



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/405-001 Status: öffentlich Datum: 07.03.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Röschmann, Marco	
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Tätigkeitsbericht des Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Der Kreistag nimmt den Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten zur Kenntnis.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 29.01.2018 wurde der beigefügte Tätigkeitsbericht von Herrn Frank als Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten vorgestellt.

Die satzungsgemäßen Aufgaben des ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten stellen sich wie folgt dar:

- die Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf dem Gebiet der Förderung der Kultur wahrzunehmen,
- die Anliegen und Anregungen, die von den im Kreis tätigen Kulturträgern kommen, zu koordinieren sowie an die zuständigen Stellen weiterzuleiten,
- die im Kreis tätigen Kulturträger bei Anträgen, welche eine finanzielle Förderung durch den Kreis und / oder die Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde bezwecken zu beraten und zu unterstützen,
- die Organisation und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Kulturangeboten im Kreis, soweit dies möglich und gewünscht ist, zu unterstützen.
- Weiterhin sollte er an Sitzungen des Kreistages und des zuständigen Fachausschusses teilnehmen.

Ergänzende Erläuterungen werden von Herrn Frank mündlich vorgetragen.

Der Beauftragte wird gemäß den Regelungen der Satzung des Kreises über die

Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten für die Dauer der Wahlzeit bestellt. Diese endet somit am 31. Mai 2018.
Die neue Bestellung ist durch den Kreistag in der Zusammensetzung gemäß dem Ergebnis der Kommunalwahl am 06.05.2018 vorzunehmen.

Die Verwaltung bedankt sich ausdrücklich für die von Herrn Frank in seiner Eigenschaft als ehrenamtlicher Kreisbeauftragter geleistete Kulturarbeit für den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Viele Themen wurden angestoßen, die es gilt, zukünftig weiter voran zu bringen und umzusetzen. Die Verwaltung begrüße es daher, wenn die weitere Zusammenarbeit mit Herrn Frank auch in der nächsten Wahlzeit erfolgen würde.

Auch der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung kam in seiner Sitzung am 29.01.2018 einmütig überein, dass Herr Frank für die Fortführung der Kreiskulturarbeit in der kommenden Wahlperiode als Kreisbeauftragter für Kulturangelegenheiten erneut vom Kreistag bestellt wird.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: Tätigkeitsbericht

Tätigkeitsbericht von Reinhard Frank,

Kreisbeauftragter für Kulturfragen

Berichtszeitraum 1. April 2014 bis 8. Januar 2018

Rückblick

In der ersten Periode eines Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten habe ich mich eingesetzt, um einen umfassenderen Begriff von „Kultur“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde verständlich zu machen und den Begriff „Kultur“ als Notwendigkeit eines erfüllten und erholsamen Lebens außerhalb der zeitlich eng strukturierten und Effizienz-orientierten Leistungsgesellschaft zu definieren. Das wurde durch Präsenzen und Besuche von kulturellen Spezialitäten und Angeboten im Kreisgebiet während vier bislang durchgeführten „Kultu(o)ren“ erreicht: In thematisch komponierten Kult(o)ur-Reisen durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde das breitbandige und vielfältige Angebot von Kunst und Kultur vorgestellt und erlebbar. Gleichzeitig werden die Wichtigkeit von Kunst und Kultur sowie deren Wertschätzung im täglichen Leben, auch durch neue Bekanntschaften während des Tages und besonders der Busfahrten, für das eigene Bewusstsein deutlich. Begegnungen mit Künstlern und ihren Werken wurden zu unvergesslichen Erlebnissen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Das mit viel Elan gestartete QR-Code-Projekt, in dem mit Beteiligung der Gemeinden sehenswerte Objekte mit elektronisch lesbaren Hinweisen ausgestattet werden, hat nach Überwindung vieler bekannter und ungeahnter Hindernisse in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hanerau-Hademarschen nach drei Jahren im Frühjahr 2018 endlich das Stadium erreicht, in dem das Projekt in Funktion einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt werden kann.

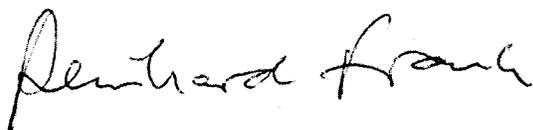
Als weiteres Langfrist-Projekt sei die Wanderausstellung „Gehorsam und Widerstand“ über Landräte in der Zeit des Nationalsozialismus genannt. Sie wurde im Oktober 2017 unter großer Beachtung der Öffentlichkeit präsentiert und wird ab Februar 2018 in Bordsesdorf und im März 2018 in Eckernförde gezeigt. Danach wird sie Schulen für den Unterricht leihweise zur Verfügung gestellt.

Wie in der Satzung des Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten festgelegt, wurden jährliche Kreiskulturkonferenzen zu Themen der Finanzierung und weiteren Entwicklung des kulturellen Lebens im Kreis durchgeführt. Die vertraglich fixierte Betrauung der Kreiskulturstiftung mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Kreiskulturbeauftragten sowie die Einrichtung eines Kulturbüros bedeuten neben der beschleunigten Bearbeitung von Förderanträgen auch eine ganz wesentliche Unterstützung und Arbeitserleichterung, um mir die Konzentration auf die Entwicklung weiterer Kulturförderungsmaßnahmen im Kreis sowie die Entwicklung und Durchführung weiterer Projekte wie den „KulturAKZENTEN“ zu ermöglichen. Die KulturAKZENTE sollen das Interesse der Jugend an und für, besonders aber selbstgemachter Kultur nachhaltig fördern und unterstützen.

Als Zusammenfassend kann ich mitteilen, dass mir die Funktion des Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten große Freude und Erfüllung gebracht hat. Aus meiner Sicht wurde mit diesen Angeboten aus der Verbindung von Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit meiner Person ein Anfang gemacht. Es wäre sinnvoll, diese Arbeit fortzusetzen.

Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen und würde mich sehr freuen, diese Funktion auch in der kommenden Legislaturperiode weiter ausführen zu dürfen.

Embühren, 9. Januar 2018





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/462	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 16.03.2018	Ansprechpartner/in: Radant, Uwe
	Bearbeiter/in: Radant, Uwe	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Kreissenorenbeirat		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Herr Volker Barkmann, Bordesholm, wird als ordentliches Mitglied und Frau Heike Tönies, Eckernförde, wird als stellvertretendes Mitglied für die restliche Dauer der Wahlzeit des Kreistages in den Kreissenorenbeirat gewählt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In der Gemeinde Bordesholm ist am 22.02.2018 ein neuer Seniorenbeirat gewählt worden, dem der bisherige Vertreter aus Bordesholm im Kreissenorenbeirat nicht mehr angehört. Nach § 4 Abs. 5 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren endete dadurch seine Mitgliedschaft im Kreissenorenbeirat. Des Weiteren ist eine Stellvertretung unbesetzt.

Der Kreissenorenbeirat hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 in Abstimmung mit den Seniorenbeiräten Bordesholm und Eckernförde beschlossen, Herrn Volker Barkmann als ordentliches Mitglied und Frau Heike Tönies als stellvertretendes Mitglied für den Kreissenorenbeirat vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Personen erfüllen die Voraussetzungen nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) für eine Mitgliedschaft im Kreissenorenbeirat.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Anlage/n:

--



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/460 Status: öffentlich Datum: 13.03.2018 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzern in die Ausschüsse für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt als Beisitzerinnen und Beisitzer in die Ausschüsse für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 für

den Amtsgerichtsbezirk Rendsburg	7 Vertrauenspersonen
den Amtsgerichtsbezirk Eckernförde	7 Vertrauenspersonen
den Amtsgerichtsbezirk Neumünster	1 Vertrauensperson
den Amtsgerichtsbezirk Kiel	1 Vertrauensperson

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) tritt bei jedem Amtsgericht jedes 5. Jahr ein Ausschuss zusammen, der die erforderlichen Schöffinnen und Schöffen für die nächsten 5 Jahre wählt.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.

Weitere Einzelheiten sind aus dem beigelegten Erlass des Innenministeriums vom 15.12.2017 ersichtlich.

Seitens der im Kreistag vertretenen Fraktionen liegen bisher die folgenden Wahlvorschläge vor:

Amtsgerichtsbezirk Rendsburg (7):

Beate Nielsen (CDU)
Birka Lembcke (CDU)
Reimer Tank (CDU)
Anke Clark (SPD)
Tatjana Larsen (SPD)
Armin Rösener (Bündnis 90/Die Grünen)
Klaus Schaffner (Bündnis 90/Die Grünen)

Amtsgerichtsbezirk Eckernförde (7):

Tim Albrecht (CDU)
Christiane Ostermeyer (CDU)
Peter Thordsen (CDU)
Peter Skowron (SPD)
Bernhard Fleischer (SPD)
Susanne Storch (SSW)
Bernd Hadewig (FDP)

Amtsgerichtsbezirk Neumünster (1)

Michael Rohwer (SPD)

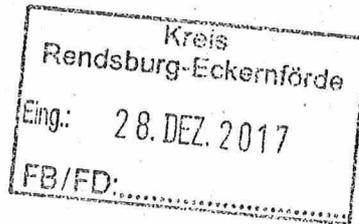
Amtsgerichtsbezirk Kiel (1)

Thomas Kahle (CDU)

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n:

Erlass Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 15.12.2017

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 KielLandrätinnen und Landräte der Kreise
Bürgermeister, Oberbürgermeister
und Oberbürgermeisterin der
kreisfreien StädteIhr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 162 – 121.312.5
Meine Nachricht vom: /Anette Semcken
Anette.Semcken@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3060
Telefax: 0431 988 614-3060

15. Dezember 2017

**Wahl der Schöffen an den Amtsgerichten 2018;
Bestimmung der Anzahl der Vertrauensleute nach § 40 Absatz 3 Satz 3 des
Gerichtsverfassungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahre 2018 erfolgt erneut die Wahl der Schöffen. Nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Ausschüsse, die in diesem Zusammenhang bei den Amtsgerichten zu bilden sind, mit Vertrauensleuten zu besetzen. Diese Vertrauensleute sind von den Vertretungskörperschaften der Kreise und kreisfreien Städte zu wählen.

Für den Fall, dass ein Amtsgerichtsbezirk mehr als ein Kreisgebiet oder ein Gebiet einer kreisfreien Stadt umfasst, ist durch die zuständige oberste Landesbehörde die Anzahl der Vertrauenspersonen zu bestimmen, die von den jeweiligen Vertretungskörperschaften zu wählen sind.

In den Amtsgerichtsbezirken Flensburg, Kiel, Neumünster, Norderstedt, Lübeck und Reinbek wird dementsprechend die Anzahl der Vertrauensleute in der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

In den nicht in der Tabelle genannten Amtsgerichtsbezirken ergeben sich keine Überschneidungen von Kreisgrenzen oder Grenzen mit kreisfreien Städten, sodass die zuständigen Vertretungskörperschaften jeweils sieben Vertrauensleute in den Ausschuss zu wählen haben.

Grundlage der Berechnungen ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein am 30. Juni 2016 ermittelte Wohnbevölkerung in den Amtsgerichtsbezirken.

Mit freundlichen Grüßen


Anette Semcken

Anlage zum Schreiben IV 162 – 121.31.5 vom 15.12.2017

Amtsgerichtsbezirk	Wahlberechtigte Vertretungskörperschaft	Anzahl der Vertrauenspersonen
Flensburg	Stadtvertretung Flensburg	3
	Kreistag Schleswig-Flensburg	4
Kiel	Ratsversammlung Landeshauptstadt Kiel	6
	Kreistag Plön	0
	Kreistag Rendsburg-Eckernförde	1
Neumünster	Stadtvertretung Neumünster	4
	Kreistag Plön	0
	Kreistag Rendsburg-Eckernförde	1
	Kreistag Segeberg	2
Norderstedt	Kreistag Segeberg	7
	Kreistag Stormarn	0
Lübeck	Bürgerschaft Hansestadt Lübeck	6
	Kreistag Ostholstein	1
	Kreistag Stormarn	0
Reinbek	Kreistag Herzogtum Lauenburg	1
	Kreistag Stormarn	6



Mitteilungsvorlage Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr:	VO/2018/463
	Status:	öffentlich
Mitwirkend:	Datum:	19.03.2018
	Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
		öffentliche Mitteilungsvorlage
Minderheitenbericht 2018 des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Dieser Mitteilungsvorlage ist der im Entwurf vorliegende Minderheitenbericht 2018 des Kreises Rendsburg-Eckernförde beigefügt.

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n: Minderheitenbericht im Entwurf



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Zentrale Dienste

19.03.2018

**Minderheitenbericht 2018
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für die Sitzung des Kreistages
am 26.03.2018**

Inhaltsverzeichnis:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Auszug aus dem Minderheitenbericht 2017 der Landesregierung Schleswig-Holstein
3. Beiträge der Fachbereiche und Stabsstellen der Kreisverwaltung
4. Beiträge der Gemeinden, Städte und Ämter des Kreises
5. Stellungnahmen der im Kreistag vertretenen Fraktionen

1. Gesetzliche Grundlagen:

gemäß §40c der Kreisordnung soll der Landrat dem Kreistag über den Schutz und die Förderung von Minderheiten im Sinne des §1 Abs.2 KrO berichten, soweit die dort genannten Minderheiten in unserem Kreis traditionell heimisch sind. Der Bericht soll die Situation der im Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen nationalen Minderheiten (Dänische Minderheit, Minderheit der deutschen Sinti und Roma, Friesen) darstellen.

Das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wurde 2016 um einen Absatz „Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden“ ergänzt, LVwG § 82 b. Die Novellierung beinhaltet den mündlichen und schriftlichen Vortrag vor Behörden in den Minderheitensprachen des Landes sowie der Regionalsprache Niederdeutsch.

Die Ergänzung des LVwG entspricht den Forderungen der Sprachencharta, hier Art. 10 Abs. 1a v, nach der kostenfreien Vorlage von Schriftstücken und Urkunden vor Verwaltungen in der eigenen Chartasprache. Die Gültigkeit des § 82 b LVwG beschränkt sich auf das jeweilige, im Gesetzentwurf benannte Sprachgebiet. Die Ergänzung des LVwG ist gültig für alle in Schleswig-Holstein beheimateten Regional- oder Minderheitensprachen. Bei Romanes kommt die Neuregelung aus den bereits genannten Gründen jedoch nicht zum Tragen.

Die Sprachenvielfalt des Landes als Beitrag zum kulturellen Reichtum Schleswig-Holsteins zu schützen, ist eine Grundlage des minderheitenpolitischen Verständnisses dieser Landesregierung. Diesen Grundsatz setzt die Landesregierung auch in ihrem zweiten Bericht „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“ um.¹ Unter dem III. Aspekt (Maßnahmen für ein kulturfares Auswahlverfahren) wurde ein Absatz e (Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen) ergänzt, der auf den Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kenntnissen der Regional- oder Minderheitensprachen hinweist. Hintergrund ist die Novellierung des Landesverwaltungsgesetzes, die eine kostenfreie Vorlage von Schriftstücken bei Behörden vorsieht, die in den geschützten Charta-Sprachen verfasst sind.² Behörden sollten daher ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigen, von ihren Sprachkenntnissen Gebrauch zu machen.

Im Kindertagesstättengesetz (KitaG) wird geregelt, dass die Einrichtungen im Rahmen des ihnen obliegenden Bildungsauftrages entscheiden, wie die Minderheitensprachen sowie die Regionalsprache berücksichtigt werden können und für entsprechende Angebote zu sorgen. Das Land möchte die Träger bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen. Dafür wurde im § 4 Abs. 3 Nr. 2 KitaG eine Änderung vorgenommen und die angemessene Berücksichtigung der durch die Landesverfassung und die Sprachencharta geschützten Sprachen aufgenommen. Zudem stellt das Land dafür den Kreisen und kreisfreien Städten ab 2017 zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen, zusätzlich zu den sechs Millionen Euro für die Sprachbildung, 0,5 Millionen Euro zur Verfügung.

In das Lehrkräftebildungsgesetz wurden mit der jüngsten Novellierung vom 15. Juli 2014 unter § 12 Abs. 3 zum Umfang des Studiums folgende Formulierung bezüglich des Schutzes und der Pflege der Minderheitensprachen aufgenommen:

¹ Zweiter Bericht der Landesregierung „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“ Evaluation über die bisherigen Maßnahmen und bevorstehender Verbesserungsbedarf. Drs. 18/3573

² LVerwG § 82 b

„Das Studienangebot umfasst Angebote entsprechend der Teile II und III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.“³

Das Bibliotheksgesetz wurde am 22. Juli 2016 vom Landtag verabschiedet. Darin ist in § 2 Abs. 4 festgelegt, dass die Bibliotheken Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Erhalt der Regional- oder Minderheitensprachen leisten sollen. Darüber hinaus sind in diesem Gesetzentwurf in § 3 Abs. 1 explizit die Dansk Centralbibliothek als öffentliche Bibliothek sowie in § 4 Abs. 1 die entsprechenden Einrichtungen des NFI und der Ferring Stiftung als wissenschaftliche Bibliotheken aufgenommen worden.

„Bibliotheken gewährleisten das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Sie gehören zu den wichtigsten Bildungseinrichtungen des Landes.“⁴

Mit dem Bibliotheksgesetz wird erstmals die Bibliothekslandschaft insbesondere im Hinblick auf das Öffentliche Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein gesetzlich gesichert. Das Gesetz soll dazu beitragen, die flächendeckende Qualität und Angebotsvielfalt zu sichern und den Bibliotheken dabei helfen, ihre Stellung als unverzichtbare Partner für die kulturelle Bildungslandschaft in Schleswig-Holstein zu betonen. Neben einer angemessenen rechtlichen Aufwertung des Bibliothekswesens werden Bibliotheken damit als Standortfaktoren verstanden, die im Rahmen der Sozialraum- und Stadtentwicklungsplanung künftig zu berücksichtigen sind. Sie geben der Gesellschaft die Möglichkeit, Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, einschließlich der Minderheiten zu vertiefen und leisten damit einen großen Beitrag zur kulturellen Integration.

2. **Auszug aus dem Minderheitenbericht 2017 der Landesregierung Schleswig-Holstein** http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/minderheiten/Downloads/minderheitenbericht_2017.html

Stellenwert der Minderheitenpolitik

Schleswig-Holstein spielt eine aktive Minderheitenpolitik seit Jahrzehnten eine wichtige Rolle. Schon vor der Ernennung des ersten Grenzlandbeauftragten Kurt Hamer im Jahr 1988 lag die Verantwortung für die Minderheitenpolitik in der Staatskanzlei. Seit dem Regierungswechsel 2012 liegt auch die kulturelle Minderheitenförderung in der Staatskanzlei. Das Minderheitenschulwesen ist nach wie vor im Ministerium für Schule und Berufsbildung angesiedelt.

Die Bedeutung der Politik für und mit den nationalen Minderheiten hat Ministerpräsident Torsten Albig in seiner Regierungserklärung am 13. Juni 2012 unterstrichen: „Wir bekennen uns zu den nationalen Minderheiten in unserem Land. Dänen, Friesen, Sinti und Roma sind ein elementarer Teil Schleswig-Holsteins.“⁵

³ GVOBl. 2014, 134.

⁴ Drs. 18/4381

⁵ s. Plenarprotokoll der 3. Sitzung am 13. Juni 2012

Zum ersten Mal in der Geschichte des Landes ist die Partei der dänischen Minderheit, der SSW, in der 18. Legislaturperiode an einer Landesregierung beteiligt. Der SSW stellt mit der Ministerin für Kultur, Justiz und Europa, Anke Spoorendonk, auch die zweite stellvertretende Ministerpräsidentin.

Das Amt der/ des Minderheitenbeauftragten ist seit mehr als 25 Jahren eine tragende Säule der schleswig-holsteinischen Minderheitenpolitik. Der Ministerpräsident hat diese wichtige Aufgabe wieder als ein direkt ihm zugeordnetes Ehrenamt ausgestaltet und 2012 zum zweiten Mal Renate Schnack in dieses Amt berufen.⁶ Mit dieser Entscheidung wird die politische, wirtschaftliche und inhaltliche Unabhängigkeit des Amtes gestärkt. Damit haben die nationalen Minderheiten und Volksgruppen, die Grenzverbände und die Sprechergruppe der Niederdeutschen eine unabhängige und unmittelbare Verbindung zum Regierungschef.

Organisatorisch und in der inhaltlichen Arbeit wird die Beauftragte aus der Staatskanzlei unterstützt.

Minderheitenpolitik ist in Schleswig-Holstein ein Politikfeld, das von einem parteiübergreifenden Konsens geprägt ist und innerhalb der Landesregierung als Querschnittsaufgabe für alle Ressorts verstanden wird.

Mitglieder der Landesregierung besuchen regelmäßig die Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen und nehmen an ihren zentralen Veranstaltungen teil wie dem Biike-Empfang des Friesenrats, dem dänischen Jahrestreffen/ Årsmøde, dem Deutschen Tag oder dem Jahresempfang des Verbands der deutschen Sinti und Roma.

Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag nimmt seit vielen Jahren eine eigene aktive Rolle in der Minderheitenpolitik des Landes ein. Unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten tagen zwei Mal im Jahr Gremien für Fragen der deutschen Minderheit in Dänemark (Nordschleswiggremium), der friesischen Volksgruppe (Friesengremium), der deutschen Sinti und Roma und für die Sprechergruppe der Niederdeutschen (Beirat Niederdeutsch) mit seinen beiden Arbeitsgruppen für Bildung und Medien. Einzelheiten zur minderheiten- und sprachenpolitischen Arbeit des Landtags und den verschiedenen parlamentarischen Initiativen finden sich im Internetauftritt des Landtags.⁷

In der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung spiegelt sich der Stellenwert der Minderheitenpolitik wider. In ihrem Internetauftritt haben die Minderheiten- und Sprachenpolitik einen eigenen Abschnitt. Unter der ULR www.schleswig-holstein.de/minderheiten werden die Gruppen vorgestellt und über

⁶ Ministerpräsidentin Heide Simonis hatte die ehemalige Kreispräsidentin Nordfrieslands Renate Schnack zum ersten Mal von 2000 bis 2005 als Minderheitenbeauftragte berufen.

⁷ www.sh.landtag.de

Links zu den Verbänden und Organisationen weiterführende Informationen angeboten. Für die geschützten Chartasprachen Dänisch, Friesisch, Romanes und Niederdeutsch können Hörbeispiele abgerufen werden. Hier finden sich außerdem Informationen zur Minderheitenbeauftragten sowie zum Umsetzungsstand für die Europäische Sprachencharta.

Zu zentralen Veranstaltungen der Landesregierung wie dem Neujahrsempfang, der Kieler Woche oder dem Schleswig-Holstein Musik Festival werden Vertreterinnen und Vertreter der Minderheiten und Volksgruppen stets eingeladen.

An den Feierlichkeiten zum 70. Landesgeburtstag haben sich die Verbände der nationalen Minderheiten und Volksgruppen, der Regionalsprache Niederdeutsch und der Grenzverbände beteiligt. Schleswig-Holstein präsentierte sich auf einem Bürgerfest unter dem Motto „Der echte Norden feiert in Eutin“. Rund 100 Organisationen, Unternehmen und Institutionen stellten in der Innenstadt sowie auf dem Gelände der Landesgartenschau 2016 aus. Dabei waren auch die Minderheiten und die Regionalsprache Niederdeutsch vertreten. Der Sydslesvigsk Forening, der Bund Deutscher Nordschleswiger, der Friesenrat Sektion Nord, der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein, der SHHB, ADS-Grenzfriedensbund und nicht zuletzt die Zentren für Niederdeutsch in Schleswig und Holstein sowie der Deutsche Grenzverein machten dem Publikum ein informatives und unterhaltsames Angebot.

Für alle autochthonen Minderheiten und Volksgruppen, die in Schleswig-Holstein leben, sind die Landesverfassung und mehrere Landesgesetze maßgebliche rechtliche Grundlagen. Hinzu kommen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus den internationalen Abkommen des Europarats, die in Schleswig-Holstein als Bundesgesetze gelten. Zusätzlich sind für die dänische und die deutsche Minderheit die Bonn-Kopenhagener-Erklärungen von 1955 von zentraler Bedeutung.

Nationale Minderheiten und Volksgruppen

Die dänische Minderheit im Landesteil Schleswig

Die dänische Minderheit im Landesteil lebt in der kreisfreien Stadt Flensburg, den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde und in Kiel. Nach dem deutsch-dänischen Krieg 1864 und der Eingliederung des Herzogtums Schleswig in den preußischen Staat 1865 begann die dänische politische Arbeit. Dänisch gesinnte Bürger setzten sich für die kulturelle und gesellschaftliche Eigenständigkeit der Dänen in der Region ein. Mit der Volksabstimmung von 1920 und der damit verbundenen Grenzziehung wurde dann die Grundlage geschaffen, auf der heute die dänische Minderheit in der deutschen Mehrheitsbe-

völkerung lebt.

1. Die Zahl der Angehörigen der dänischen Minderheit wird auf etwa 50.000 Personen geschätzt; statistische Erhebungen erfolgen nicht.⁸ Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten. Von 2010 bis 2016 stellte der SSW den Oberbürgermeister der Stadt Flensburg.
2. Die dänische Minderheit ist in eine Vielzahl selbstständiger Organisationen aufgeteilt, die nahezu alle Lebensbereiche abdecken (→ Anlage 6.1). Die Organisationen arbeiten im Gemeinsamen Rat für die dänische Minderheit (Det Sydslesvigske Samråd) zusammen und stimmen dort ihr gemeinsames Vorgehen ab. Der Gemeinsame Rat ist ein beratendes Gremium ohne verbindliche Richtlinienkompetenz. Das Dänische Generalsekretariat (Dansk Generalsekretariat) in Flensburg ist die zentrale Anlaufstelle in allgemeinen Minderheitenfragen über den örtlichen und regionalen Bereich hinaus.
3. Die dänische Minderheit finanziert ihre Arbeit überwiegend durch Zuwendungen aus dem Königreich Dänemark⁹ und aus Schleswig-Holstein (Land, Kreise und Kommunen). Insgesamt sind auch in diesem Berichtszeitraum die Zuwendungen des dänischen Staates gestiegen. Die Zuwendungen des Landes (ohne Schulbereich) sind leicht gestiegen.
4. Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen und sprechen die dänische Sprache zum ganz überwiegenden Teil. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist die Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Die dänischen Schulen und Kindergärten (→ 3.1.3) sind dabei von besonderer Bedeutung. Dänisch gehört zu den nach der Sprachencharta geschützten Minderheitensprachen.

⁸ Wie bei allen Angaben zu Anzahl der Minderheitenangehörigen, beruhen auch diese Zahlen auf Angaben der Minderheit selbst. Die jüngsten Erhebungen der Universität Hamburg (Adrian Schäfer) werden hier nicht berücksichtigt.

⁹ Die Haushaltsmittel - soweit sie die dänische Staatsförderung betreffen - werden im Auftrage des Kulturministeriums nach Gesprächen mit den Organisationen der Minderheit durch den Südschleswig-Ausschuss (Sydslesvigudvalget) verteilt.

5. Das dänische Jahrestreffen (Årsmøde) mit seiner langen Tradition ist ein Meilenstein im kulturellen Jahreskalender der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein. Es ist aber auch die willkommene Botschaft an die Mehrheitsbevölkerung, dass die dänische Minderheit gleichberechtigt im Grenzland existiert und hier kulturelle Vielfalt gelebt wird.
6. Die dänische Minderheit präsentiert sich selbstbewusst als ein Teil der Gesellschaft im Lande. Dies zeigt sich an der aktiven Beteiligung am kulturellen und politischen Leben. Zu den deutschen Grenzverbänden und der deutschen Minderheit in Dänemark bestehen gute Beziehungen. Die Minderheit engagiert sich in Minderheitenorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

1.1.1 Politische Arbeit

7. Über den SSW wirkt die dänische Minderheit an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben des Landes mit. Der SSW wurde bereits 1948 als Partei der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig und der nationalen Friesen in Nordfriesland gegründet. Der SSW orientiert sich an der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung in Skandinavien.
8. Das Landeswahlgesetz¹⁰ erleichtert die politische Mitwirkung der dänischen Minderheit, indem die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag auf den SSW keine Anwendung findet. Das Landesverfassungsgericht hat die Befreiung des SSW von dieser Sperrklausel in der 18. Legislaturperiode noch einmal bestätigt.¹¹
9. Ferner gilt das Verbot des deutschen Parteiengesetzes für eine Finanzierung politischer Parteien aus dem Ausland nicht für den SSW.¹²
10. Nach dem bis 1996 geltenden Einstimmenwahlrecht konnte der SSW nur in denjenigen Wahlkreisen Stimmenanteile erringen, in denen Direktbewerberinnen und -bewerber des SSW kandi-

¹⁰ Siehe Anlage 1

¹¹ Urteil vom 13. September 2013, LVerfG 9/12

¹² s. § 25 Abs. 2 Nr. 3b Parteiengesetz PartG

dierten. Seit der zur Landtagswahl am 27. Februar 2000 erfolgten Einführung des Zweistimmenwahlrechts ist der SSW wie jede andere Partei in der Lage, mit einer Landesliste im gesamten Land Zweitstimmen zu erringen, die dann als Berechnungsgrundlage für den Verhältnisausgleich dienen. In der 18. Legislaturperiode hat der SSW drei Abgeordneten im Schleswig-Holsteinischen Landtag. Die Ergebnisse des SSW bei Kreis- und Landtagswahlen sind in Anlage 6.4 dargestellt.

11. Der SSW als Partei der dänischen Minderheit ist weiterhin eine starke kommunalpolitische Kraft. Seit der Kommunalwahl 2013 vertreten 176 Repräsentantinnen und Repräsentanten den SSW in Kreistagen, Stadt- und Gemeindevertretungen.
12. Zum Deutschen Bundestag hat der SSW, trotz der auch dort geltenden Befreiung von der Fünf-Prozent-Sperrklausel, in den letzten Legislaturperioden nicht kandidiert. Stattdessen wurde bereits 1965 beim BMI ein Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit eingerichtet, dessen Vorsitzender der Bundesminderheitenbeauftragte ist. Dem Ausschuss gehören je zwei Vertreter der Fraktionen im Deutschen Bundestag, die Minderheitenbeauftragte als Vertreterin des Landes sowie drei Vertreter der dänischen Minderheit an. Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen und behandelt insbesondere Fragen der Bundesinnenpolitik und der Entwicklung der Menschenrechte, soweit sie die dänische Minderheit berühren.

3.4 Die Minderheit der deutschen Sinti und Roma

315. In Deutschland leben rund 70.000 Menschen, die sich zur Minderheit der Sinti und Roma zählen. Der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, schätzt die Zahl der Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit in Schleswig-Holstein auf etwa 6.000 Menschen.

In den großen Städten Kiel und Lübeck sowie dem Hamburger Randgebiet haben sich Wohnschwerpunkte gebildet. Ihre erste urkundliche Erwähnung in Schleswig-Holstein ist aus dem Jahre 1417 in Lübeck überliefert. Die Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit gehören in Deutschland zu den vier vom Rahmenübereinkommen des Europarats geschützten Minderheiten

316. Ihre Sprache – das Romanes – gehört zu den nach der Sprachencharta geschützten Minderheitensprachen. Romanes nimmt unter den Minderheitensprachen eine Sonderstellung ein. Die

Angehörigen dieser Minderheit wünschen mehrheitlich keine allgemeine Zugangsmöglichkeit von Menschen außerhalb der Minderheit zu ihrer Sprache. Romanes ist nicht verschriftlicht und wird daher weder in der Schule unterrichtet, noch ist es Studienfach an den Hochschulen. Eine Unterschutzstellung nach Teil III der Sprachencharta durch die Übernahme ganz konkreter Bestimmungen ist daher faktisch nicht möglich. In Schleswig-Holstein wird Romanes daher wie in den anderen Ländern – mit Ausnahme von Hessen – nach Teil II der Sprachencharta geschützt. Dies schließt jedoch besondere Fördermaßnahmen für Kinder von Sinti und Roma im schulischen Bereich nicht aus (→ 3.4.2).

3. Beiträge der Fachbereiche und Stabsstellen der Kreisverwaltung

Fachbereich Zentrale Dienste

Die SSW Kreistagsfraktion erhält Fraktionszuwendungen im Rahmen der bestehenden Richtlinien. Die beiden Mitglieder der Fraktion erhalten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder entsprechend der Entschädigungsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Fachbereich Jugend und Familie

Förderung der Schulsozialarbeit

Die Dansk Skoleforeningen Sydslesvik erhält im Rahmen der Vergabe der Mittel für Schulsozialarbeit aus den Finanzausgleichsmitteln des Landes jährlich ca. 30.000 €.

Diese Mittel werden laut Verwendungsnachweis für Schulsozialarbeit am Standort der Dänischen Schule in Eckernförde eingesetzt.

Die Kollegin arbeitet nach der Rahmenkonzeption für Schulsozialarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde und ist eingebunden in Fortbildungen und Treffen zum Erfahrungsaustausch mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern im Kreisgebiet.

Förderung von Kindertagesstätten/Horteinrichtungen

Im Rahmen der Förderung des laufenden Betriebes erhielten die sechs Kindertagesstätten und zwei Horteinrichtungen der dänischen Minderheit im Kreis in 2017 insgesamt 461.247,-. In den Sozialstaffelausgleich flossen zudem 230.749,-.

4. Beiträge der Gemeinden, Städte und Ämter des Kreises

Amt Schlei-Ostsee:

Die Partei der dänischen Minderheit (SSW) stellt insgesamt 3 Gemeindevertreter in Fleckeby (2) und Rieseby (1). Für dänische Kindergärten und Schulen werden Kostenausgleiche und Schulkostenbeiträge im gesetzlich vorgegebenen Umfang gewährt, welcher um Schleswig und Eckernförde nicht unerheblich ist.

Gemeinde Kronshagen:

Die Gemeinde Kronshagen unterhält seit 1983 eine Patenschaft für das Deutsche Gymnasium in Apenrade. Im Jahr 2017 ist die Partnerschaft zwischen den Gymnasien vertraglich besiegelt worden. Es finden regelmäßige Austauschprogramme zurzeit vor allem in den Bereichen Darstellendes Spiel und Sport statt. Beide Schulen versuchen (bislang erfolgreich) an den jeweiligen Abiturprüfungen der Partnerschule teilzunehmen. Für die Förderung des Gymnasiums hat die Gemeinde Kronshagen folgende Beträge aufgewendet:

2017:	1.001,76 €
2016:	139,64 €
2015:	80,00 €
2014:	1.007,34 €

Es besteht die feste Absicht, den Austausch weiterhin zu intensivieren und im Laufe der Zeit auf weitere Fachschaften auszudehnen.

Stadt Büdelsdorf:

Finanzielle Förderung durch Städte, Gemeinden und Ämter für Einrichtungen der dänischen Minderheit (Sinti und Roma entfällt für Büdelsdorf)

Die Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig in Flensburg erhält einen **jährlichen** Zuschuss in Höhe von **153,39 €** (vormals 300,00 DM).

Im Jahr **2016** hat die Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V. in Flensburg einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von **300,00 €** für die dänische Erwachsenenbildung in Büdelsdorf erhalten.

Repräsentative und Politische Kontakte

In den Jahren **2014** und **2016** war die Stadt Büdelsdorf Gastgeber für den Partnerschaftsausschuss „Fördekreis Rinkenis“ (Näheres siehe nächster Punkt).

Hierfür sind folgende Kosten entstanden:

2014 =	839,02 €
2016 =	609,00 €

Kontakte/Partnerschaften mit Einrichtungen der deutschen Minderheit in Nordschleswig

Zusammen mit dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund hat die damalige Gemeinde Büdelsdorf am 14.02.1954 die Patenschaft für die deutsche Minderheit in Gravenstein/ Dänemark übernommen.

Gemeinsam mit den Städten Rendsburg, Nortorf, Meldorf und Wesselburen sowie dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bildet die Stadt Büdelsdorf den Fördekreis Rinnekenis, der einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommt.

In den Jahren **2014 – 2017** hat die Stadt Büdelsdorf die deutsche Minderheit in Gravenstein (Gråsten) wie folgt finanziell unterstützt:

2014 - 2017 jährlich 1.000,00 € projektbezogene Mittel

Der Bund deutscher Nordschleswiger veranstaltet alle 4 Jahre die Nordschleswig-Tage. Die Veranstaltung im Jahr **2016** wurde mit einem Betrag in Höhe von **1.000,00 €** für eine Schülerbegegnung der Fördeschule aus Gravenstein mit der Emil-Nolde- und der Heinrich-Heine-Schule in Büdelsdorf unterstützt.

Ferner wurde im Jahr **2014** ein vom Schleswig-Holsteinischen Heimatbund – Ortsverein Büdelsdorf e. V. – organisierter Schülerbesuch der Büdelsdorfer Grundschulen bei der Fördeschule in Gravenstein mit **450,00 €** bezuschusst.

Förderung der dänischen Kindergärten und Schulen

Der Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. erhält für jedes in den **dänischen Kindergärten** betreute Kind aus der Stadt Büdelsdorf einen Zuschuss zu den Betriebskosten in folgender Höhe:

	4 – 5 Stunden Betreuung	6 – 7 Stunden Betreuung	mehr als 7 Stunden Betreuung
Regelkinder (Ü3)	2.500 €	3.750 €	5.000 €
Kinder unter 3 Jahren (U3)	4.000 €	6.500 €	8.500 €

Die vorgenannten Beträge werden für Kinder aus Büdelsdorf gezahlt, die in der zu fördernden Einrichtung über volle 12 Monate eines Jahres betreut werden. Bei geringerer Betreuungsdauer verringert sich der Zuschussbetrag anteilig.

Der Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger erhält für jedes im **dänischen Freizeitheim** (Kinderhort) betreute Kind aus der Stadt Büdelsdorf einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 1.350 € jährlich.

Die dänischen Schulen werden nur im Rahmen der Zahlung von Schulkostenbeiträgen gefördert.

Dänische sprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In der Verwaltung der Stadt Büdelsdorf sowie in den Einrichtungen arbeiten derzeit insgesamt 7 dänisch sprechende Mitarbeiter/innen.

Gemeinde Westerrönfeld

Patenschaft Gemeinde Westerrönfeld / Deutsche Schule Tingleff (Tinglev):

Seit 1962 besteht seitens der Gemeinde Westerrönfeld eine Patenschaftsbeziehung zu der Deutschen Schule Tingleff. Die Gemeinde Westerrönfeld hat die Arbeit der Deutschen Schule Tingleff in Form eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 410,00 € in den Jahren 2014 bis 2017 gefördert. Patenschaftstreffen haben in regelmäßigen Abständen in Westerrönfeld oder Tingleff stattgefunden. Zum Beispiel nahmen die Senioren aus Tingleff im Dezember eines jeden Jahres am Seniorenkaffee der Gemeinde Westerrönfeld teil. Während des Seniorenkaffees ist das Orchester der Deutschen Schule Tingleff aufgetreten. Die Kosten für die Busfahrt von Tingleff nach Westerrönfeld wurden von der Gemeinde Westerrönfeld mit jeweils 250,00 € bezuschusst. Die Patenschaft soll in der jetzigen Form auch weiterhin fortgeführt werden.

Stadt Nortorf:

die Stadt Nortorf ist Mitglied im Patenschaftsausschuss „Fördekreis Rinkenis“. Weitere Paten sind: Der Kreis Rendsburg-Eckernförde und die Städte Rendsburg, Büdelsdorf, Meldorf, Wesselburen. Die Förderung von Projektanträgen im Rahmen der Jugendförderung der Fördeschule Gravenstein und des Deutschen Rudervereins Gravenstein stehen im Vordergrund dieser Patenschaft. Eine zentrale Verwaltung der Projektmittel erfolgt ab dem Jahr 2017 durch die Stadt Rendsburg.

Die Mittelverwendung gestaltete sich wie folgt:

2014 Förderung der Stadt Nortorf: 1.500 €, Bedarf: 10.665 €
Ruderverein: Reparatur des Daches am Bootshaus zur Vermeidung von Folgeschäden.

Schule: Ausstattung der neuen Räumlichkeiten mit Inventar.

2015 Förderung der Stadt Nortorf: 1.000 €, Bedarf: 4.450 €
Ruderverein: Erwerb/Erneuerung der Holzverkleidung an der Schwimmbücke (Selbstmontage).

Schule: Ausstattung der neuen Räumlichkeiten mit Inventar.

2016 Förderung der Stadt Nortorf: 1.000 €, Bedarf: 6.593 €
Ruderverein: Erwerb eines Ergometers + Rettungswesten, Wartung von Rettungswesten.

Schule: Erwerb weiterer Spielgeräte für den Spielplatz.

2017 Förderung der Stadt Nortorf: 1.000 €, Bedarf: 4.342 €
Ein Verwendungsnachweis liegt noch nicht vor.

Anträge:

Ruderverein: Kauf von zwei Kohlefaserskulls mit Holzgriff für das Boot Ekensund.

Ruderverein: Kauf von zwei Riemen Macon Kohlefaser mit Holzgriff für das Boot Alf.

Schule: Unterstützung beim Kauf von vier Klapptischen mit integrierten Bänken.

2018 Förderung der Stadt Nortorf: 1.000 €, Bedarf: 6.271 €

Ein Verwendungsnachweis liegt noch nicht vor.

Anträge:

Ruderverein: Kauf von Spiel-und Aktivitätsgeräten.

Schule: Unterstützung beim Erwerb von sieben Hängematten.

Seit 2015 ist die Stadt Nortorf Mitglied im Förderverein der Förde-Schule Gra-
venstein und zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60 €.

Gemeinde Fockbek:

Die Gemeinde Fockbek ist Mitglied in der Deutsch-Dänischen Gesellschaft e. V.
mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 100,00€. Teilnahmen an Veranstaltun-
gen der Deutsch-Dänischen Gesellschaft werden unregelmäßig wahrgenommen.

Stadt Eckernförde:

Siehe beigefügtes Schreiben der Stadt Eckernförde vom 24.01.2018.

Weitere Rückmeldungen aus der Verwaltung bzw. aus dem kreisangehörigen
Bereich liegen nicht vor.

5. Stellungnahmen der im Kreistag vertretenen Fraktionen:

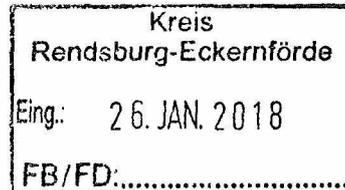
**STADT
ECKERNFÖRDE**
Der Bürgermeister



N 54°28'
E 9°50'

Stadtverwaltung - Postfach 1420 - 24334 Eckernförde

Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Postfach 905
24758 Rendsburg



Amt:
Hauptamt
Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:
Herr Melchin

Durchwahl:
04351/710-100

Datum:
24.01.2018

**Minderheitenbericht des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Ihr Schreiben vom 16.01.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Eckernförde unterstützt die dänische Minderheit durch vielfältige Leistungen in den Bereichen Kinder, Jugend, Bildung und Sport sowie Altenhilfe.

Zuschüsse werden gewährt für

- die Kindertagesstätten im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung an
 - Dansk Skoleforening (Träger der dänischen Kindertagesstätten)
 - SdU's Børne- og Ungdomshus i Egernførde (Hortbetreuung)
- die Erwachsenenbildung an Dansk Voksenundervisning i Sydslesvig, Flensburg
- die laufende Arbeit der Bücherei an Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig e. V.
- die laufende Arbeit des Freizeitheimes an SdU's Børne- og Ungdomshus i Egernførde
- das Jahrestreffen aller Vereine und Institutionen der dänischen Minderheit an Sydslesvigsk Forening Eckernförde
- Jugendpflegefahrten und -begegnungen an Sydslesvigs Danske Ungdomsforening Flensburg
- die laufende Jugend- und Sportarbeit (Sportförderungsmittel) an Eckernförde IF von 1948 e. V.
- die Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlage an Eckernförde IF von 1948 e. V.

Hausanschrift:

Rathausmarkt 4 - 6
24340 Eckernförde
Postfach s. oben
Telefon: 04351/710-0
DE35200100200002854201
Telefax: 04351/710-199

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 8.00-15.30
Dienstag 8.00-12.00 / 14.00-15.30
Mittwoch 8.00-12.00 / 14.00-15.30
Donnerstag 8.00-17.30
Freitag 8.00-12.00

Bankverbindungen:

Förde Sparkasse
Konto: 102 673
BLZ: 210 501 70
IBAN DE4421050170000102673

Postbank HH
Konto: 285 4201
BLZ: 200 100 20
IBAN

Internet-Adresse: www.eckernfoerde.de

BIC: NOLADE21KIE

BIC: PBNKDEFF

E-Mail-Adresse: wolfgang.melchin@stadt-eckernfoerde.de

- die Übernahme der Erbbauzinsen für das Grundstück der Sportanlage des Eckernförder IF von 1948 e. V.
- die Nutzung städtischer Sportstätten (indirekte Sportförderung durch prozentualen Erlass der Gebühren) an Eckernförde IF von 1948 e. V.
- die laufende Jugend- und Sportarbeit (Sportförderungsmittel) an Egernførde UF e. V.
- die Nutzung städtischer Sportstätten (indirekte Sportförderung durch prozentualen Erlass der Gebühren) an Egernførde UF e. V.
- die Nutzung städtischer Sportstätten (indirekte Sportförderung durch prozentualen Erlass der Gebühren) an Egernførde Badmintonklub (Vereinsauflösung zum 01.01.2018)
- den laufenden Schulbetrieb im Rahmen einer Schulpartnerschaft an die Deutsche Privatschule Feldstedt, Apenrade
- Ausflüge, Veranstaltungen und Feierstunden im Rahmen der Altenhilfe an Egernførde Danske Pastorat und SSF Seniorafdeling

Darüber hinaus werden im Rahmen des Schulschwimmens der Jes-Kruse-Skolen Eckernförde die Gebühren für die Nutzung des Meerwasserwellenbades übernommen.

Die finanzielle Förderung der dänischen Minderheit in Eckernförde im Einzelnen entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung.

Besonders zu erwähnen sind folgende Kontakte:

- **Repräsentative und politische Kontakte:**
Auf Einladung des Sydslesvigsk Forening e. V., der Dachorganisation der dänischen Volksgruppe in Eckernförde, nimmt in jedem Jahr eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Eckernförde am Jahresfest „Det Danske Årsmøde“ teil und überbringt die Grüße der Stadt.
- **Kontakte/Partnerschaften mit Einrichtungen der deutschen Minderheit in Nord-schleswig:**
Seit 1954 unterhält die Stadt Eckernförde eine Partnerschaft zur Deutschen Privatschule Feldstedt bei Apenrade. Auf Einladung besuchen Vertreterinnen und Vertreter der Stadt die Weihnachtsfeier der Schule, in deren Rahmen der jährliche Zuschuss zum laufenden Schulbetrieb in Höhe von 800 EUR überreicht wird.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Sibbel)
Bürgermeister

Anlage

Finanzielle Förderung der dänischen Minderheit in Eckernförde

Empfänger	Zweck der Förderung	2014	2015	2016	2017	2018
Jes-Kruse-Skolen Eckernförde	Schulschwimmen: Übernahme der Gebühren für die Nutzung des Meerwasserwellenbades	5.665 €	5.610 €	5.830 €	5.720 €	6.600 € (HH-Ansatz)
Dansk Voksenundervisning i Sydslesvig Flensburg	Zuschuss für dänische Erwachsenenbildung Eckernförde	1.300 €	1.300 €	1.300 €	1.300 €	1.300 € (HH-Ansatz)
Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig e. V.	Zuschuss für die laufende Arbeit der dänischen Bücherei	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 € (HH-Ansatz)
SdU's Børne- og Ungdomshus i Egermørde (Freizeitheim)	Zuschuss für die laufende Arbeit des dänischen Freizeitheimes	4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 € (HH-Ansatz)
Sydslesvigsk Forening Eckernförde	Årsmøde: Zuschuss für Jahrestreffen aller Vereine und Institutionen der dän. Minderheit	250 €	250 €	250 €	250 €	250 € (HH-Ansatz)
Sydslesvigs Danske Ungdomsforening Flensburg	Zuschüsse zu Jugendpflegefahrten und -begegnungen (5 € pro Jug. aus Eck. pro Tag)	150 €	140 €	40 €	0 €	abhängig von Antragstellung

Empfänger	Zweck der Förderung	2014	2015	2016	2017	2018
Sydslesvigs Danske Ungdomsforening Flensburg	Übernahme der Erbbauzinsen für das Grundstück der Sportanlage des Eckernförde IF von 1948 e. V.	798,37 €	798,37 €	798,37 €	749,03 €	749,03 €
Dansk Skoleforening Flensburg	Zuschüsse zu Jugendpflegefahrten und -begegnungen (5 € pro Jug. aus Eck. pro Tag)	0 €	440 €	480 €	135 €	abhängig von Antragstellung
Eckernförde IF von 1948 e. V.	Zuschuss für laufende Jugend- und Sportarbeit (Sportförderungsmittel)	1.400 €	1.400 €	1.100 €	1.000 €	abhängig von Antragstellung und Etat für freie Sportförderung
Eckernförde IF von 1948 e. V.	Zuschuss für die Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlage	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 € (HH-Ansatz)
Eckernförde IF von 1948 e. V.	Zuschuss für Nutzung städtischer Sportstätten (indirekte Sportförderung durch prozentualen Erlass der Gebühren)	1.211 €	1.140,70 €	1.248,65 €	885,70 €	abhängig von Nutzung städtischer Sportstätten
Egernfælde UF e. V.	Zuschuss für laufende Jugend- und Sportarbeit (Sportförderungsmittel)	500 €	500 €	600 €	500 €	abhängig von Antragstellung und Etat für freie Sportförderung
Egernfælde UF e. V.	Zuschuss für Nutzung städtischer Sportstätten (indirekte Sportförderung durch prozentualen Erlass der Gebühren)	522 €	345,10 €	439,87 €	403,75 €	abhängig von Nutzung städtischer Sportstätten

Empfänger	Zweck der Förderung	2014	2015	2016	2017	2018
Egernførde Badmintonklub	Zuschuss für Nutzung städtischer Sportstätten (indirekte Sportförderung durch prozentualen Erlass der Gebühren)	110 €	82,87 €	82,45 €	19,50 €	0 € wg. Vereinsauflösung
Deutsche Privatschule Feldstedt DK-6200 Apenrade	Schulpatenschaft: Zuschuss für den laufenden Schulbetrieb	800 €	800 €	800 €	800 €	800 € (HH-Ansatz)
Dansk Skoleforening	Zuschüsse für Kindertagesstätten im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung	121.251 €	153.300 € zuzgl. Nachzahlung in 2016	206.164 €	190.025 €	200.000 € HH-Ansatz 2018
Sydslesvigs Danske Ungdomsforening	Zuschüsse für die Hortbetreuung	12.588 €	8.906 €	7.875 €	12.540 €	15.000 € (HH-Ansatz)
Egernføerde Danske Pastorat	Zuschüsse für Ausflüge, Veranstaltungen und Feierstunden	128 €	83,93 €	0,00 €	0,00 €	abhängig von Antragstellung
Sydslesvigsk Forening Eckernførde, Seniorafdeling	Zuschüsse für Ausflüge, Veranstaltungen und Feierstunden	215 €	149,38 €	244,47 €	339,59 €	abhängig von Antragstellung
Gesamt		149.220,37 €	185.746,35 €	237.752,81 €	225.167,57 €	-



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/419
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
		Datum:	30.01.2018
		Ansprechpartner/in:	Schröder, Max-Detlef
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Bestellung des ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, Herrn Michael Völker aus Bordesholm laut Satzung des Kreises über die Bestellung eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung für weitere vier Jahre als Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu bestellen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt: Herr Völker wurde am 16.12.2013 auf Vorschlag des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 04.11.2013 für vier Jahre vom Kreistag zum Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung bestellt.

Auf Nachfrage hat sich Herr Völker bereit erklärt, bei einer erneuten Bestellung diese Aufgabe auch für die nächsten vier Jahre auszuführen.

Der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 166,-- Euro.

Haushaltsmittel sind für 2018 eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen: 1.992,-- Euro jährlich

Anlage/n: keine

**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Bestellung einer/s ehrenamtlichen Kreisbeauftragten
für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29. Juni 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird ein/eine ehrenamtliche/r Kreisbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung (nachfolgend „Beauftragte/r“ genannt) bestellt.
- (2) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und handelt weisungsunabhängig. Die Beauftragung wird parteipolitisch neutral und überkonfessionell wahrgenommen.
- (3) Die/Der Beauftragte ist kein Organ des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

**§ 2
Teilnahme- und Antragsrecht**

- (1) Die/Der Beauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz („Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“) betreffen. Dazu sind der/dem Beauftragten die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die/Der Beauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die behinderte Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises betreffen, teilnehmen und in den Fachausschüssen das Wort verlangen. Dies gilt nur dann für nichtöffentliche Sitzungen, wenn diese Themen der Beauftragung betreffen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind der/dem Beauftragten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die/Der Beauftragte hat das Recht, in Angelegenheiten der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Fachausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.
- (4) Die/Der Beauftragte hat das Recht, eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 3 Aufgaben

Die/Der Beauftragte ,

- gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen, insbesondere gegenüber dem Sozial- und Gesundheitsausschuss, dem Umwelt- und Bauausschuss und dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- berät die Verwaltung bei der Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- fördert die Zusammenarbeit der im Kreis tätigen Behindertenorganisationen.
- zeigt Möglichkeiten auf, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit des Kreises zu verbessern und wirkt bei der Umsetzung mit.
- koordiniert Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer im Kreis tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
- arbeitet mit Behinderbeauftragten kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie anderer Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sowie mit der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen.

§ 4 Bericht

Die/Der Beauftragte erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit für den Sozial- und Gesundheitsausschuss.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die/der Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 166,00 €. Diese Pauschale deckt die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages/der Ausschüsse sowie alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Portokosten, Telefon, usw. ab.
- (2) Fahrtkosten zu den unter § 2 Abs. 2 genannten Sitzungen sind in der unter § 5 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung enthalten. Darüber hinaus gehende Reisekosten sind von der Landrätin/dem Landrat im Vorwege genehmigen zu lassen und gesondert abzurechnen.
- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Beauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder die Landrätin.
- (3) Die/Der Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 7

Bestellung und Auswahlverfahren

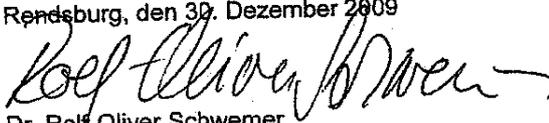
- (1) Die/Der Beauftragte wird vom Kreistag widerruflich für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Der/die Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderung und für die Aufgabenerfüllung geeignet sein. Sie/er muss ihren/seinen ersten Wohnsitz im Kreisgebiet haben.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses schlägt in Abstimmung mit seinem/seiner/ihrer/ihrer Vertreter/Vertreterin sowie den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestellten Behindertenbeauftragten und der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung geeignete Personen für das Amt der oder des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages prüft die Vorschläge und unterbreitet dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag.
- (4) Die/Der Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Rendsburg-Eckernförde stehen.
- (5) Eine Vertretung wird nicht benannt.
- (6) Eine Abwahl ist jederzeit auf Antrag durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abwahl ist inhaltlich zu begründen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 30. Dezember 2009


Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/2017/383
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 12.12.2017
		Ansprechpartner/in: Brück;Mira
		Bearbeiter/in: Brück, Mira
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2016		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Unterausschuss Rechnungsprüfung	Beratung
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung beschließt, dem Hauptausschuss vorzuschlagen, dem Kreistag zu empfehlen:

- a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 KrO zu beschließen,
- b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 1.116.744,20 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 4.059.868,94 € (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,
- c) den Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.752.860,26 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des Unterausschusses Rechnungsprüfung, dem Kreistag zu empfehlen:

- a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 KrO zu beschließen,
- b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 1.116.744,20 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 4.059.868,94 € (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,
- c) den Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.752.860,26 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses:

- a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 KrO zu beschließen,

- b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 1.116.744,20 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 4.059.868,94 € (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,
- c) den Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.752.860,26 € auf neue Rechnung vorzutragen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

a) Gemäß § 95 m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 57 Kreisordnung (KrO) hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 n GO durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Gemäß Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes hat die Prüfung, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises.

b) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen gemäß § 95 d GO i.V.m. § 57 KrO nur geleistet werden, wenn der Kreistag zugestimmt hat.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder bei unerheblichen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Landrat die Zustimmung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen erteilen. Gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ist der Landrat ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000 € zuzustimmen. Die Genehmigung des Kreistages gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2016 – Aufwendungen Ergebnishaushalt		
Bezeichnung	Ergebnishaushalt – in Euro	
Nicht zahlungswirksame Mehraufwendungen	7.067.048,71	
durch Mehrerträge gedeckte Überschreitungen	2.004.651,11	
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen	2.359.609,09	
Vom Kreistag genehmigte Überschreitungen	0,00	
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen	1.116.744,20	
Zusammen	12.548.053,11	
Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2016 – Auszahlungen		
Bezeichnung	Lfd. Verwaltungstätigkeit	Investitionen
Durch Mehreinzahlungen gedeckte Überschreitungen	5.649.688,66	559.342,38
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen	3.402.954,76	210.752,72
vom Kreistag genehmigte Überschreitungen	0,00	0,00
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen	4.059.868,94	0,00
Zusammen	13.112.512,36	770.095,10

Die vom Kreistag noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen sind bei folgenden Budgets aufgetreten:

Budget	Bezeichnung	Ansatz Euro	Ergebnis Euro	Überschreitung *) Euro
11101	Personal	1.345.500,00	1.439.696,95	88.890,13
10101	Datenschutz	59.200,00	160.542,87	100.591,09
31603	Jugendarbeit und KiTas	526.500,00	655.132,64	128.632,64
31603	Jugendarbeit und KiTas	6.620.000,00	7.711.008,90	339.582,24
31603	Jugendarbeit und KiTas	13.400,00	280.350,80	266.950,80
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	2.279.700,00	2.420.500,69	140.800,69
54211	Kreisarchiv	88.400,00	140.402,92	51.296,61
Noch zu genehmigende Aufwendungen im Ergebnishaushalt				1.116.744,20
05102	Allgemeine Finanzwirtschaft	549.800,00	641.551,17	91.751,17
10101	Datenschutz	59.200,00	184.444,58	125.112,07
11101	Personal	1.345.500,00	1.512.377,46	155.672,88
12101	IT-Service	93.400,00	185.439,78	69.780,86
22501	Umweltschutzmaßnahmen	85.700,00	164.187,33	78.487,33
22501	Umweltschutzmaßnahmen	155.000,00	1.282.797,57	930.854,75
22502	Abfallwirtschaft	22.345.800,00	25.272.017,61	979.031,39
25102	Beteiligungsverwaltung	798.600,00	865.161,34	66.561,34
31603	Jugendarbeit und KiTas	526.500,00	681.145,09	154.645,09
31603	Jugendarbeit und KiTas	6.620.000,00	7.335.473,90	414.915,36
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	2.279.700,00	2.453.279,39	135.311,93
42301	Soziale Sicherung	1.845.100,00	1.897.132,41	52.032,41
42301	Soziale Sicherung	233.900,00	323.000,62	89.100,62
54201	BBZ RD-ECK	1.883.600,00	2.147.350,00	240.047,77
53703	ÖPNV	59.300,00	536.375,03	476.563,97
Noch zu genehmigende Auszahlungen im Finanzhaushalt				4.059.868,94

*) *Bemerkung: Die Überschreitung wird in der Höhe dargestellt, die nach Abzug von Minderaufwendungen/-auszahlungen, Mehrerträgen und gesondert genehmigten Überschreitungen in dem Budget entstanden ist.*

c) Gemäß § 26 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnissrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnissrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich aus der Ergebnissrücklage nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Nach der Bilanz zum 31.12.2016 beläuft sich die Allgemeine Rücklage auf 45.739.212,38 €. Da die ErgebnISRücklage einen Bestand von 0 € aufweist, ist der Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe 4.752.860,26 auf neue Rechnung vorzutragen. Aus dem Haushaltsjahr 2015 war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.508.460,14 € vorzutragen, so dass die Bilanz zum 31.12.2016 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 6.261.320,40 € aufweist.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, siehe Sachverhalt

Anlage/n:

- Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016
- Lagebericht zur Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2016
- Schlussbilanz 2016 einschl. Anhang
- Ergebnis- und Finanzrechnung 2016

Schlussbericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2016,
des Anhanges und des Lageberichtes
des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

I.**Prüfungsauftrag:**

Gem. § 57 Kreisordnung i. V. m. § 95 m Gemeindeordnung hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat gem. § 95 n Gemeindeordnung das Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

II.**Vorlage des Jahresabschlusses**

Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bis spätestens **01. Mai** eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden die Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes am 09. August 2017 zugeleitet. Letzte Stellungnahmen der Fachdienste zu Planabweichungen sind dem Rechnungsprüfungsamt im September/Oktober zugeleitet worden.

III. Lagebericht

Gem. § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Kreises einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2016 vorgelegte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO–Doppik.

Folgende Kernaussagen zu Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der Kreisfinanzen wurden seitens des Landrates und der Leiterin der Stabsstelle Finanzen getroffen:

- Der Kreisumlagesatz von 31. v. H. wird nach Abwägung aller Interessen als angemessen angesehen.
- Die kreiseigenen Liegenschaften sind noch nicht flächendeckend auf dem neuesten technischen Standard.
- Die Verwaltung und der Kreistag müssen die Konsolidierungsanstrengungen konsequent fortsetzen.
- Die gesamte wirtschaftliche Situation zeigt den Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Jahresabschluss 2016 in finanziell geordneten Verhältnissen.

Diese Einschätzungen werden vom Rechnungsprüfungsamt geteilt.

IV.**Art und Umfang der Prüfung:**

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2015 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2016 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

V.

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Kreises im Jahre 2016 war die am 14.12.2015 vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Kreisblatt (Nr. 3/2016).

Durch die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt:

im Ergebnisplan	Euro
der Gesamtbetrag der Erträge auf	352.601.900
und	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	357.038.600
Jahresfehlbetrag	4.436.700
im Finanzplan	
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	344.233.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	346.158.400
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.533.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.982.100

VI.
Jahresabschluss

1. Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	167.032.500,00	172.460.172,52	+ 5.427.672,52
3	Sonstige Transfererträge	6.893.400,00	7.951.957,73	+ 1.058.557,73
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	6.388.800,00	6.637.229,83	+ 248.429,83
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	17.427.300,00	18.041.069,67	+ 613.769,67
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	147.316.000,00	138.619.991,35	- 8.696.008,65
7	Sonstige ordentliche Erträge	5.570.100,00	13.233.166,52	+ 7.663.066,52
8	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
9	Bestandsveränderungen	0	2.062.504,63	+ 2.062.504,63
10	Ordentliche Erträge	350.628.100,00	359.006.092,25	+ 8.377.992,25
11a	Personalaufwendungen	35.834.200,00	34.381.894,73	+ 1.452.305,27
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	1.167.500,00	2.620.882,93	- 1.453.382,93
12a	Versorgungsaufwendungen	217.600,00	140.399,19	+ 77.200,81
13	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen incl. übertragener Aufwendungen aus dem HH-Jahr 2015	5.846.131,18	5.372.794,45	+ 473.336,73
14	Bilanzielle Abschreibungen	8.812.800,00	8.966.189,19	- 153.389,19
15	Transferaufwendungen incl. übertragener Aufwendungen aus dem HH-Jahr 2015	210.950.274,10	214.782.757,03	- 3.832.482,93
16a	Sonst. ordentl. Aufwendungen Budget	91.749.600,00	87.576.574,36	+ 4.173.025,64
16b	Sonstige ordentliche Aufwendungen .	2.644.900,00	11.252.385,20	- 8.607.485,20
17	Ordentliche Aufwendungen	357.223.005,28	365.093.877,08	- 7.870.871,80
18	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 6.594.905,28	- 6.087.784,83	+ 507.120,45
19	Finanzerträge	1.973.800,00	2.004.557,16	+ 30.757,76
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	549.800,00	669.633,19	- 119.833,19
21	Finanzergebnis	+ 1.424.000,00	+ 1.334.924,57	- 89.075,43
22	Ordentliches Ergebnis	- 5.170.905,28	- 4.752.860,26	+ 418.045,02

Während nach der Haushaltssatzung mit einem Fehlbetrag in Höhe von **4.436.700 €** (ohne übertragene Aufwendungen aus dem HH-Jahr 2015) gerechnet wurde, weist die vorliegende Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag in Höhe von **4.752.860,26 €** aus.

2. Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	162.061.500,00	165.297.451,96	+ 3.235.951,96
3	Sonstige Transfereinzahlungen	6.893.400,00	12.922.176,14	+6.028.776,14
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	5.902.800,00	6.255.752,46	+ 352.952,46
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	17.215.700,00	18.241.960,18	+ 926.260,18
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	147.319.000,00	142.652.151,70	- 4.666.848,30
7	Sonstige Einzahlungen	2.767.400,00	3.595.927,86	+ 828.527,86
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	1.973.800,00	1.999.906,93	+ 26.106,93
9	Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	344.233.600,00	350.965.327,23	+ 6.731.727,23
10	Personalauszahlungen	35.834.200,00	34.689.054,16	+ 1.145.145,84
11	Versorgungsauszahlungen	217.600,00	140.399,19	+77.200,81
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen incl. übertragene Auszahlungen aus dem HH-Jahr 2015	5.846.231,18	5.537.087,83	+ 309.143,35
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	549.800,00	646.503,17	- 96.703,17
14	Transferauszahlungen Incl. übertragene Auszahlungen aus 2015	210.950.274,10	217.886.406,58	- 6.936.132,48
15	Sonstige Auszahlungen	93.494.500,00	91.130.392,50	+ 2.364.107,50
16	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	346.892.605,28	350.029.843,43	- 3.137.238,15
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 2.659.005,28	+ 935.483,80	+ 3.594.489,08
18	Saldo aus Investitionstätigkeit	- 6.747.677,62	- 23.863,18	+ 6.723.814,44
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.822.600,00	- 3.617.378,08	- 1.794.778,08

Während nach der Planung die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2016 die Einzahlungen um **1.924.800,00 €** (lt. Haushaltssatzung – ohne übertragene Auszahlungen) übersteigen sollten, weist die Finanzrechnung als Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Betrag von **+ 935.483,80 €** aus.

VII. Planabweichungen

Bei folgenden Teilplänen ergaben sich erwähnenswerte Planabweichungen in der Ergebnisrechnung. Von den Fachdiensten wurden Erläuterungen zu den Planabweichungen abgegeben.

Teilplan 111403	Liegenschaftsmanagement
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 5.528.031,18 €
Buchungssumme	- 8.351.892,84 €
Verschlechterung:	- 2.823.861,66 €

Anmerkung:

Aufgrund der Veräußerung der Kreisseniorienhäuser in Eckernförde, Jevenstedt und Nortorf mussten Wertberichtigungen (Aufwandskonto 5471) vorgenommen werden, die bei der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt wurden.

Teilplan 122201	Verkehrsangelegenheiten
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	+ 2.618.400,00 €
Buchungssumme	+ 4.018.540,75 €
Verbesserung:	+ 1.400.140,75 €

Anmerkung:

Gegenüber der Planung weist der Jahresabschluss höhere Erträge bei folgenden Konten aus:

Konto	Bezeichnung	Planung	Buchung	Abweichung
4311	Verwaltungsgebühren	3.132.100 €	3.613.307,31 €	+ 481.207,31 €
45611	Bußgelder	2.602.000 €	3.360.010,03 €	+ 758.010,13 €
4721	Bestandsveränderung (Einbuchung Forderung Owi- Bußgeldverfahren)	0 €	321.129,06 €	+ 321.129,06 €

Teilplan 241101	Schülerbeförderung
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 6.225.800,00 €
Buchungssumme	- 5.924.418,41 €
Verbesserung:	+ 301.381,59 €

Anmerkung:

Insbesondere die Abrechnung der Wohngemeindeanteile führte zu einer Abschlussverbesserung.

Teilplan 311301	Eingliederungshilfe
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 12.558.600,00 €
Buchungssumme	- 13.182.707,11 €
Verschlechterung:	- 624.107,11 €

Anmerkung:

Bei Planansätzen bei den Erträgen von rd. 54 Mio. € und bei den Aufwendungen von 67 Mio. € ist die Planabweichung als gering zu bezeichnen.

Teilplan 312101	Grundsicherung für Arbeitssuchende
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 25.215.600,00 €
Buchungssumme	- 21.492.608,69 €
Verbesserung:	+ 3.722.991,31 €

Anmerkung:

Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf geringere sonstige Aufwendungen (Kosten der Unterkunft nach dem SGB II) zurückzuführen (Aufwandskonto 54611 – Planansatz: 35.448.100 € - Buchung: 31.752.971,80 €). Die tatsächliche Zahl der Leistungsempfänger ist hinter der Prognose zurück geblieben.

Teilplan 313101	Hilfen für Asylbewerber
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 5.711.300,00 €
Buchungssumme	- 6.665.189,02 €
Verschlechterung:	- 953.889,02 €

Anmerkung:

Geringeren Erträgen (- 6,6 Mio. €) aus Kostenerstattungen durch das Land standen geringere Aufwendungen bei den Transferleistungen (+ 4,9 Mio. €) gegenüber.

Teilplan 313901	Dezentrale Betreuung Asylbewerber
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 59.800,00 €
Buchungssumme	+ 331.964,00 €
Verbesserung:	+ 391.764,00 €

Anmerkung:

Das Land erstattete dem Kreis bereits im Dezember 2016 einen Teilbetrag der Festgeldpauschale für 2017 in Höhe von 380.000 €. Da die erforderliche passive Rechnungsabgrenzung nicht gebucht wurde, weist der Teilplan eine entsprechende Abschlussverbesserung aus.

Teilplan 361101	Förderung Kinder in Tageseinrichtungen
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 7.145.874,10 €
Buchungssumme	- 6.727.862,15 €
Verbesserung:	+ 418.011,95 €

Anmerkung:

Die höheren Erträge aus Zuwendungen und Kostenerstattungen des Landes überstiegen die höheren Transferaufwendungen, so dass es beim dem Teilplan zu einer Abschlussverbesserung kam.

Teilplan 363401	Hilfen für junge Volljährige
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 1.121.200,00 €
Buchungssumme	- 2.015.942,08 €
Verschlechterung:	- 894.742,08 €

Anmerkung:

Aufgrund gestiegener Fallzahlen mussten deutlich höhere Transferaufwendungen erbracht werden als geplant (Planung: 1.270.000 € / Buchung: 2.342.972,25 €).

Teilplan 363402	Inobhutnahmen
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 821.900,00 €
Buchungssumme	- 1.820.899,75 €
Verschlechterung:	- 998.999,75 €

Anmerkung:

Neben gestiegenen Erträgen aus Kostenerstattungen (Planung: 192.100 € / Buchung: 1.546.908,93 €) mussten auch deutlich höhere Transferaufwendungen erbracht werden (Planung: 910.000 € / Buchung: 3.361.558,39 €).

Bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016 wurden 40 Fälle mit einer Verweildauer von 12 Tagen zugrunde gelegt. Tatsächlich betrug die Verweildauer zum Teil jedoch mehrere Monate.

Teilplan 363403	Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 3.337.200,00 €
Buchungssumme	- 3.885.192,54 €
Verschlechterung:	- 547.992,54 €

Anmerkung:

Aufgrund gestiegener Fallzahlen mussten höhere Transferaufwendungen erbracht werden als geplant (Planung: 6.060.000 € / Buchung: 6.642.780,90 €).

Teilplan 414101	Gesundheitspflege
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 1.769.300,00 €
Buchungssumme	- 907.096,73 €
Verbesserung:	+ 862.203,27 €

Anmerkung:

Die o.a. Abschlussverbesserung ist auf einen höheren Ertrag aus der Auflösung der Pensionsrückstellung zurückzuführen (Planung: 75.900 € / Buchung: 878.518,60 €).

VIII:

Schlussbilanz zum 31.12.2016

Die Bilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 10.105.565,06 € auf **217.373.573,78 €**.

Aktiva

	Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2016
		Euro	Euro
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.	368.808,44	495.970,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	403.266,90	394.093,26
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.597.505,06	54.355.682,29
1.2.3	Infrastrukturvermögen	41.540.885,02	39.305.830,02
1.2.5	Kunstgegenstände	3,00	3,00
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	2.800.275,29	3.153.295,85
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.398.238,99	1.346.851,50
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.658.057,34	1.312.714,22
1.3	Finanzanlagen	39.307.711,19	39.000.114,61
	Summe Anlagevermögen	149.074.751,23	139.364.554,75
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	105.143,60	85.030,98
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.882.725,55	13.096.132,85
2.4	Liquide Mittel	26.934.208,10	24.650.589,89
	Summe Umlaufvermögen	38.922.077,25	37.831.753,72
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	39.482.310,36	40.177.265,31
	Bilanzsumme:	227.479.138,84	217.373.573,78

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Zum Anlagevermögen gehören u.a. auch die körperlichen Vermögensgegenstände. Nach § 37 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände vorzunehmen. Die letzte komplette Bestandsaufnahme wurde im Jahr 2010 vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt hält es für erforderlich, erneut eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

Bilanzposition 1.1

Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2016	495.970,00 €
Bilanzwert am 31.12.2015	368.808,44 €
Umsatzsaldo:	+ 127.161,56 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Neu erworbene Software-Lizenzen	275.242,91 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	./. 148.081,35 €
Summe:	+ 127.161,56 €

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Zugänge wurde festgestellt, dass eine Rechnung über 400 Lizenzen mit einer Laufzeit von einem Jahr (bis 30.08.2017) i. H. v. 80.648,00 € bilanziert wurde (Anlage 38442). Die Abschreibung erfolgt über 5 Jahre. Hierbei handelt es sich um die Kosten für ein jährliches Upgrade der Lizenzen, vergleichbar mit einem Wartungsvertrag.

Nach Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) sind Vermögensgegenstände, deren Nutzung vertraglich begrenzt ist (z. B. Softwarelizenzen), über den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Nutzung linear abzuschreiben.

Werden für die Nutzung einer Software jährlich Lizenzgebühren entrichtet, so sind diese als Aufwand zu buchen. Bei einer Laufzeit, die über den Jahreswechsel geht, ist ggf. ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes hätten solch kurzfristige Lizenzen als Aufwand gebucht und nicht als Anlagevermögen bilanziert werden müssen.

Bilanzposition 1.2.1

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzwert am 31.12.2016	394.093,26 €
Bilanzwert am 31.12.2015	403.266,90 €
Umsatzsaldo	- 9.173,64 €

Im Zuge der Veräußerung der Seniorenheime in Eckernförde und Nortorf wurden auch Grün- und Ackerflächen (Anlagen-Nr. 17265 = 1.468,50 €, 17266 = 482,66 € und 17267 = 7.222,48 €) mit verkauft, so dass eine entsprechende Wertberichtigung erfolgen musste.

Bilanzposition 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzwert am 31.12.2016	54.355.682,29 €
Bilanzwert am 31.12.2015	61.597.505,06 €
Umsatzsaldo:	- 7.241.822,77 €

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Geschäftsvorfällen:

Nachaktivierungen:	
Bauarbeiten BBZ RD-ECK Blend- und Wärmeschutz/ Fenstererneuerung/Dachumbau (Anlagen-Nr. 37303, 37307, 37482, 36381)	+ 318.687,39 €
Schule am Noor in Eckernförde Blend- u. Wärmeschutz (Anlagen-Nr. 38458)	+ 4.447,08 €
Musikschule Aufzugsanlage (Anlagen-Nr. 10054)	+ 257.962,40 €
Raucherpavillon (Anlagen-Nr. 38609)	+14.695,31 €
Wertberichtigungen:	
Verkauf der Seniorenheime:	
Seniorenheim Jevenstedt (Anlagen-Nr. 13233, 32598)	- 385.262,10 €
Seniorenheim Nortorf (Anlagen-Nr. 13236, 32599)	- 1.473.864,77 €
Seniorenheim Eckernförde (Anlagen-Nr. 37294, 32600, 32601)	- 4.159.319,27 €

Musikschule – Vermessung nach Grundstücksflächenverkauf (Anlagen-Nr. 13241)	- - 1.195,76 €
Abschreibungen:	
Gebäude Schulen	- 358.937,45 €
Gebäude Kinder- und Jugendeinrichtungen	- 11.756,00 €
Sonstige Gebäude	- 1.447.279,60 €
Summe Umsatzsaldo	- 7.241.822,77 €

Die Bilanzsumme zur Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“ setzt sich wie folgt zusammen:

Kinder- u. Jugendeinrichtungen	477.392,36 €
Schulen	17.590.581,39 €
Sonstige Gebäude	36.287.708,54 €
Summe:	54.355.682,29 €

Bilanzposition 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzwert am 31.12.2016	39.305.830,02 €
Bilanzwert am 31.12.2015	41.540.885,02 €
Umsatzsaldo:	- 2.235.055,00 €

Der Umsatzsaldo setzt sich aus folgenden Geschäftsvorfällen zusammen:

Nachaktivierung:	
a) Verschiedene Baumaßnahmen an den Kreisstraßen K 92 – Anlagen-Nr. 34642, K 21 – Anlagen-Nr. 33243	+ 121.591,39 €
b) Umbuchung von Anlagen im Bau -Wehraubrücke- Anlagen-Nr. 35676	+ 231.475,89 €
Wertberichtigungen:	
Abschreibungen	- 2.588.122,28 €
Summe:	- 2.235.055,00 €

Die Bilanzsumme zur Bilanzposition Infrastrukturvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Straßen, Wege, Plätze	32.641.357,00 €
Grund und Boden Infrastrukturvermögen	4.131.600,02 €
Brücken, Tunnel	2.532.873,00 €
Summe:	39.305.830,02 €

Bilanzposition 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzwert am 31.12.2016	3,00 €
Bilanzwert am 31.12.2015	3,00 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Der Kreis verfügt über drei Kulturdenkmäler: das Bismarckdenkmal am Aschberg sowie zwei Gedenksteine, die sich in Rendsburg an der Musikschule und in Eckernförde im Brennofenweg befinden. Diese Gegenstände wurden jeweils mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst. Gegenüber dem Vorjahr ist keine Veränderung eingetreten.

Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzwert am 31.12.2016	3.153.295,85 €
Bilanzwert am 31.12.2015	2.800.275,29 €
Umsatzsaldo:	353.020,56 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	808.029,32 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	./ 455.008,76 €
Summe:	+ 353.020,56 €

Die stichprobenweise Prüfung der Anlagegüter ergibt folgende Anmerkungen:

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert zwischen 150 € und 1000 € netto liegen, sind dem „Pool“ zuzuordnen und nach § 43 Abs. 3 GemHVO in Verbindung mit § 6 Abs. 2a des Einkommenssteuergesetzes über 5 Jahre abzuschreiben. Dies wurde in einigen Fällen nicht beachtet (z. B. Anlagen Nr. 38129, 38130, 38990, 38998 – gebucht bei TA Brandschutz/KatS).

Für eine im Oktober 2016 gebraucht erworbene Kehrmaschine – Baujahr 2012 (Anlage 38407) wurde im MACH-Programm wie bei einem Neufahrzeug eine Nutzungsdauer von 8 Jahren eingegeben. Nach Nr. 2.3 der VV-Abschreibungen sind gebraucht erworbene Vermögensgegenstände über die voraussichtliche Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Im Übrigen hat die Prüfung keine Beanstandungen ergeben.

Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzwert am 31.12.2016	1.346.851,50 €
Bilanzwert am 31.12.2015	1.398.238,99 €
Umsatzsaldo:	- 51.387,49 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	439.254,11 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	- 490.641,60 €
Summe:	- 51.387,49 €

Bilanziert werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände, die den Wert von 150 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten. Gegenstände von geringerem Wert werden nach § 41 Abs. 5 GemHVO unmittelbar als Aufwand gebucht.

Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2016 beschafften Anlagegüter wurden ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear.

Bilanzposition 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzwert am 31.12.2016	1.312.714,22 €
Bilanzwert am 31.12.2015	1.658.057,34 €
Umsatzsaldo:	- 345.343,12 €

Bei dieser Bilanzposition werden noch nicht in Betrieb genommene Teile des Anlagevermögens (z.B. Investitionsmaßnahmen, die sich bis zur Fertigstellung über einen Zeitraum von 2 oder mehr Jahren erstrecken) sowie geleistete Anzahlungen auf bestellte Anlagen nachgewiesen.

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Maßnahmen:

	31.12.2016
Radweg K 74 -Anlagen-Nr. 30452-	31.909,33 €
Nordumfahrung Rendsburg -Anlagen-Nr. 32763-	60.935,93 €
Sanierung Brücke K 27 -Anlagen-Nr. 33307-	838.654,68 €

Umbau Brandschutz BBZ RD-ECK -Anlagen-Nr. 35088-	211.052,39 €
Dachsanierung Gebäude Löschzug in RD -Anlagen-Nr. 35702-	110.453,82 €
Neubau Brücke Haaler Au -Anlagen-Nr. 37409-	10.035,77 €
Arbeitsprojekt Spielhaus- Schule Hochfeld -Anlagen-Nr. 37459-	1.331,62 €
Umbau Dachgeschoss Feuerwehrzentrale RD -Anlagen-Nr. 38181-	30.213,88 €
Photovoltaikanlage Feuerwehrzentrale -Anlagen-Nr. 38408-	17.802,80 €
Mehrzweckfahrzeug Katastrophenschutz -Anlagen-Nr. 38647-	324,00 €
Summe:	1.312.714,22 €

Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes:

Unter der Anlagen-Nr. 32763 wird für das Projekt „Nordumfahrung“ ein Betrag von 60.935,93 € ausgewiesen. Dieser Betrag wurde bereits in den Jahren 2009 /2010 eingebucht. Hier ist eine Klärung von der Stabsstelle Finanzen herbeizuführen, ob eine Wertberichtigung erfolgen muss.

Bilanzposition 1.3 Finanzanlagen

Bilanzwert am 31.12.2016	39.000.114,61 €
Bilanzwert am 31.12.2015	39.307.711,19 €
Umsatzsaldo:	- 307.596,58 €

Anmerkung:

Erläuterung des Umsatzsaldos der Finanzanlagen – siehe nachstehende Bilanzpositionen 1.3.1 bis 1.3.5.

Bilanzposition 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzwert am 31.12.2016	32.007.812,89 €
Bilanzwert am 31.12.2015	32.007.812,89 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Im Jahr 2016 sind keine Veränderungen eingetreten.

Verbundene Unternehmen sind insbesondere rechtlich selbständige Unternehmen, an denen die Kommune mit Mehrheit (größer als 50 %) beteiligt ist

Der Bilanzwert zum 31.12.2016 setzt sich wie folgt zusammen:

Gesellschaften	Kreisanteil nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode
Imland GmbH - Kreiskrankenhäuser und Kreissenorenheime (100 %)	18.942.066,90 €
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (Anteil 96,16 %)	13.065.745,99 €
Bilanzwert	32.007.812,89 €

Bilanzposition 1.3.2 Beteiligungen

Bilanzwert am 31.12.2016	128.093,78 €
Bilanzwert am 31.12.2015	125.593,78 €
Umsatzsaldo:	+ 2.500,00 €

Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts vom 30.05.2016 und zur Ausgliederung der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise sind die Aufgaben als örtliche Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe auf das Kommunalunternehmen übertragen worden. Gemäß der Organisationssatzung beträgt das Stammkapital der AöR 27.500 €. Jeder Kreis hat eine Stammeinlage von 2.500 € zu leisten. Um diesen Betrag hat sich der Bilanzwert erhöht.

Der Bilanzwert wird durch folgende Beteiligungen nachgewiesen:

Gesellschaften	Kreisanteil
Rettungsdienst-Kooperation in Schl.-H. GmbH (RKiSH) Anteil 25,0 %	1,00 €
Nordkolleg Rendsburg GmbH (Anteil 40,4 %)	70.958,49 €
Familienhorizonte gGmbH (Anteil 21,0%)	52.134,29 €
IT-Verbund Schleswig-Holstein	2.500,00 €
KOSOZ AöR	2.500,00 €
Bilanzwert	128.093,78 €

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Verbänden, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen oder Verbänden aufzubauen oder zu halten. Als Beteiligung gelten in der Regel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten und die nicht verbundene Unternehmen sind. Die Beteiligungen sind nach anteiligem Wert des Eigenkapitals anzusetzen (größer 20 %

und kleiner gleich 50 %). Als Beteiligungen gelten sämtliche Arten der Beteiligung an Unternehmen. Es ist unerheblich, ob die Beteiligungen verbrieft sind oder nicht.

Weist das Unternehmen zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz kein positives Eigenkapital aus, so ist der Erinnerungswert von 1 € anzusetzen.

Bilanzposition 1.3.4 Ausleihungen

1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Bilanzwert am 31.12.2016	2.949.313,83 €
Bilanzwert am 31.12.2015	3.050.481,63 €
Umsatzsaldo:	- 101.167,80 €-

Der Umsatzsaldo resultiert aus den Tilgungsleistungen für die der imland GmbH gewährten Darlehen.

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Ausleihungen	Bestand 31.12.2015	Bestand 31.12.2016
Darlehen an WFG	1.703.535,05 €	1.703.535,05 €
Darlehen an imland GmbH	1.346.946,58 €	1.245.778,78 €
Bilanzwert	3.050.481,63 €	2.949.313,83 €

Bilanzposition 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen

Bilanzwert am.31.12.2016	3.914.894,11 €
Bilanzwert am 31.12.2015	4.123.822,89 €
Umsatzsaldo:	- 208.928,78 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Wertberichtigungen	
a) Tilgungsleistungen und	- 208.929,09 €
b) Sonstiger Abgang (Berichtigung)	+ 0,31 €
Summe:	- 208.928,78 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2016 setzt sich wie folgt zusammen:

Ausleihungen	Bestand 31.12.2016
Wohnungsbaudarlehen an Gemeinden u. Gemeindeverbände	398.120,01 €
- an öffentl. Sonderrechnungen	471.957,92 €
- an übrige Bereiche	2.571.007,30 €
Darlehen Nordkolleg – eigenkapitalersetzendes Darlehen (Erinnerungswert)	2,00 €
Arbeitgeberdarlehen	5.320,96 €
Sonstige Darlehen an Gemeinden	27.060,51 €
zusammen	3.473.468,70 €
Beteiligungen (< 20 %)	
Beteiligungen an „Landesweite Verkehrsservice-GmbH“	868,33 €
Beteiligung an „Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH Kiel (GOES)“	9.345,24 €
Beteiligung an „Schl.-H. Landestheater und Sinfonieorchester GmbH“	431.211,84 €
Tilgungsanteil der Gemeinde Altenholz am Kredit für die Sanierung des Gymnasiums Altenholz (in WoBauDarl. Gem. enthalten)	(240.000,06 €)
Bilanzwert	3.914.894,11 €

Im Rahmen der Prüfung wurden einige Wohnungsbaudarlehensfälle eingehender geprüft. Dazu ergeben sich folgende Anmerkungen:

1. Das Wohnungsbaudarlehen Az. 620/2010/141 ist zum 31.12.2016 vorzeitig in Höhe des Restbetrages vom 6.974,20 € zurückgezahlt worden. Für die Zeit vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 wurden von der Stabstelle Finanzen zusätzlich anteilige Verwaltungskosten (jährlich 0,5 %) sowie Vorfälligkeitszinsen von 4 % berechnet, zusammen 456,14 €.

Die Schuldurkunde vom 25.03.1987 sieht weder die Zahlung von Zinsen noch von Verwaltungskosten vor. Nach § 490 BGB sind Vorfälligkeitsentschädigungen zu leisten, wenn dem Darlehensgeber aus der vorzeitigen Kündigung ein Schaden entsteht. Bei der vorzeitigen Rückzahlung eines zinslosen Darlehens entsteht dem Darlehensgeber kein Schaden, sodass Vorfälligkeitsentschädigungen nicht erhoben werden können.

2. Auch beim Wohnungsbaudarlehen Az. 640/2010/124 wurden für die vorzeitige Ablösung des zinsfreien Darlehens Zinsen von 4 % der restlichen Darlehenssumme für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis 31.01.2015 angefordert (150 €).

Die dem Nordkolleg Rendsburg GmbH in den Jahren 2005 bis 2010 gewährten Eigenkapitalersetzenden Darlehen i. H. v. insgesamt **723.214,20 €** sind nicht werthaltig und daher nur mit einem Erinnerungswert angesetzt worden.

Bilanzposition 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Zurzeit verfügt der Kreis über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

Bilanzposition 2.1 Vorräte

Bilanzwert am 31.12.2016	85.030,98 €
Bilanzwert am 31.12.2015	105.143,60 €
Umsatzsaldo	-20.112,62 €

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch bestimmt sind und innerhalb eines Jahres verbraucht werden.

Der Bestand an Vorräten (z.B. Heizöl sowie Guthabenstand der Frankiermaschine), wurde zum 31.12.2016 von den Fachdiensten, die für die Bewirtschaftung zuständig sind, ermittelt. Schriftliche Erklärungen über den jeweiligen Bestand am 31.12.2016 liegen vor.

Der Bestand der Reinigungs- und Sanitätsartikel soll alle drei Jahre ermittelt werden. Die Inventur 2012 ergab einen Festwert von 24.300,00 €. Seitdem wurde keine Bestandsaufnahme Reinigungs- und Sanitätsartikel mehr durchgeführt.

Die Vorräte Registratur und EDV-Bedarf wurden an Hand der gebuchten Zu- und Abgänge ermittelt. Eine körperliche Inventur hat nicht stattgefunden.

Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2016	13.096.132,85 €
Bilanzwert am 31.12.2015	11.882.714,55 €
Umsatzsaldo	1.213.418,30 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2015	2016
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (z.B. Verwaltungsgebühren)	1.485.815,21 €	1.442.986,91 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z.B. Zwangsgelder, Bußgelder und Kostenbeiträge gemäß SGB)	7.538.654,21 €	10.479.780,15 €
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (z.B. Abfallentgelte)	110.774,85 €	89.707,35 €

Sonstige privatrechtliche Forderungen (z.B. Forderung an die WFG und an das Jobcenter Rendsburg)	2.746.605,65 €	1.082.922,70 €
Sonstige Vermögensgegenstände	875,63 €	735,74 €
Summe	11.882.725,55 €	13.096.132,85 €

Der Bilanzwert der Forderungen zum 31.12.2016 hat sich gegenüber der Vorjahresbilanz um 1.213.407,30 € erhöht.

Eine Ursache u. a. ist, dass auf Grund einer gesetzlichen Änderung erstmals für die Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge ein Bundesanteil SGB II gewährt wird. Der Anteil von rd. 1.316.663,26 € für 2016 wurde als Forderung eingestellt und im März 2017 ausgeglichen. Bei den Transferleistungen wurden 787 T€ mehr an Forderungen eingestellt als 2015. Der größte Teil davon resultierte aus der Abrechnung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die Erstattung der Mittel für die Grundsicherung durch den Bund für das 4. Quartal ist um rd. 350.000,00 € gestiegen und wird, wie im Vorjahr, weiterhin erst im Folgejahr erstattet

Ein Forderungsspiegel, der gem. § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik- dem Anhang zur Schlussbilanz beizufügen ist, wurde von der Stabsstelle Finanzen erstellt. Der im Forderungsspiegel ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Betrag der Forderungen in der Schlussbilanz überein.

Bilanzposition 2.4 **Liquide Mittel**

Bilanzwert am 31.12.2016	24.650.589,89 €
Bilanzwert am 31.12.2015	26.934.208,10 €
Umsatzsaldo:	2.283.618,21 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2016 setzt sich aus folgenden Beständen zusammen:

Barkasse	9.352,86 €	
Deutsche Bundesbank	0,00 €	
Förde Sparkasse	16.960,22 €	
HSH Nordbank	756.021,04 €	
Sparkasse Mittelholstein	30.817,38 €	
Postbank	369.989,91 €	
Förde Sparkasse	3.850.000,00 €	Tagesgeldkonto
Sparkasse Mittelholstein	19.600.000,00 €	Tagesgeldkonto
Handvorschüsse	14.834,53 €	
Konten Tagesgruppen	2.613,95 €	
	24.650.589,89 €	

Die entsprechenden Kontoauszüge wurden vorgelegt.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Beträgen

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	935.483,80 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 23.863,18 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 3.617.378,08 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufender Gelder (fremde Finanzmittel):	421.852,17 €
Handvorschüsse	4.057,97 €
Konten Tagesgruppen	- 3.770,89 €
Summe:	2.283.618,21 €

Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2016	40.177.265,31 €
Bilanzwert am 31.12.2015	39.482.310,36 €
Umsatzsaldo	694.954,95 €

a)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2016), die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind, zu bilden.

Als Beispiel sind hier zu nennen, die Ende Dezember ausgezahlten Transferleistungen (SGB II u. HzL u.a.) und Beamtengehälter, die als Aufwand dem Jahr 2017 zuzurechnen sind.

b)

Geleistete Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen sind ebenfalls als aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik). Die Auflösung erfolgt über 10 Jahre (10 %) bzw. entsprechend der Zweckbindungsfrist.

Zu nennen sind hier die Zuweisungen an die Gemeinden und Ämter u.a. in folgenden Bereichen:

- Brandschutz
- Kindertagesstätten
- Schulbauförderung
- Gemeindewegebau

Die gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten wurden durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen.

Der Bilanzwert zum 31.12.2016 verteilt sich wie folgt:

a) Aktive Rechnungsabgrenzung (ohne investive Zuweisungen)	3.462.901,67 €
b) Aktive Rechnungsabgrenzung für geleistete investive Zuweisungen	36.714.363,64 €
Summe:	40.177.265,31 €

Passiva

	Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2016
		Euro	Euro
1	Eigenkapital	44.230.752,24	39.477.891,98
2	Sonderposten	74.127.837,68	73.575.784,96
3	Rückstellungen	73.103.746,14	69.068.100,28
4	Verbindlichkeiten	36.016.065,38	30.786.552,53
5	Passive Rechnungsabgrenzung	737,40	4.465.244,03
	Bilanzsumme	227.479.138,84	217.373.573,78

Bilanzposition 1 Eigenkapital

Bilanzwert am 31.12.2016	39.477.891,98 €
Bilanzwert am 31.12.2015	44.230.752,24 €
Umsatzsaldo:	- 4.752.860,26 €

Das Eigenkapital des Kreises setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Allgemeine Rücklage	45.739.212,38 €	45.739.212,38 €	45.739.212,38 €
Ergebnisrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung	4.752.860,26 €	0,00 €	- 1.380.833,97 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	1.508.460,14 €	- 7.305.527,55 €	- 5.924.693,58 €
Jahresüberschuss lt. Ergebnisrechnung	0,00 €	5.797.067,41 €	
Summe Eigenkapital:	39.477.891,98 €	44.230.752,24 €	38.433.684,83 €

Anmerkung:

Der Umsatzsaldo entspricht dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag.

Eine Ergebnisrücklage wird seit dem Jahr 2012 nicht mehr im Eigenkapital ausgewiesen.

Gem. § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik- soll die Ergebnisrücklage mindestens 10 % der allgemeinen Rücklage betragen.

Bilanzposition 2 Sonderposten

Bilanzwert am 31.12.2016	73.575.784,96 €
Bilanzwert am 31.12.2015	74.127.837,68 €
Umsatzsaldo:	- 552.052,72 €

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen. Außerdem sind nach § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten Sonderposten zu bilden.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Zweckbindungsfrist und der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus

Bilanz-Konto	Zugänge:	
	Erhaltene neue Zuschüsse	
23180	2016 wurden keine Zuschüsse geleistet	0,00 €
	Erhaltene neue Zuweisungen	
23211	Landesmittel für Sachanlagen (z. B. Katastrophenschutz, Radewegebau, Kreisstraßen-/Brückenbau)	323.958,71 €
23212	Landesmittel aus der Feuerschutzsteuer	941.093,38 €
23214	Landesmittel Gemeindewegebau	437.100,00 €
23215	Landesmittel sonstige Bereiche (Schulbau, KiTa, Katastrophenschutz)	2.102.017,33 €
23219	Bundesmittel Bildung und Teilhabe	0,00 €
2322	Zuwendungen von Gemeinden für Kreis- straßenbau	55.000,00 €
	Zuwendungen insgesamt	3.859.169,42 €
2341	Zuführung Gebührenaussgleichrücklage Abfallbeseitigung:	1.053.539,72 €
	Zugänge insgesamt	4.912.709,14 €
	Abgänge	
	Auflösung	
	Zuschüsse und Zuwendungen	5.464.761,86 €
	Abgänge insgesamt	5.464.761,86 €
	Saldo	- 552.052,72 €

Die Bilanzsumme der Sonderposten verteilt sich wie folgt:

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	584.379,65 €
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	69.742.144,74 €
Sonderposten für Gebührenausgleichsrücklage Abfallbeseitigung	3.249.260,57 €
Summe:	73.575.784,96 €

Anmerkungen:

Konto 23219 - Bundesmittel für Bildung- und Teilhabe

Es bestehen bei diesem Konto noch folgende Sonderposten:

Abrechnung Schulsozialarbeit 2012	24.900,00 €
Abrechnung BuT-Mittel aus 2011	159.376,45 €
Abrechnung BuT-Mittel aus 2013	195.068,26 €
Abrechnung BuT-Mittel aus 2012 (Rückzahlung vom Land)	523.608,58 €
Insgesamt	902.953,29 €

Es ist nunmehr seitens des Fachdienstes zu klären, wann diese Mittel aufgelöst und zweckbestimmt verwendet werden können.

Konto 23215 – Landesmittel für sonstige Bereiche

Der Kreis hat 2015 vom Land eine Zuweisung zur **pädagogischen Fachberatung** erhalten. Nach dem geprüften Verwendungsnachweis war ein Betrag i. H. v. 21.219,79 € zu erstatten. Dieser Betrag ist als Auflösung bei den Sonderposten gebucht worden, obwohl für diesen Zweck kein Sonderposten bestand. Der jetzt ausgewiesene Minusbetrag ist 2017 auszubuchen.

Das gleiche gilt für die Erstattung der Landeszuweisung zur **Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen** i. H. v. 57.397,86 €. Auch diese Zuweisung wurde nicht für eine Investitionsmaßnahme gewährt ist somit nicht bei den Sonderposten zu buchen. Es hätte nur der zu Beginn des Haushaltsjahres noch vorhandene Sonderposten von 38.073,88 € aufgelöst werden müssen. Jetzt weist der Sonderposten einen Minusbetrag von 18.308,79 € aus. Der Betrag ist 2017 auszubuchen.

Konto 2322 – Zuweisungen der Gemeinden für Investitionen

Der Kreis hat gem. Vereinbarung mit dem Amt Dänischenhagen vom 19.11.2015 / 03.12.2015 über die Mitbenutzung von IT-Komponenten des Kreises vom Amt Dänischenhagen eine einmalige aufzulösende Investitionskostenzuweisung für die Laufzeit der Vereinbarung (01.01.2016 – 31.12.2020) i. H. v. 50.000 € erhalten. Der hierfür gebildete Sonderposten hätte 2016 i. H. v. 10.000 € aufgelöst werden müssen.

Bilanzposition 3 Rückstellungen

Bilanzwert am 31.12.2016	69.068.100,28 €
Bilanzwert am 31.12.2015	73.103.746,14 €
Umsatzsaldo:	-4.035.645,86 €

Die Bilanzsumme der Rückstellungen verteilt sich wie folgt:

	31.12.2015	31.12.2016
Pensionsrückstellung	47.487.305,00 €	47.386.050,00 €
Beihilferückstellung	7.113.598,29 €	7.069.998,66 €
Altersteilzeitrückstellung	55.179,68 €	18.816,89 €
Rückstellung für später entstehende Kosten (Nachsorge Abfalldeponie Alt Duvenstedt)	18.058.790,64 €	14.046.871,61 €
Verfahrensrückstellung	388.872,53 €	546.363,12 €
Summe:	73.103.746,14 €	69.068.100,28 €

Anmerkungen:

1. Pensionsrückstellung

Der Bilanzwert der Pensionsrückstellungen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 101.255 € auf **47.386.050 €**.

Von der Versorgungsausgleichkasse Schleswig-Holstein wurde der Barwert der Pensionsrückstellungen für 90 aktive Beamte und 75 Empfänger von Versorgungsbezügen (einschließlich Witwen und Waisen) ermittelt.

2. Beihilferückstellung

Die Beihilferückstellung ist als prozentualer Anteil an der Pensionsrückstellung ermittelt worden. Der Prozentsatz ist aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren (§ 24 Satz1 Nr. 2 GemHVO-Doppik).

Berechnung des Prozentsatzes:

Kalenderjahr	Versorgungsbezüge	Beihilfe	Prozentsatz
2015	2.816.200,96 €	451.650,16 €	
2014	2.732.897,74 €	391.790,33 €	
2013	2.633.656,49 €	367.179,57 €	
	2.727.585,06 €	403.540,02 €	14,79 %

Aufgrund des ermittelten Prozentsatzes ergibt sich für das Jahr 2016 eine Beihilferückstellung in Höhe von 7.008.396,79 € (Pensionsrückstellung = 47.386.050,00 € x 14,79 %).

Die Prüfung ergab, dass versehentlich die Beihilferückstellung mit einem Prozentsatz von 14,92 berechnet und somit eine um 61.601,87 € zu hohe Beihilferückstellung gebucht wurde.

3. Rückstellung für Mitarbeiter in der Altersteilzeit

In der Phase der Altersteilzeit (Blockmodell) befand sich 1 Beschäftigter. Aufgrund einer entsprechenden Berechnung ergab sich am 31.12.2016 ein Rückstellungsbetrag von **18.816,89 €**.

4. Rückstellung für später entstehende Kosten

Nach § 24 Satz 1 Nr. 4 GemHVO–Doppik sind für später entstehende Kosten der Abfallentsorgung Rückstellungen zu bilden.

Der Kreis hat daher eine Rückstellung für die Rekultivierung der Abfalldeponie Alt Duvenstedt bilanziert.

Stand zum 31.12.2015	18.058.790,64 €
als Entnahme (Auflösung) der im TP 537101 Konten 54551/ 7455 entstandene Aufwand für die Nachsorge in Höhe von	- 3.777.171,15 €
Nach Neukalkulation (Aufwand und Zinserwartung) Finanzertrag aus Auflösung zum 31.12.2016 TP 612101 Konto 45823	- 234.747,88 €
Stand zum 31.12.2016	14.046.871,61 €

Der Bilanzwert für die Rückstellung zur Nachsorge der Abfalldeponie verringert sich daher zum 31.12.2016 auf **14.046.871,61 €**.

5. Verfahrensrückstellungen

Um drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in der Bilanz abzubilden, ist eine Verfahrensrückstellung zu passivieren. Grundlage für die Bildung der Verfahrensrückstellungen sind Einzelaufstellungen der Fachdienste mit den anhängigen Gerichtsverfahren.

Der Bilanzwert der Verfahrensrückstellungen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 157.490,59 € auf **546.363,12 €**.

Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2016	30.786.552,53 €
Bilanzwert am 31.12.2015	36.016.065,38 €
Umsatzsaldo:	- 5.229.512,85 €

Ein Verbindlichkeitspiegel wurde von der Stabsstelle Finanzen als Anhang der Schlussbilanz beigefügt.

Anmerkung:

Erläuterung des Umsatzensaldos der Verbindlichkeiten – siehe nachstehende Bilanzpositionen 4.2 bis 4.7

Bilanzposition 4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Kreditverbindlichkeiten verteilen sich auf folgende Bereiche:

Bilanzposition:	Kreditgeber:	Betrag am 31.12.2015	Betrag am 31.12.2016
4.2.1 Kredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Investitionsbank, Landesbank Rheinland-Pfalz, Bremer Landesbank, HSH-Nordbank, Landesbank Baden-Württemberg, Fördesparkasse	8.502.722,66 €	6.799.939,20 €
4.2.2 Kredite vom öffentlichen Bereich (Land) Kommunaler IT-Fonds, Kommunaler Investitionsfonds für Straßenbau, Krankenhausförderung	Investitionsbank	215.040,02 €	122.020,02 €

4.2.3 Kredite vom privaten Kreditmarkt	Spaka Mittelholstein, Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank, Bayerische Hypo- u. Vereinsbank, WL- Bank- Westfälische Landschaft, Commerzbank	6.823.457,78 €	4.987.563,43 €
	Summe:	15.541.220,46 €	11.909.522,65 €

Der Umsatzsaldo für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 3.631.697,81€ entspricht der Tilgungsleistung.

Die Kreditverträge weisen folgende Restlaufzeiten aus:

a) Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	16.140,59 €
b) Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	1.909.907,73 €
c) Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	9.983.474,33 €
Summe:	11.909.522,65 €

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzwert am 31.12.2016	2.666.875,81 €
Bilanzwert am 31.12.2015	2.150.437,18 €
Umsatzsaldo:	516.438,63 €

Größtenteils handelt es sich hierbei um Rechnungen, die am Ende des Haushaltsjahres 2016 als Aufwand gebucht wurden, die Auszahlung jedoch erst Anfang des Haushaltsjahres 2017 erfolgte (lt. Saldenliste zum Bilanzkonto 3511 = **1.442.101,44 €**).

Ferner werden die erteilten Aufträge des Liegenschaftsmanagements im Rahmen der baulichen Unterhaltung als Verbindlichkeit erfasst (lt. Aufstellung des Fachdienstes Liegenschaftsmanagement = **1.072.793 €** - Bilanzkonto 3511005211).

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bilanzwert am 31.12.2016	4.469.125,14 €
Bilanzwert am 31.12.2015	4.650.461,66 €
Umsatzsaldo:	181.336,52 €

Zu den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zählen Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Schuldendiensthilfen.

Zu nennen sind hier insbesondere Verbindlichkeiten

- im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe in Höhe von **1.500.740,12 €** (lt. Aufstellung des Fachdienstes zu den Bilanzkonten 3611053312 und 3611053322)
- für sonstige Zuwendungen und Zuweisungen lt. Postensaldenliste zum Bilanzkonto 3611 (**1.149.158,84 €**)
- aus der Verpflichtung zur Übernahme des Schuldendienstes für die Sanierung bzw. Neubau der Gymnasien in Kronshagen und Gettorf (Restverbindlichkeit zum 31.12.2016 lt. Bilanzkonten 36112 und 36113 = **524.162,53 €**)
- für Zuwendungen an Kindertagesstätten (Betriebskosten- Bilanzkonto 3611036111 = **642.636,94 €**)
- für Zuwendungen an das BBZ im Rahmen der Bauunterhaltung (Bilanzkonto 3611002332 = **348.700,00 €**)

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2016	11.741.028,93 €
Bilanzwert am 31.12.2015	13.673.946,08 €
Umsatzsaldo:	1.932.917,15 €

Der Bilanzwert am 31.12.2016 wird auf 30 Konten nachgewiesen.

Im Wesentlichen setzt sich die Bilanzsumme aus folgenden Beträgen zusammen.

Konto 3791 Sonstige Verbindlichkeiten	4.468.911,23 €
--	-----------------------

Am Ende des Haushaltsjahres gebuchte Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2016, deren Fälligkeit im Haushaltsjahr 2017 lag. Eine Postensaldenliste liegt vor.

Konto 3791610 Ausgleichszahlungen Natur	3.468.423,91 €
--	-----------------------

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung von Windkraftanlagen sind Ausgleichszahlungen für den Eingriff in die Natur zu leisten, die auf dem o.a. Konto als Verbindlichkeit ausgewiesen werden. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln werden Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege gefördert.

Konto 3791005471 ÖPNV	881.215,70 €
----------------------------------	---------------------

Da noch nicht alle Rechnungen von den Verkehrsunternehmen im Rahmen des ÖPNV vorlagen, wurde eine entsprechende Verbindlichkeit eingebucht.

3791005455 Erstattungen an verbundene Unternehmen	386.836,82 €
--	---------------------

Es wurden Aufwendungen für die Nachsorge des Abfalldeponie (IV. Quartal 2016) als Verbindlichkeit gebucht. Die Auszahlung erfolgte in 2017.

3791054519 Erstattungen an das Land	306.859,12 €
--	---------------------

Es wurde u.a. eine Verbindlichkeit in Höhe von 253.000 € für Deckenerneuerungsmaßnahmen auf der K 82 gebucht. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises im Rahmen der bereitgestellten Mittel für Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten musste ebenfalls eine Erstattungsforderung des Landes in Höhe von 41.711 € als Verbindlichkeit gebucht werden.

3791221105 Förderzentren	288.000,00 €
---	---------------------

Es wurden Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Schulkostenbeiträge eingebucht.

37919 Durchlaufende Gelder	147.974,76 €
---	---------------------

Auf diesem Konto werden Beträge gebucht, die noch an Dritte weitergeleitet werden müssen.

3791000290 Schülerbeförderung	135.990,00 €
--	---------------------

Noch zu zahlende Beträge aus der Abrechnung der Schülerbeförderungskosten wurden auf diesem Konto gebucht.

Bilanzposition 5
Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2016	4.465.244,03 €
Bilanzwert am 31.12.2015	737,40 €
Umsatzsaldo	4.464.506,63 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2016), die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, zu bilden.

Folgende Beträge wurden im Haushaltsjahr 2016 eingezahlt und müssen dem Haushaltsjahr 2017 als Ertrag zugerechnet werden, so dass eine entsprechende Abgrenzung erfolgen musste:

Verpflegungskostenanteil	262,92 €
Jahresgenehmigungen Baustellen für 2017	2.520,00 €
Renten 01/2017	311.734,30 €
Abschlag Asylbewerberkosten 2017	4.148.000,00 €
Landesmittel Unterhaltsvorschuss 2017	2.726,81 €
Summe:	4.465.244,03 €

Die im Vorjahr gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 737,40 € waren aufzulösen. Die entsprechenden Buchungen sind erfolgt.

Schlussbemerkung:

Die Prüfung, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat - bis auf die Anmerkungen im vorstehenden Bericht - zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises.

Rendsburg, den 1. November 2017
Rechnungsprüfungsamt

Litty

Lagebericht
zur Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für das Haushaltsjahr 2016

A) Vorbemerkung	2
B) Haushaltsausgleich	3
1. Ergebnisrechnung	3
2. Wesentliche Planabweichungen in der Ergebnisrechnung	5
3. Finanzrechnung	7
C) Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen; übertragene Ausgabeermächtigungen	8
1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen	8
2. übertragene Ausgabeermächtigungen	9
D) Budgets	10
1. Budgetergebnisse und Budgetüberschüsse	10
E) Darstellung einiger Einzelposten der Ergebnisrechnung	12
1. Allgemeine Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage)	12
2. SGB XII und SGB II	12
3. Pflegewohngeld, Leistungen für Asylbewerber	13
4. Jugendhilfe	13
F) Finanzrechnung aus Investitionstätigkeit	14
1. Zusammenfassung der Einzahlungen und Auszahlungen	14
2. investive Auszahlungen	15
3. investive Einnahmen	17
G) Ausblick	19
1. Ergebnisentwicklung	19
2. Liquiditätsentwicklung	19
3. Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung	21

A) Vorbemerkung

Nach § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 52 beizufügen. Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Die Haushaltsführung des Kreises erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 75 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 57 KrO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

B) Haushaltsausgleich**1. Ergebnisrechnung:**

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und stellt periodengerecht die Aufwendungen und Erträge gegenüber. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe der Teilergebnispläne.

Bezeichnung	Plan 2016 Euro	Ist 2016 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Erträge	355.834.200,00	364.246.017,50	+8.411.817,50
Gesamtbetrag der Aufwendungen	360.270.900,00	368.998.877,76	-8.727.977,76
übertragene Ansätze aus 2015	734.205,28		+734.205,28
ergibt einen Jahresfehlbetrag	-5.170.905,28	-4.752.860,26	+418.045,02

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.752.860,26 € verringert das Eigenkapital des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Schlussbilanz zum 31.12.2016.

Nach dem positiven Ergebnis für das Rechnungsjahr 2015 in Höhe von knapp 5,7 Mio. € ist auch das Ergebnis für das Jahr 2016 positiver ausgefallen als erwartet. In der Planung wurde von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 5,1 Mio. € ausgegangen, es wurde jedoch ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 4,7 Mio € erwirtschaftet. Die wesentlichen Abweichungen werden ab Seite 5 näher erläutert.

<i>Entwicklung der Jahresgesamtergebnisse doppisch</i>					
Bezeichnung	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Jahresüberschuss lt. HHPlan					
Jahresfehlbetrag (-) lt. HHPlan	-5.170.905	+2.415.271	+2.861.152	-454.047	-6.070.513
Tatsächliches Rechnungsergebnis	-4.752.860	5.797.067	-1.380.834	1.322.353	-2.398.084
Differenz HHPlan/RErgebnis (= Abschlussverbesserung)	418.045	3.381.796	-4.241.986	1.776.400	3.672.429

Die Ergebnisrechnung im Einzelnen:

Kto.	Lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigung
1	2	3	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	167.032.500,00	172.460.172,52	5.427.672,52	
42	3	+ sonstige Transfererträge	6.893.400,00	7.951.957,73	1.058.557,73	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.388.800,00	6.637.229,83	248.429,83	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	17.427.300,00	18.041.069,67	613.769,67	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	147.316.000,00	138.619.991,35	-8.696.008,65	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	5.570.100,00	13.233.166,52	7.663.066,52	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	2.062.504,63	2.062.504,63	
	10	= ordentliche Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	350.628.100,00	359.006.092,25	8.377.992,25	0,00
50	11	Personalaufwendungen	37.001.700,00	37.002.777,66	-1.077,66	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	217.600,00	140.399,19	77.200,81	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	5.846.131,18	5.372.794,45	473.336,73	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	8.812.800,00	8.966.189,19	-153.389,19	
53	15	+ Transferaufwendungen	210.950.274,10	214.782.757,03	-3.832.482,93	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	94.394.500,00	98.828.959,56	-4.434.459,56	0,00
	17	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	357.223.005,28	365.093.877,08	-7.870.871,80	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 ./. 17)	6.594.905,28	6.087.784,83	507.120,45	0,00
46	19	+ Finanzerträge	1.973.800,00	2.004.557,76	30.757,76	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	549.800,00	669.633,19	-119.833,19	
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 ./. 20)	1.424.000,00	1.334.924,57	-89.075,43	0,00
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 + 21)	5.170.905,28	4.752.860,26	418.045,02	0,00
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 ./. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 + 25)	5.170.905,28	4.752.860,26	418.045,02	0,00

2. Wesentlichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung (pro Zeile)

Erläutert werden nachstehend die Abweichungen über 500.000 € gegenüber dem Planwert (Ausnahme: Personalaufwendungen). Verbleibende Differenzen zur gesamten Planabweichung der entsprechenden Zeile setzen sich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammen, die unterhalb der genannten Wertgrenze liegen.

2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	167.032.500,00	172.460.172,52	+ 5.427.672,52	Bemerkung
	Teilplan 361101 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	4.866.900,00	9.534.102,29	+ 4.667.202,29	
	Teilplan 363602 – Prävention und Projekte	438.300,00	1.298.602,13	+ 860.302,13	
	Teilplan 542101 - Kreisstraßen	5.034.600,00	4.400.376,00	- 634.224,00	

3	sonstige Transfererträge	6.398.400,00	7.951.957,73	+ 1.058.557,73	
	Teilplan 313101 – Hilfen für Asylbewerber	100.000,00	881.461,92	+ 781.461,92	

5	privatrechtliche Leistungsentgelte	17.427.300,00	18.041.069,67	+ 613.769,67	
	Teilplan 537101 – Abfallwirtschaft	16.517.800,00	17.213.091,05	+ 713.291,05	

6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	147.316.000,00	138.619.991,35	-8.696.008,65	
	Teilplan 241101 - Schülerbeförderung	696.300,00	1.504.514,35	+808.214,35	
	Teilplan 311301 – Eingliederungshilfe	49.318.300,00	48.053.972,30	-1.264.327,70	
	Teilplan 311601 – GruSi im Alter	18.175.900,00	19.076.159,14	+900.259,14	
	Teilplan 311901 - Koordinierungsstelle	2.212.800,00	317.346,47	-1.895.453,53	
	Teilplan 312104 – Jobcenter	4.038.100,00	3.179.343,14	-858.756,86	
	Teilplan 313101 – Hilfen für Asylbewerber	27.781.600,00	21.100.045,14	- 6.681.554,86	
	Teilplan 313901 – dezentrale Betreuung Asylbewerber	2.587.500,00	3.114.700,00	+527.200,00	
	Teilplan 361101 – Förderung Kindertagesstätten	9.900.100,00	6.522.879,03	-3.377.220,97	
	Teilplan 363301 – Hilfen zur Erziehung	3.867.800,00	5.847.448,22	+1.979.648,22	
	Teilplan 363402 – Inobhutnahmen	192.100,00	1.546.908,93	+1.354.808,93	
	Teilplan 363602 – Prävention und Projekte	960.000,00	28.200,56	-931.799,44	
	Teilplan 537101 - Abfallwirtschaft	4.621.800,00	5.378.659,37	+756.859,37	

7	sonstige ordentliche Erträge	5.570.100,00	13.233.166,52	7.663.066,52	
	Teilplan 111403 - Liegenschaftsmanagement	65.500,00	2.877.115,06	+2.811.615,06	Verkauf Seniorenheime in Nortorf und Jevenstedt
	Teilplan 122201 - Verkehrsangelegenheiten	2.668.200,00	3.699.787,30	+1.031.587,30	Höhere Bußgeldeinnahmen
	Teilplan 537101 – Abfallwirtschaft	1.741.600,00	3.777.564,94	+2.035.964,94	Auflösung späte Rückstellung (Nachsorgekosten)

11	Personalaufwendungen	37.001.700,00	37.002.777,66	-1.077,66	
	Teilplan 312104 - Jobcenter SGB II	3.770.300,00	3.051.247,54	+719.052,46	Ohne Rückstellungen

12	Versorgungsaufwendungen	217.600,00	140.399,19	+77.200,81	
	div. Teilpläne	217.600,00	140.399,19	+77.200,81	Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellung

15	Transferaufwendungen	210.950.274,10	214.782.757,03	-3.832.482,93	
	Teilplan 311301 - Eingliederungshilfe	65.540.400,00	64.940.842,17	+599.557,83	
	Teilplan 311601 – GruSi im Alter	18.475.900,00	19.332.847,44	-856.947,44	
	Teilplan 313101 – Hilfe für Asylbewerber	33.510.100,00	28.605.792,79	+4.904.307,21	
	Teilplan 361101 - Förderung Kindertagesstätten	14.795.074,10	16.442.681,07	-1.647.606,97	
	Teilplan 363301 – Hilfe zur Erziehung	18.274.500,00	20.751.082,23	-2.476.582,23	
	Teilplan 363401 – Hilfen für junge Volljährige	1.270.000,00	2.342.972,25	-1.072.972,25	
	Teilplan 363402 – Inobhutnahmen	910.000,00	3.361.558,39	-2.451.558,39	
	Teilplan 363403 - Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	6.060.000,00	6.642.780,90	-582.780,90	

16	sonstige ordentliche Aufwendungen	94.394.500,00	98.828.959,56	-4.434.459,56	
	Teilplan 111403 - Liegenschaftsmanagement	41.300,00	6.097.775,51	-6.056.475,51	
	Teilplan 233108 - Berufschulangelegenheiten	3.365.000,00	3.882.091,94	-517.091,94	
	Teilplan 311901 – Koordinierungsstelle	1.151.400,00	102.150,92	+1.049.249,08	
	Teilplan 312101 – GruSi Arbeitssuchende	36.932.100,00	33.456.886,35	+3.475.213,65	
	Teilplan 361101 - Förderung Kindertagesstätten	6.979.300,00	6.308.319,85	+670.980,15	
	Teilplan 537101 - Abfallwirtschaft	23.245.800,00	26.212.693,56	+2.966.893,56	
	Teilplan 542101 – Kreisstraßen	6.880.900,00	6.219.728,06	+661.171,94	

3. Finanzrechnung aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Diese Rechnung stellt alle Einzahlungen und Auszahlungen eines Jahres gegenüber. Sie stellt somit die Entwicklung der Liquidität dar. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit enthält die Finanzrechnung alle Geldflüsse aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit (siehe Buchstabe G).

Abschlussergebnis Finanzrechnung aus lfd. Verwaltungstätigkeit:

Bezeichnung	Plan 2016 Euro	Ergebnis 2016 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	344.233.600,00	350.965.327,23	+6.731.727,23
Gesamtbetrag der Auszahlungen <i>einschl. Übertragungen aus 2015</i>	346.892.605,28	350.029.843,43	-3.137.238,15
	-2.659.005,28	+935.483,80	+3.594.489,08

Die Finanzrechnung aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Einzelnen:

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
1	2	3	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	162.061.500,00	165.297.451,96	+3.235.951,96	
62	3	+ sonstige Transfereinz.	6.893.400,00	12.922.176,14	+6.028.776,14	
63	4	+ Öff.-r. Leistungsentgelte	5.902.800,00	6.255.752,46	+352.952,46	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	17.315.700,00	18.241.960,18	+926.260,18	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	147.319.000,00	142.652.151,70	-4.666.848,30	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	2.767.400,00	3.595.927,86	+828.527,86	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.973.800,00	1.999.906,93	+26.106,93	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	344.233.600,00	350.965.327,23	+6.731.727,23	0,00
70	10	Personalauszahlungen	35.834.200,00	34.689.054,16	+1.145.145,84	
71	11	+ Versorgungsausz.	217.600,00	140.399,19	+77.200,81	
72	12	+ Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	5.846.231,18	5.537.087,83	+309.143,35	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	549.800,00	646.503,17	-96.703,17	
73	14	+ Transferauszahlungen	210.950.274,10	217.886.406,58	-6.936.132,48	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	93.494.500,00	91.130.392,50	+2.364.107,50	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	346.892.605,28	350.029.843,43	-3.137.238,15	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 ./. 16)	-2.659.005,28	+935.483,80	+3.594.489,08	

C) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen; übertragene Planwerte

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die vorstehend erläuterten Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Rechnungsergebnis beruhen auf Abweichungen von den Planansätzen sowohl bei den Erträgen / Einzahlungen als auch bei den Aufwendungen / Auszahlungen. Unabhängig von diesen Planabweichungen sind auch im Haushaltsjahr 2016 über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen entstanden. Hinsichtlich der Deckung dieser Haushaltsüberschreitungen ist nach folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

- Nicht zahlungswirksame Mehraufwendungen Über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen, Abschreibungen, Wertveränderungen nach Verkauf/Verlust
- Deckung durch Mehrerträge / -einzahlungen Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen eingesetzt werden, wenn die Zweckbindung im Haushaltsplan ausgewiesen bzw. ein Deckungsvermerk vorhanden ist (§ 21 GemHVO-Doppik).
- Echte Haushaltsüberschreitungen bis 50.000 Euro Vom Kreistag pauschal genehmigt gemäß § 4 der Haushaltssatzung
- Echte Haushaltsüberschreitungen ab 50.000 Euro Bedürfen noch der Genehmigung des Kreistages.

Bis auf die nicht zahlungswirksamen, nicht budgetierten Aufwendungen werden im Zuge der über den gesamten Haushalt eingeführten Budgetierung überplanmäßige Aufwendungen nur auf Budgetebene dargestellt.

Als **Anlage 1** ist eine Zusammenstellung der in der Jahresrechnung 2016 ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen mit Darstellung ihrer Deckung beigefügt. Die Einzelbeträge sind den vorstehend genannten Fallgruppen wie folgt zuzuordnen:

Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2016 – Aufwendungen Ergebnishaushalt		
Bezeichnung	Ergebnishaushalt – in Euro	
Nicht zahlungswirksame Mehraufwendungen	7.067.048,71	
durch Mehrerträge gedeckte Überschreitungen	2.004.651,11	
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen	2.359.609,09	
Vom Kreistag genehmigte Überschreitungen	0,00	
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen	1.116.744,20	
Zusammen	12.548.053,11	
Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2016 – Auszahlungen		
Bezeichnung	Lfd. Verwaltungstätigkeit	Investitionen
Durch Mehreinzahlungen gedeckte Überschreitungen	5.649.688,66	559.342,38
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen	3.402.954,76	210.752,72
vom Kreistag genehmigte Überschreitungen	0,00	0,00
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen	4.059.868,94	0,00
Zusammen	13.112.512,36	770.095,10

Die vom Kreistag noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen sind bei folgenden Budgets aufgetreten:

Budget	Bezeichnung	Ansatz Euro	Ergebnis Euro	Über- schreitung Euro
11101	Personal	1.345.500,00	1.439.696,95	88.890,13
10101	Datenschutz	59.200,00	160.542,87	100.591,09
31603	Jugendarbeit und KiTas	526.500,00	655.132,64	128.632,64
31603	Jugendarbeit und KiTas	6.620.000,00	7.711.008,90	339.582,24
31603	Jugendarbeit und KiTas	13.400,00	280.350,80	266.950,80
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	2.279.700,00	2.420.500,69	140.800,69
54211	Kreisarchiv	88.400,00	140.402,92	51.296,61
Noch zu genehmigende Aufwendungen im Ergebnishaushalt				1.116.744,20
05102	Allgemeine Finanzwirtschaft	549.800,00	641.551,17	91.751,17
10101	Datenschutz	59.200,00	184.444,58	125.112,07
11101	Personal	1.345.500,00	1.512.377,46	155.672,88
12101	IT-Service	93.400,00	185.439,78	69.780,86
22501	Umweltschutzmaßnahmen	85.700,00	164.187,33	78.487,33
22501	Umweltschutzmaßnahmen	155.000,00	1.282.797,57	930.854,75
22502	Abfallwirtschaft	22.345.800,00	25.272.017,61	979.031,39
25102	Beteiligungsverwaltung	798.600,00	865.161,34	66.561,34
31603	Jugendarbeit und KiTas	526.500,00	681.145,09	154.645,09
31603	Jugendarbeit und KiTas	6.620.000,00	7.335.473,90	414.915,36
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	2.279.700,00	2.453.279,39	135.311,93
42301	Soziale Sicherung	1.845.100,00	1.897.132,41	52.032,41
42301	Soziale Sicherung	233.900,00	323.000,62	89.100,62
54201	BBZ RD-ECK	1.883.600,00	2.147.350,00	240.047,77
53703	ÖPNV	59.300,00	536.375,03	476.563,97
Noch zu genehmigende Auszahlungen im Finanzhaushalt				4.059.868,94

2. übertragene Ausgabeermächtigungen

Die durch den Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr erteilten Ausgabeermächtigungen können gem. § 23 GemHVO-Doppik mit folgenden Einschränkungen in das Folgejahr bzw. in spätere Jahre in Form von übertragene Ausgabeermächtigungen vorgetragen werden:

- Aufwendungen einschließlich der Auszahlungen für die Bauliche Unterhaltung (Ergebnishaushalt) bis zum Ende des Folgejahres.
- Übrige Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets, soweit sie durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt worden sind, ebenfalls bis zum Ende des Folgejahres.
- Aufwendungen, die nicht zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, wenn sie aus zweckgebundenen Erträgen und den dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden, soweit die zweckgebundenen Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
- Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck (bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann).

Insbesondere bei den Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können die tatsächlichen Zahlungstermine für die eingegangenen Verpflichtungen häufig nur sehr schwer zeitlich eingrenzt werden. Beispielsweise werden Investitionszuschüsse regelmäßig vor Beginn einer Maßnahme bewilligt, aber erst nach Abschluss der Maßnahme - auf deren Zeitpunkt der Kreis kaum Einfluss nehmen kann - oder frühestens während der Durchführung der Maßnahme entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Auch bei eigenen Investitionen wird unabhängig von der tatsächlichen Baudurchführung häufig ein langer Zeitraum für die Abwicklung von Restzahlungen benötigt. Bei Straßenbaumaßnahmen fallen ebenfalls häufig noch mehrere Jahre nach Abschluss der eigentlichen Bauarbeiten Restkosten an (Begrünung, Grunderwerbskosten nach Vermessung und dgl.). In **Anlage 2** sind die in das Haushaltsjahr 2017 vorgetragene Ausgabeermächtigungen dargestellt.

D) Budgets

Die Budgetregelungen wurden mit Wirkung vom 01.01.2016 neu gefasst.

Die Erträge und Aufwendungen der Teilergebnispläne des Haushaltes und die dazugehörigen Ein- und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind nach Maßgabe des § 20 GemHVO-Doppik zu den Budgets verbunden.

Die Budgetergebnisse 2016 wurden durch die Stabsstelle Finanzen ermittelt. Über die Bereitstellung der Budgetüberschüsse auf freiwilligen Leistungen entscheidet der Hauptausschuss. Dabei ist der Vorrang des Haushaltsausgleichs zu beachten.

Der Haushalt 2017 wird ausgeglichen sein und mit einem Ergebnis in Höhe von 0,00€ abschließen. Für das Haushaltsjahr 2018 wird ein negatives Ergebnis erwartet (Stand: Haushalt - Kreistag 12.12.2016).

1. Budgetergebnisse der Schulen

Die Ergebnisse der Budgets der Schulen sind in der **Anlage 3** zusammengefasst. Die Überschüsse aus dem Bereich der Schulen in Höhe von 194,52 € werden als investive Budgetüberschüsse den Planansätzen des Haushaltsjahres 2017 zugeschlagen.

Entwicklung der Budgetüberschüsse bei den Schulen

Schule	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
BBZ Rendsburg-Eckernförde	0	0	0	0	0
BBZ am Nord-Ostsee-Kanal	0	0	0	0	0
Sternschule (SprachheilGS)	0	1.534	3.626	0	2.200
Förderzentrum am Noor Eckernförde	195	5.748	1.459	0	0
Förderzentrum Hochfeld Rendsburg	0	2.607	608	0	6.700
Förderzentrum an den Eichen Nortorf	0	1.721	365	700	700
Zusammen	195	11.610	6.058	700	9.600

2. Budgetergebnisse der Ausschüsse

Die Budgets der Ausschüsse - freiwillige Leistungen – schließen mit einem Überschuss von 120.229,66 € ab, die sich wie folgt verteilen (siehe auch **Anlage 4**):

Ausschuss	Budgetergebnis 2016	Davon Finanzhaushalt
Hauptausschuss	104.361,12 €	0,00
Ausschuss f. Schule, Sport, Kultur u. Bildung	1.732,14 €	0,00
Jugendhilfeausschuss	52.603,87 €	0,00
Sozial- und Gesundheitsausschuss	-59.260,11 €	0,00
Regional- und Entwicklungsausschuss	3.640,65	0,00
Umwelt, Verkehrs- und Bauausschuss	17.151,99 €	0,00
Summe	120.229,66 €	0,00

Aufgrund der Tatsache, dass das Jahresergebnis 2016 negativ ausfällt und können keine Mittel nach 2017 übertragen werden. Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist bei Berücksichtigung von der Übertragung von Budgetüberschüssen dem Haushaltsausgleich Vorrang zu gewähren. Diese Regelung ist in die Budgetrichtlinien des Kreises ab 2012 aufgenommen worden.

3. Personalbudget

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 einen Beschluss zum Personalbudget für die Jahre 2013 bis 2016 gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses wurden folgende Regeln bezüglich des künftigen Umgangs mit dem Personalbudget gefasst:

1. Für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 soll der Kreisverwaltung weiterhin ein gedeckeltes Budget für die Personalkosten (ohne Stabsstelle 04 – Koordinierungsstelle soziale Hilfen sowie ohne Jobcenter) zur Verfügung gestellt werden.
Im Haushaltsjahr 2013 beträgt die Höhe dieses Budgets 28.556.300 €. Für die Jahre 2014 bis 2016 erhöht sich der zur Verfügung gestellte Betrag jährlich jeweils um 1,33 %.
2. Aus diesem Budget sind sämtliche Personalaufwendungen zur Wahrnehmung der derzeitigen Aufgaben der Kreisverwaltung zu bestreiten. Eine Anpassung des Budgets aufgrund von Tariferhöhungen, Besoldungserhöhungen etc. findet nicht statt. Innerhalb dieses Budgetrahmens sind die Personalaufwendungen der Teilergebnispläne untereinander deckungsfähig.
3. Die Überschüsse in den Jahren 2012 bis 2015 dürfen zu 100% in die Folgejahre übertragen werden.

Für das Jahr 2016 ergibt sich in dem Budget für Personalkosten folgendes Ergebnis:

Planung 2016	Ergebnis 2016	Überschuss 2016
31.171.500,00	30.855.382,28	316.117,72

Im Rahmen der Vereinbarungen zum Personalbudget wurde am 12.12.2016 im Rahmen der Neuregelung für das Personalbudget ab 2017 beschlossen, dass aus dem Personalbudget 2013-2016 Budgetüberschüsse in Höhe von maximal 1.000.000,00 € in das neue Personalbudget ab 2017 übertragen werden.

E) Darstellung einiger Einzelposten des Ergebnishaushaltes

1. Allgemeine Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage)

Während die übrigen Erlöse des Ergebnishaushaltes für bestimmte Zwecke (z.B. Erstattungen von anderen Verwaltungen) oder aus der Verwaltungstätigkeit (z.B. Gebühreneinnahmen) erzielt werden, stehen die Allgemeinen Deckungsmittel ohne besondere Zweckbestimmung zur Verfügung. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass sämtliche Aufwendungen, denen keine speziellen Erlöse gegenüberstehen, aus den allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden müssen. Hinsichtlich ihrer Größenordnung handelt es sich bei den allgemeinen Deckungsmitteln um die wichtigsten Erlöse des Kreises.

Die Entwicklung in den letzten Jahren wird in der folgenden Übersicht wiedergegeben:

Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel					
	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Allgemeine Kreisumlage *)	81.348.395	78.574.752	76.747.773	69.889.613	67.969.285
Zusätzliche Kreisumlage *)	0	0	232.406	225.224	269.070
Kreisschlüsselzuweisungen	48.978.276	47.841.156	45.873.170	41.000.040	36.775.932
Kreisanteil an FAG-Umlage	1.887.750	629.700	313.806	164.802	351.312
Zusammen	132.214.421	127.045.608	123.167.153	111.279.679	105.365.599
gegenüber Vorjahr	+5.168.813	+3.878.455	+11.887.474	+5.914.080	+7.489.664
Steigerungsrate (2012 = 100)	125	121	117	106	100
*) Umlagesätze: seit 1994: 28 v. H. der Umlagegrundlagen; 2005: 30 v. H.; seit 2006: 32 v. H., seit 2008: 31 v. H.					

2. SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

In der Jahresrechnung des Kreises für das Haushaltsjahr 2016 werden folgende Zahlen ausgewiesen:

Leistungen nach SGB XII und SGB II im Haushaltsjahr 2016					
Bezeichnung der Leistungen	Netto- aufwand Euro	Kreis Euro	Finanzierungsanteile		
			Gemeinden Euro	Land Euro	Bund Euro
SGB XII	99.807.075	20.008.177	0	59.620.875	19.075.873
SGB II *)	33.583.800	21.483.933	0	0	12.099.867
SGB XII und SGB II zusammen	133.908.875	41.492.110	0	59.620.875	31.175.740
Ergebnis 2015	130.546.836	41.029.735	21.269	58.670.776	29.855.883
Ergebnis 2014	124.312.693	32.070.537	4.785.971	60.652.630	26.758.554
Ergebnis 2013	124.038.592	39.825.851	4.568.878	57.786.510	21.732.352
Ergebnis 2012	117.886.474	33.458.312	4.569.839	64.178.690	15.679.633
*) ohne Verwaltungskosten für die Arge SGB II und Ausgleichsleistung des Landes im TP 611101 (3.317.300 €)					

3. Pflegegeld, Leistungen für Asylbewerber

Das Pflegegeld (Teilplan 315102) wird anteilig vom Kreis (61 %) und vom Land (39 %) finanziert. Die Entwicklung des Kreisanteiles stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung des Kreisanteiles am Pflegegeld (61 % der Transferaufwendungen)					
	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Kreisanteil am Pflegegeld	2.247.560	2.249.606	2.302.728	2.228.020	2.160.134
Steigerungsrate (2012 = 100)	104	104	107	103	100

Auch die Leistungen für die Asylbewerber werden von Land und Kreisen gemeinsam finanziert. Seit 2005 gilt generell eine Kostenverteilung von 70 % (Land) zu 30 % (Kreis). Die Jahresrechnung des Kreises weist folgende Beträge aus (TP 315103 und 313101):

Entwicklung der Leistungen für Asylbewerber					
	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Betriebskosten Asylunterkünfte abzgl. Betriebseinnahmen	338.341 254.836	3.329.578 18.127	444.074 -504	253.284 -3.329	217.012 903
Nettobetriebskosten Unterkünfte zzgl. persönliche Leistungen zzgl. Personal- und Sachaufwen- dungen TP 313101	83.505 27.724.330 40.925	3.311.451 13.290.539 821.227	444.578 6.231.491 29.796	256.613 3.842.004 28.192	216.109 2.809.613 27.983
Gesamtaufwand Asylbewerber	27.848.760	17.423.217	6.705.865	4.126.809	3.053.705
abzgl. Landesanteil	21.244.901	14.425.172	4.694.106	2.888.766	2.084.976
verbleibt Kreisanteil	6.603.859	2.998.045	2.011.759	1.238.043	968.729

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde betreibt eine Gemeinschaftsunterkunft in Rendsburg.

4. Jugendhilfe

In der Jahresrechnung des Kreises werden für das Haushaltsjahr 2016 folgende Zahlen Ausgewiesen:

Entwicklung der Jugendhilfeaufwendungen (Nettoaufwendungen soziale Leistungen)					
	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	TP
Förd. d. Erziehung i.d. Familie	1.244.194	1.091.213	748.654	581.969	363201
Hilfen zur Erziehung	14.193.064	14.371.081	13.560.568	11.864.253	363301
Hilfen für junge Volljährige	1.983.539	851.936	565.926	651.962	363401
Inobhutnahmen	1.769.468	2.726.501	742.231	679.095	363402
Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderung nach SGB XII)	153.228	-91.105	2.165.397	1.684.027	363403
Eingliederungshilfen f. junge Voll-jährige nach §§ 41/35a SGB VIII	763.778	519.501	497.400	455.685	363404
Sonstiges	-340.430	-89.217	295.933	-85.959	363502 - 363602
Nettoaufwand insgesamt	19.766.841	19.379.909	18.576.109	15.831.032	

Ausgewiesen sind die Transferaufwendungen/-erträge und die Erstattungen von/an andere/n Trägern

F) Finanzrechnung aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit

1. Zusammenfassung der Einzahlungen und Auszahlungen im investiven Bereich

In der investiven Finanzrechnung werden bei den Einzahlungen insbesondere Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen Dritter für Investitionen sowie die Kreditaufnahmen veranschlagt.

Auf der Auszahlungsseite enthält die Finanzrechnung im Wesentlichen die Investitionen, die Zuweisungen zur Förderung von Investitionen Dritter und die Kredittilgung. Obwohl es sich bei den Baumaßnahmen des Kreises und teilweise auch bei der Investitionsförderung um Einzelfallentscheidungen handelt, ist die Finanzrechnung in weiten Teilen durch einen stetig vorhandenen Auszahlungsbedarf geprägt. So weisen z.B. die Einrichtungen des Kreises (Schulen, Allgemeine Verwaltung usw.) einen kontinuierlichen Ersatz- und Ergänzungsbedarf hinsichtlich ihrer Ausstattung auf. Ähnliches gilt für kleinere (Um-)Baumaßnahmen und die laufenden Förderprogramme des Kreises.

Abschlussergebnis Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit:

Bezeichnung	Plan 2016 Euro	Ergebnis 2016 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.533.100,00	6.692.979,89	+3.159.879,89
Gesamtbetrag der Auszahlungen <i>einschl.</i> <i>Übertragungen aus 2015</i>	10.280.777,62	6.716.843,07	+3.563.934,55
Vorgesehene Übertragungen in das Haushaltsjahr 2017 (investive Maßnahmen)		6.015.485,05	
Vorgesehene Übertragungen in das Haushaltsjahr 2017 (Budgetüberschüsse der Schulen)		0,00	

Die Finanzrechnung investiv im Einzelnen:

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz des HH-Jahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigung
1	2	3	5	6	7	8
681	18	Einz. aus Zuw./Zusch. für Investitionen u. Investitionsförderung.	3.247.300,00	3.859.938,78	+612.638,78	
682	19	+ Einz. a.d. Veräußerung v. Grundst./ Gebäuden	0,00	2.503.040,00	+2.503.040,00	
683	20	+ Einz.a.d.Veräußerung bew.Anlagevermögens	3.000,00	2.152,00	-848,00	
684	21	+ Einzahl. a.d. Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahl. a.d. Abwicklung v.Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einz. aus Rückflüssen (für Inv. u Inv.-Förderungsmaßn. Dritter)	282.800,00	327.849,11	+45.049,11	
	25	+ sonstige Investitions-einzahlungen	0,00	0,00	0,00	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	3.533.100,00	6.692.979,89	+3.159.879,89	0,00

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz des HH-Jahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigung
781	27	Auszahlungen v. Zuw. und Zuschüssen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßn.	5.410.256,51	4.571.070,86	+839.185,65	2.467.837,25
782	28	+ Ausz. f.d. Erwerb von Grundst. u. Gebäuden	5.000,00	374.068,64	-369.068,64	0,00
783	29	+ Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlageverm.	2.267.929,35	1.705.338,75	+562.590,60	1.147.277,29
784	30	+ Auszahlungen f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	15.000,00	2.500,00	12.500,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.582.591,76	63.860,75	+2.518.911,01	2.400.370,51
786	32	+ Ausz.f.d.Gewährung v. Ausleihungen	0,00	184,07	-184,07	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	10.280.777,62	6.716.843,07	+3.563.934,55	6.015.485,05
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 . / . 34)	-6.747.677,62	+23.863,18	+6.723.814,44	

2. Die investiven Auszahlungen der Finanzrechnung

In den nachfolgenden Übersichten werden die Einzelmaßnahmen bzw. Einzelbereiche der in der vorangegangenen Tabelle zusammengefassten Auszahlungs-„Blöcke“ dargestellt.

Baumaßnahmen einschließlich der Kosten des dazugehörigen Grunderwerbs				
Bezeichnung der Baumaßnahme	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro
Schlauchanlage Kreisfeuerw.Zentrale				36.291
Sanierung Gymnasium Altenholz				
Umb. BBZ RD-Eck., Eckernförde	93.027	86.239	127.225	
Umb. Dachgeschoss BBZ RD-Eck.,RD		197.199		
Sanierung BBZ am NOK				180.456
Anbau BBZ am NOK	14.626	188.551	1.260.899	
Fertigklassen BBZ am NOK				
Umbauarbeiten Förderzentr. Eck.	12.987	55.742	111.408	2.732
Erweiterung Förderzentrum Nortorf	2.794	4.990	69.448	
Umbau Musikschule RD, Berliner Str.	247.608			
Umbau ehem. Rettungsleitstelle				200.446
Erweiterung Telefonanlage			36.890	
Dachsanierung Löschzug	48.017	10.521	99.933	
Brandschutz BBZ RD-Eck, Eck.	14.170	83.004		
Spielhaus, Schule Hochfeld	1.093	3.381		
Mannschaftstransportwagen, KatSch		297.376		
Kreishaus, Rendsburg	14.695			
Einbau Überfallmeldeanlage		6.414		
Kreisstraßenbaumaßnahmen 1)	33.659	108.920	445.113	1.453.881
Zusammen	482.676	1.042.337	2.150.916	1.873.806

1) Kosten der Kreisstraßenbaumaßnahmen einschließlich Grunderwerbskosten (286 €) und Kreisanteile an Maßnahmen anderer Straßenbaulastträger (0 €)

Kosten des Grunderwerbs (ohne Grunderwerb im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)				
Bezeichnung des Grundvermögens	2016	2015	2014	2013
Grundstück RD, Kreiskrankenhaus				91.725
Rettungswache Lillienstraße		1.256	975	1.076
Leibrente Aschberggrundstück			1.736	10.291
Musikschule Rendsburg		9.087	103.631	84.849
Sonstiges		3.640		
	0	13.983	106.342	102.016

Auszahlungen für die Beschaffung von Anlagevermögen				
Bezeichnung der ausgestatteten Einrichtung/Dienststelle	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro
Sternschule	4.284	5.810	3.845	4.830
Förderzentrum Eckernförde	7.504	49.247	6.676	9.450
Förderzentrum Rendsburg	24.261	18.516	18.998	80.302
Förderzentrum Nortorf	20.488	11.216	17.835	42.424
Schulen insgesamt	56.537	84.789	47.354	137.006
Brandschutz	248.282	39.619	112.156	261.113
Katastrophenschutz	166.947	224.905	155.175	34.768
Rettungsdienstangelegenheiten	25	175	1.010	
Asylunterkünfte	1.492	1.637	3.579	1.480
Einrichtungen insgesamt	416.746	266.336	271.920	297.361
Ausstattung IT-Service allgemein	693.240	285.521	541.664	479.303
Allgemeine Büroausstattung	116.506	137.282	133.461	117.291
Ausstattung Liegenschaften	259.914	29.408	35.136	12.789
MACH Web 2.0	97.709			
Kassenautomat Kreishaus	63.837			
Koordinierungsstelle Soz.Hilfen			3.524	6.185
Gesundheitsamt	850	3.982	16.057	12.529
Verwaltung insgesamt	1.232.056	456.193	729.842	612.009
Beschaffungen insgesamt	1.705.339	807.318	1.049.116	1.046.376

Einzelmaßnahmen neben den laufenden Förderprogrammen				
Bezeichnung des Förderungsgegenstandes	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro
Kreisanteil an gemeinsamer Leitstelle				2.107
San. Gymn.Kronshagen+Gettorf 1)	100.152	98.847	97.572	96.326
Investive Budgetzuweisung BBZ RD-Eck.	185.800	157.900	315.800	
Investive Budgetzuweisung BBZ am NOK	233.300	233.300	308.949	
Berufliches Gymnasium Erneuerb.Energ.				278.075
Zuschuss päd. Fachberatung u. Qualitätsentwicklung KiTa	78.618			
Jugendhaus Ascheffel			260.414	
Einlage Kosoz	2.500			
Zuschuss Familienzentrum		40.193		
Zusammen	600.370	530.240	982.735	376.508

1) Der Kreis erstattet den Schuldendienst für einen Kreditbetrag von bis zu 1,6 Mio. Euro (Kronshagen)

Zuweisungen aus Drittmitteln				
Bezeichnung des Förderbereiches	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro
Feuerlöschleinrichtungen	1.397.161	999.440	327.803	739.656
Kindertagesstättenausbau (U3)	2.146.717	842.118	1.877.638	1.550.277
UI/UA Gemeindeverb.straßen	389.323	545.692	516.728	631.578
Zusammen	3.933.201	2.387.250	2.722.169	2.921.511

3. Die investiven Einzahlungen der Finanzrechnung

In den folgenden Übersichten werden die Einzelmaßnahmen / Einzelbereiche der in der vorangegangenen Tabelle zusammengefassten Einnahme-„Blöcke“ dargestellt.

Zuweisungen/Zuwendungen für Baumaßnahmen				
Bezeichnung der Baumaßnahme	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro
Musikschule Rendsburg		80.000		
Erw. Förderzentrum Eckernförde			27.500	
Kreisstraßen- und Radwegebau	272.000	64.317	48.518	1.030.156
Zusammen	272.000	144.317	76.018	1.030.156

Zuweisungen für Beschaffungen				
Verwendungszweck der Zuweisungen	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro
Brand- und Katastrophenschutz	172.224	71.625	26.331	112.460
Grundstück RD, Kreiskrankenhaus				91.725
Berufsbildungszentrum am NOK	33.900	33.900	33.900	
Grundstück Musikschule				17.014
Mitbenutzung IT-Komponenten	50.000			
Zusammen	256.124	105.525	60.231	221.199

Zuweisungen für Förderungen aus Drittmitteln				
Bezeichnung des Förderbereiches	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro
Feuerschutzsteuer	943.597	753.559	780.423	768.976
Kindertagesstättenbau (U 3)	1.951.117	862.197	1.613.901	1.579.891
UI/UA Gemeindeverb.straßen	437.100	437.100	437.100	437.100
Zusammen	3.331.814	2.052.856	2.831.424	2.785.967

Darlehensrückflüsse				
Bezeichnung des Darlehens/Förderzweckes	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro
Haus der komm. Selbstverwaltung				297
Gemeinde Altenholz / Gymnasium	26.667	26.667	26.667	26.667
Seniorenheime Imland GmbH	101.168	97.669	94.304	91.069
Pockenstation Itzehoe-Edendorf	531	531	531	531
Wohnungsbaudarlehen	199.484	292.335	303.020	174.138
Wirtschaftsförderungsgesellschaft			2.110.000	1.854.500
Zusammen	327.850	417.202	2.534.522	2.147.202

Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen				
Bezeichnung der veräußernden Dienststelle	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro
Brand-/Katastrophenschutz Förderzentrum an den Eichen (Lieg.)	152	2.587	3.800	887
Fuhrpark der Verwaltung	2.000	1.000		500
IT-Service			17.969	
Fleischhygiene				800
Zusammen	2.152	3.587	21.769	2.187

Veräußerung von Grundvermögen, Beteiligungen usw.				
Bezeichnung der veräußerten Liegenschaft/Beteiligung	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro
Kreisstraßen / Radwege				286
Eck., Teilgrundstück Stolberggring				800
Eck., Seniorenheim	1.510.123			
Nortorf, Seniorenheim	850.000			
Jevenstedt, Seniorenheim	139.877			
Eck., ehem. Kinderheim				351.500
Fläche Kreisel Osterrönfeld			420.000	
Büchereizentrale Rendsburg		600.000		
Schullandheim Wyk auf Föhr		1.850.000		
Unbebaute Grundstücke	3.040	143.721		
Zusammen	2.503.040	2.593.721	420.000	352.586

Veräußerung von Finanzanlagen				
Bezeichnung der veräußernden Dienststelle	2016	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro
Rückzahlungsbetrag Wertpapiere			3.000.000	
Zusammen	0	0	3.000.000	0

G) Ausblick

1. Ergebnisentwicklung

Das Haushaltsjahr 2016 hat sich besser entwickelt, als dies ursprünglich zu erwarten war:

Ursprungshaushalt 2016	Geplanter Jahresfehlbetrag	5.170.905,28 €
Jahresabschluss 2016	Jahresfehlbetrag	4.752.860,26 €

Der vorgetragene Jahresfehlbetrag in der Schlussbilanz zum 31.12.2016 erhöht sich durch den Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.752.860,26 € auf 6.261.320,40 €.

In den nächsten beiden Jahren 2017 und 2018 wird sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag aufgrund der steigenden Ausgaben im Sozial- und Asylbereich trotz der vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen wesentlich auf rund 8,78 Millionen € erhöhen (Stand: Haushaltsplan 2017).

Im Jahre 2017 wird in der Finanzplanung (Stand: Haushalt 2017) weder ein Fehlbetrag noch ein Überschuss – somit ein Haushaltsausgleich erwartet. Nach derzeitigem Planungstand ist jedoch bis ins Jahr 2020 kein positiver Jahresabschluss zu erwarten. Es sind daher weitere Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung erforderlich, um zumindest die Höhe der geplanten Jahresfehlbeträge zu minimieren.

2. Liquiditätsentwicklung

Das erwartete Negativsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2016 von 2,659 Mio. EUR (Stand: Ursprungshaushalt 2016 einschl. übertragene Auszahlungen) wurde übertroffen. Das Rechnungsjahr 2016 schließt mit einem positiven Saldo in Höhe von 935 T. EUR ab (+3,594 Mio. EUR). Die Verbesserung ergibt sich im Wesentlichen aus den unter dem Punkt 2 aufgeführten planerischen Abweichungen.

Der negative Saldo aus Finanzierungs- und Investitionstätigkeit beträgt 23.863 EUR und weicht damit erheblich vom negativen Planwert in Höhe von 6,747 Mio. EUR (+ 6,724 Mio. €) ab.

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2016 einen Bestand in Höhe von 24.652.390,91 € aus. Das sind gegenüber dem geplanten Bestand (20,051 Mio. EUR - Stand: Ursprungshaushalt 2016, Vorbericht S.77) rd. 4,601 Mio. EUR mehr als geplant.

Die liquiden Mittel werden sich im Jahr 2017 verringern. Nach dem heutigen Stand wird am Jahresende 2017 ein Bestand in Höhe von 18,99 Millionen EUR erwartet. (Stand Haushalt 2017)

Am Jahresende 2017 wird ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 2.516.000 Euro erwartet. In den Jahren 2018 und 2019 werden die liquiden Mittel weiterhin leicht sinken. (Stand Haushalt 2017) Nach dem Stand des Haushalts für das Haushaltsjahr 2017 werden am Jahresende 2020 liquide Mittel in Höhe von rd. 18,80 Millionen Euro erwartet.

Dies zeigt, dass die unternommenen Anstrengungen, die notwendigen Auszahlungen aus eigenen Mitteln zu leisten und damit die Aufnahme von Kassenkrediten zu vermeiden bisher gut gefruchtet haben.

Die Bemühungen sollten dennoch weiter fortgeführt werden, um die Liquidität des Kreises auf diesem Niveau halten zu können.

Die Entwicklung der Liquidität im Rechnungsjahr 2016:

Kto.	Lfd Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz d. Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	36	= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-9.406.682,90	+911.620,62	+ 10.318.303,52
692	37	Aufnahme v. Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßn.	0,00	0,00	0,00
	38	+ Einz. aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0,00	0,00
	39	+ Aufn. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderung	1.822.600,00	3.617.378,08	-1.794.778,08
	41	- Ausz. aus der Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00
	42	- Tilgung v.Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 37 + 38 . /. 39 . /. 40)	- 1.822.700,00	-3.617.878,08	-1.794.778,08
	44	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 + 42)	-11.229.282,90	-2.705.757,46	+8.523.525,44
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	27.358.148,37	27.358.148,37	
	46	= Liquide Mittel (= Zeilen 43 + 44)	16.128.865,47	24.652.390,91	+ 8.523.525,44

3. Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

Die Prognosen für die Folgejahre beinhalten unter anderem die finanziellen Auswirkungen aus den eingeleiteten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung. Die mittel- und langfristig angelegten Konsolidierungsanstrengungen sollen die Leistungsfähigkeit der Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten.

Eine wesentliche Stellschraube im Katalog der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Einnahmenseite ist die Kreisumlage.

Aus den heute zur Verfügung stehenden Zahlen unter Berücksichtigung der neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt sich, dass bis zum Jahresende 2017 auch ohne eine Kreisumlageerhöhung eine nennenswerte Reduzierung der Verschuldung des Kreises auf einen Betrag in einer Größenordnung von rund 7,8 Millionen Euro als möglich erscheint (Stand: Haushalt 2017). Der Stand der Verschuldung am 31.12.2016 beträgt 12,4 Mio. Euro.

Im Ergebnis werden die folgenden Ziele des Kreistagbeschluss vom 26.09.2011 erreicht bzw. sogar übertroffen:

- Ausgehend von einer finanzpolitischen Zielsetzung, die Gesamtverschuldung des Kreises bis zum Ende des Jahres 2015 auf 26 Millionen Euro zu reduzieren, ist eine Umlagenerhöhung derzeit nicht notwendig.
- Allerdings besteht auch kein Spielraum für eine Senkung der Kreisumlage.
- Als angemessen wird nach Abwägung der beiderseitigen Interessen von Kreis und kreisangehörigen Kommunen die Beibehaltung der derzeitigen Umlagesätze von 31 von Hundert angesehen.

Folgende Themen belasten kurz- bzw. mittelfristig den Kreishaushalt:

- Die kreiseigenen Liegenschaften sind nicht flächendeckend auf dem neuesten technischen Standard und es ist ein Sanierungsstau entstanden.
- Bezüglich der Personalaufwendungen ist mit der Politik gemeinschaftliche ein Budgetrahmen ab dem Jahr 2017 erarbeitet worden, der für 2017 rd. 33,6 Mio. € beträgt.

Die Verwaltung und der Kreistag müssen die Konsolidierungsanstrengungen daher konsequent fortsetzen, um die oben aufgeführte Zielsetzung (Reduzierung der Verschuldung und Abbau der aufgelaufenen Defizite) zu erreichen und gleichzeitig die Themen zu bewerkstelligen, die den Kreishaushalt kurz- bzw. mittelfristig belasten.

Die gesamte wirtschaftliche Situation zeigt den Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Jahresabschluss 2016 in finanziell geordneten Verhältnissen.

Rendsburg, 07.August 2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landrat

Budget	Bezeichnung	Zeile / Konto	Plan	Ist	Überschreitung	Bemerkung
Ergebnis						
1) laufende Personal- und Sachaufwendungen						
01102	Personalarzt	11a Personalaufwendungen	155.100,00	157.401,02	2.002,25	
01103	Gleichstellungsstelle	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.700,00	16.376,75	1.676,75	
02101	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	11a Personalaufwendungen	583.000,00	591.481,93	5.552,61	
02101	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.200,00	17.556,36	1.356,36	
11101	Personal	11a Personalaufwendungen	1.345.500,00	1.439.696,95	88.890,13	5306,82 Mehrerträge
12101	IT-Services	13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	93.400,00	134.583,12	26.898,05	14.285,07 Mehrerträge
12101	IT-Services	15 Transferaufwendungen	85.000,00	91.201,59	6.201,59	
10101	Datenschutz	11a Personalaufwendungen	59.200,00	160.542,87	100.591,09	751,78 Mehrerträge
10101	Datenschutz	13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	900,00	988,38	88,38	
10101	Datenschutz	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	2.533,77	2.533,77	
30601	Prävention und Projekte	11a Personalaufwendungen	111.800,00	147.558,94	35.758,94	
30601	Prävention und Projekte	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.600,00	7.550,04	5.950,04	
31201	Förderung des Sports	13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	3.500,00	4.083,34	583,34	
31603	Jugendarbeit und KiTas	11a Personalaufwendungen	526.500,00	655.132,64	128.632,64	
31603	Jugendarbeit und KiTas	13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	3.100,00	6.374,97	3.274,97	
31603	Jugendarbeit und KiTas	15 Transferaufwendungen	6.620.000,00	7.711.008,90	339.582,24	751.426,66 Mehrerträge
31603	Jugendarbeit und KiTas	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.400,00	280.950,80	266.950,80	
33601	Jugendhilfe	13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	28.400,00	30.486,13	2.086,13	
33601	Jugendhilfe	15 Transferaufwendungen	22.358.400,00	28.614.800,22	2.047.615,11	4.208.785,11 Mehrerträge
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	11a Personalaufwendungen	2.279.700,00	2.420.500,69	140.800,69	
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	458.900,00	478.699,14	19.799,14	
42301	Soziale Sicherung	11a Personalaufwendungen	1.845.100,00	1.855.716,80	10.616,80	
42301	Soziale Sicherung	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	233.900,00	254.069,90	20.169,90	
52701	Denkmalschutz	13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	600,00	647,31	47,31	
54202	Regionales Berufszentrum I	15 Transferaufwendungen	1.379.200,00	1.394.913,44	15.713,44	
54202	Regionales Berufszentrum I	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.000,00	2.790,05	1.790,05	
54205	Schule am Noor	13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	38.600,00	41.961,58	1.510,64	1.850,94 Mehrerträge
54206	Schule Hochfeld	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.100,00	13.823,58	1.398,58	
54207	Schule an den Eichen	13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	81.500,00	81.682,74	182,74	978,89 Mehrerträge
54207	Schule an den Eichen	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.200,00	14.194,98	3.465,66	529,32 Mehrerträge
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	11a Personalaufwendungen	523.800,00	554.113,80	30.313,80	
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.284.100,00	4.977.414,92	35.204,62	658.110,30 Mehrerträge
54209	Kulturwesen	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.200,00	26.027,88	10.541,43	8.286,45 Mehrerträge
54211	Kreisarchiv	11a Personalaufwendungen	88.400,00	140.402,92	51.296,61	706,31 Mehrerträge
54211	Kreisarchiv	13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	400,00	1.353,61	953,61	
54211	Kreisarchiv	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.000,00	6.445,51	3.445,51	
53702	Bauplanung	11a Personalaufwendungen	214.700,00	236.103,85	6.033,91	15.369,94 Mehrerträge
53702	Bauplanung	13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	3.400,00	6.551,46	3.151,46	
53702	Bauplanung	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	36.100,00	48.939,65	12.839,65	
53703	ÖPNV	11a Personalaufwendungen	112.400,00	150.264,23	37.864,23	
53703	ÖPNV	13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	200,00	2.233,10	2.033,10	
53703	ÖPNV	16a Sonstige ordentliche Aufwendungen	59.300,00	59.570,53	270,53	
Gesamt				3.476.353,29		
			2.359.609,09		pauschal bzw. gesondert genehmigt	
			1.116.744,20		Kreistag	

Konto	Plan	Ist	Überschreitung	Bemerkung
Ergebnisrechnung				
2) Zuführung an Rückstellungen und Sonderposten				
	Plan	Ist		
5051 Zuführung an Pensionsrückstellungen - Aktive	1.004.100,00	2.293.266,00	1.289.166,00	
5061 Zuführung an Beihilferückstellungen - Aktive	163.400,00	327.616,93	164.216,93	
50711 Zuführung an Altersteilzeitrückstellungen	0,00	0,00	0,00	
5491 Zuführung an Nachsorgerückstellung Abfall	900.000,00	0,00	-900.000,00	
5494 Zuführung an Verfahrensrückstellung	0,00	316.602,87	316.602,87	
54971 Zuführung an sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	
5498 Zuführung an Sonderposten	0,00	1.053.539,72	1.053.539,72	
insgesamt	2.067.500,00	3.991.025,52	1.923.525,52	

Budget	Bezeichnung	Zeile / Konto	Plan	Ist	Überschreitung	Bemerkung
Ergebnisrechnung						
3) Abschreibungen und Auflösungen / Wertveränderungen Sach- und Finanzanlagen, Umlaufvermögen (nicht zahlungswirksame Aufwendungen)						
11101	Personal	14 Bilanzielle Abschreibungen	16.900,00	21.087,87	-4.187,87	
12101	IT-Services	14 Bilanzielle Abschreibungen	314.300,00	432.330,86	-118.030,86	
21302	Asylunterkünfte	14 Bilanzielle Abschreibungen	1.300,00	1.477,00	-177,00	
22502	Abfallwirtschaft	5473 - Wertveränderung Umlaufvermögen	0,00	21.067,50	-21.067,50	
25103	Brand- und Katastrophenschutz	14 Bilanzielle Abschreibungen	883.800,00	1.025.073,14	-141.273,14	
31201	Förderung des Sportes	14 Bilanzielle Abschreibungen	131.300,00	131.992,35	-692,35	
31603	Jugendarbeit und Kindertagesstätten	14 Bilanzielle Abschreibungen/ 5472 - Wertveränderung Finanzanlagen	2.100,00	680.504,04	-678.404,04	
33601	Jugendhilfe	14 Bilanzielle Abschreibungen/ 547.. - Wertveränderungen	17.900,00	20.605,19	-2.705,19	
42301	Soziale Sicherung	5473 - Wertveränderung Umlaufvermögen	0,00	50.403,27	-50.403,27	
51502	Liegenschaften, Straßenbau und Denkmalschutz	5471 - Wertveränderung Sachanlagen	0,00	6.029.949,94	-6.029.949,94	
54201	Regionales Berufsbildungszentrum I	14 Bilanzielle Abschreibungen	126.900,00	129.762,33	-2.862,33	
54202	Regionales Berufsbildungszentrum II	14 Bilanzielle Abschreibungen	206.100,00	213.792,34	-7.692,34	
54204	Sternschule	14 Bilanzielle Abschreibungen	4.700,00	5.032,70	-332,70	
54205	Schule am Noor	14 Bilanzielle Abschreibungen	13.800,00	19.587,98	-5.787,98	
54211	Kreisarchiv	14 Bilanzielle Abschreibungen	900,00	2.779,12	-1.879,12	
53702	Bauplanung	14 Bilanzielle Abschreibungen	200,00	1.803,08	-1.603,08	
Gesamt					-7.067.048,71	

Budget	Bezeichnung	Zeile / Konto	Plan	Ist	Überschreitung	Bemerkung
Ergebnisrechnung						
4) gedeckt durch Mehrerträge						
05101	Finanzwesen	11a Personalaufwendungen 13 Aufw. für Sach-u.Dienstl. 16a Sonstige ordnetl. Aufwendungen	1.058.400,00	1.302.837,10	244.437,10	518.727,67 Mehrerträge
21101	Ordnungswesen	11a Personalaufwendungen 16a Sonstige ordnetl. Aufwendungen	4.969.600,00	5.143.731,72	174.131,72	2.069.993,65 Mehrerträge
21302	Asylunterkünfte	11a Personalaufwendungen 16a Sonstige ordnetl. Aufwendungen	2.797.200,00	2.979.448,30	182.248,30	776.882,34 Mehrerträge
22501	Umweltschutzmaßnahmen	13 Aufw. Für Sach- und Dienstl. 16a Sonstige ordnetl. Aufwendungen	323.600,00	355.019,22	31.419,22	115.796,63 Mehrerträge
22502	Abfallwirtschaft	16a Sonstige ordnetl. Aufwendungen	20.604.200,00	21.363.723,90	759.523,90	3.020.115,36 Mehrerträge
24101	Veterinäraufsicht	11a Personalaufwendungen 13 Aufw. für Sach-u.Dienstl.	909.400,00	990.982,83	81.582,83	136.817,77 Mehrerträge
25101	Kommunalaufsicht	11a Personalaufwendungen 13 Aufw. für Sach-u.Dienstl.	204.500,00	208.122,17	3.622,17	27.510,75 Mehrerträge
25102	Beteiligungsverwaltung	11a Personalaufwendungen 13 Aufw. für Sach-u.Dienstl. 16a Sonstige ordnetl. Aufwendungen	141.000,00	144.544,05	3.544,05	83.969,51 Mehrerträge
25301	Rettungsdienst	11a Personalaufwendungen 16a Sonstige ordnetl. Aufwendungen	1.294.500,00	1.305.787,22	11.287,22	95.071,12 Mehrerträge
40301	Leistungen nach dem SGB II	11a Personalaufwendungen	6.500,00	7.171,01	671,01	244.874,55 Mehrerträge
43301	Gesundheitsdienste	13 Aufw. für Sach- und Dienstl.	39.900,00	43.090,07	3.190,07	922.738,04 Mehrerträge
50701	Naturparks	16a Sonstige ordnetl. Aufwendungen	3.000,00	3.256,00	256,00	8.130,70 Mehrerträge
52501	Bauaufsicht	13 Aufw. für Sach- und Dienstl.	11.600,00	21.023,68	9.423,68	137.473,67 Mehrerträge
54201	BBZ RD-ECK	11a Personalaufwendungen	72.600,00	76.096,22	3.496,22	20.624,10 Mehrerträge
53503	Klimaschutz	13 Aufw. für Sach-u.Dienstl.	30.300,00	36.175,55	5.875,55	15.094,65 Mehrerträge
53701	Schülerbeförderung	11a Personalaufwendungen 13 Aufw. für Sach-u.Dienstl. 15 Transferaufwendungen 16a Sonstige ordnetl. Aufwendungen	7.268.100,00	7.758.042,07	489.942,07	797.864,10 Mehrerträge
Gesamt					2.004.651,11	

Budget	Bezeichnung	Zeile / Konto	Plan	Ist	Überschreitung	Bemerkung
Finanzrechnung						
1) laufende Verwaltungstätigkeit						
01102	Personalrat	10 Personalauszahlungen	155.100,00	158.712,49	3.612,49	
01103	Gleichstellungsstelle	15 Sonstige Auszahlungen	14.700,00	15.981,35	1.281,35	
02101	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	10 Personalauszahlungen	583.000,00	636.286,54	49.816,30	3.470,24 Mehreinzahlungen
02101	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	15 Sonstige Auszahlungen	16.200,00	17.108,49	908,49	
05102	Allgemeine Finanzwirtschaft	13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	549.800,00	641.551,17	91.751,17	
10101	Datenschutz	10 Personalauszahlungen	59.200,00	184.444,58	125.112,07	132,51 Mehreinzahlungen
10101	Datenschutz	15 Sonstige Auszahlungen	0,00	2.535,11	2.535,11	
11101	Personal	10 Personalauszahlungen	1.345.500,00	1.512.377,46	155.672,88	11.204,58 Mehreinzahlungen
12101	IT-Service	12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	93.400,00	185.439,78	69.780,86	22.258,92 Mehreinzahlungen
12101	IT-Service	14 Transferauszahlungen	85.000,00	91.201,59	6.201,59	
22501	Umweltschutzmaßnahmen	14 Transferauszahlungen	85.700,00	164.187,33	78.487,33	
22510	Umweltschutzmaßnahmen	15 Sonstige Auszahlungen	155.000,00	1.282.797,57	930.854,75	196.942,82 Mehreinzahlungen
22502	Abfallwirtschaft	15 Sonstige Auszahlungen	22.345.800,00	25.272.017,61	979.031,39	1.947.186,22 Mehreinzahlungen
25101	Kommunalaufsicht	12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	6.500,00	8.353,81	1.853,81	
25101	Kommunalaufsicht	15 Sonstige Auszahlungen	13.200,00	52.066,68	34.600,41	4.266,27 Mehreinzahlungen
25102	Beteiligungsverwaltung	12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	100,00	343,57	88,87	154,70 Mehreinzahlungen
25102	Beteiligungsverwaltung	14 Transferauszahlungen	798.600,00	865.161,34	66.561,34	
25102	Beteiligungsverwaltung	15 Sonstige Auszahlungen	61.100,00	62.436,13	1.336,13	
30601	Prävention und Projekte	10 Personalauszahlungen	111.800,00	147.564,29	35.764,29	
30601	Prävention und Projekte	15 Sonstige Auszahlungen	1.600,00	7.759,24	6.159,24	
31603	Jugendarbeit und KiTas	10 Personalauszahlungen	526.500,00	681.145,09	154.645,09	
31603	Jugendarbeit und KiTas	12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	3.100,00	4.763,31	1.663,31	
31603	Jugendarbeit und KiTas	14 Transferauszahlungen	6.620.000,00	7.335.473,90	414.915,36	300558,54 Mehreinzahlungen
31603	Jugendarbeit und KiTas	15 Sonstige Auszahlungen	13.400,00	49.422,63	36.022,63	
33601	Jugendhilfe	12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	28.300,00	30.517,39	2.217,39	
33601	Jugendhilfe	14 Transferauszahlungen	22.358.400,00	28.825.784,46	2.983.673,24	3.483.711,22 Mehreinzahlungen
33601	Jugendhilfe	15 Sonstige Auszahlungen	1.180.600,00	1.268.842,01	88.242,01	
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	10 Personalauszahlungen	2.279.700,00	2.453.279,39	135.311,93	38.267,46 Mehreinzahlungen
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	15 Sonstige Auszahlungen	458.900,00	472.314,27	13.414,27	
42301	Soziale Sicherung	10 Personalauszahlungen	1.845.100,00	1.897.132,41	52.032,41	
42301	Soziale Sicherung	15 Sonstige Auszahlungen	233.900,00	323.000,62	89.100,62	
43301	Gesundheitsdienste	12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	39.900,00	43.127,60	665,23	2.562,37 Mehreinzahlungen
50701	Naturparks	14 Transferauszahlungen	72.000,00	84.000,00	3.869,30	8.130,70 Mehreinzahlungen

Budget	Bezeichnung	Zeile / Konto	Plan	Ist	Überschreitung	Bemerkung
2) investive Auszahlungen						
01102	Personalrat	28 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	43,23	43,23	
01101	Kreisorgane	30 Ausz. f.d. Erwerb von Finanzanlagen	0,00	2.500,00	2.500,00	
01103	Gleichstellungsstelle	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	22,44	22,44	
02101	RPA	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	139,68	139,68	
05101	Finanzwesen	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	153.200,00	162.585,58	9.385,58	
10101	Datenschutz	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	44,06	44,06	
11101	Personal	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	7.500,00	13.302,17	5.802,17	
12101	IT-Service	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	500.000,00	693.241,16	143.241,16	50.000,00 Mehreinzahlungen
21101	Ordnungswesen	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	600,00	23.580,07	22.980,07	
22501	Umweltschutzmaßnahme	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	2.226,24	2.226,24	
24101	Veterinärwesen	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	266,92	266,92	
25101	Kommunalaufsicht	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	21,86	21,86	
30601	Prävention und Projekte	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	16,11	16,11	
31201	Förderung des Sports	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	0,09	0,09	
31603	Jugendarbeit und KiTa	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	0,00	382,39	
32601	UV/AV	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	1.318,75	1.318,75	
33601	Jugendhilfe	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	8.038,20	8.038,20	
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	1.000,00	1.141,52	141,52	
42301	Soziale Sicherung	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	6.753,49	6.753,49	
52501	Bauaufsicht	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	1.163,04	1.163,04	
52701	Denkmalschutz	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	9,64	9,64	
53204	Sternschule	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	4.283,70	4.283,70	
54208	Allgemeine Schulangelegenheit	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	3.057,78	3.545,27	420,83	66,66 Mehreinzahlungen
53503	Klimaschutz	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	225,02	225,02	
53701	Schülerbeförderung	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	744,29	744,29	
53702	Bauplanung	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	567,46	567,46	
53703	ÖPNV	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	0,00	14,78	14,78	
Gesamt					210.752,72	

210.752,72 pauschal genehmigt

Budget	Bezeichnung	Zeile / Konto	Plan	Ist	Überschreitung	Bemerkung
Finanzrechnung						
3) laufende Verwaltungstätigkeit - gedeckt durch Mehreinzahlungen						
05101	Finanzwesen	10 Personalauszahlungen 12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen 13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen 14 Transferauszahlungen 15 sonstige Auszahlungen	1.058.400,00	1.347.465,59	289.065,59	379.507,65 Mehreinzahlungen
21101	Ordnungswesen	10 Personalauszahlungen	3.590.800,00	3.657.710,12	66.910,12	932.767,24 Mehreinzahlungen
21302	Asylunterkünfte	15 Sonstige Auszahlungen	2.474.900,00	2.549.610,83	74.710,83	367.667,43 Mehreinzahlungen
24101	Veterinäramt	10 Personalauszahlungen 12 sonstige Auszahlungen	909.400,00	944.715,40	35.315,40	99.376,63 Mehreinzahlungen
25301	Rettungsdienst	12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen 15 sonstige Auszahlungen	1.078.600,00	1.086.866,09	8.266,09	132.957,39 Mehreinzahlungen
31201	Förderung des Sportes	12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	3.500,00	4.083,35	583,35	3.500,00 Mehreinzahlungen
32601	UV AV	14 Transferauszahlungen	52.000,00	4.737.625,78	4.685.625,78	4.698.779,37 Mehreinzahlungen
40301	Leistungen nach SGB II	10 Personalauszahlungen	6.500,00	8.098,00	1.598,00	916.384,91 Mehreinzahlungen
52501	Bauaufsicht	12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	11.600,00	24.912,94	13.312,94	127.346,20 Mehreinzahlungen
54202	BBZ am NOK	15 Sonstige Auszahlungen	1.000,00	1.483,19	483,19	71.885,90 Mehreinzahlungen
54205	Schule am Noor	12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen 15 sonstige Auszahlungen	48.400,00	52.313,92	3.913,92	53.852,53 Mehreinzahlungen
54207	Schule an den Eichen	12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen 15 sonstige Auszahlungen	91.700,00	108.533,64	16.833,64	81.800,03 Mehreinzahlungen
53701	Schülerbeförderung	15 Sonstige Auszahlungen	2.708.700,00	3.161.769,81	453.069,81	633.909,93 Mehreinzahlungen
Gesamt					5.649.688,66	

Budget	Bezeichnung	Zeile / Konto	Plan	Ist	Überschreitung	Bemerkung
4) investive Auszahlungen - gedeckt durch Mehreinzahlungen						
51502	Liegenschaftsmanagement	28 Ausz. f.d. Erwerb von Grundstücken	5.000,00	374.068,64	369.068,64	1.855.040,00 Mehreinzahlungen
51502	Liegenschaftsmanagement	29 Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlagen	117.900,00	308.173,74	190.273,74	1.855.040,00 Mehreinzahlungen
Gesamt					559.342,38	

2.1.4. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

2.1.4.1 Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Nummer	Bezeichnung	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon frei verfügbar in EUR	Bemerkung
1	1114-3-033 . 52112	3	5	5
1	BBZ am NOK - Erneuerung der Heizungsanlage	80.000,00	80.000,00	
2	1114-3-034 . 52112 Kreishaus - Kellerfenster	30.000,00	30.000,00	
3	1114-3-034 . 52112 Kreishaus- Neustallation Türen	135.000,00	135.000,00	
4	1114-3-064 . 52414 Tagesgruppe Büdelsdorf - Reinigungskosten	5.800,00	5.800,00	
5	1114-3-034 . 52419 Kreishaus - Kauf von Dauerleingabebildern	1.500,00	1.500,00	
6	1114-3-043 . 52112 Heinrich-de-Haan-Schule - Betonsanierung	70.000,00	70.000,00	
7	3139-1-010 . 5318 Integrationsleistungen	51.056,74	51.056,74	
		373.356,74	373.356,74	0,00

Der Übertragung von insgesamt 373.356,74 € aus dem Ergebnishaushalt wird zugestimmt.

Landrat  Datum 09.08.2017

2.1.4.2. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Nummer	Bezeichnung	fortgeschriebener Planwert 2016	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
1	1111-1-010 . 78321	0,00	-157,89	0,00		
1	Büroausstattung Büro des Landrats			0,00		
2	1111-1-010 . 7841	0,00	2.500,00	0,00		
2	Stammanlei KOSOZ Büro des Landrats			0,00		
2	1112-1-010 . 78321	0,00	-30,81	0,00		
2	Büroausstattung Kommunalaufsicht			0,00		
3	1112-2-000 . 78321	0,00	-139,68	0,00		
3	Büroausstattung Gemeinde- und Rechnungsprüfung			0,00		
4	1112-3-000 . 78321	1.557,78	-197,96	272,36		272,36
4	Büroausstattung Schulaufsicht			272,36		
5	1113-1-000 . 78321	0,00	-43,23	0,00		
5	Büroausstattung Personalrat			0,00		
7	1113-2-000 . 78321	0,00	-22,44	0,00		
7	Büroausstattung Gleichstellungsstelle			0,00		
8	1114-1-xxx . 78321	500,00	-206,93	0,00		
8	Büroausstattung innerer Dienst			0,00		
9	1114-2-xxx . 7831 / 78321	7.000,00	-5.575,44	0,00		
9	Büroausstattung Personal			0,00		
10	1114-3-xxx . 7831 / 78321 / 78312	117.900,00	-190.135,89	30.530,25		30.530,25
10	Ausstattung Liegenschaftsmanagement/Liegenschaften			30.530,25		
11	1114-3-000 . 7851	22.500,00	22.500,00	0,00		
11	Baumaßnahmen allgemein			0,00		
12	1114-3-xxx . 7821	0,00	-374.068,64	0,00		
12	allgemeiner Grunderwerb Liegenschaften			0,00		
13	1114-3-007 . 7851	14.169,73	0,00	0,00		
13	Umbau nach Brandschau			0,00		
14	1114-3-015 . 7851	41.023,42	35.000,00	0,00		
14	Erweiterung Förderzentrum am Noor, Eck.			0,00		
15	1114-3-028 . 7851	0,00	-2.793,64	0,00		
15	Erweiterung Schule an den Eichen, Nortorf			0,00		
15	1114-3-029 . 7851	50.000,00	50.000,00	41.455,49		41.455,49
15	Errichtung PV Anlagen Schule Hochfeld			41.455,49		
16	1114-3-030 . 7851	130.000,00	130.000,00	0,00		
16	Einbau Fahrstuhl in der Musikschule			0,00		
17	1114-3-031 . 7851	81.684,61	33.667,93	149.682,72	0,00	149.682,72
17	Umbau Dachgeschoss und PV Feuertechnische Zentrale			149.682,72		
18	1114-3-032 . 7851	50.000,00	50.000,00	49.698,29		49.698,29
18	Löschzug Gefahrgut			49.698,29		
19	1114-3-033 . 7851	0,00	-2.851,32	0,00		
19	BBZ am NOK			0,00		

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2016	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung					
20	1114-3-034 . 7851 Kreishaus, Kaisersr.	120.000,00	120.000,00	0,00		
22	1114-3-035 . 7851 BBZ RD-Eck Kieler Str.	130.000,00	130.000,00	12.586,63		12.586,63
23	1114-3-037 . 7851 Hubschrauberlandeplatz Lilienstr.	80.000,00	80.000,00	25.000,00	0,00	25.000,00
24	1114-3-043 . 7851 Heinrich de Haan Schule	15.000,00	15.000,00	0,00		
24	1114-5-010 . 7831/78321 EDV-Ausstattung (Hardware) Stabsstelle 03	350.000,00	-169.384,60	0,00		
25	1114-5-010 . 78312 1114-5-020 . 78312 EDV-Ausstattung (Software) Stabsstelle 03	150.000,00	-23.847,84	92.500,00		92.500,00
27	1114-6-000 . 78321 Büroausstattung Rechtsamt	0,00	-24,82	0,00		
28	1114-7-000 . 78321 / 78312 1114-7-010 Software- und Büroausstattung Stabsstelle Finanzen	153.200,00	-9.385,58	97.709,42		97.709,42
29	1221-1-040/050/060/070 . 78321 Büroausstattung Ordnungsverwaltung/Allgemein	600,00	-6.112,78	0,00		
30	1221-2-010 / 1221-2-020 / 1221-2-030 / 1223-1-000 / 4142-1-000 . 78321 Büroausstattung Veterinäramt	0,00	-266,92	0,00		
31	1222-1-0xx . 7831 / 78312 / 78321 Büroausstattung Verkehrsangelegenheiten	0,00	-16.842,47	0,00		
32	1261-1-010 . 78126 Zuweisungen an Gemeinden aus der Feuerschutzsteuer	3.295.309,53	1.898.148,27	2.360.013,27	0,00	2.360.013,27
33	1261-1-010 . 7831/78321 Beschaffungen Feuerwehrewesen	41.200,00	27.783,31	6.274,11	0,00	6.274,11
33	1261-1-020 . 7831 / 78321 Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Kreisfeuerwehrezentrale (Budget)	383.821,43	298.458,26	182.043,31	0,00	182.043,31
35	1261-1-030 . 7831 / 78321 Beschaffungen für den Löschzug Gefahrgut	576.702,39	427.200,59	434.312,62	0,00	434.312,62
36	1271-1-010 . 78321 Modernisierung / Verlagerung Rettungsleitstelle	2.426,77	2.402,23	0,00		0,00
37	1281-1-000 . 7831/78321 Einrichtung/Ausstattung (Landesbeschaffungsprogramm)	358.051,33	191.104,07	242.349,91	0,00	242.349,91
39	2171-1-000 . 78121 / 78131 Zuweisungen an Gemeinden und Zweckverbände für Gymnasien	100.300,00	147,82	0,00		
40	2211-1-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Sternschule	0,00	4.283,70	0,00		
41	2211-2-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Schule am Noor, Eckernförde	24.802,56	17.298,08	17.298,08	0,00	17.298,08
43	2211-3-000 . 7851 Hochbaumaßnahmen Schule Hochfeld	0,00	-1.092,97	1.500,00	0,00	1.500,00
44	2211-3-000 . 7831/78321/78312 Einrichtung / Ausstattung Schule Hochfeld, Rendsburg	45.105,20	20.844,28	17.250,00	0,00	17.250,00
45	2211-4-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Schule an den Eichen, Nortorf	44.961,89	24.474,39	24.474,39	0,00	24.474,39

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2016	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung					
46	2332-1-000 . 78153 investive Budgetzuwendung BBZ RD-Eck.	185.800,00		0,00		
47	2332-2-000 . 78153 investive Budgetzuwendung BBZ am NOK	233.300,00		0,00		
48	2411-1-000 . 78321 / 78312 Einrichtung Schülerbeförderung	0,00		-765,35		
	2431-1-000 . 78321 / 78312 Einrichtung Schulpsychologische Beratungsstelle	1.500,00		-289,53		
49	2521-2-000 . 78321 Ausstattung Kreisarchiv	3.100,00		2.218,49	0,00	2.262,84
50	2731-1-000 . 7844 Anteilrechte Nordkolleg	15.000,00		15.000,00		
50	3119-2-000 . 78321 Büroausstattung Verwaltung der Sozialhilfe	0,00		-7.571,92		
51	3119-3-000 . 78321 Büroausstattung Verwaltung der Eingliederungshilfe	0,00		-771,65		
52	3151-3-020 . 78321 Ausstattung Asylbewerberunterkunft	2.500,00		1.008,56		
53	3152-1-000 . 78321 Ausstattung Pflegestützpunkt	0,00		-7,60		
54	3611-1-003 . 78119 Fachaufsicht KiTa Erstattung päd. Fachberatung	0,00		-78.617,65		
55	3612-1-010/3621-1-010/3633-1-072/3634-3-010 . 78321 Büroausstattung Kinder, Jugend, Sport	0,00		-2.647,93		
56	3635-1-010 / 3411-1-000 . 78321 Einrichtung / Ausstattung Amtsvormundschaft, Unterhalt	0,00		-1.358,42		
57	3636-2-030 / -010 . 78321 Büroausstattung Frühe Hilfen	0,00		-16,11		
58	3639-1-000 . 7831 / 78321 Büroausstattung Verwaltung der Jugendhilfe	0,00		-6.814,91		
59	3651-1-000 . 78122/7818 Zuw. u. Zusch. zum Bau v. Kinderfahrgeseinrichtungen (U3)	964.400,00		-1.182.316,77		
60	3672-2-000 . 78119 Zuschuss zu Familienzentren	0,00		-78.617,65		
61	3676-1-000 . 78321 Ausstattung der Tagesgruppen des Kreises	0,00		-1.797,63		
62	4121-1-020 / 78321 Büroausstattung Sozial-psychiatrischer Dienst	1.000,00		935,62		
63	4141-1-010 - 4141-4-050 . 7831 / 78321 Büroausstattung Gesundheitsverwaltung	2.000,00		1.149,42		
64	5111-1-000 . 78321 Büroausstattung Planung	0,00		-567,46		
65	5111-1-020 . 78321 Büroausstattung Klimaschutzstelle	0,00		-225,02		
66	5211-1-010 . 78321 Büroausstattung interne Bauverwaltung	0,00		-2,34		
67	5211-2-0xx ./ 78321 Büroausstattung Baugenehmigungen / Stellungnahmen ggü. Dritten	0,00		-1.163,04		

Anlage 2

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2016	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung					
68	5211-4-000 . 78321 Büroausstattung Gutachterausschuss / Kopfstelle Geodaten	0,00	-51,25	0,00		
69	5231-1-000 . 78321 Büroausstattung Denkmalschutz und -pflege	0,00	-9,64	0,00		
70	5371-1-000 . 78321 Büroausstattung Abfallwirtschaft	0,00	-5,62	0,00		
71	5411-1-000 . 78125 Zuweisungen GIK-Wege Gemeinden (Landesmittel)	497.146,98	107.823,98	107.823,98	107.823,98	0,00
72	5421-1-01x . 78321 Büroausstattung Radwege/Kreisstraßen	0,00	-43,00	0,00		
73	5421-1-011 . 7852 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen Kreisstraßen	1.813.260,88	1.779.601,50	1.870.447,38		1.870.447,38
74	5421-1-012 . 7852 Baukosten Radwege	34.953,12	79.879,51	250.000,00		250.000,00
75	5471-1-000 . 78321 Ausstattung ÖPNV	0,00	-14,78	0,00		
77	5421-1-012 . 78123 Kostenbeteiligung an der K 92, Schinkel - Revensdorf - III. BA (Radweg) - aus 2012	134.000,00	94.000,00	0,00	0,00	0,00
78	5421-1-012 . 7821 allgemeiner Grunderwerb Radwege- u. Kreisstraßenbau	5.000,00	5.000,00	0,00		
79	5541-1-010 . 78321 Büroausstattung Untere Naturschutzbehörde	0,00	-79,55	0,00		
80	5731-1-000 . 7831 Ausstattung Fuhrpark	0,00	-2,15	0,00		
81	5611-1-0xx . 78321 Büroausstattung Gewässeraufsicht	0,00	2.146,69	0,00		
Summe		10.280.777,62	3.563.934,55	6.015.485,05	107.823,98	5.907.661,07

Investitionsvolumen 2016 gesamt (Finanzplanung)

10.280.777,62 3.563.934,55

Planwert gemäß Ursprungshaushalt
übertragene Auszahlungsermächtigungen aus 2015 gemäß Anhang
zur Schlussbilanz

6.159.500,00
4.121.277,62

10.280.777,62

Anlage 2

Produktgruppe/Unterproduktgruppe	fortgeschriebener Planwert 2016	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer					
Bezeichnung					
übertragene Ausgabeermächtigung in das Haushaltsjahr 2016 - Investitionen					
Investitionen/Investitionsförderung Liegenschaften	279.923,13				
MACH Web 2.0	97.709,42				
IT-Service	92.500,00				
Büroeinrichtung	33.065,45				
Landesmittel aus der Feuerschutzsteuer	2.360.013,27				
Beschaffungen LZ-G / Brandschutz	864.979,95				
Einrichtung/Ausstattung Förderzentren	59.022,47				
Zuweisungen an Gemeinden für Gemeindewege I. Klasse (Landesmittel)	107.823,98				
Radwegebau-/Kreisstraßenbaumaßnahmen	2.120.447,38				
	6.015.485,05				

2.1.5.2. Übersicht über die übertragenen Einzahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung	3	4	5
1	2			
Summe		0,00	0,00	0,00

2.1.5. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

2.1.5.1 Übersicht über die übertragenen Erträge nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR	
Nummer	Bezeichnung	3	4	5
1	2			
1				
2				
		0,00	0,00	0,00

Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes	Erlöse	Aufwendungen	Zwischenergebnis (Ergebnishaushalt)	Investitionen	Ergebnis	Budgetüberschuss	Bemerkung
53201 BBZ Rendsburg-Eckernförde	233201 BBZ Rendsburg-Eckernförde	-	-	-	-	-	-	festes Budget
53202 BBZ am NOK	233202 BBZ am NOK	247,02	1.730,05	1.483,03	-	1.483,03	-	festes Budget
53204 Sternschule	221101 Sternschule - Förderzentrum S	0,03	2.819,61	2.819,64	4.283,70	1.464,06	-	
53205 Schule am Noor	221102 Schule am Noor - Förderzentrum G	1.704,80	1.510,28	194,52	-	194,52	194,52	
53206 Schule Hochfeld	221103 Schule Hochfeld - Förderzentrum G	498,00	3.122,16	2.624,16	1.001,31	1.622,85	-	
53207 Schule An den Eichen	221104 Schule an den Eichen - Förderzentrum G	-	3.277,72	6.116,82	-	6.116,82	-	
	Budgets gesamt	389,25	6.820,60	7.209,85	3.282,39	10.492,24	194,52	

Budgetrechnung 2016
 Konten der freiwilligen Leistungen
 Stand: 02.08.2017

HH-Jahr 2016	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Freiwillige Aufwendungen		Freiwillige Aufwendungen Ist	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen		Budget- ergebnis	Konten freiwillige Leistungen	Ausschuss	FD / FB
			Plan	Ist		Plan	Ist				
11101	Personal	111103 Beiträge und Umlagen (Landkreisrat, Europa-Union) Beitrag Komm. und Kreisrat (7.100€), Umlage Schülerverein (15.500€), Berufe-SH.de (2.200€)	165.900,00	166.020,00	0,00	0,00	-120,00	54292	HA	Personal, Organisation und allg. Dienste	
12101	IT-Service	111402 Beitrag an KGSt (7.100€), Umlage Schülerverein (15.500€), Berufe-SH.de (2.200€)	29.400,00	30.266,28	0,00	0,00	-866,28	54292, 54299	HA	IT-Service	
21101	Ordnungswesen und Verkehr	111102 Zuschüsse an Kreisratsfraktionen/Rückzahlung von Fraktionszuschüssen	85.000,00	91.201,59	2.000,00	3.029,66	-5.171,93	5318; 4488	HA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr	
24101	Veterinäraufsicht und Fleischhygiene	122201 Zuschuss Kreisverkehrswacht	4.100,00	4.100,00	0,00	0,00	0,00	5318	HA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr	
25102	Beteiligungsverwaltung	122101 Integrationsleistungen	300.000,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	5315	HA	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	
		122102 Zuschüsse an Tierschutzvereine	27.000,00	27.000,00	0,00	0,00	0,00	5318	HA		
		261101 Zuschuss Landestheater	491.000,00	491.518,99	0,00	0,00	-518,99	5316	HA		
		273101 Bürgerschaftsprovizion (700 €), Beitrag nordkolleg (61.000€), Ertragszuschuss an das nordkolleg (244.300,00€)	305.300,00	194.333,00	700,00	771,32	111.038,32	54292; 4563, 5316	HA		
		Summe Hauptausschuss	1.407.700,00	1.304.439,86	2.700,00	3.800,98	104.361,12				
31201	Förderung des Sportes	421101 Zuschüsse DLRG und Kreissportverband (320.500 €), Sportförderung (3.500 €)	324.000,00	324.580,87	0,00	0,00	-580,87	5318; 52917; 52915	SSKB	Kinder, Jugend, Sport	
53208	Allgemeine Schulanlagen	217101 Kapitaldienst Gem. Kronshagen (14.200 €) bzw. SV Gettorf (7.100 €)	21.300,00	21.187,42	0,00	0,00	112,58	5322	SSKB		
		252101 Zuschuss Jüdisches Museum	33.200,00	33.200,00	0,00	0,00	0,00	5318	SSKB		
		263101 Mietkosten fik. (111.600 €), Zuschuss Musikschule (117.900 €)	229.500,00	231.992,80	0,00	0,00	-2.492,80	5318	SSKB		
53209	Kulturwesen	271101 Zuschuss Abend VHS (80.700 €), dän. Erwachsenenbildung (2.000 €)	82.700,00	81.444,81	0,00	0,00	1.255,19	5318; 54292	SSKB	Regionalentwicklung, Schul- u. Kulturwesen	
		272101 Standbüchereien (306.800 €), Fahrbüchereien (121.900 €), Dän. Büchereiwesen (15.500 €)	444.200,00	442.226,63	0,00	0,00	1.973,37	5318; 54292	SSKB		
		281101 Zuschüsse Patenschaftsarbeit Nordschleswig (1.500 €), Jugend Musiziert (2.500 €), Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (1.500 €), Heimatgemeinschaft Eck (1.100 €), Kreisverband RD für Heimatkunde und Geschichte (1.100 €), Beiträge an Vereine und Verbände (7.100 €)	14.800,00	13.335,33	0,00	0,00	1.464,67	5318; 54292	SSKB		
		Summe Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	1.149.700,00	1.147.967,86	0,00	0,00	1.732,14				
41301	Eingliederungshilfen nach SGB XII, Suchtberatung und sozialpsychiatrischer Dienst	331102 Zuschüsse Suchtgefährdetenhilfe (12.500 €), Drogenberatung und -prävention (120.000 €), Kommunalisierte Landesmittel Suchtberatung und - prävention (112.700€), Droge 70 für Suchtberatung im Kreis (20.000 €)	265.200,00	218.220,16	112.700,00	112.724,20	47.004,04	5318 /4141 / SoGA	SoGA	Eingliederungshilfen u. sozialpsychiatrischer Dienst	
		343101 Zuschuss Betreuungsverein	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	5318	SoGA		
		412101 Zuschuss dezentrale Psychiatrie	94.100,00	150.477,54	64.100,00	64.099,07	-56.379,47	5318 / 4141	SoGA		
		315101 Zuschüsse Kreisenrat (2.000 €), Frauenhaus (265.400 €), Frauenberatung (75.000 €), Landeszuweisung Frauenhaus und Frauenberatung, Projekt KIK (14.000€)	356.400,00	362.006,14	354.400,00	360.300,00	293,86	5318; 4141	SoGA		
		315201 Zuschüsse an die Nebenstellen	78.500,00	78.080,00	0,00	0,00	420,00	5318	SoGA		

HH-Jahr 2016	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Freiwillige Aufwendungen	Freiwillige Aufwendungen	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen	Budget-ergebnis	Konten freiwillige Leistungen	Ausschuss	FD / FB
42301	Soziale Sicherung	Zuschüsse Bahnhofsmissionen (3.600 €), Frauenselbsthilfegruppe Via (25.000 €), Migrationssozialarbeit (5.200 €), Beitrag Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge (1.000 €)	34.800,00	89.428,90	0,00	0,00	3.964,96	-50.663,94	5318; 54292 4299	SoGA	Soziale Sicherung
43301	Gesundheitsdienste	Zuschuss Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Beiträge Schi.-Hoiist. Krebsgesellschaft und Gesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	700,00	634,60	0,00	0,00	0,00	65,40	5318; 54292	SoGA	Gesundheitsdienste
		Summe Sozial- und Gesundheitsausschuss	879.700,00	948.847,34	531.200,00	541.087,23	-59.260,11				
31601	Jugendarbeit und Kindertagesstätten	Maßnahmen Aktionsprogramm Tagespflege bzw. Qualifikation Tagespflege	5.500,00	4.340,80	0,00	0,00	1.159,20		5318	JHA	
		Zuschüsse Kreisjugendring (13.900 €), Streetworkprojekte (70.100 €), Projektförderung Jugendarbeit (33.800 €), Politische Jugendorganisationen (10.000 €), Jugendgruppen (84.400 €), Aufwandsentschädigung außerschul. Jugendarbeit (58.800 €), Jugendferienwerk (49.500 €), Mitarbeiterfortbildung KJR (16.200 €)	336.700,00	345.026,13	49.500,00	115.622,01	57.795,88		5318/ 4141;4142;	JHA	Kinder, Jugend, Sport
32601	Amtsvormundschaften, Betreuungsbehörde	Familienzentren	220.000,00	228.280,88	200.000,00	200.000,00	-8.280,88		5318 / 4141; 4482; 4487;4488	JHA	Unterhalt, Amtsvormundschaften, Betreuungsbehörde
33601	Jugendhilfe	Zuschüsse zur Betreuung der Amtsmündel und -pflinglinge	2.000,00	1.955,02	0,00	0,00	44,98		5318	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		Durchführung von Elternschulen (30.000 €), Zuschuss an Verein Treffpunkte Mastbrook (198.700 €)	228.700,00	228.747,50	0,00	0,00	-47,50		5318	JHA	
		Zuschuss Pflegeelternverein	2.500,00	1.288,12	0,00	0,00	1.211,88		5318	JHA	
		Beitrag Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht	3.500,00	3.403,00	0,00	0,00	97,00		54292	JHA	
		Zuschüsse Kirchenkreise Rendsburg (455.300 €) und Kiel (71.000 €)	526.300,00	527.110,29	100,00	1.533,60	623,31		5318 / 4299	JHA	
		Summe Jugendhilfeausschuss	1.325.200,00	1.340.151,74	249.600,00	317.155,61	52.603,87				
22501	Umweltschutzmaßnahmen	Schuldendienst für Ortsentwässerungsanlagen (18.700 €)	18.700,00	19.787,08	0,00	0,00	-1.087,08		5317;5322	UVBA	Wasser, Bodenschutz und Abfall
26501	Untere Naturschutzbehörde	Zuschüsse Naturschutz und Landschaftspflege (12.000 €), Erhaltung/Entwicklung Naturschutz-FFH-Gebiete (40.000 €)	52.000,00	56.707,98	40.000,00	62.950,00	18.242,02		5318; 4141	UVBA	Untere Naturschutzbehörde
53503	Klimaschutz	Mitgliedsbeitrag Klimabündnis	1.500,00	1.502,95	0,00	0,00	-2,95		54292	UVBA	Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen
		Summe Umwelt- und Bauausschuss	72.200,00	77.998,01	40.000,00	62.950,00	17.151,99				
25701	Wirtschaftsförderung, EU	Kreisanteil INTERREG IV a	63.300,00	129.403,35	0,00	70.000,00	3.896,65		5312;5318	REA	Kommunalaufsicht und Feuerwehrewesen
50701	Naturparke	Beitrag Verband Deutscher Naturparke (75.000 €)	75.000,00	75.256,00	0,00	0,00	-256,00		5318; 54292	REA	Regionalentwicklung, Bauen und Schule
		Summe Regionalentwicklungsausschuss	138.300,00	204.659,35	0,00	70.000,00	3.640,65				
		Summe Budgets gesamt	4.972.800,00	5.024.064,16	823.500,00	994.993,82	120.229,66				

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.20161. Erläuterungen**Vorbemerkung**

Die Schlussbilanz beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechten Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind in der Schlussbilanz enthalten.

Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Vermögens, der Schulden und der Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Von den bisherigen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurde im Grundsatz nicht abgewichen. Die Anlagegüter werden mit dem Anschaffungswert einzeln bilanziert und linear abgeschrieben.

Rückgabeverpflichtungen für in der Schlussbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Schlussbilanzstichtag nicht.

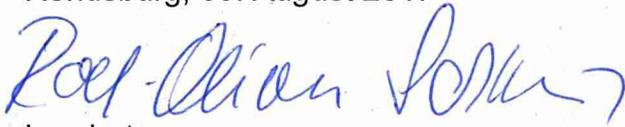
Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlusstag nicht.

Haftungsverhältnisse von Bedeutung gem. § 251 HGB (Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten) bestanden am Abschlusstag nicht.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, sind unter Ziffer B.3 aufgeführt.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Rendsburg, 09. August 2017



Landrat

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.20161. Erläuterungen**A) Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens****1. Sachanlagen**

Ausweislich der Bilanz als Bestandteil der Jahresrechnung hat sich der Bestand der Sachanlagen im Jahr 2016 wie folgt entwickelt:

Entwicklung des Bestandes an Sachanlagen					
Bezeichnung	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Bestand am 1.1.	109.767.037	113.817.106	115.942.081	121.251.737	123.040.056
+ Beschaffungen lt. Haushaltsrechnung	2.127.177	3.638.864	3.315.200	2.154.079	4.406.821
+ sonstige Zuführung *1)		1.239.573			1.917
- Verkauf der Seniorenheime Nortorf, Jevenstedt und Eckernförde	6.027.619				
- Verkauf Kreishaus Eckernförde					522.304
- Verkauf ehem. Jugendaufbau- werk Hanerau-Hademarschen					394.347
- Verkauf Fl.3, Flst. 99				286	
- Grundstücksverkauf Schule am Noor 70 m ²				4.000	
- Verkauf ehem. Kreiskinderheim				2.068.084	
- Verkauf Fläche Osterrönfeld			42.566		
- Verkauf Fläche Kreishafen Süd		1.121			
- Verkauf Schullandheim Wyk auf Föhr		1.661.449			
- Verkauf der Büchereizentrale		599.262			
- Verkauf Straßengrundstück K 77, Lütte Hede		33.472			
- Abschreibungen, sonstige Wertveränderungen	5.998.128	6.633.202	5.377.459	5.391.398	5.280.406
- Wertänderung Eröffnungsbilanz *2)					
= Bestand am 31.12.	99.868.467	109.767.037	113.817.106	115.942.081	121.251.737

*1) 2012: a) Sachspende Förderzentrum Hochfeld, Rendsburg (177,60 €);

b) Versehentlich wurde im Rahmen des Verkaufes der Kreisforsten ein Grundstück ausgebucht, das nicht veräußert worden ist. Das Grundstück wurde daher dem Kreisvermögen als Zuschreibung wieder zugeführt (1.739,10 €).

2015: a) Korrektur aus dem Verkauf des Kreiskinderheimes in Eckernförde (1.239.573,07€)

Die wesentlichen Veränderungen des Sachvermögens erfolgten durch den Verkauf der Seniorenheime der imland Klinik in Nortorf und Jevenstedt samt der dazugehörigen Grundstücke.

2. Finanzanlagen (Beteiligungen, Ausleihungen, Wertpapiere)

Neben den Sachvermögen verfügt der Kreis über weiteres Finanzvermögen in Form von Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen und Darlehensforderungen. Bei den Unternehmensbeteiligungen handelt es sich um sehr unterschiedliche Fallgestaltungen in einer Spannweite von 100 % Anteil am Unternehmen (Imland GmbH – Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen) bis hin zu eher symbolischen Beteiligungen.

Die Beteiligungen des Kreises an der E.ON Hanse AG und an der AWR sind an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft abgetreten bzw. an diese verkauft.

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2016

1. Erläuterungen

Die Darlehensforderungen des Kreises beruhen überwiegend auf den in früheren Jahren zu verschiedenen Zwecken gewährten Förderdarlehen (z.B. Arbeitgeberdarlehen, Altenheimbau, sozialer Wohnungsbau) sowie auf den Darlehensforderungen gegen die WFG in Zusammenhang mit der Übertragung von Kreishafen, AWR-Anteilen. In der Bilanz 2016 sind folgende Bestandsbewegungen nachgewiesen:

Darlehensforderungen und Beteiligungen des Kreises im Haushaltsjahr 2016					
Bezeichnung	Zugänge		Abgänge		Bestand am 31.12.2016 Euro
	lt. JRechn. Euro	sonstige Euro	lt. JRechn. Euro	sonstige Euro	
Darlehensforderungen:					
Arbeitgeberdarlehen			3.232		5.321
Wohnungsbaudarlehen			178.499		3.201.086
Darlehen an die WFG			0,00		1.703.535,05
Imland GmbH			101.168		1.245.778,78
nordkolleg GmbH					2,00
Gemeinde Altenholz			26.666,66		240.000,06
sonstige Darlehen			530,66		27.060,51
Zwischensumme Darlehen	0,00	0,00	310.096,32	0	6.422.783,40
Beteiligungen:					
Landestheater u. Sinfonieorch.					431.211,84
nordkolleg rendsburg GmbH					70.958,49
Wirtschaftsförderungsgesellsch. GOES					13.065.745,99
Imland GmbH					9.345,24
Verkehrsservice-GmbH					18.942.066,90
Familienhorizonte gGmbH					868,33
RKiSH					52.134,29
ITVSH					1,00
KOSOZ	2.500				2.500,00
Zwischensumme Beteiligungen	2.500,00	0,00	0,00	0,00	32.577.332,08
Beteiligungen und Darlehen insg.	2.500,00	0,00	310.096,32	0,00	39.000.115,48

Bei den ausgewiesenen Veränderungen handelt es sich um folgende Einzelposten:

Zu-/Abgänge lt. Haushaltsrechnung

- Planmäßige Tilgungsraten für die vom Kreis gewährten Darlehen (diverse HHSt.) 310.096,32
- Abgang wg. Eines Vergleichs bei einem Verkauf in einem Insolvenzverfahren 0,00
- Zugang wg. Überzahlung eines abbezahlten Darlehens i.H.v. 0,00 € 0,00

310.096,32

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.20161. Erläuterungen

Die Entwicklung der Finanzanlagen in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

Darlehensforderungen und Beteiligungen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Arbeitgeberdarlehen	5.321	8.553	12.697	19.598	27.631
Wohnungsbaudarlehen	3.201.086	3.379.738	3.747.506	4.043.632	4.208.950
Darlehen an die RKiSH	0	0	0	0	0
Darlehen an die WFG	1.703.535	1.703.535	1.703.535	3.813.535	5.618.035
Darl. an Imland GmbH	1.245.779	1.346.947	1.444.615	1.538.919	1.629.989
Darl. an nordkolleg GmbH	2	2	2	2	2
sonstige Darlehen	267.061	294.258	321.455	348.653	426.146
Zwischensumme Darlehen	6.422.784	6.733.033	7.229.811	9.764.339	11.910.753
Beteiligungen	32.577.332	32.574.832	32.574.832	32.572.332	32.572.332
Zusammen	39.000.116	39.307.865	39.804.643	42.336.671	44.483.085

Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verfügt über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

3. Umlaufvermögen

Neben dem Anlagevermögen wird in der Bilanz das Umlaufvermögen des Kreises dargestellt. Genannt seien hier Vorräte, Forderungen und die liquiden Mittel.

Umlaufvermögen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	81.624	100.064	94.660	86.000	94.203
Sonstige Vorräte	3.407	5.080	3.664	7.769	1.037
Öffentlich-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	1.442.987	1.485.815	685.418	446.118	528.891
Sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	10.479.780	7.538.654	7.487.451	5.089.985	2.204.756
Privatrechtl. Ford. aus Dienstl.	89.707	110.775	33.524	34.044	89.263
Sonst. privat-rechtl. Forderungen	1.082.923	2.746.606	1.119.534	515.007	809.323
Sonstige Vermögensgegenstände	736	876	727	516	519
Zwischensumme. Vorräte, Forderungen	13.181.164	11.987.870	9.424.978	6.179.439	3.727.992
Liquide Mittel	24.650.590	26.934.208	28.001.998	14.275.042	13.570.505
Zusammen	37.831.754	38.912.078	37.426.976	20.454.481	17.298.497

Die sonstigen öffentlich-rechtl. Forderungen beinhalten unter anderem Forderungen

- gegenüber Kommunen aus der Abrechnung der Schulkostenbeiträge für die Förderzentren und der Schülerbeförderung und
- gegenüber dem Land aus der Abrechnung der SGB XII.

Daneben sind die Forderungen des Kreises aus den nicht in der Finanzbuchhaltung gebuchten Fachverfahren (Sozial- und Jugendhilfe – 977.704 € - und ab 2012 der Bußgeldstelle – 726.302 €) erfasst.

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.20161. Erläuterungen**B) Entwicklung des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten**1. Eigenkapital

Das Eigenkapital des Kreises ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnissrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrag und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Die Jahresfehlbeträge werden im Minus dargestellt und mindern das Eigenkapital.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2016 wurden die nachfolgenden Veränderungen im Eigenkapital vorgenommen:

Entwicklung des Eigenkapitals des Kreises im Haushaltsjahr 2016				
Bezeichnung	des Kreises insgesamt Euro	darunter		
		Allgemeine Rücklage Euro	Ergebnis- rücklage Euro	Jahresüberschuss/- fehlbeträge Euro
Eigenkapital am 01.01.2016	44.230.752	45.739.212	0	-1.508.460
Jahresfehlbetrag 2016	- 4.752.860			-4.752.860
sonstige Veränderungen	0		0	
Eigenkapital am 31.12.2016	39.477.892	45.739.212	0	-6.261.320

2. Sonderposten

Sonderposten sind für zweckgebundene Zuwendungen (Zuschüsse und Zuweisungen) und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten.

Entwicklung der Sonderposten des Kreises im Haushaltsjahr 2016				
Bezeichnung	Sonderposten des Kreises insgesamt Euro	darunter		
		für aufzulösende Zuschüsse Euro	für aufzulösende Zuweisungen Euro	für Gebühren- ausgleich Euro
Sonderposten am 01.01.2016	74.127.836	607.949	71.324.167	2.195.720
+ Zugänge neue Zuwendungen (abzüglich Erstattungen)	+ 5.013.190		+ 3.959.650	+1.053.540
+ Zugänge aus Verbindlichkeiten *)				
+ sonstige Zugänge **)				
- Abgänge Auflösung	- 5.565.243	- 23.570	- 5.541.673	
- Wertveränderungen				
Sonderposten am 31.12.2016	73.575.783	584.379	69.742.144	3.249.260

*) aus Landesmitteln für die Koordinierungsstelle (Verbindlichkeiten aus Vorjahren)

***) Zuführung an Gebührenaussgleichsrücklage Abfallbeseitigung = 0,00 €

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine Verpflichtung dem Grunde nach vorliegt, die Höhe und der Zeitpunkt jedoch ungewiss sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden für am Bilanzstichtag bestehende ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und darüber hinaus für bestimmte im abgelaufenen Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen.

Folgende Rückstellungen werden in der Bilanz dargestellt:

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2016

1. Erläuterungen

	Pensionsrück- stellung	Altersteilzeit- rückstellung	Rückstellung für später ent- stehende Kosten	Verfahrens- rückstellung	Instandhalt.- rückstellung	Sonst. Rück- stellungen
Bestand am 01.01.2016	54.600.903	55.179	18.058.791	388.872	0	0
+ Zuführungen	2.765.738			316.603		
+ sonstige Zugänge *)						
- Verbrauch 2016		36.363	3.777.171	55.294		
- Auflösungen	2.620.883		234.748	103.819		
- sonstige Abgänge						
Bestand am 31.12.2016	54.456.049	18.816	14.046.872	546.363	0	0

*) Aufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung für die Nachsorge der Abfalldeponie Alt Duvenstedt

4. Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten. Dabei wird unterschieden zwischen

a) aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten	aus Krediten für Investi- tionen und Kassenkredit	darunter Kredite von verbundenen Unternehmen	Kredite vom öffentlichen Bereich	Kredite vom privaten Kreditmarkt	Kredite zur Liquiditäts- sicherung
Bestand am 01.01.2016	15.541.220	8.502.723	215.040	6.823.458	0
+ Kreditaufnahmen	0	0		0	
- Tilgungen	3.631.697	1.702.783	93.020	1.835.894	
Bestand am 31.12.2016	11.909.523	6.799.940	122.020	4.987.564	0
Nachrichtl.: innere Darlehen	500.000				
Gesamt am 31.12.2016	12.409.523				

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Kreditschulden des Kreises einschließlich innerer Darlehen					
Bezeichnung	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Schuldenstand am 1.1.	16.541.220	19.771.639	22.185.403	26.601.647	29.622.595
+ Kreditaufnahmen	0	0	0	0	0
- nicht in Anspruch genommene Restkreditermächtigung	0	0	0	0	0
- Tilgung	4.131.697	3.230.419	2.413.764	4.416.244	3.020.948
Schuldenstand am 31.12.	12.409.523	16.541.220	19.771.639	22.185.403	26.601.647
mithin Neuverschuldung (+) /Schuldenabbau (-)	-4.131.697	-3.230.419	-2.413.764	-4.416.244	-3.020.948

b) aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2016	2.150.437
+ Zuführungen (offene Rechnungen)	1.442.101
+ Verbindlichkeiten für Aufträge des Liegenschaftsmanagements im Rahmen der baulichen Unterhaltung	1.072.793
+ Verbindlichkeiten f. die Wartung der Software der Koordinierungsstelle soziale Hilfen und des Umweltamtes	9.480
+ Verbindlichkeit für die Bewertung von Altstandorten	115.806
+ Verbindlichkeiten Gerätschaften	6.359
- Auflösungen durch Auszahlung	- 2.103.661
- Auflösungen durch Bestandveränderung	-26.439
Bestand am 31.12.2016	2.666.876

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2016

1. Erläuterungen

c) aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2016	4.650.462
+ Zuführungen (offene Leistungen)	1.149.159
+ Zuwendungen aus Gewinnausschüttung Zweckverband Spk.Eckernförde	0
+ Verbindlichkeit ggü.den Berufl. Bildungszentren (Budgetzuweisungen 2015)	348.700
+ Verbindlichkeiten Wirtschaftliche Jugendhilfe außerhalb u. in Einrichtungen	1.675.529
+ Verbindlichkeit gegenüber dem Land aus der Zuwendung für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten	961
+ Zuschuss aus für die Sprachförderung in Kindertagesstätten	17.959
+ Zuschuss Betriebskostenförderung Kindertagesstätten	136.581
+ Zuschüsse an Träger von Naturparken	0
- Auflösungen durch Auszahlung	-3.510.226
- Auflösung durch Bestandsveränderung	-0
Bestand am 31.12.2016	4.469.125

d) sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Überschüsse der Koordinierungsstelle für soziale Hilfen (3791400200)	0	765.278	902.449	698	43.323
Schulkostenbeiträge (SKB) an eigene Berufliche Bildungszentren	0	0	0	0	225.000
Personalkostenabr. Handwerkskammer (3791005455)	0	1.276	1.276	0	0
Abr. Personal- und Verwaltungskosten Jobcenter SGB II mit der BA (3791031210)	0	133.219	0	0	0
Sozialhilfe mit dem überörtlichen Träger (3791540200)	0	95.196	30.976	75.831	126.588
Förderzentren – Erstattung an das Land gem. § 113 SchulG (3791005451)	24.963	98.914	110.200	770.370	0
Kostenerstattung gem. § 33 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) (3791005452)	0	128.216	0	0	0
Erstattungsanspruch der/s Pflegekassen/Landes für Zuw. f. Pflegestützpunkte (3791054519)	30.747	46.199	150.789	33.000	33.000
Zuw. f. Leistungen zur Verbesserung u. Sicherstellung d. Badewasserqualität (3791005611)	0	0	0	0	0
Asylaufwendungen m.d. überörtl. Träger (3791540900)	0	766.496	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Überzahlungen Miete (3791000160)	4.715	0	0	0	0
Sicherheitsleistungen in Baugenehmigungsverfahren (379133)	-871	-913	18.242	48.779	75.262
Ausgleichsleist. für Eingriffe in die Natur (3791161)	3.468.424	4.558.644	162.315	0	0
Sicherheitseinbehalte bei investiven Vorhaben und baulicher Unterhaltung (3791181/82/83)	2.100	2.100	2.100	2.100	2.609
Zuwendung des Landes für GIK-Mittel (379188)	0	0	0	0	0
Weiterzuleitende Abfallentgelte (3791005371)	0	0	0	0	0
Personalkosten (Lohnsteuer) (3791922)	0	0	0	0	0
Kreisbesoldung – Ausz. an Mitarbeiter (37915)	0	0	-324.296	0	0
Kreisbesoldung – Steuern (37919222)	0	0	0	0	0

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2016

1. Erläuterungen

Sonstige Verbindlichkeiten am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2016 Euro	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Überstundenabgeltung (3791950999)	0	0	0	0	0
Fortbildungsmaßnahmen (3791052622)	3.803	22.479	19.467	12.823	10.151
Verbindlichkeit Einrichtung Repair-Cafe (379105458)	20.000	0	0	0	0
Allgemeines Innerer Dienst (3791922100)	0	-110	0	0	0
Projektkosten der Gleichstellungsstelle (3791000025)	6.000	6.000	0	0	0
Führerschein-/Zulassungsgebühren des Kraftfahrtbundesamtes (1691231/2/3)	5.822	3.392	1.510	9.575	8.724
Personalkosten KOSOZ an Dataport (3791005458)	0	25.000	0	0	0
Landesmittel Katastrophenschutz (3791001281)	0	13.938	13.938	13.938	13.938
Unterhaltsleistungen (1691321)	12.464	12.464	12.464	12.464	12.464
Beistandschaften (1691329)	32.498	42.291	34.827	35.602	56.198
Fachkraft WFBM (3791004002)	2.511	2.511	2.920	0	0
Gutachten Optimierung ÖPNV (3791543181)	0	110.055	0	0	0
Schulkostenbeiträge verschiedene Gem. (3791005452)	1.347	1.674.414	1.036.483	2.317.000	0
Schulkostenbeiträge an div. (3791221104/221105/233108/233202/243 101 ab 2016 vorher 3791005458)	1.697.113	683.639	794.272	0	0
Verbindlichkeiten für Klimaschutz (3791511101)	26.898	5.198	5.198	0	0
Betriebs-/Pers.-Kosten FS Landwirtschaft (3791254000)	0	0	0	6.177	6.009
Abr. für Schülerbeförderung (3791000290)	135.990	146.000	89.000	421.353	0
Abrechnungen ÖPNV (3791005471)	881.216	687.286	725.959	316.852	0
Nationaler Integrationsplan	0	0	35.000	0	0
Abrechnung KUBUS Stabsstelle Finanzen (3791543181)	0	8.080	8.080	0	0
Studie zum Nationalsozialismus (3791543181) (7.800,00 € aus 2015, Rest alt)	0	9.193	24.394	0	0
Sachkosten für Kulturbeauftragten (3791281101)	19.148	26.367	26.367	0	0
Sozialstaffel 2014	0	0	21.126	0	0
Restzahlungen Nachsorge an AWR 2015 (3791005455)	386.837	173.289	0	0	0
Supervision Schule an den Eichen 2015 (3791543181)	133	7.400	0	0	0
Abfallentsorgung Kreis Plön 2015 (3791005452)	0	22.609	0	0	0
Bewertung Altstandorte (3791543181)	66.349	0	0	0	0
Erstattung an Land wg. Qualitätsentwicklung in KITas (3791054519)	41.711	0	0	0	0
Erstattung an Land zusätzliche Schäden an K82 (3791054519)	253.000	0	0	0	0
Noch nicht verwendete Spenden (379150100)	0	0	0	0	0
Landeszuspruch Erstbewertung Bodenschutz (3791054519)	550	0	0	0	0
Kassenüberschüsse (37917)	675	349	359	126	204
Durchlaufende Gelder Verwahr (37919)	147.975	22.180	123.613	124.250	105.361
Sonstige Verbindlichkeiten (offene Re.) (3791)	4.468.911	3.375.297	3.687.997	1.521.831	1.170.553
Summe:	11.741.029	13.673.946	7.717.025	5.722.768	1.889.384

2.1. Anhang

2.1.1. Forderungsspiegel

1	2	3	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			4	5	6	
Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
						8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.442.986,91	1.442.986,91	0,00	0,00	1.485.815,21
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	10.479.780,15	10.479.780,15	0,00	0,00	7.538.654,21
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	89.707,35	89.707,35	0,00	0,00	110.774,85
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.082.922,70	1.082.922,70	0,00	0,00	2.746.605,65
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	735,74	735,74	0,00	0,00	875,63
	Summe	13.096.132,85	13.096.132,85	0,00	0,00	11.882.725,55

2.1.2. Verbindlichkeitspiegel

1	2	3	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres			Gesamtbetrag des Vorjahres		
			4	5	6	7	8	
Art der Verbindlichkeit		mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres			
		bis zu 1 Jahr in EUR			mehr als 5 Jahre in EUR			
		1 bis 5 Jahre in EUR						
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.909.522,65	56.040,60	4.775.039,71	7.078.442,34	15.541.220,46		
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	6.799.939,20	0,00	2.928.790,73	3.871.148,47	8.502.722,66		
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	122.020,02	53.920,01	68.100,01	0,00	215.040,02		
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	4.987.563,43	2.120,59	1.778.148,97	3.207.293,87	6.823.457,78		
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.666.875,81	2.666.875,81	0,00	0,00	2.150.347,18		
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.469.125,14	3.648.391,73	0,00	820.733,41	4.650.461,66		
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	11.741.028,93	11.741.028,93	0,00	0,00	13.673.946,08		
	Summe	30.786.552,53	18.112.337,07	4.775.039,71	7.899.175,75	36.015.975,38		
	Nachrichtlich							
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in Bilanzposition 4.4 enthalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung							
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	- aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Stabsstelle Finanzen
Schlussbilanz 31.12.2016

2.1.3 Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände und Gesellschaften

Name	Stammkapital TEUR	Anteil des Kreises am Stammkapital		Gewinnabführung Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Bemerkungen
		TEUR	%	Vorvorjahr 2014 TEUR	Vorjahr 2015 TEUR	Rechnungs- jahr 2016 TEUR	

I. Sondervermögen

-	-	-	-	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---	---	---

II. Zweckverbände

1	Zweckverband "Sparkasse Rendsburg-Eckernförde"	-	-	-	-	-	-	Im Zuge der Fusion der Sparkassen Eckernförde, Kiel und Kreis Plön wurde zum 01.01.2007 der Zweckverband "Förde Sparkasse" gegründet. Dieser besteht aus Mitgliedern der Stadt Kiel (52,1 %), des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde (20,6 %) und des Zweckverbandes Sparkasse Kreis Plön (27,3 %). Der Haftungsanteil des Kreises am Zweckverband Spk. RD-ECK beträgt 48,6 %.
---	--	---	---	---	---	---	---	--

III. Gesellschaften

1	Imland GmbH - Kreiskrankenhäuser und Kreis-Seniorenheime	520,0	520,0	100,0				Mit Tochtergesellschaften 2) Personal-Service-GmbH 3) Ausbildungszentrum MH
2	Personal-Service GmbH	25,0	25,0	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
3	Ausbildungsbildungszentrum Mittelholstein gGmbH	25,0	25,0	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
4	Imland MVZ GmbH	25,0	25,0	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
5	WFG Infrastruktur GmbH	3.000,0	2.884,8	96,16	2.110,0	1.874,6	1.879,6	Sondertilgung statt Gewinnausschüttung
6	WFG GmbH & Co. KG	0,0	0,0	100,00				Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
7	WFG Verwaltungsgesellschaft mbH	25,0	25,0	100,00				Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
8	Kiel Region GmbH	50,0	18,3	36,6				Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
9	Neuer Hafen Kiel-Canal GmbH	300,0	100,0	33,33				Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
10	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	3.296,3	1.681,1	51,0				Die Stammanteile des Kreises sind an die WFG abgetreten. Mit Tochtergesellschaften 6) Abfallwirtschaftszentrum Rendsburg Betriebs-GmbH 7) Sortiergesellschaft Borgstedt GmbH & Co.KG 8) AWR BioEnergie GmbH
11	Abfallwirtschaftszentrum Rendsburg Betriebsgesellschaft mbH	485,7	485,7	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 8
12	AWR BioEnergie GmbH	500,0	410,0	82,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 8
13	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKISH) GmbH	100,0	25,0	25,0				
14	nordkolleg rendsburg GmbH	151,0	61,0	40,4				
15	Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH	38,4	3,7	9,60				
16	HanseWerk AG	267.357,0	10.248,0	3,83				Kreisanteile sind der WFG gewidmet
17	Nahverkehrsbund Schleswig-Holstein GmbH	26,1	0,9	3,33				
16	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES), Kiel	300,0	5,1	1,68				
17	Familienhorizonte gGmbH	100,0	21,0	21,0				

IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO

1	Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde	-	-	-				Eigenkapital: Übertragung bewegliches Vermögen
2	Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal	-	-	-				Eigenkapital: Übertragung bewegliches Vermögen

V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ

-	-	-	-	-				
---	---	---	---	---	--	--	--	--

VI. andere Anstalten, die vom Kreis getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

2.1.4. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

2.1.4.1 Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon frei verfügbar in EUR	Bemerkung
Nummer	2	3	5
1	1114-3-033 . 52112	80.000,00	
	BBZ am NOK - Erneuerung der Heizungsanlage	80.000,00	
2	1114-3-034 . 52112	30.000,00	
	Kreishaus - Kellerfenster	30.000,00	
3	1114-3-034 . 52112	135.000,00	
	Kreishaus- Neuinstallation Türen	135.000,00	
4	1114-3-064 . 52414	5.800,00	
	Tagesgruppe Büdelsdorf - Reinigungskosten	5.800,00	
5	1114-3-034 . 52419	1.500,00	
	Kreishaus - Kauf von Dauerleihgabebildern	1.500,00	
6	1114-3-043 . 52112	70.000,00	
	Heinrich-de-Haan-Schule - Betonsanierung	70.000,00	
7	3139-1-010 . 5318	51.056,74	
	Integrationsleistungen	51.056,74	
		373.356,74	373.356,74
			0,00

Der Übertragung von insgesamt 373.356,74 € aus dem Ergebnishaushalt wird zugestimmt.



Landrat

Datum

09.08.2017

2.1.4.2. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe	fortgeschriebener Planwert 2016		verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
	3a	3b				
1	2					
1	1111-1-010 . 78321 Büroausstattung Büro des Landrats	0,00	-157,89	0,00		
2	1111-1-010 . 7841 Stammanlei KOSOZ Büro des Landrats	0,00	2.500,00	0,00		
2	1112-1-010 . 78321 Büroausstattung Kommunalaufsicht	0,00	-30,81	0,00		
3	1112-2-000 . 78321 Büroausstattung Gemeinde- und Rechnungsprüfung	0,00	-139,68	0,00		
4	1112-3-000 . 78321 Büroausstattung Schulaufsicht	1.557,78	-197,96	272,36		272,36
5	1113-1-000 . 78321 Büroausstattung Personalarat	0,00	-43,23	0,00		
7	1113-2-000 . 78321 Büroausstattung Gleichstellungsstelle	0,00	-22,44	0,00		
8	1114-1-xxx . 78321 Büroausstattung innerer Dienst	500,00	-206,93	0,00		
9	1114-2-xxx . 7831 / 78321 Büroausstattung Personal	7.000,00	-5.575,44	0,00		
10	1114-3-xxx . 7831 / 78321 / 78312 Ausstattung Liegenschaftsmanagement/Liegenschaften	117.900,00	-190.135,89	30.530,25		30.530,25
11	1114-3-000 . 7851 Baumaßnahmen allgemein	22.500,00	22.500,00	0,00		
12	1114-3-xxx . 7821 allgemeiner Grunderwerb Liegenschaften	0,00	-374.068,64	0,00		
13	1114-3-007 . 7851 Umbau nach Brandschau	14.169,73	0,00	0,00		
14	1114-3-015 . 7851 Erweiterung Förderzentrum am Noor, Eck.	41.023,42	35.000,00	0,00		
15	1114-3-028 . 7851 Erweiterung Schule an den Eichen, Nortorf	0,00	-2.793,64	0,00		
	1114-3-029 . 7851 Errichtung PV Anlagen Schule Hochfeld	50.000,00	50.000,00	41.455,49		41.455,49
16	1114-3-030 . 7851 Einbau Fahrstuhl in der Musikschule	130.000,00	130.000,00	0,00		
17	1114-3-031 . 7851 Umbau Dachgeschoss und PV Feuerwehntechnische Zentrale	81.684,61	33.667,93	149.682,72	0,00	149.682,72
18	1114-3-032 . 7851 Löschzug Gefahrgut	50.000,00	50.000,00	49.698,29		49.698,29
19	1114-3-033 . 7851 BBZ am NOK	0,00	-2.851,32	0,00		

Produktgruppe/Unterproduktgruppe	fortgeschriebener Planwert 2016	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung				
20	1114-3-034 . 7851 Kreishaus, Kaiserstr.	120.000,00	120.000,00	0,00	
22	1114-3-035 . 7851 BBZ RD-Eck Kieler Str.	130.000,00	130.000,00	12.586,63	12.586,63
23	1114-3-037 . 7851 Hubschrauberlandeplatz Lilienstr.	80.000,00	80.000,00	25.000,00	25.000,00
24	1114-3-043 . 7851 Heinrich de Haan Schule	15.000,00	15.000,00	0,00	
24	1114-5-010 . 7831/78321 EDV-Ausstattung (Hardware) Stabsstelle 03	350.000,00	-169.384,60	0,00	
25	1114-5-010 . 78312 1114-5-020 . 78312 EDV-Ausstattung (Software) Stabsstelle 03	150.000,00	-23.847,84	92.500,00	92.500,00
27	1114-6-000 . 78321 Büroausstattung Rechtsamt	0,00	-24,82	0,00	
28	1114-7-000 . 78321 / 78312 1114-7-010 Software- und Büroausstattung Stabsstelle Finanzen	153.200,00	-9.385,58	97.709,42	97.709,42
29	1221-1-040/050/060/070 . 78321 Büroausstattung Ordnungsverwaltung/Allgemein	600,00	-6.112,78	0,00	
30	1221-2-010 / 1221-2-020 / 1221-2-030 / 1223-1-000 / 4142-1-000 . 78321 Büroausstattung Veterinäramt	0,00	-266,92	0,00	
31	1222-1-0xx . 7831 / 78312 / 78321 Büroausstattung Verkehrsangelegenheiten	0,00	-16.842,47	0,00	
32	1261-1-010 . 78126 Zuweisungen an Gemeinden aus der Feuerschutzsteuer	3.295.309,53	1.898.148,27	2.360.013,27	2.360.013,27
	1261-1-010 . 7831/78321 Beschaffungen Feuerwehresen	41.200,00	27.783,31	6.274,11	6.274,11
33	1261-1-020 . 7831 / 78321 Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Kreisfeuerwehrentrale (Budget)	383.821,43	298.458,26	182.043,31	182.043,31
35	1261-1-030 . 7831 / 78321 Beschaffungen für den Löschzug Gefahrgut	576.702,39	427.200,59	434.312,62	434.312,62
36	1271-1-010 . 78321 Modernisierung / Verlagerung Rettungsleitstelle	2.426,77	2.402,23	0,00	0,00
37	1281-1-000 . 7831/78321 Einrichtung/Ausstattung (Landesbeschaffungsprogramm)	358.051,33	191.104,07	242.349,91	242.349,91
39	2171-1-000 . 78121 / 78131 Zuweisungen an Gemeinden und Zweckverbände für Gymnasien	100.300,00	147,82	0,00	
40	2211-1-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Sternschule	0,00	4.283,70	0,00	
41	2211-2-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Schule am Noor, Eckernförde	24.802,56	17.298,08	17.298,08	17.298,08
43	2211-3-000 . 7851 Hochbaumaßnahmen Schule Hochfeld	0,00	-1.092,97	0,00	1.500,00
44	2211-3-000 . 7831/78321/78312 Einrichtung / Ausstattung Schule Hochfeld, Rendsburg	45.105,20	20.844,28	17.250,00	17.250,00
45	2211-4-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Schule an den Eichen, Norförf	44.961,89	24.474,39	24.474,39	24.474,39

Anlage 2

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2016	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung					
46	2332-1-000 . 78153 investive Budgetzuwendung BBZ RD-Eck.	185.800,00		0,00		
47	2332-2-000 . 78153 investive Budgetzuwendung BBZ am NOK	233.300,00		0,00		
48	2411-1-000 . 78321 / 78312 Einrichtung Schülerbeförderung	0,00		-765,35		
49	2431-1-000 . 78321 / 78312 Einrichtung Schulpsychologische Beratungsstelle	1.500,00		-289,53		
50	2521-2-000 . 78321 Ausstattung Kreisarchiv	3.100,00		2.218,49	0,00	2.262,84
50	2731-1-000 . 7844 Anteilrechte Nordkolleg	15.000,00		15.000,00	0,00	
50	3119-2-000 . 78321 Büroausstattung Verwaltung der Sozialhilfe	0,00		-7.571,92	0,00	
51	3119-3-000 . 78321 Büroausstattung Verwaltung der Eingliederungshilfe	0,00		-771,65	0,00	
52	3151-3-020 . 78321 Ausstattung Asyberwerberunterkunft	2.500,00		1.008,56	0,00	
53	3152-1-000 . 78321 Ausstattung Pflegestützpunkt	0,00		-7,60	0,00	
54	3611-1-003 . 78119 Fachaufsicht KiTa Erstattung päd. Fachberatung	0,00		-78.617,65	0,00	
55	3612-1-010/3621-1-010/3633-1-072/3634-3-010 . 78321 Büroausstattung Kinder, Jugend, Sport	0,00		-2.647,93	0,00	
56	3635-1-010 / 3411-1-000 . 78321 Einrichtung / Ausstattung Amtsvormundschaft, Unterhalt	0,00		-1.358,42	0,00	
57	3636-2-030 / -010 . 78321 Büroausstattung Frühe Hilfen	0,00		-16,11	0,00	
58	3639-1-000 . 7831 / 78321 Büroausstattung Verwaltung der Jugendhilfe	0,00		-6.814,91	0,00	
59	3651-1-000 . 78122/7818 Zuw. u. Zusch. zum Bau v. Kindertageseinrichtungen (U3)	964.400,00		-1.182.316,77	0,00	
60	3672-2-000 . 78119 Zuschuss zu Familienzentren	0,00		-78.617,65	0,00	
61	3676-1-000 . 78321 Ausstattung der Tagesgruppen des Kreises	0,00		-1.797,63	0,00	
62	4121-1-020 / 78321 Büroausstattung Sozial-psychiatrischer Dienst	1.000,00		935,62	0,00	
63	4141-1-010 - 4141-4-050 . 7831 / 78321 Büroausstattung Gesundheitsverwaltung	2.000,00		1.149,42	0,00	
64	5111-1-000 . 78321 Büroausstattung Planung	0,00		-567,46	0,00	
65	5111-1-020 . 78321 Büroausstattung Klimaschutzstelle	0,00		-225,02	0,00	
66	5211-1-010 . 78321 Büroausstattung interne Bauverwaltung	0,00		-2,34	0,00	
67	5211-2-0xx . / 78321 Büroausstattung Baugenehmigungen / Stellungnahmen ggü. Dritten	0,00		-1.163,04	0,00	

Anlage 2

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2016	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung					
68	5211-4-000 . 78321 Büroausstattung Gutachterausschuss / Kopfstelle Geodaten	0,00		0,00		
69	5231-1-000 . 78321 Büroausstattung Denkmalschutz und -pflege	0,00		0,00		
70	5371-1-000 . 78321 Büroausstattung Abfallwirtschaft	0,00		0,00		
71	5411-1-000 . 78125 Zuweisungen GfK-Wege Gemeinden (Landesmittel)	497.146,98		107.823,98	107.823,98	0,00
72	5421-1-01x . 78321 Büroausstattung Radwege/Kreisstraßen	0,00		0,00		
73	5421-1-011 . 7852 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen Kreisstraßen	1.813.260,88		1.779.601,50		1.870.447,38
74	5421-1-012 . 7852 Baukosten Radwege	34.953,12		79.879,51		250.000,00
75	5471-1-000 . 78321 Ausstattung ÖPNV	0,00		0,00		
77	5421-1-012 . 78123 Kostenbeteiligung an der K 92, Schinkel - Revensdorf - III. BA (Radweg) - aus 2012	134.000,00		94.000,00	0,00	0,00
78	5421-1-012 . 7821 allgemeiner Grunderwerb Radwege- u. Kreisstraßenbau	5.000,00		5.000,00		
79	5541-1-010 . 78321 Büroausstattung Untere Naturschutzbehörde	0,00		-79,55		
80	5731-1-000 . 7831 Ausstattung Führpark	0,00		-2,15		
81	5611-1-0xx . 78321 Büroausstattung Gewässeraufsicht	0,00		2.146,69		
Summe		10.280.777,62	3.563.934,55	6.015.485,05	107.823,98	5.907.661,07

Investitionsvolumen 2016 gesamt (Finanzplanung)

10.280.777,62 3.563.934,55

Planwert gemäß Ursprungshaushalt
übertragene Auszahlungsermächtigungen aus 2015 gemäß Anhang
zur Schlussbilanz

6.159.500,00
4.121.277,62

10.280.777,62

Anlage 2

Produktgruppe/Unterproduktgruppe	fortgeschriebener Planwert 2016	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer					
Bezeichnung					
übertragene Ausgabermächtigung in das Haushaltsjahr 2016 - Investitionen					
Investitionen/Investitionsförderung Liegenschaften	279.923,13				
MACH Web 2.0	97.709,42				
IT-Service	92.500,00				
Büroeinrichtung	33.065,45				
Landesmittel aus der Feuerschutzsteuer	2.360.013,27				
Beschaffungen LZ-G / Brandschutz	864.979,95				
Einrichtung/Ausstattung Förderzentren	59.022,47				
Zuweisungen an Gemeinden für Gemeindeförderung (Landesmittel)	107.823,98				
Radwegebau-/Kreisstraßenbaumaßnahmen	2.120.447,38				
	6.015.485,05				

2.1.5. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

2.1.5.1 Übersicht über die übertragenen Erträge nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung	3	4	5
1	2			
1				
2				
		0,00	0,00	0,00

2.1.5.2. Übersicht über die übertragenen Einzahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
	Summe	0,00	0,00	0,00

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Stabsstelle Finanzen
Schlussbilanz 31.12.2016

2.1.6. Übersicht über die Übernommenen Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen

	Datum der Übernahme	Zweck	Begünstigter	Ursprungshöhe - in TEUR -	Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 - in TEUR -	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft
I Bürgschaften						
1) Kreditanstalt für Wiederaufbau	31.07.2002	Sanierung des Seniorenheimes Nortorf durch die Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH		1.250	850	15.08.2032
2) HSH Nordbank, Kiel	06.02.2003	Zusammenschluss des EB Kreishafens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises RD-Eck. mbH (WFG)		587	400	ca. 2033
3) Investitionsbank Schleswig-Holstein	13.12.2004	Finanzierung des Erwerbs und des Umbaus des Bürogebäudes in Rendsburg, Berliner Straße 2		1.700	1.358	ca. 2038
4) Sparkasse Mittelholstein AG	17.08.2005	Sicherung der Forderungen gegen nordkolleg rendsburg GmbH		871	429	30.08.2025
5) Förde Sparkasse	11.11.2011	Hallenbau in Eckernförde zur Unterbringung der Schmiede (BBZ RD-Eck.)		175	136	30.06.2031
Summe				4.583	3.173	
II Verpflichtungen						
1) entfällt				-	-	
Summe				-	-	

Anlagevermögen	Anschaffung- und Herstellkosten				Abschreibungen				Restbuchwert			Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand	Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangehenden Wirtschaftsjahres	Durchschn. Abschreibungsungsatz	Durchschn. Restbuchwert
										EUR	EUR	EUR	EUR
1 2	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ANLAGENSPIEGEL													
01 1.1	1.883.012,39	275.242,91	0,00	0,00	2.158.255,30	1.514.203,95	149.081,35	0,00	1.662.285,30	495.970,00	368.808,44	6,9	23,0
1.2													
02 1.2.1	115.045,32	0,00	-7.222,48	0,00	107.822,84	0,00	0,00	0,00	0,00	107.822,84	115.045,32	0,0	100,0
021 1.2.1.1	89.681,00	0,00	-1.951,16	0,00	87.729,84	0,00	0,00	0,00	0,00	87.729,84	89.681,00	0,0	100,0
022 1.2.1.2	15.310,08	0,00	0,00	0,00	15.310,08	0,00	0,00	0,00	0,00	15.310,08	15.310,08	0,0	100,0
023 1.2.1.3	210.794,97	0,00	0,00	0,00	210.794,97	27.564,47	0,00	0,00	27.564,47	183.230,50	183.230,50	0,0	86,9
029 1.2.1.4													
03 1.2.2	586.852,55	0,00	0,00	0,00	586.852,55	97.704,19	11.756,00	0,00	109.460,19	477.392,36	489.148,36	2,0	81,3
032 1.2.2.1	25.515.840,78	360.208,23	0,00	-47.510,00	25.828.538,41	7.873.019,57	359.004,29	0,00	8.237.957,02	17.590.581,39	17.636.821,21	1,4	68,1
033 1.2.2.2	2.545,44	0,00	0,00	0,00	2.545,44	2.545,44	0,00	0,00	2.545,44	0,00	0,00	0,0	0,0
031 1.2.2.3	91.728.565,54	25.349,71	-6.020.776,30	258.879,00	85.992.018,19	48.257.030,05	1.447.212,76	0,00	49.704.309,65	36.287.708,54	43.471.535,49	1,7	42,2
034 1.2.2.4													
04 1.2.3	4.131.600,02	0,00	0,00	0,00	4.131.600,02	0,00	0,00	0,00	0,00	4.131.600,02	4.131.600,02	0,0	100,0
041 1.2.3.1	4.598.366,05	0,00	0,00	231.476,00	4.829.861,94	2.223.778,05	73.210,89	0,00	2.296.988,94	2.532.873,00	2.374.608,00	1,5	52,4
042 1.2.3.2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
043 1.2.3.3	82.668.497,91	121.591,39	0,00	0,00	82.790.089,30	47.633.820,91	2.514.911,39	0,00	50.148.732,30	32.641.357,00	35.034.677,00	3,0	39,4
044 1.2.3.4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
045 1.2.3.5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
046 1.2.3.6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	3,00	0,0	100,0
07 1.2.6	5.632.622,79	808.029,32	-25.202,33	0,00	6.415.449,78	2.832.347,50	455.008,76	0,00	3.262.153,93	3.153.295,85	2.800.275,29	7,1	49,2
08 1.2.7	3.809.651,76	439.254,11	-41.887,32	0,00	4.207.018,55	2.411.412,77	490.641,60	0,00	2.860.167,05	1.346.851,50	1.398.238,99	11,7	32,0
09 1.2.8	1.658.057,34	97.501,41	0,00	-442.845,00	1.312.714,22	0,00	0,00	0,00	0,00	1.312.714,22	1.658.057,34	0,0	100,0
1.3													
10 1.3.1	32.007.812,89	2.127.177,08	0,00	0,00	32.007.812,89	0,00	0,00	0,00	0,00	32.007.812,89	32.007.812,89	0,0	100,0
11 1.3.2	125.593,78	2.500,00	0,00	0,00	128.093,78	0,00	0,00	0,00	0,00	128.093,78	125.593,78	0,0	100,0
12 1.3.3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4	3.050.481,63	0,00	-101.167,80	0,00	2.949.313,83	0,00	0,00	0,00	0,00	2.949.313,83	3.050.481,63	0,0	100,0
13- 1.3.4.1	4.123.822,89	2.945,27	-211.874,05	0,00	3.914.894,11	0,00	0,00	0,00	0,00	3.914.894,11	4.123.822,89	0,0	100,0
14- 1.3.5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0

Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2016 in €

Kto.	Lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigung
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	165.160.060,73	167.032.500,00	172.460.172,52	5.427.672,52	
42	3	+ sonstige Transfererträge	7.694.328,76	6.893.400,00	7.951.957,73	1.058.557,73	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.319.082,62	6.388.800,00	6.637.229,83	248.429,83	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	17.198.713,52	17.427.300,00	18.041.069,67	613.769,67	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	126.161.212,45	147.316.000,00	138.619.991,35	-8.696.008,65	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	15.779.269,01	5.570.100,00	13.233.166,52	7.663.066,52	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	245.097,37	0,00	2.062.504,63	2.062.504,63	
	10	= ordentliche Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	338.557.764,46	350.628.100,00	359.006.092,25	8.377.992,25	0,00
50	11	Personalaufwendungen	35.247.871,66	37.001.700,00	37.002.777,66	-1.077,66	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	185.903,99	217.600,00	140.399,19	77.200,81	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	5.186.371,69	5.846.131,18	5.372.794,45	473.336,73	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	8.700.117,83	8.812.800,00	8.966.189,19	-153.389,19	
53	15	+ Transferaufwendungen	188.296.096,70	210.950.274,10	214.782.757,03	-3.832.482,93	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	96.475.764,95	94.394.500,00	98.828.959,56	-4.434.459,56	0,00
	17	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	334.092.126,82	357.223.005,28	365.093.877,08	-7.870.871,80	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 ./. 17)	4.465.637,64	6.594.905,28	6.087.784,83	507.120,45	0,00
46	19	+ Finanzerträge	2.014.636,53	1.973.800,00	2.004.557,76	30.757,76	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	683.206,76	549.800,00	669.633,19	-119.833,19	
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 ./. 20)	1.331.429,77	1.424.000,00	1.334.924,57	-89.075,43	0,00
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 + 21)	5.797.067,41	5.170.905,28	4.752.860,26	418.045,02	0,00
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 ./. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 + 25)	5.797.067,41	5.170.905,28	4.752.860,26	418.045,02	0,00

Nachrichtlich:

Erträge und Aufwendungen aus internen

48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.831.776,25	3.232.300,00	3.235.367,49	3.067,49	
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.831.776,25	3.232.300,00	3.235.367,49	-3.067,49	
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2016 in €

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigung
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	160.702.240,26	162.061.500,00	165.297.451,96	3.235.951,96	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	12.531.825,76	6.893.400,00	12.922.176,14	6.028.776,14	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.483.246,67	5.902.800,00	6.255.752,46	352.952,46	
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	16.649.301,78	17.315.700,00	18.241.960,18	926.260,18	
642							
646							
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	125.112.992,16	147.319.000,00	142.652.151,70	-4.666.848,30	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	2.021.925,07	2.767.400,00	3.595.927,86	828.527,86	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.392.879,77	1.973.800,00	1.999.906,93	26.106,93	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	327.894.411,47	344.233.600,00	350.965.327,23	6.731.727,23	0,00
70	10	Personalauszahlungen	33.252.303,57	35.834.200,00	34.689.054,16	1.145.145,84	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	184.646,69	217.600,00	140.399,19	77.200,81	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.253.417,64	5.846.231,18	5.537.087,83	309.143,35	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	714.077,25	549.800,00	646.503,17	-96.703,17	
73	14	+ Transferauszahlungen	191.432.413,22	210.950.274,10	217.886.406,58	-6.936.132,48	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	94.285.182,32	93.494.500,00	91.130.392,50	2.364.107,50	0,00
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	326.122.040,69	346.892.605,28	350.029.843,43	-3.137.238,15	0,00
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 ./. 16)	1.772.370,78	-2.659.005,28	935.483,80	3.594.489,08	0,00
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßn.	2.302.697,73	3.247.300,00	3.859.938,78	612.638,78	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	2.593.721,00	0,00	2.503.040,00	2.503.040,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	3.586,89	3.000,00	2.152,00	-848,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	400.481,59	282.800,00	327.849,11	45.049,11	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	5.300.487,21	3.533.100,00	6.692.979,89	3.159.879,89	0,00
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßn.	3.053.810,19	5.410.256,51	4.571.070,86	839.185,65	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	15.496,16	5.000,00	374.068,64	-369.068,64	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	807.318,49	2.267.929,35	1.705.338,75	562.590,60	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	15.000,00	2.500,00	12.500,00	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.041.643,63	2.582.591,76	63.680,75	2.518.911,01	
786	32	+ Auszahlungen f.d.die Gewährung v. Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßn. Dritter)	0,00	0,00	184,07	-184,07	
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	4.918.268,47	10.280.777,62	6.716.843,07	3.563.934,55	0,00
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 ./. 34)	382.218,74	-6.747.677,62	-23.863,18	6.723.814,44	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 + 35)	2.154.589,52	-9.406.682,90	911.620,62	10.318.303,52	
692	37	Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	

Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2016 in €

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigung
	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.716.098,73	1.822.600,00	3.617.378,08	-1.794.778,08	
	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
	42	- Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 37 + 38 . / . 39 . / . 40)	-2.716.098,73	-1.822.600,00	-3.617.378,08	-1.794.778,08	0,00
	44	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 + 41)	-561.509,21	-11.229.282,90	-2.705.757,46	8.523.525,44	0,00
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	27.919.657,58	0,00	27.358.148,37	14.102.545,62	
	46	= Liquide Mittel (= Zeilen 42 + 43)	27.358.148,37	-11.229.282,90	24.652.390,91	22.626.071,06	0,00

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel		
	Bestand Vorjahr	66.936,71
	+ Einzahlungen	177.308.666,64
	- Auszahlungen	176.886.814,47
	Bestand Haushaltsjahr	488.788,88

Nachrichtlich:

An das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	3.941.073,78	4.032.800,00	3.951.962,70
684	Einzahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen			
6841	Finanzanlagen			
6842	Börsennotierte Aktien			
6843	Nicht börsennotierte Aktien			
6844	Sonstige Anteilsrechte			
6845	Investmentzertifikate			
6846	Kapitalmarktpapiere			
6847	Geldmarktpapiere			
6848	Finanzderivate			
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen			
7841	Finanzanlagen			
7842	Börsennotierte Aktien			
7843	Nicht börsennotierte Aktien			
7844	Sonstige Anteilsrechte			
7845	Investmentzertifikate			
7846	Kapitalmarktpapiere			
7847	Geldmarktpapiere			
7848	Finanzderivate			
792..4	Umschuldung			
792..5	Ordentliche Tilgung	1.894.718,73	1.864.700,00	976.157,15
792..5	Außerordentliche Tilgung			0,00



NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung

Sitzungstermin:	Dienstag, 16.01.2018
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	17:35 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Vorsitz

Last , Hans-Werner

reguläre Mitglieder

Hollmann , Jörg	entschuldigt
Eggert , Wilhelm	
Lüth , Hans-Jörg	entschuldigt
Schildbach , Norbert	
Storch , Susanne	
Asmussen , Daniela	unentschuldigt

Verwaltung

Brück , Mira
Groeper , Sabine
Litty , Gerhard
Ludwig , Carsten

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.04.2017
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2016 VO/2017/383
4. Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben VO/2017/382

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 17.00 Uhr und stellte fest, dass der Ausschuss beschlussfähig sei. Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung wurden nicht erhoben. Der Ausschuss beschloss nach oben stehender Tagesordnung zu verfahren.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.04.2017

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung am 27.04.2017 wurden keine Bedenken erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wurde mit einer Enthaltung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

zu 3 Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2016

Der Vorsitzende verwies auf die übersandten Unterlagen (Schlussbericht, Lagebericht und Anlagen) sowie auf die Beschlussvorlage.

Anschließend wurden der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und der Lagebericht des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie die ergänzenden Unterlagen besprochen.

Die Fragen der Ausschussmitglieder zu einzelnen Ausführungen in der Beschlussvorlage und im Schlussbericht wurden durch die Vertreter der Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss wollte wissen, ob eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgt sei. Dazu führte Frau Groeper aus, dass die Inventur im Kreishaus Rendsburg gerade abgeschlossen werden konnte. Die Ergebnisse sind noch in das Finanzverfahren einzupflegen und Ende Februar wird der Bericht über die Inventur fertig sein.

Herr Schildbach wollte wissen, ob für die Anlagen Nr. 32763 für das Projekt „Nordumfahrung“ eine Wertberichtigung erfolgt sei. Die Wertberichtigung ist seitens der Stabsstelle Finanzen erfolgt.

Herr Schildbach fragte nach, warum die Verfahrensrückstellungen so hoch seien. Dazu führte Herr Litty aus, dass sich der Wert der Verfahrensrückstellungen nach dem Streitwert richte. Die Verfahrensrückstellungen werden nach Abschluss der Verfahren wieder aufgelöst.

Herr Last merkte an, dass Zuwendungen des Landes für Ausgleichszahlungen Natur auch verwendet werden sollten, damit sie nicht an das Land zurückfließen. Herr Litty wies darauf hin dass sie für sinnvolle Projekte zu verwenden seien.

Beschluss:

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung beschloss einstimmig, dem Hauptausschuss vorzuschlagen, dem Kreistag zu empfehlen:

- a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 KrO zu beschließen,
- b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 1.116.744,20 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 4.059.868,94 € (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,
- c) den Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.752.860,26 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

zu 4 Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben VO/2017/382

Der Vorsitzende verwies auf die übersandten Unterlagen (Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde) sowie auf die Mitteilungsvorlage.

Anschließend wurden die Prüfberichte besprochen.

Hinsichtlich der Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes Folge zu leisten sei.

Herr Schildbach fragte nach der Zusammenarbeit zwischen der ST Finanzen und den Berufsbildungszentren. Frau Groeper teilte mit, dass das Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal seit dem 01.01.2018 die Buchhaltung getrennt vom Kreis vornehmen würde.

Seitens des Berufsbildungszentrums Rendsburg-Eckernförde seien auch entsprechende Überlegungen angestellt worden. Vermutlich ließe sich das aber erst mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 umsetzen.

Herr Litty wies darauf hin, dass das Rechnungsprüfungsamt in seinem Vermerk über die Prüfung der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des SGB XII die Einführung eines internen Kontrollsystems angeregt hatte. Ein solches sei beim Fachdienst Soziale Sicherung zwischenzeitlich eingeführt worden. Die praktische Durchführung sei vom Rechnungsprüfungsamt begutachtet worden. Das Ergebnis wurde in dem Vermerk vom 08.01.2018 festgehalten, der dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Im Hinblick auf den Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung erklärte Frau Groeper, dass die Dienstanweisung für die Bedienung und Betreuung des Kassenautomaten zwischenzeitlich aktualisiert worden sei.

Der Ausschuss nahm Kenntnis.

gez. Hans-Werner Last
Vorsitz

gez.
Protokollführung

02 – Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

08.01.2018

Vermerk:

Im Prüfungsvermerk vom 24.02.2017 hatte das RPA für die Anwendung des Fachverfahrens „LÄMMkom“ die Einführung eines Internen Kontrollsystems (IKS) angeregt.

Ein solches ist beim Fachdienst Soziale Sicherung zwischenzeitlich eingeführt worden. Unter dem Datum des 31.08.2017 wurde ein schriftliches Konzept über die Durchführung des Kontrollverfahrens erstellt. Begonnen wurde mit der internen Kontrolle im Monat September 2017.

Um mir ein Bild über die praktische Durchführung der Kontrollen zu machen, habe ich mich mit Herrn Sievers (Arbeitsplatz 1.6) vom Fachdienst Soziale Sicherung in Verbindung gesetzt.

Ich habe mich davon überzeugt, dass, wie im Konzept vorgesehen, jeder über das Fachverfahren „LÄMMkom“ durchgeführte Monatslauf und darüber hinaus pro Monat ein wahlweise bestimmter sogenannter Wochenlauf einer Kontrolle unterzogen wird. Aus jedem Zahlungslauf werden stichprobenartig 10 Buchungsfälle ausgewählt. Die Auswahl erfolgt durch Herrn Sievers, indem er z. B. festlegt, dass aus der Überweisungsliste von jedem 2. Blatt die 1. Zahlung oder von jeder Seite jeweils die 20. Zahlung überprüft wird.

Die Durchführung der Prüfung wird dokumentiert, indem auf einer Ausfertigung der Überweisungsliste die geprüfte Überweisung rot unterstrichen und, sofern sich Gründe für eine Beanstandung nicht ergeben, mit einem Stempel mit dem Aufdruck „IKS – ohne Beanstandung“ versehen wird. Außerdem wird dieser Prüfvermerk auf dem Ausgabebeleg in der betreffenden Sozialhilfeakte angebracht.

Ich habe festgestellt, dass die stichprobenartigen Kontrollen, wie im Konzept vom 31.08.2017 vorgesehen, durchgeführt werden. Ich habe Herrn Sievers gebeten, auf den Überweisungslisten künftig das Datum, an dem die Prüfung vorgenommen wurde, zu vermerken.

Steensen

2. Herrn Litty per Email zur Kenntnis

3. zdA.



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/435-001
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		Status:	öffentlich
		Datum:	26.02.2018
		Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
		Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Nachtragshaushalt 2018			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Kreistag vor, die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 unter Einbeziehung der ebenfalls beigefügten Veränderungslisten zu erlassen.

Der Kreistag beschließt, die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 unter Einbeziehung der ebenfalls beigefügten Veränderungslisten zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung für den kommunalen Finanzausgleich 2018 stehen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zusätzliche Erträge in Höhe von 2.477.600 € zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Haushaltsmittel für folgende Maßnahmen zu verwenden:

1. Investive Auszahlungen für den Ausbau barrierefreier Bushaltestellen in Höhe von 2 Mio. € - siehe Vorlage VO/2018/430-001-001 für die Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 28.02.2018.
2. Aufwendungen für bauliche Maßnahmen in den Liegenschaften der Feuertechnischen Zentrale und des Löschzuges Gefahrgut in Höhe von 400.000 € - siehe Vorlage VO/2018/430-002 für die Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 05.03.2018

Über die Beratungen in den Sitzungen der Fachausschüsse wird in der Sitzung des Hauptausschusses berichtet.

Aus den vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich im Ergebnishaushalt folgende Veränderungen:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Gesamtbetrag der Erträge	2.477.600	371.603.200	374.080.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	400.000	365.247.100	365.647.100
Jahresüberschuss	2.077.600	6.356.100	8.433.100

Im Finanzhaushalt führen die Veränderungen zu folgenden Ergebnissen:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.477.600	364.981.800	367.459.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	400.000	354.469.800	354.869.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	0	7.283.500	7.283.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	2.000.000	17.228.700	19.228.700

Die Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

1. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2018

Veränderungslisten zum Ergebnis- und Finanzhaushalt 2018

Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 1. Nachtrag 2018

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 26.03.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	2.477.600		371.603.200	374.080.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	400.000		365.247.100	365.647.100
Jahresüberschuss	2.077.600		6.356.100	8.433.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.477.600		364.981.800	367.459.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	400.000		354.469.800	354.869.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0		7.283.500	7.283.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.000.000		17.228.700	19.228.700

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wie bisher 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wie bisher 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite wie bisher 20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wie bisher 655,49 Stellen

Rendsburg, den 27.03.2018

L a n d r a t

1. Nachtrag - Veränderungsliste zum Ergebnishaushalt 2018

Nr.	Seite	Teilplan	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018			
1	150	111403	12	52112	Bauunterhaltung			3.497.000	3.897.000		400.000	Bauliche Maßnahmen im Bereich Feuerwehr
1	589	611101	2	4111	Kreisschlüsselzuweisungen	67.115.100	63.539.300			-3.575.800		vorl. Festsetzung FAG 2018
2	589	611101	2	41821	Kreisumlage	88.006.000	93.622.600			5.616.600		vorl. Festsetzung FAG 2018
3	589	611101	2	41823	Finanzausgleichsumlage	1.001.900	1.438.700			436.800		vorl. Festsetzung FAG 2018

Zwischensumme

2.477.600 400.000

Differenz Erträge insgesamt 2.477.600
 abzüglich Differenz Aufwand 400.000
 ergibt Haushaltsverbesserung 2.077.600

1. Nachtrag - Veränderungsliste zum Finanzhaushalt 2018

Nr.	Seite	Teilplan	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018			
1	151	111403	12	72112	Bauunterhaltung			3.497.000	3.897.000		400.000	für bauliche Maßnahmen im Feuerwehrbereich
1	554	542101	31	7852	Auszahlung Tiefbau			258.800	2.258.800		2.000.000	Barrierefreiheit im ÖPNV / Ausbau Bushaltestellen
2	589	611101	2	6111	Kreisschlüsselzuweisungen	67.115.100	63.539.300			-3.575.800		vorl. Festsetzung FAG 2018
3	589	611101	2	61821	Kreisumlage	88.006.000	93.622.600			5.616.600		vorl. Festsetzung FAG 2018
4	589	611101	2	61823	Finanzausgleichsumlage	1.001.900	1.438.700			436.800		vorl. Festsetzung FAG 2018
Zwischensumme										<u>2.477.600</u>	<u>2.400.000</u>	

Differenz Einzahlungen insgesamt 2.477.600
 abzüglich Differenz Auszahlungen 2.400.000
 ergibt Haushaltsverbesserung 77.600

Nachtragshaushaltsplan für den Gesamtergebnisplan 2018

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
			in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	201.435.900	2.477.600	203.913.500
42	3	+ sonstige Transfererträge	7.305.700	0	7.305.700
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.776.800	0	6.776.800
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	17.738.300	0	17.738.300
442					
446					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	131.133.400	0	131.133.400
45	7	+ sonstige Erträge	4.798.700	0	4.798.700
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0
	10	= Erträge	369.188.800	2.477.600	371.666.400
50	11	Personalaufwendungen	39.880.500	0	39.880.500
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	170.700	0	170.700
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	8.217.500	400.000	8.617.500
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	8.905.600	0	8.905.600
53	15	+ Transferaufwendungen	202.390.300	0	202.390.300
54	16	+ sonstige Aufwendungen	105.480.500	0	105.480.500
	17	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	365.045.100	400.000	365.445.100
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	4.143.700	2.077.600	6.221.300
46	19	+ Finanzerträge	2.414.400	0	2.414.400
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	202.000	0	202.000
	21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	2.212.400	0	2.212.400
	22	= Jahresergebnis (Zeilen 18 und 21)	6.356.100	2.077.600	8.433.700

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
		in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	5.355.400	0	5.355.400
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	5.355.400	0	5.355.400
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0

Nachtragshaushaltsplan für den Gesamtfinanzplan 2018

Ertrags- und Aufwandsarten			bis-heriger Ansatz	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz
1	2	3	in EUR	in EUR	in EUR
			4	5	6
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	196.369.200	2.477.600	198.846.800
62	3	+ sonstige Transeinzahlungen	7.305.700	0	7.305.700
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.326.700	0	6.326.700
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	17.624.200	0	17.624.200
642					
646					
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	131.133.400	0	131.133.400
65	7	+ sonstige Einzahlungen	3.808.200	0	3.808.200
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.414.400	0	2.414.400
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	364.981.800	2.477.600	367.459.400
70	10	Personalauszahlungen	38.738.300	0	38.738.300
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	170.700	0	170.700
72	12	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	8.217.500	400.000	8.617.500
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	202.000	0	202.000
73	14	+ Transferauszahlungen	202.276.200	0	202.276.200
74	15	+ sonstige Auszahlungen	104.865.100	0	104.865.100
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	354.469.800	400.000	354.869.800
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	10.512.000	2.077.600	12.589.600
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.150.900	0	5.150.900
682	19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	0	0	0
683	20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. beweglichem Anlagevermögen	1.000	0	1.000
684	21	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	2.131.600	0	2.131.600
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	7.283.500	0	7.283.500
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.960.000	0	6.960.000
782	28	+ Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	145.500	0	145.500
783	29	+ Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.424.200	0	3.424.200
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.695.300	2.000.000	3.695.300
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	2.000.000	0	2.000.000
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	14.225.000	2.000.000	16.225.000
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-6.941.500	-2.000.000	-8.941.500
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	3.570.500	77.600	3.648.100
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.003.700	0	3.003.700
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0
	43	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 37 bis 42)	3.003.700	0	3.003.700
	44	= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 und 43)	566.800	77.600	644.400
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	22.657.190	0	22.657.190
	46	= Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 45)	23.223.990	77.600	23.301.590



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/441 Status: öffentlich Datum: 26.02.2018 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Fiedler, Nina	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Aufhebung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) zu erlassen.

Der Kreistag erlässt die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung).

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rettungsdienstgesetzes zum 25.05.2017 hat sich die Rechtslage für das Erheben von Entgelten im Rettungsdienst geändert. In § 3 Abs. 4 Rettungsdienstgesetz wird nunmehr anderweitig geregelt, dass bei Inanspruchnahme des Rettungsdienstes ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Rettungsdienststräger, dem Luftrettungsträger und der Benutzerin oder dem Benutzer entsteht, so dass die Entgelte für den Kreis über die Rettungsdienstkooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH) erhoben werden können.

Diese deutliche Zuschreibung war bis zum 25.05.2017 nicht gegeben, so dass durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eine sogenannte „Rumpfsatzung“ (siehe Anlage) empfohlen wurde, um die Benutzungsentgelte rechtssicher zu erheben.

Mit Schreiben vom 22.12.2017 (siehe Anlage) hält das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren aufgrund der neuen Rechtslage eine Satzung für entbehrlich.

Der guten Ordnung halber ist daher die vorgenannte Kreissatzung aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes
- Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 2.12.2003
- Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Satzung
über die Aufhebung der Satzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Benutzung des Rettungsdienstes
(Rettungsdienstsatzung)

Auf Grund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 02. Dezember 2003 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg,

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

**Satzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Benutzung des Rettungsdienstes
(Rettungsdienstsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.05.1997 (GVBl. Schl.-H., Seite 333) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung wird Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 17. November 2003 folgende Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1

**Träger des Rettungsdienstes,
Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gem. § 6 Abs. 2 RDG Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet. Aufgrund der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Kreis Plön vom 12.11.1999/ 28.12.1999, mit dem Kreis Schleswig-Flensburg vom 15.07.1999/ 28.12.1999 und mit dem Kreis Steinburg vom 28.12.1999 nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) gilt diese Satzung auch im Kreis Plön für den Bereich der Gemeinde Bothkamp, im Kreis Schleswig-Flensburg für den Bereich der Gemeinde Borgwedel und im Kreis Steinburg für den Bereich der Gemeinden Christinenthal, Oldenborstel, Puls, Reher und Warringholz.

§ 2

Gegenstand des Rettungsdienstes

- (1) Rettungsdienst ist die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport durch den Kreis in seinem Rettungsdienstbereich. Als Rettungsdienstbereich gilt das in § 1 genannte Gebiet.
- (2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung des Kreises betrieben.

§ 3

Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Einsatz des Rettungsdienstes und endet mit der Ablieferung der Person an der vorgesehenen Stelle.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 4

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Der Kreis vereinbart gem. § 8 a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes für seinen Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes

der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.

- (2) Die nach Abs.1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Kostenträgern gemäß Abs. 1.

§ 5

Abrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Soweit Benutzerinnen und Benutzer bei den Kostenträgern gem. § 4 Abs. 1 versichert sind, wird die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltvereinbarung unmittelbar abgerechnet. Im übrigen wird das Benutzungsentgelt über einen Leistungsbescheid von der Benutzerin oder dem Benutzer des Rettungsdienstes festgesetzt.
- (2) Die Höhe der von den Benutzerinnen und Benutzern zu zahlenden Benutzungsentgelte (§ 4) ergeben sich aus der zu dieser Satzung geltenden Entgeltordnung.
- (3) Das Zahlungsziel beträgt bei der Entgeltanforderung über einen Leistungsbescheid vier Wochen, im übrigen gilt die Entgeltvereinbarung gem. § 4 Abs. 1.
- (3) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.

§ 6**Inkrafttreten dieser Satzung,
Außerkräfttreten der Rettungsdienstgebührensatzung**

- (1) Diese Satzung tritt zusammen mit der Änderung des § 8 des Rettungsdienstgesetzes (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 06.11.2001) in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bezüglich des Rettungsdienstgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben, bezüglich dieser Satzung durch den Landrat im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 28.03.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 20.11.2003 außer Kraft.

Rendsburg, 2. Dezember 2003

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

gez. von Ancken

Landrat

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die Koordinierungsstelle Rettungsdienst
beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag
und Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel
z.H. Herrn Thomas Jürgensmann

Ihr Zeichen: 543.22 Jü/H
Ihre Nachricht vom: 15.11.2017
Mein Zeichen: VIII 427 -405.06-44536/2017
Meine Nachricht vom:

Volker Bartsch
Volker.bartsch@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5534
Telefax: 0431 988-5416

22.12.2017

Satzung für die Benutzung des Rettungsdienstes

Sehr geehrter Herr Jürgensmann,

zu Ihrer Frage, ob die Rettungsdienstträger noch eine Satzung für die Benutzung des Rettungsdienstes – wie unsererseits mit Schreiben vom 17.09.2003 empfohlen – benötigen kommt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren nach Rücksprache mit dem für kommunales Abgabenrecht zuständigen Referat des Innenministeriums zu folgender rechtlichen Bewertung:

Nach der seit dem 25.05.2017 in Kraft befindlichen Rechtslage wurde die Art des Benutzungsverhältnisses in § 3 Absatz 4 RDG definiert: es „...entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Rettungsdienstträger,...und der Benutzerin oder dem Benutzer.“

Insofern hat sich die Rechtslage gegenüber der zum Zeitpunkt der Empfehlung gültigen maßgeblich verändert. Damals war die Art des Benutzungsverhältnisses im Rettungsdienstgesetz nicht geregelt.

Abschließend wird deshalb im Lichte des seit dem 25.05.2017 geltenden Rettungsdienstgesetzes eine „Rumpfsatzung“ zur rechtssicheren konkreten Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses für entbehrlich gehalten.

Mit freundlichem Gruß

Volker Bartsch



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/414 Status: öffentlich Datum: 18.01.2018 Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina Bearbeiter/in: Fiedler, Nina	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Neufassung des Vertrages der Integrierten Regionalleitstelle "Mitte" in Kiel		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag der Neufassung des Vertrages der Integrierten Regionalleitstelle „Mitte“ in Kiel (Leitstellenvertrag) auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes zuzustimmen.

Der Kreistag folgt der Empfehlung des Hauptausschusses und stimmt der Neufassung des Vertrages der Integrierten Regionalleitstelle „Mitte“ in Kiel (Leitstellenvertrag) auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Dem Hauptausschuss wurde berichtet, dass der Neubau der Leitstelle Mitte in Kiel unumgänglich ist. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls darüber berichtet, dass auch der bestehende Leitstellenvertrag an die künftigen Gegebenheiten anzupassen ist. Auf die damit verbundene Kostensteigerung wurde verwiesen.

Seitens des Hauptausschusses wurde eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit angeregt. Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Anlage zu finden. Ein unmittelbarer Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Leitstelle wird nicht gesehen.

Der neu gefasste Vertrag berücksichtigt die neu gefasste Kostenregelung und deren notwendige Überprüfung im Jahr 2025. Der Kostenverteilungsschlüssel lautet: LH Kiel 42 % (statt 38 %); Kreis RD 40 % (statt 42 %); Kreis Plön 18 % (statt 20 %). Darüber hinaus ist der Vertrag um die Dinge verschlankt worden, die sich zwangsläufig aus dem Kosten- und Leistungsnachweis der Leitstelle ergeben, der von der Landeshauptstadt Kiel mit dem Kostenträgern verhandelt wird.

Der anliegende Vertragsentwurf genießt den Konsens der Vertragsparteien und wird in derselben Fassung den Gremien der Landeshauptstadt Hauptstadt Kiel sowie dem Kreis Plön zur Entscheidung vorgelegt.

Der Bauprozess der neuen Integrierten Regionalleitstelle wird durch den technischen Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde begleitet. Dieser bestätigt, dass keine haushaltsmittelrelevanten Unregelmäßigkeiten feststellbar sind. Der Bau verläuft planmäßig. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine aktuelle Budgetüberschreitung erwarten lassen. Das Richtfest hat am 12.01.2018 stattgefunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Vermerk Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der IRLS

Vertragsentwurf Integrierte Regionalleitstelle „Mitte“

Erläuterung des Begriff „berücksichtigungsfähige Overheadkosten“

Vertragsfassung 2009

Verwaltungskosten Stand 18052009



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Büro des Landrats

18.01.20187

Vermerk Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der IRLS

1. Prüfauftrag

In der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde wurde im Mai 2016 das Projekt zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit gestartet. Im Rahmen dieses Projekts soll für ausgewählte Handlungsfelder die Wirtschaftlichkeit von Verwaltungshandeln noch gesteigert werden.

In einer ersten Phase sollen wesentliche Handlungsfelder, in denen ein Einsparpotential möglich erscheint, identifiziert werden. In einer zweiten Phase sollen die identifizierten Handlungsfelder betrachtet und bewertet werden. Hierbei soll insbesondere ein Vergleich auf Kennzahlen Grundlage erfolgen und Vorschläge aus dem Bericht des Landesrechnungshofs auf ihre Umsetzung überprüft werden. In der dritten Phase sollen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in konkreter Form vorgeschlagen werden.

Die Unterzeichnerin wurde im Rahmen des Gesamtprojekts mit der Mitwirkung an zwei Teilprojekten beauftragt. Unter anderem mit der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Integrierten Regionalleitstelle Mitte (IRLS Mitte) beauftragt.

2. Rechtliche Grundlagen

a) Übertragung der Aufgabe nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

§ 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages v. 29.03.2007:

- Abs.1: Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde übertragen gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer Leitstelle ... auf die Landeshauptstadt Kiel.
- Abs. 2: Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes der IRLS – Mitte ... als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel.

Allgemein ist zu § 18 GkZ zu sagen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (lediglich) zu einer Kompetenzverschiebung zwischen vorhandenen kommunalen Aufgabenträgern führt (es wird gerade kein neuer Aufgabenträger mit körperlicher Ausgestaltung begründet), vgl. KVR SH/Gkz/ 11.2012, § 18 Nr.1. Der Aufgabenübergang bewirkt, dass sämtliche mit der übertragenen Aufgabe oder Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Körperschaft mit der Folge übergehen, dass sich die übrigen Beteiligten einerseits einer Betätigung innerhalb des übertragenen Aufgabengebietes zu enthalten haben, andererseits aber auch mit keinerlei Verpflichtungen oder Verantwortungen mehr belastet sind, vgl. KVR SH/Gkz/ 11.2012, § 18 Nr.3. Nach Aufgabenübertragung ist allein die die Aufgabe übernehmende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zuständig, vgl. aaO.

Hieraus ergibt sich zunächst, dass der Betrieb der Leitstelle auf die Landeshauptstadt Kiel übergegangen ist und diese eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, § 6 Abs. 2 Nr. 8 Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein und § 7 Abs. 1 Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport schuldet.

b) Mitgestaltung bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen des GkZ

Fraglich ist, ob bzw. welche Möglichkeiten der Einflussnahme die Beteiligten Kreise auf die Landeshauptstadt Kiel haben?

Die Mitwirkung der Beteiligten „kann“ in einer Vereinbarung eingeräumt werden, § 18 Abs. 2 GkZ. In Betracht kommen insoweit Zustimmungsvorbehalt und Anhörungsrechte. Es ist aber nicht zulässig, als Mitwirkung die Bildung eines gemeinsamen Gremiums vorzusehen, dem Entscheidungsbefugnisse innerhalb der übertragenen Aufgabe eingeräumt werden. Mit der Übertragung fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der aufnehmenden Körperschaft. Gremien sind lediglich in beratender Funktion zulässig (vgl. KVR SH/Gkz/ 11.2012, § 18 Nr. 6).

Mithin kann keine Mitbestimmung bei der Erfüllung der Aufgabe verlangt werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Art und Weise wie die Aufgabe erfüllt wird. Hieraus folgt, dass Ansätze zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit nur im Verhandlungswege bzw. durch Gespräche und Lenkungsentscheidungen im Leitstellenbeirat durch die Beteiligten Kreise eingebracht werden können, einen gesetzlichen Anspruch auf Umsetzung oder Berücksichtigung der Ansätze der Beteiligten sieht die öffentlich rechtliche Vereinbarung nach § 18 GkZ nicht vor.

Es sei angemerkt, dass sich die LH im Vertrag vom 29.03.2007 jedenfalls hinsichtlich der anstehenden Investitionen in die technische Ausstattung (vgl. § 4 Abs. 3 Leitstellenvertrag v. 29.03.2007) sowie im Rahmen der Frage der Nachbemessung von Personal (vgl. § 5 Abs. 2 Leitstellenvertrag v. 29.03.2007) selbst verpflichtet hat, sich mit den übrigen Vertragspartnern abzustimmen bzw. diese zu beteiligen.

c) Beendigung der Zusammenarbeit nach § 18 GkZ

Fraglich ist, ob und wie die Zusammenarbeit nach GkZ beendet werden kann? Dies könnte die Möglichkeit eröffnen, die Zusammenarbeit auf eine andere rechtliche Grundlage zu stützen.

§ 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrages v. 29.03.2007:

- Abs. 2: Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2037. Er verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- Abs. 3: §127 LVwG bleibt unberührt.

Die Kündigung ist nach § 127 LVwG möglich, wenn, schwere Nachteile für das Gemeinwesen abzuwenden sind, oder wenn sich die Verhältnisse seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zu gemutet werden kann (= gesetzliches Kündigungsrecht).

Schwere Nachteile für das Gemeinwesen, die eine Kündigung erfordern sind nicht ersichtlich. Die Verhältnisse haben sich seit Abschluss des Vertrages auch nicht wesentlich geändert.

So dass es bei der Vertragslaufzeit bis mindestens 2037 bleibt. Möglich wäre alleine sich mit den übrigen Vertragspartnern auf einen Aufhebungsvertrag zu einigen, um die Kooperation zu verlassen und eine eigene Lösung zu finden.

3. Vertragsanpassung

Im Zuge des Neubaus des Leitstellengebäudes soll nun mehr der aktuelle Vertrag aufgehoben werden und durch einen neuen Vertrag ersetzt werden.

Hinsichtlich der Vertragsanpassung haben am 08. + 10.05.2017 Gespräche zwischen der LH Kiel und dem Kreis Plön stattgefunden. Am 15.05.2017 fand ein Gespräch unter Beteiligung des Kreises Rendsburg-Eckernförde statt.

Der Vertrag wurde unter Zugrundelegung der bisher geltenden Konzeption überarbeitet. Hieraus folgt, dass Grundlage für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen weiterhin § 18 GkZ bleibt, d.h. die LH Kiel allein verantwortlich für die Erfüllung der Aufgabe ist.

Die Kosten werden nun zukünftig nach einem 2014 ausgehandelten (vgl. Beschlussvorlage Hauptausschuss, VO/2014/472) Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Die LH Kiel trägt zukünftig 42 %, der Kreis Rendsburg-Eckernförde 40 % und der Kreis Plön 20 %. Der Verteilungsschlüssel orientiert sich an der statistischen Prognose der Einwohnerzahlen und soll im Jahr 2025 überprüft werden.

Die Kosten werden auch zukünftig zur Mitte des 2. Quartals für das Vorjahr abgerechnet und gesondert in Rechnung gestellt. Zum Ende des 3. Quartals wird eine Hochrechnung der zu erwartenden Kosten vorgelegt, aus welcher sich die Abschlagszahlungen für das Folgejahr ergibt. Die Abschlagszahlungen werden zum 15.03. und zum 15.09. von der LH in Rechnung gestellt.

Auch nach der Regelung des neuen Vertrags bleibt den Vertragspartnern Kreis Plön und Kreis Rendsburg Eckernförde ein Zustimmungsvorbehalt bei Investitionen über 100.000 Euro netto/brutto¹ pro Jahr (vgl. § 3 Abs. 5 S. 2 Leitstellenvertrag n.F.) sowie ein Mitwirkungsrecht im Leitstellenbeirat (vgl. § 6 Leitstellenvertrag n.F.), mithin sind Anhörung und Mitsprache garantiert. Ferner verpflichtet sich die LH Kiel bei Investitionen über 100.000 Euro netto/brutto² pro Jahr zur Abstimmung vor Tätigung der Investition es sei denn, es liegt ein Fall von besonderer Dringlichkeit vor.

Ursprünglich war vereinbart, dass die Neufassung des Vertrages aufgrund der geänderten Kostenregelung erst mit Bezug des Neubaus (voraussichtlich Herbst 2018) Inkrafttreten sollte, nun mehr soll der Vertrag zum 01.01.2018 Inkrafttreten, dies brächte eine frühere Verringerung des Kostenanteils für den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die Selbstverwaltungsgremien der Vertragsparteien, insbesondere der LH Kiel dem zustimmen.

¹ Es wurde noch nicht abschließend verhandelt, ob die Grenze netto oder brutto sein soll. Seitens der Landeshauptstadt Kiel wird wohl eine brutto Wertgrenze bevorzugt.

² S.O.

4. Kennzahlenvergleiche/LRH

a) Kennzahlen aus dem Interkommunalen Vergleichssystem

Es wurde geprüft, ob aus der Datenbank IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme) Kennzahlen entnommen werden können, die die Wirtschaftlichkeit der Leitstellen im Vergleich wiedergeben.

Die IKVS Datenbank basiert auf den Haushaltszahlen der Kommunen und orientiert sich dementsprechend an den Haushaltszahlen je Teilhaushalt. Kennzahlen können für den Teilhaushalt 127 Rettungsdienstangelegenheiten entnommen werden, jedoch um fassen die für den Teilhaushalt 127 eingestellten Haushaltszahlen weitere Aufwendungen und Erträge, die über die Aufwendungen und Erträge für den Betrieb bzw. Kostenanteil am Betrieb der Leitstelle hinaus gehen. Mithin kann über den Kennzahlenvergleich nicht entnommen wieviel die jeweiligen Kreise für den Betrieb bzw. den Kostenanteil am Betrieb der Leitstelle aufwenden.

b) Bericht des Landesrechnungshofs

Im Jahr 2009 fand eine überörtliche Prüfung der Kreise Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg durch den Landesrechnungshof statt.

Im Rahmen dieser Prüfung bewertet der LRH die Kooperative Regionalleitstelle (KRLS) Nord aufgrund der Beteiligung des Kreises Schleswig-Flensburg sowie die Integrierte Leitstelle Mitte aufgrund der Beteiligung der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Der LRH weist darauf hin, dass es sich bei seiner Betrachtung nur um eine überschlägige Einschätzung handeln kann und sich die Bewertung aufgrund eines Vergleichs zur fiktiven Einzellösung ergibt.

Kommt dann jedoch zu der Schlussfolgerung, dass hätten die Kreise nicht die Lösung einer interkommunalen Zusammenarbeit gewählt, sie wohl mit weitaus höheren Kosten belastet worden wären, um vergleichbare Qualitätsstandards zu erreichen.

Insbesondere würden Synergieeffekte sich besonders positiv bemerkbar machen. Diese ergäben sich in folgenden Bereichen:

- geringere Investitionskosten durch die gemeinsame Schaffung der Infrastruktur wie Gebäude und Technik,
- geringere Kosten durch die gemeinsame Nutzung,
- weniger Leitstellenpersonal bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung (Doppelbesetzung rund um die Uhr),
- 60 % Kostenerstattung durch die Krankenkassen statt bisher 50 % bei den rein lokalen Leitstellen.

Der LRH kommt daher zu folgender Bewertung: „Es sprechen alle Anzeichen dafür, dass es sich sowohl bei der KRLS Nord als auch der IRLS Mitte um eine im Vergleich zur Allein-Lösung pro Kreis wirtschaftliche Lösung handelt.“

5. Eigene Überprüfungsansätze

Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Integrierten Regionalleitstelle Mitte wurden verschiedene eigene Überprüfungsansätze verfolgt.

a) Kosten pro Einsatz als Kennzahlen

Integrierte Regionalleitstelle Mitte:

Zunächst wurde versucht, die Gesamtkosten der IRLS in das Verhältnis zu den alarmierten Einsätzen zu bringen, um so eine Kennzahl dafür zu erlangen, welche Kosten je alarmierten Einsatz anfallen.

IRLS Mitte

Jahr	2013	2014	2015
Gesamtkosten	2.534.976,81 €	2.754.866,70 €	2.859.680,42 €
Steigerung (Kosten)		+ 8,67 %	+ 3,8 %
Alarmierte Einsätze	110.793	114.699	116.832
		+ 3,52 %	+ 1,85 %
Kosten pro Einsatz	22,88 €	24,01 €	24,47 €
Steigerung (KpE)		+ 4,93 %	+ 1,91 %

Die Kostensteigerung von 2013 auf 2014 ist maßgeblich durch eine Kostensteigerung im Bereich der Personalkosten zu erklären.

Anteilig entfallen 75,29 % an der Gesamtkostensteigerung auf die Personalkosten. Hierzu ist auszuführen, dass im Februar 2012 das erste Gutachten zur Berechnung der Tischbesetzzeiten und des Gesamtpersonalbedarfs für die IRLS-Mitte in der Landeshauptstadt Kiel durch das Sachverständigenbüro Forplan Dr. Schmiedel GmbH vorgelegt wurde. Hieraus ergab sich, dass 34,99 VK als Gesamtpersonalzahl für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben in der Leitstelle erforderlich sind. Daher wurde das Personal in 2013 aufgestockt. Hinzu kamen die regulären Tarifsteigerungen.

Es wurde versucht bei den anderen Leitstellen im Land Schleswig-Holstein ebenso die geernteten Gesamtkosten abzufragen um auch diese pro Anzahl der alarmierten Einsätze umzurechnen, um eine vergleichbare Kennzahl zu erhalten.

Leitstelle Nord:

Es handelt sich um eine sog. Kooperative Leitstelle, d.h. diese Leitstelle übernimmt auch die Einsatzalarmierung der Polizei. In der Folge werden die Gesamtkosten hier nach Feuerwehr/Rettungsdienst/Katastrophenschutz einerseits und Polizei andererseits zwischen den beteiligten Kreise einerseits und dem Land Schleswig-Holstein andererseits geteilt.

Seitens der Unterzeichnerin wurde in der Leitstelle Nord nach Gesamtkosten angefragt. Herr Hackstein (Leiter der Leitstelle) übermittelte, Gesamtkosten, die bereits um den

Anteil der Kosten der Polizei bereinigt waren. Hieraus ergaben sich folgende Kennzahlen:

Jahr	2013	2014	2015
Gesamtkosten	2.590.148,22 €	2.532.793,97 €	2.616.750,00 €
Steigerung (Kosten)		- 2,21 %	+ 3,31 %
Alarmierte Einsätze	74.631	75.715	79.496
		+ 1,45 %	+ 4,99 %
Kosten pro Einsatz	34,70 €	33,45 €	32,91 €
Steigerung (KpE)		- 3,6 %	- 1,61 %

Die Kosten pro Einsatz sinken. Zum einen weil Einsatzzahlen kontinuierlich steigen, andererseits aber die Kosten jedenfalls annähernd stabil sind.

Leitstelle Süd:

Bei der Leitstelle Süd handelt es sich um eine Integrierte Leitstelle, mithin wird die Alarmierung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erfüllt. Die Leitstelle Süd ist der IRLS vom Aufgabenfeld sowie der Beteiligtenstruktur am vergleichbarsten.

Seitens der Leitstelle Süd wurden Kosten und Einsatzzahlen übermittelt, aber mit der Bitte diese als **streng vertraulich** zu behandeln.

Jahr	2013	2014	2015
Gesamtkosten	2.162.089,74 €	2.397.974,64 €	2.693.445,49 €
Steigerung (Kosten)		+ 10,91 %	+ 12,32 %
Alarmierte Einsätze	122.497	130.182	136.939
		+ 6,27 %	+ 5,19 %
Kosten pro Einsatz	17,65 €	18,42 €	19,66 €
Steigerung (KpE)		+ 4,36 %	+ 6,73 %

Gründe für die Kostensteigerung: Nachrüsten bei Technik (Norumat und Digitalfunk) sowie Aufstockung beim Personal. Zukünftig: Neubau Leitstelle sowie weiteres Personal wird die Kosten zukünftig noch steigen lassen.

Leitstelle West:

Für die Entwicklung von Kennzahlen wurde ebenso die Leitstelle West, wiederum eine kooperative Leitstelle (Rettungsdienst/Feuerwehr/Katastrophenschutz/Polizei), angefragt. Bedauerlicherweise konnten von dort keine Zahlen übermittelt werden.

Vergleich der ermittelten Kennzahlen:

IRLS Mitte:

	2013	2014	2015
Kosten pro Einsatz	22,88 €	24,01 €	24,47 €
Steigerung (KpE)		+ 4,93 %	+ 1,91 %

Leitstelle Nord:

	2013	2014	2015
Kosten pro Einsatz	34,70 €	33,45 €	32,91 €
Steigerung (KpE)		- 3,6 %	- 1,61 %

Leitstelle Süd:

	2013	2014	2015
Kosten pro Einsatz	17,65 €	18,42 €	19,66 €
Steigerung (KpE)		+ 4,36 %	+ 6,73 %

Bewertung der gefundenen Ergebnisse:

Es fällt auf, dass die Kosten pro Einsatz in der Leitstelle Nord sinken. Jedoch fällt ebenso auf, dass die Gesamtkosten pro Einsatz deutlich höher sind als bei den Vergleichsleitstellen. Für mich ergibt sich daraus, dass bei annähernd gleich bleibenden Gesamtkosten die Einsatzzahlen steigen.

In der „Vergleichsgruppe“ IRSL-Mitte zu Leitstelle Süd, fällt auf, dass sich für die Leitstelle Süd geringere Kosten je Einsatz ergeben. Bedenkt man jedoch, dass bereits in den Jahren 2014 und 2015 erhebliche Steigerungen stattgefunden haben, auch zukünftig weiteres Personal eingestellt werden soll und ein Neubau noch aussteht, ist zu erwarten, dass auch für die Leitstelle Süd eine weiter anhaltende Kostensteigerung bevorsteht. Bei der Leitstelle Süd wurde letztlich der Investitionsprozess sowie die Aufstockung des notwendigen Personals lediglich später begonnen.

Letztlich ist aber anzumerken, dass die „errechneten“ Kennzahlen nur als Orientierung dienen können. Welche Kosten in einer Leitstelle anfallen, ist erheblich vom Personalbestand (Anteil jüngerer bzw. älterer Beschäftigter/Anteil Beamte zu Angestellten) sowie vom Stand der Technik und der Art der beschafften Technik (erhebliche Varianz zwischen den Hersteller) abhängig.

Es lässt sich meines Erachtens aber ablesen, dass die Steigerung der Kosten ein Prozess ist der gegenwärtig alle Leitstellen betrifft und letztlich bei einigen bereits früher begonnen hat und andere erst aktuell ihre Leitstellen anpassen.

- b) Überprüfungsansatz: Wirtschaftlichkeit durch Kooperation im Vergleich zu einer eigenen Leitstelle

Versucht wurde in einem zweiten Schritt zu ermitteln, welche Einsparpotentiale durch die Kooperation im Vergleich zum Betrieb einer eigenen Leitstelle generiert werden. Mit

Herrn Thomas Jürgensmann, Koordinator für den Rettungsdienst beim Landkreistag SH wurde diese Frage in einem Termin erörtert.

Herr Jürgensmann führte aus, dass ihm verschiedene Gutachten der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH zu der Frage „Wirtschaftlichkeitsvergleich einer Integrierten Regionalleitstelle vs. zwei getrennte Integrierte Leitstellen“ vorliegen. Der Unterzeichnerin konnte aus Datenschutzgründen keine Einsicht gewährt werden.

Jedenfalls ergäbe sich aus diesen Gutachten, dass bei einer Zusammenlegung von „nur“ zwei Kreisen bereits ein Personalminderbedarf von 33,6 % zu verzeichnen sei. Vorliegend stellt der Betrieb der IRLS-Mitte einen Zusammenschluss von 3 Beteiligten dar, so dass der hierdurch erzielte Personalminderbedarf 33,6 % vermutlich übersteigen wird. Bei Verlassen der Kooperation wäre mit einem erheblichen Zuwachs an Personal zu rechnen.

Ähnlich stelle es sich hinsichtlich der Einsparung beim Gebäude und bei der Technik dar: der Betrieb zweier Leitstellen parallel würde voraussichtlich zu einer Steigerung von 36,1 % bei den Gebäudekosten und zu einer Steigerung 17,1 % bei den Technikkosten führen. So zumindest die Ergebnisse des Gutachtens der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH im übertragenen Sinn.

Des Weiteren brachte Herr Jürgensmann vor, dass seines Erachtens der Kostenerstattungsschlüssel von 60%/40% zwischen den Kostenträgern und dem Kreis sich bei Betrieb einer eigenen Leitstelle auf 50%/50% verschlechtern würde sowie dass es bei der gegenwärtigen Personalsituation am Arbeitsmarkt nicht möglich sei, den für den Betrieb einer eigenen Leitstelle erforderlichen Personalbedarf sicherzustellen.

Insgesamt kann daher angekommen werden, dass der Betrieb einer eigenen Leitstelle im Vergleich zur Kooperation mit anderen beim Betrieb ein Leitstelle keine wirtschaftlichere Option darstellt.

c) Wirtschaftlichkeitsüberprüfung durch den Verband der Krankenkassen

Die bei Betrieb der Leitstelle anfallenden Gesamtkosten werden zwischen dem Bereich Rettungsdienst und Brand- & Katastrophenschutz aufgeteilt. Nach § 8 a RDG SH a.F. bzw. § 7 Abs. 1 RDG SH n.F. vereinbaren die Rettungsdienststräger (Kreise und kreisfreie Städte) für den jeweiligen Rettungsdienstbereich öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen (Kostenträger). [...] Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren (Kostendeckung).

Da die Krankenkassen für den Rettungsdienst Kostenträger sind, ist zu erwarten, dass diese sich besonders kritisch mit den zur Erstattung angemeldeten Kosten befassen und diese kritisch überprüfen. Es wurde daher mit dem Verband der Ersatzkassen Kontakt aufgenommen und mehr über deren Prüfmaßstäbe zu erfahren.

Die Krankenkassen und Krankenkassenverbände haben sich an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gem. § 12 Abs. 1 SGB V zu halten. Dort heißt es, „die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. [...]“.

Abs. 1 verpflichtet Krankenkassen, Leistungserbringer und Versicherte auf ein umfassendes Wirtschaftlichkeitsgebot (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 1). Der Begriff „wirtschaftlich“ meint eine Wirtschaftlichkeit im engeren Sinn (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 5). Konkreter ausgedrückt geht es um eine Kosten-Nutzen-Analyse. Ersatzfähig sind Kosten für Maßnahmen, die die Mindeststandards erfüllen in ihrer Art zweckmäßig sind und mit den geringsten möglichen Mitteln das Ziel erreichen können (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 5).

Entsprechend dieser Erwägungspunkte werden auch die in den Kosten-&Leistungsnachweis der IRLS Mitte eingestellten Kosten seitens der Krankenkassen und Krankenkassenverbände überprüft.

§ 12 Abs. 1 S. 2 SGB V spricht des Weiteren davon, dass Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind von Krankenkassen nicht bewilligt werden dürfen. Damit richtet diese Vorschrift das Wirtschaftlichkeitsgebot noch einmal ausdrücklich auch an die Krankenkasse. Diese sollen aus Gründen wie der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung unwirtschaftliche Leistungen nicht erbringen dürfen (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 8). Begründet wird dies vor allem damit, dass die Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung ein Gemeinschaftsbelang von hohem Rang ist (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 8, m.w.N.). Dabei wird das Wirtschaftlichkeitsgebot durch Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach detaillierten Vorgaben unterstützt (vgl. § 106 SGB V). Kann im Streitfall zwischen Leistungserbringer und Krankenkasse keine Einigung erzielt werden, so muss eine Einigung vor der Schiedsstelle erwirkt werden.

Insgesamt kann man hieraus schließen, dass die Krankenkassen und Krankenkassenverbände aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit, sowie dem Umstand, dass dieses Gebot im Sozialrecht als Gemeinschaftsbelang vom hohem Rang anerkannt ist, besonders sorgfältig auf die Einhaltung dieses Gebots achten. Die Landeshauptstadt Kiel ist daher verpflichtet jeden Kosten-&Leistungsnachweis mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbände zu einen. Den Kreisen werden „nur“ die geeinten Kosten in Rechnung gestellt.

Ein erhebliches Maß an wirtschaftlicher Kontrolle erfolgt durch die Krankenkassen und Krankenkassenverbände. Diese Maßstäbe noch zu erhöhen erscheint aus meiner Sicht nicht möglich.

d) Anteil der Kosten für den Rettungsdienstbereich

Wie oben dargestellt, decken die nach § 8 a RDG SH a.F. bzw. § 7 Abs. 1 RDG SH n.F. vereinbarten Entgelte, die Kosten, die für den Rettungsdienst anfallen. Nach dem sog. Eckpunktepapier (Vereinbarung von Eckpunkten zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein nach § 8a des Rettungsdienstgesetzes) werden die Kosten zwischen Rettungsdienst und Brand- & Katastrophenschutz für regionalisierte Leitstellen derzeit nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- 60 % für den Rettungsdienst
- 40 % für Brand- & Katastrophenschutz

Im Auftrag der AG Rettungsdienst des Landes wurde eine Erhebung zur Gewichtung der Einsätze durchgeführt. Im Ergebnis wurde für das Jahr 2015 ein Verhältnis von

- 70 % für den Rettungsdienst und
- 30 % für den Brand- und Katastrophenschutz

in der IRLS Mitte (Kiel) festgestellt.

Daher soll ein zukünftiger Schlüssel ausgehandelt werden, dieser sollte nachvollziehbar dem Wirklichkeitsmaßstab folgen, so die AG Rettungsdienst. Jedoch muss hierbei ein Weg gefunden werden, der für beide Tätigkeitsfelder berücksichtigt, dass für ihre Aufgabenerfüllung gleichermaßen eine geeignete Basis-Infrastruktur, technische Einrichtungen und Personal vorgehalten wird. Es ist möglich, dass entsprechende Grundvorhaltekosten unanständig vom Verhältnis der Einsatzzahlen dem jeweiligen Tätigkeitsfeld zugeschlagen wird.

Eine Einigung mit den Kostenträgern (Krankenkassenverbänden) kann nur einheitlich auf Landesebene über die AG Rettungsdienst erfolgen, da sich im sog. Eckpunktepapier die Rettungsdienststräger zu einer einheitlichen landesweite Umsetzung der Vereinbarungslösung verpflichtet haben und eine Herauslösung aus dieser gemeinsamen Umsetzung ein Verschlechterung der Entgelterstattung erwarten lässt. Diese Annahme ist darauf begründet, dass die Kostenerstattung vor dem interkommunalen Zusammenschluss eine Teilung 50 % zu 50 % vorsah und 60 % zu 40 % nur aufgrund der landeseinheitlichen Regelung verhandelt werden konnte. Daher bedarf es auch für die Zukunft einer landeseinheitlich verhandelten Regelung.

Die Verhandlungen laufen gegenwärtig und sollten abgewartet werden.

6. Fazit

Ein unmittelbarer Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit beim Betrieb einer Leitstelle wird nicht gesehen. Da die Aufgabe nach § 18 GkZ übertragen wurde und ein Mitbestimmungsrecht gesetzlich nicht vorgesehen ist. Freiwillig verpflichtet sich die Landeshauptstadt Kiel bei größeren Investitionen zu einer Beteiligung der übrigen Vertragspartner über eine Abstimmung im Leiststellenbeirat.

Jedoch ist anzumerken, dass die Landeshauptstadt Kiel den übrigen Vertragspartnern nur die mit den Kostenträgern geeinten Kosten in Rechnung stellt. Da die Krankenkassenverbände aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung an das Wirtschaftlichkeitsgebot sehr streng die Abrechnung kontrollieren, erscheint es fraglich, ob überhaupt Verbesserungspotential besteht, das durch Einwirkung generiert werden könnte.

Insbesondere der Umstand, dass Kostensteigerungen für Personalaufwuchs, für die Erneuerung von Technik sowie eine Erweiterung der räumlichen Gegebenheiten bei allen Leitstellen vorzufinden waren, bestätigt die Annahme, dass es sich um notwendige Kostensteigerungen handelt, die für ein funktionierendes Alarmierungssystem unerlässlich sind.

Der Kostendruck für den Kreis Rendsburg-Eckernförde könnte allenfalls über eine Neuverhandlung der Kostenquote zwischen den Beteiligten (der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde) gesenkt werden. Der neue Verteilungsschlüssel (40 % - 42 % - 18 %) wurde jedoch erst in 2014 so ausverhandelt und

trat seitdem aufgrund der Verzögerungen beim Neubau noch nicht in Kraft. Ein Einigungskorridor für erneute Verhandlungen erscheint nicht realistisch.

Im Rahmen der bislang geführten Vertragsverhandlungen wurde seitens der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen, dass die geänderten Kostenquoten bereits vor Bezug des Neubaus und zwar zum 01.01.2018 Anwendung finden sollen. Dies sollte fokussiert werden, wobei die Vorverhandlungen zum Vertrag abgeschlossen sind und nun im Lenkungsgremium eine weitere Abstimmung erfolgen soll.

Des Weiteren könnte der Kostendruck allenfalls durch höhere Erstattungsentgelte seitens der Kostenträger für den Rettungsdienst (Krankenkassenverbände) gesenkt werden. Hierzu werden auf Landesebene Gespräche durch die AG Rettungsdienst geführt. Diese müssen abgewartet werden. Aufgrund des ermittelten Verhältnisses zwischen den Einsatzarten besteht aber die begründete Erwartung, dass mit den Kostenträgern ein neuer Verteilschlüssel erarbeitet werden kann, der zur Verbesserung auf Seiten der Kommune führen wird.

Cora von der Heide

ENTWURF**Integrierte Regionalleitstelle „Mitte“
in Kiel****Öffentlich-rechtlicher Vertrag
vom XX.XX.2017****Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen****dem Kreis Plön,
vertreten durch Frau Landrätin Stephanie Ladwig
Hamburger Str. 17 – 18, 24306 Plön****dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg****und****der Landeshauptstadt Kiel,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer
Fleethörn 9, 24103 Kiel****Präambel**

Mit öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.03.2007 haben die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer Leitstelle für den Rettungsdienst sowie für den Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Kiel auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen. Der Vertrag regelte die Erfüllung der Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS-Mitte), der Gestellung von qualifiziertem Personal sowie der Räumlichkeiten und der Technik sowie der Kostenverteilung.

Die von der Landeshauptstadt Kiel vorgesehene Neuerrichtung der Leitstelle macht eine Neufassung des Vertrages erforderlich, die neben bereits untereinander vereinbarten Änderungsbegehren, die sich aus dem Neubau ergebenden Erforderlichkeiten berücksichtigt.

Aus diesem Grunde vereinbaren die Vertragsparteien:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde haben gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ, in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016, GVOBl. S. 528) die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer Leitstelle

für den **Brandschutz** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG - vom 10. Februar 1996, GVOBl.

ENTWURF

1996, S. 200, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2014, GVOBl. S. 489) – Feuerwehreinsatzleitstelle-,

für den **Katastrophenschutz** im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein -LKatSG - i.d.F.d.B. vom 10. Dezember 2000, GVOBl. 2000, S. 664, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2016, GVOBl. S. 796),

für die Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse und für den **Rettungsdienst** gemäß § 7 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport -RDG- vom 29. November 1991, GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S. 32, geändert durch Gesetz vom 6. November 2001, GVOBl. Schl.-H. S. 180, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 487) i. V. m. der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes -DVORDG-vom 22. November 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 601, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 487 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2016, GVOBl. S. 796) – Rettungsleitstelle –

für den in § 2 dieses Vertrages festgelegten Versorgungsbereich auf die Landeshauptstadt Kiel übertragen.

(2) Die Landeshauptstadt Kiel nimmt die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes der IRLS - Mitte in dem Versorgungsbereich als eigene Aufgabe wahr. Zuständige Behörde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel.

(3) Die Aufgabenerledigung erfolgt insbesondere durch:

a) Annahme von Hilfeersuchen,

b) Disposition der vor Ort notwendigen Einsatzmittel bis zum Eintreffen der ersten zuständigen Einheiten der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes (basierend auf den Planungen der örtlich Zuständigen),

c) Alarmierung der Einsatzkräfte gemäß Alarm- und Ausrückeordnung bzw. abgestimmten Alarmierungsregelungen, insbesondere für den Bereich der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden,

d) Unterstützung der Einsatzleitung der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden,

e) Erstellen und Versenden einer Einsatz-Erstinformation an die Presse und an die, von den Vertragspartnern benannten, Stellen.

f) einsatzvorbereitende Maßnahmen,

g) Dokumentation/Lagebeobachtung sowie

h) Alarmierung anderer Behörden, Einrichtungen und Organisationen

(4) Dieser Vertrag regelt nicht die über den Betrieb der IRLS-Mitte hinaus gehenden Aufgaben des

Rettungsdienstes, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes.

(5) Bei Ausnahme- und Katastrophenlagen kann sich eine rückwärtige, gebietsübergreifende Leitstellen-Koordinierungsgruppe bilden. Der Betrieb dieser Gruppe wird gesondert geregelt. Hiervon unberührt bleiben die taktischen Führungs- oder Katastrophenstäbe in den beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der IRLS-Mitte umfasst das Gebiet der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie der Landeshauptstadt Kiel.

§ 3

Betrieb und Unterhaltung der IRLS-Mitte

(1) Die Landeshauptstadt Kiel stellt Gebäude, Einrichtung und Ausstattung für den Betrieb der IRLS Mitte bereit.

(2) Die Einrichtung und Ausstattung der IRLS-Mitte richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, ggf. gutachterlich bemessenen und/oder von den Krankenkassen, Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen, kurz Kostenträgern (gem. § 7 Rettungsdienstgesetz Schleswig – Holstein –GVOBl. 2017, S.257) akzeptierten Bedarfen.

Abweichende Vereinbarungen der Vertragspartner bleiben davon unberührt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die IRLS-Mitte im Bereich des Rettungsdienstes bei allen Einsätzen zu beteiligen. Die IRLS-Mitte allein setzt die notwendigen Rettungsmittel ein.

Soweit

Einsatzersuchen in nicht planbaren Ausnahmefällen direkt bei den Rettungswachen eingehen, ist vor Übernahme des Rettungsdiensteinsatzes die vorherige Zustimmung einzuholen. Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass bei Feuerwehreinsätzen im Rahmen des Brandschutzgesetzes entsprechend verfahren wird.

(4) Die Landeshauptstadt Kiel verpflichtet sich sicherzustellen, dass die IRLS-Mitte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Einsatzmittel aus dem Kreis- oder Stadtgebiet, in dem das Hilfe erfordernde Ereignis liegt, zum Einsatz bringt.

(5) Die Vertragspartner sind darüber einig, dass die IRLS-Mitte auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten wird. Zu diesem Zwecke anstehende Investitionen der IRLS-Mitte werden vorher von der Landeshauptstadt Kiel mit den beiden Kreisen einvernehmlich abgestimmt. Ausgenommen von diesem Abstimmungserfordernis sind Investitionen, welche einen Gesamtumfang in Höhe von 100.000,- € (netto) nicht übersteigen. In diesen Fällen unterrichtet die Landeshauptstadt Kiel die Kreise unverzüglich mit Angabe des jeweiligen Investitionsvorhabens. Wenn innerhalb eines Jahres durch mehrere Investitionen gemäß Satz 3 ein Betrag in Höhe von 100.000,- € (netto) überschritten wird, so gilt wieder die Regelung gemäß Satz 2.

(6) Soweit es zur Aufrechterhaltung des Betriebes der IRLS-Mitte erforderlich ist, ohne Aufschub kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben, kann dieses durch die Landeshauptstadt

Kiel auch ohne vorherige Zustimmung der Kreise erfolgen. In diesen Fällen unterrichtet die Landeshauptstadt Kiel die Kreise unverzüglich mit Angabe der entstehenden Kosten.

(7) Bei den Maßnahmen gemäß Abs. 2 und Abs. 5 ist von der Landeshauptstadt Kiel darauf zu achten, dass diese Investitionen Eingang in den Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) für die IRLS-Mitte finden.

§ 4

Personalausstattung und Qualifikation

(1) Die Personalausstattung richtet sich nach dem gutachterlich festgestellten und von den Kostenträgern akzeptierten Bedarf.

(2) Die Qualifikation und die Aus- und Fortbildung der in der Leitstelle eingesetzten Disponentinnen und Disponenten muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, sonstigen normativen Vorgaben sowie der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen.

(3) Für die Personalbewirtschaftung der IRLS ist die Landeshauptstadt Kiel zuständig. Stellenbesetzungen erfolgen im Ausschreibungsverfahren.

§ 5

Kosten

(1) Die Kosten für den Regelbetrieb sowie sonstige berücksichtigungsfähige Overheadkosten werden durch die Landeshauptstadt Kiel in nachprüfbarer Weise erfasst und in einem KLN zusammengefasst. Die so erfassten Kosten werden mit den Kostenträgern, geeint.

(2) Im Rahmen der Verhandlung mit den Kostenträgern geeinte Kosten werden gem. Abrede zwischen den Vertragspartnern geteilt.

Die Teilung der Kosten erfolgt auf der Basis der statistischen Prognose der Einwohnerzahlen für die gesamte Vertragslaufzeit und gliedert sich folgendermaßen:

Die LH Kiel trägt 42 v.H.,
der Kreis RD trägt 40 v.H. und
der Kreis Plön trägt 18 v.H.

Eine Überprüfung der Kostenverteilung erfolgt im Jahr 2025. Die Vertragspartner verhandeln dann die Kostenverteilung neu, wenn eine Vertragspartei dieses wünscht.

(3) Zur Mitte des 2. Quartals sind die tatsächlich angefallenen Kosten des vorausgegangenen Haushaltsjahres abzurechnen. Die der Abrechnung zugrunde liegenden Daten können bei Bedarf eingesehen werden und werden auf Nachfrage von der Landeshauptstadt Kiel erläutert. Das ermittelte Ergebnis wird durch Sonderzahlung ausgeglichen. Im Bedarfsfall kann ein Ausgleich bis zum nachfolgenden Haushaltsjahr gestundet werden.

(4) Die Landeshauptstadt Kiel übermittelt den Vertragspartnern zum Ende des 3. Quartals eines jeden Jahres die auf sie voraussichtlich entfallenden Kosten des kommenden Haushaltsjahres.

ENTWURF

Die ermittelten Kosten werden in Abschlägen gleicher Höhe jeweils zum 15.03. und 15.09. für das laufende Jahr fällig und werden durch die Landeshauptstadt Kiel in Rechnung gestellt.

(5) Sofern Kosten anfallen, die nicht im Rahmen des Kosten- und Leistungsnachweises berücksichtigt werden können, werden diese im Leitstellenbeirat eingebracht und eine Beteiligung zur Disposition der Vertragspartner gestellt. Es wird berücksichtigt, dass eine Entscheidung über die Beteiligung an etwaigen Kosten erst nach Beteiligung der jeweiligen Selbstverwaltungsgremien erfolgen kann.

§ 6**Leitstellenbeirat**

(1) Zur beratenden Begleitung der Arbeit der IRLS-Mitte wird ein Leitstellenbeirat gebildet, der zugleich der Abstimmung und Koordinierung bei Fragen dient, die den Rettungsdienst, das Feuerwesen und den Katastrophenschutz in den drei beteiligten Gebietskörperschaften betreffen.

(2) Der Leitstellenbeirat hat 9 Mitglieder, wobei von jedem Vertragspartner 3 Mitglieder benannt werden.

In jedem Fall gehören der Amtsleiter der Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel und die Kreiswehrführer der beiden Kreise dem Leitstellenbeirat an.

(3) Die Leitung der IRLS-Mitte nimmt an den Sitzungen des Leitstellenbeirats teil.

(4) Der Leitstellenbeirat hat sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung gegeben (Beschluss vom 18.02.2014).

§ 7**Aufhebung und Laufzeit**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 29.03.2007. Der vorliegende Vertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2037. Er verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(3) § 127 LVwG bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Kündigung durch nur einen der beiden beteiligten Kreise werden die Landeshauptstadt Kiel und der andere Kreis in Verhandlungen über eine Fortsetzung der Zusammenarbeit für eine gemeinsame Leitstelle eintreten.

(5) Im Falle der Beendigung des Vertrages nach Abs. 2 oder Abs. 3 treffen die Vertragspartner Vereinbarungen über die Folgen / Auseinandersetzung. Wenn die Parteien dazu keine einvernehmliche Regelung erreichen, führen sie eine Entscheidung der gemeinsamen Kommunalaufsichtsbehörde herbei.

ENTWURF

§ 8**Schlussvorschriften**

(1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

Kiel, den

.....
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

.....
Kreis Plön
Die Landrätin



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachbereich Zentrale Dienste

13.03.2018

Vermerk

Erläuterung des Begriff „berücksichtigungsfähige Overheadkosten“, § 5 Leitstellenvertrag

Der vorgelegte Entwurf zum Abschluss des geänderten Leitstellenvertrags enthält in § 5 Abs. 1 hinsichtlich der Kosten folgende Formulierung: „Die Kosten für den Regelbetrieb sowie sonstige berücksichtigungsfähige Overheadkosten werden durch die Landeshauptstadt Kiel in nachprüfbarer Weise erfasst und in einem KLN zusammengefasst. Die so erfassten Kosten werden mit den Kostenträgern, geeint.“

Der Hauptausschuss, dem der Entwurf in seiner Sitzung am 01.02.2018 vorgelegt wurde, bat um Erläuterung des Begriffs „berücksichtigungsfähige Overheadkosten“.

Erläuterung:

Gem. § 8 Abs. 1 RDG SH gilt: „Die Rettungsdienstträger vereinbaren für den jeweiligen Rettungsdienstbereich öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen (Kostenträger). [...] Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren (Kostendeckung).“

Die Vereinbarung über die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte mit den Kostenträgern erfolgte in Schleswig-Holstein im Rahmen der sog. Eckpunktevereinbarung. Geschlossen wurde diese zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städtetag Schleswig-Holstein (Landesverbände) und den Kostenträgern.

Ziff. 5 der Vereinbarung verhält sich zu den Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung. Nach Ziff. 5.3 sind die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes erforderlichen Kosten entgeltfähig. Weiter heißt es, dass die Gesamtkosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gehören zu den Gesamtkosten sämtliche Kosten der Leistungserbringung. Dies schließt neben den direkt zurechenbaren Kosten insbesondere anteilig Gemeinkosten und Overheadkosten ein, soweit diese durch leistungsbezogene Tätigkeit begründet sind.

Unter dem Begriff Gemein- und Overheadkosten werden also sonstige Kosten erfasst, die durch die Erfüllung der Rettungsdienstpflicht insgesamt entstehen, nicht aber direkt der Aufgabenerfüllung zuzurechnen. Insbesondere sind hierunter die Verwaltungskosten erfasst, vgl. Eckpunktevereinbarung Ziff. 5.11.

Verwaltungskosten im Sinne der Eckpunkte- und Zusatzvereinbarung ist jede notwendige Aktivität zur Aufgabenerfüllung, die nicht unmittelbar der Leistung dient und die nicht technischen Hilfsbetrieb darstellt, vgl. Anlage 4 zur Ziff. 5.11 der Eckpunktevereinbarung.

zung. In der Anlage 4 ist auch beschrieben, wie die Kosten zu bemessen und aufzuschlüsseln sind.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Begriff Gemein- und Overheadkosten aus der mit den Kostenträgern geschlossenen Eckpunktevereinbarung stammt und sonstige mit dem Rettungsdienst anfallende Kosten, insbesondere Verwaltungskosten umfasst.

Da der Begriff aus dieser Eckpunktevereinbarung stammt, sollte er ebenso im Vertrag zur Integrierten Regionalleitstelle „Mitte“ verwendet werden. Ergänzend sei daraufhin hingewiesen, dass auch bei diesen Kosten die Kostenträger (Krankenkassenverbände) einen strengen Prüfmaßstab anlegen und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde nur die geeinten Kosten in Rechnung gestellt werden können.

Im Auftrag
Cora von der Heide

Vereinbarung

von

E c k p u n k t e n

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst
Schleswig-Holstein nach § 8 a des Rettungsdienstgesetzes

zwischen

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und

dem Städtetag Schleswig-Holstein
(für die Städte Hansestadt Lübeck und Flensburg)

nachstehend „Landesverbände“ genannt,

sowie

der AOK Schleswig-Holstein
–Die Gesundheitskasse–,

dem BKK-Landesverband NORD,

dem IKK-Landesverband Nord,

dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes
der privaten Krankenversicherungen,

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg
in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes
der Landwirtschaftlichen Krankenkassen,

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (VdEK),
Landesvertretung Schleswig-Holstein,

der Knappschaft – die neue Seekrankenversicherung
Fachbereich See-Krankenversicherung,

nachstehend „Kostenträger“ genannt.

Präambel

Gem. § 8 a des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 06.11.2001 haben die Kreise und kreisfreien Städte jeweils für ihren Rettungsdienstbereich mit den Kostenträgern Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes zu vereinbaren. Hierbei ist nach § 8 a RDG zu beachten, dass

- die sich aus dem Rettungsdienstgesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Anforderungen an die Aufgabendurchführung sowie die allgemein gültigen, rettungsdienstlichen und präklinisch-medizinischen Standards zu berücksichtigen sind;
- die Benutzungsentgelte so zu bemessen sind, dass sie auf der Grundlage einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung die Gesamtkosten des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung des gesamten Einsatzspektrums decken;
- die Gesamtkosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind;
- die vereinbarten Benutzungsentgelte gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Sozialleistungsträgern gelten.

Die Kreise und kreisfreien Städte oder deren Landesverbände und die Kostenträger legen nach § 8 a Abs. 4 RDG gemeinsam das Verfahren zur Ermittlung der Gesamtkosten, eine Kosten- und Leistungsrechnung und die jährlich den Kostenträgern vorzulegenden Rechnungsabschlussunterlagen und Leistungsberichte fest.

Die nachstehende Vereinbarung dient diesem Zweck. Sie soll weiterhin die Entgeltverhandlungen zwischen den Rettungsdienstträgern sowie den Kostenträgern durch die vereinbarten Eckwerte erleichtern.

Personenbezeichnungen in dieser Vereinbarung und den Anlagen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Verbindlichkeit von Arbeitsgruppenergebnissen und Vereinbarungen

Endgültige Arbeitsergebnisse von gemeinsamen Arbeitsgruppen der Landesverbände und der Kostenträger werden für alle Beteiligten verbindlich, wenn ihnen nicht von einem Landesverband oder von einem Kostenträger innerhalb von drei Monaten nach Zugang widersprochen wird.

Um in der Vergangenheit erzielte Arbeitsergebnisse für die Zukunft verbindlich zu machen, ist das Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.

Das Konsens-Papier vom 27.01.1995 sowie das FORPLAN-Standortgutachten sind verbindlich; dabei sind die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorliegenden Fortschreibungen zu berücksichtigen.

Die Arbeitsergebnisse und unmittelbaren Vereinbarungen werden bei der Koordinierungsstelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein in der „Grundlagensammlung Rettungsdienst Schleswig-Holstein“ erfasst und in gemeinsamen Rundschreiben des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städtetages Schleswig-Holstein den Rettungsdienstträgern und den Kostenträgern bekanntgegeben.

2. Grundsätzliche Festlegungen

- 2.1 Notfallrettung und Krankentransport bilden eine organisatorische Einheit.
- 2.2 In der Notfallrettung und im Krankentransport werden grundsätzlich Mehrzweckfahrzeuge eingesetzt, für die Beförderung des Notarztes Notarzt-Einsatzfahrzeuge.
- 2.3 Der Notarzt wird grundsätzlich im Rendezvous-Verfahren zum Einsatzort gebracht.
- 2.4 Die Einsatzfahrzeuge im Rettungsdienst werden mit geeignetem und vorhandenem Fachpersonal besetzt.
- 2.5 Pro Mitarbeiter des Rettungsdienstes (RA, RS) ist von durchschnittlich 30 Stunden/Jahr an fachlicher Fortbildung auszugehen.
- 2.6 Die Standardisierung im Rettungsdienst in Schleswig-Holstein ist fortzuführen.
- 2.7 Die Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransportes werden ausschließlich über die zuständige (Kreis)-Leitstelle vergeben.
- 2.8 Die Kosten für die Bewältigung Größerer Notfallereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle werden nach landesweit einheitlichen Maßstäben festgelegt.
- 2.9 Wirtschaftlich nachweisbare strukturelle Erfordernisse und regionale Besonderheiten im jeweiligen Rettungsdienstbereich sind bei der Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen. Dies gilt für alle Bereiche der rettungsdienstlichen Versorgung, insbesondere für die Notarztversorgung, die Fahrzeugbeschaffung unter Abweichung von der Standardisierung und die Sachkosten .
- 2.10 Bei den Personalkosten ist das geltende Tarif- und Besoldungsrecht und die dazu ergangene Rechtsprechung anzuerkennen.

- 2.11 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Einsatzes von Feuerwehrbeamtinnen und -beamten im Rettungsdienst.
- 2.12 Gerichts- und Rechtsanwaltskosten sind nach Maßgabe der gerichtlichen Kostenentscheidung entgeltfähig. Nicht entgeltfähig sind hingegen Rechtsanwaltskosten in rettungsdienstlichen Schiedsstellenverfahren.
- 2.13 Gutachterkosten sind entgeltfähig, sofern zuvor eine verbindliche Einigung über die Notwendigkeit des Gutachtens erfolgt ist. Zur Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen über die Entgeltfähigkeit der Kosten ist wie folgt zu verfahren: Es ist auf eine klare Präzisierung des Gutachterauftrags zu achten. Dem Gutachter sind eindeutige Zeitvorgaben zu setzen, deren Einhaltung mit Konventionalstrafen abzusichern ist. Ergänzend ist zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Kostenträgern bereits im Zeitpunkt des abgestimmten Gutachterauftrags festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die Gutachterergebnisse Wirkung entfalten sollen (Regelung über etwaige Rückwirkung). In diesem Zusammenhang können auch mit dem Instrument der Zielvereinbarung prozesshafte Entwicklungen über einen längeren Zeitraum festgelegt werden.

3. Qualitätssicherung im Rettungsdienst

- 3.1 Es besteht Einigkeit darüber, dass die Einrichtung der Funktion „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ sinnvoll ist. Bei der Institutionalisierung sind Synergien auszuschöpfen. Die Personalkosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sind pro Rettungsdienstträger grundsätzlich bis zur Höhe von maximal einem Viertel einer mittleren Vergütungsgruppe einer Oberarztstelle entgeltfähig.
- 3.2 Die Rettungsmittelvorhaltung ist nach dem Willen der Parteien durch ein Qualitätsmanagement mit einem einheitlichen Kennzahlensystem zu steuern. Die Parteien haben hierzu gemeinsam ein Konzept entwickelt, welches als **Anlage 1** Bestandteil der Eckpunktevereinbarung wird.
- 3.3 Die Dispositionsgrundsätze für den Notarzteinsatz, die Notfallrettung ohne Notarzt sowie den Krankentransport werden landesweit einheitlich festgelegt.
- 3.4 Zur Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung können Modellvorhaben vereinbart werden.

4. Bildung von Regionaleitstellen

Die Rettungsleitstellen sind zu regionalisieren.

5. Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung

- 5.1. In einem landesweit einheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis werden die Kostenarten sowie die grundsätzliche Kostenzuordnung festgelegt (**Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung**). Anlage 2 ist Bestandteil der Eckpunktevereinbarung. Der Nachweis dient auch der Kalkulation der Entgelte sowie der Darstellung des Rechnungsbzw. Jahresabschlusses. Im Falle der Nutzung des kaufmännischen Rechnungswesens sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) zu beachten; dies gilt insbesondere, wenn die Grundsätze der Kameralistik mit den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen kollidieren.
- 5.2. Der Kosten- und Erlösermittlung sowie dem Ablauf der Entgeltverhandlungen sind die in der **Anlage 3**, die Bestandteil der Eckpunktevereinbarung ist, festgeschriebenen Ver-

fahrensgrundsätze zu Grunde zu legen. Ziel ist es, die Entgeltverhandlungen bis zum 30.09. eines jeden Jahres abzuschließen.

5.3. Entgeltfähig sind die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes erforderlichen Kosten. Die Regelung über die Bemessung der Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst unterscheiden sich inhaltlich nicht von der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG-SH (Kostenerforderlichkeit, Grundsätze). Das dem gemäß anzuwendende Kostendeckungsprinzip beinhaltet zum einen das Kostenüberschreitungsgebot und zum anderen das Kostendeckungsgebot. Die Gesamtkosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 8 a Abs. 4 S. 1 RDG). Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gehören zu den Gesamtkosten sämtliche Kosten der Leistungserbringung. Dies schließt neben den direkt zurechenbaren Kosten insbesondere anteilige Gemeinkosten und Overheadkosten ein, soweit diese durch leistungsbezogene Tätigkeit begründet sind. In der Kosten- und Leistungsrechnung sind diese Kosten in sog. Hilfskostenstellen zu erfassen und über Verrechnungsschlüssel den Hauptkostenstellen zuzurechnen. In Ansatz gebrachte Gemein- und Overheadkosten sind nur zu beanstanden, wenn entweder die in den Hilfskostenstellen erfassten Gemein- und Overheadkosten (teilweise) nicht zur Leistungserbringung erforderlich sind und/oder die Verrechnungsschlüssel nicht dem Erfordernis der Leistungsbezogenheit genügen.

5.4. Sofern die gesamten Ist-Kosten die auf das Jahr bezogenen Plankosten nicht erreichen und die den Plankosten zu Grunde liegenden Annahmen eingetreten sind, ist dies als Indiz für die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung im Sinne des RDG zu werten. Punktuelle Auffassungsunterschiede sind transparent zu machen und zu belegen.

5.5. Der Kostenverteilungsschlüssel beträgt für regionalisierte Leitstellen

60 v. H. für den Rettungsdienst und
40 v. H. für den Brand- und Katastrophenschutz.

Die Kostenaufteilung bei nicht regionalisierten Leitstellen bleibt den Verhandlungen vor Ort vorbehalten. Über die Kosten regionalisierter Leitstellen ist jährlich – thematisch losgelöst von den Entgeltverhandlungen der Träger des Rettungsdienstes – in einer gesonderten Sitzung mit allen an der jeweiligen regionalisierten Leitstelle beteiligten Trägern des Rettungsdienstes oder einem von den beteiligten Trägern des Rettungsdienstes bestimmten und gesondert dafür legitimierten Vertreter zu verhandeln. Die einmal verhandelten Kosten der regionalisierten Leitstelle gelten gegenüber allen Trägern des Rettungsdienstes, die die Leistungen der jeweiligen regionalisierten Leitstelle in Anspruch nehmen. Die Sonderverhandlung gemäß Satz 3 über die Kosten der jeweiligen regionalisierten Leitstelle ist mit der ersten Entgeltverhandlung eines Trägers des Rettungsdienstes, der die Leistung einer jeweiligen regionalisierten Leitstelle in Anspruch nimmt, zu verbinden.

5.6. Für den Rettungsdienst wird eine Entgeltausgleichsrücklage eingerichtet. Vorhandene Salden in Abschreibungsrücklagen sind aufzulösen.

5.6.1. In der Entgeltausgleichsrücklage sind die Überschüsse des Entgelthaushaltes anzusammeln, die nicht zur Abdeckung eines Zuschussbedarfes aus Vorjahren dienen.

5.6.2. Der Zinssatz für die Entgeltausgleichsrücklage ist für das gesamte Jahr dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, der zum 01.07. eines jeden Jahres veröffentlicht wird, anzupassen. Der Zinssatz für das Anlagenkapital liegt um 1,5 % über dem oben genannten Zinssatz.

5.7. Kalkulatorische Kosten sind wie folgt zu berücksichtigen:

5.7.1 Bei der Bemessung der Abschreibungen sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen. Die Abschreibungen sind grundsätzlich nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen. Bei Abgang des Anlagegutes ist der Restbuchwert in einer Summe abzuschreiben.

5.7.2 Bei der Abschreibung sind die folgenden Abschreibungssätze, ansonsten die steuerlichen Abschreibungssätze und Abschreibungsgrundsätze zu berücksichtigen:

a)	stationärer Funk	7,5 %
b)	Defibrillatoren / Pulsoxymeter	12,5 %
c)	Fahrzeugfunk und Funkmeldeempfänger	12,5 %
d)	Regelabschreibung bei Fahrzeugen	
	• RTW	
	- Fahrgestell *)	20,0 %
	- Wechselkoffer	10,0 %
	• NEF	20,0 %
	• KTW *)	20,0 %
e)	medizinisches Gerät, fahrzeuggebunden	20,0 %
f)	Gebäude	2,5 %

*) **Anmerkung:** Sofern die Gesamtkilometerleistung von 280.000 km erreicht ist, wird der Restbuchwert in dem Kalenderjahr in einer Summe abgeschrieben.

5.7.3 Für das im Anlagevermögen der Einrichtung „Rettungsdienst“ gebundene Kapital werden in der Kalkulation kalkulatorische Zinsen angesetzt.

Zugrunde zu legen sind stets die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Kapitalanteil, der durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter aufgebracht worden ist, bleibt bei der Zinsberechnung außer Acht. Die der Zinsberechnung zugrunde liegenden Werte werden jährlich um die Wertverluste (tatsächlich erwirtschaftete Abschreibungen) vermindert.

Zinsen auf aufgewandtes Fremdkapital sind mit dem tatsächlichen, ggf. durchschnittlichen Zinssatz anzusetzen, soweit diese Kredite der Finanzierung der Einrichtung „Rettungsdienst“ zugeordnet werden können.

Im Übrigen werden die Zinsen mit einem einheitlichen Zinssatz für das gesamte aufgewandte Eigenkapital angesetzt. Zu Grunde zu legen ist ein Zinssatz, wie er sich aus Ziff. 5.6.2 dieser Vereinbarung ergibt. Zinseinnahmen auf die Entgeltausgleichsrücklage sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.8 Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.

5.9 Die aus der Bedarfsplanung abgeleiteten und einvernehmlich im Kosten- und Leistungsnachweis festgestellten Gesamtkosten sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Bei der Entgeltvereinbarung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

5.9.1 Die Grundlage für die Kalkulation bilden das Rechnungs- bzw. das durch einen Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (i. d. R. des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung auf der Grundlage der Kennzahlen.

- 5.9.2 Ein Gewinn / Überschuss (Kostenüberdeckung) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres, der sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergibt, soll spätestens im übernächsten Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr bei der Entgeltkalkulation berücksichtigt werden. Bis zur Entscheidung über seine weitere Verwendung ist er der Entgeltausgleichsrücklage zuzuführen.
- 5.9.3 Ein Verlust / Fehlbetrag (Kostenunterdeckung) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres, der sich im Entgelthaushalt bzw. dem testierten Jahresabschluss ergibt, ist spätestens im übernächsten Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr bei der Entgeltkalkulation zu berücksichtigen bzw. durch Entnahme aus der Entgeltausgleichsrücklage auszugleichen.
- 5.10 Die Kosten für alle Einsätze im Rahmen des Rettungsdienstes werden in den Gesamtkosten erfasst. Hierzu gehören auch die Kosten für Einsätze ohne Transportleistung, als vom Träger des Rettungsdienstes als nicht einbringbare Forderungen niedergeschlagene Beträge sowie die Vollstreckungskosten.
- 5.11 Die Ermittlung des maximalen Bedarfs an Verwaltungskosten eines Rettungsdienstbereiches erfolgt auf der Grundlage einer von den Parteien einvernehmlich festgelegten Berechnungsmethode. Höhere Personalkosten sind besonders zu belegen und zu begründen. Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4**, die Bestandteil der Eckpunktevereinbarung ist.
- 5.12 Die zwischen den Kostenträgern und dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag bzw. dem Städtetag Schleswig-Holstein jeweils abgestimmten Personal- und Sachkosten für die koordinierende Tätigkeit im Rettungsdienst Schleswig-Holstein übernehmen die Rettungsdienstträger als entgeltfähige Kosten der Koordinierungsstelle Rettungsdienst zu jeweils gleichen Teilen.
- 5.13 Auffassungsunterschiede hinsichtlich der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung sind von beiden Seiten jeweils dezidiert darzulegen und zu begründen. Allein der Hinweis auf Abweichungen von Kennzahlenvergleichen ist nicht ausreichend, um mögliche Unwirtschaftlichkeiten zu belegen.

6. Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung

- 6.1 Ein Entgelt wird erhoben für den Notfallrettungstransport, den Einsatz des Notarzt-Einsatzfahrzeuges einschließlich Notarzt, für den Einsatz des Notarztes und den Krankentransport.
- Die Entgelte werden als Pauschalen berechnet. Daneben kann ein Kilometerentgelt gefordert werden. Bei den Pauschalen können gestaffelte Abrechnungszonen eingerichtet werden. Das Kilometerentgelt wird nach den gefahrenen Kilometern vom Einsatzort bis zur Ablieferung des Patienten berechnet. Eine Mindestpauschale kann für eine in der Entgeltvereinbarung festzulegende Fahrstrecke angesetzt werden.
- Für Intensivverlegungen können Sonderregelungen vereinbart werden.
Für Krankentransport-Fernfahrten werden besondere Entgelte vereinbart.
- 6.2 Bei der Vereinbarung der Entgelte ist das Muster der Entgeltvereinbarung zugrunde zu legen, auf das sich die Landesverbände und die Kostenträger geeinigt haben und das als **Anlage 5** Bestandteil der Eckpunktevereinbarung ist.

- 6.3 Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: **Notfall disponiert** (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatelleerkrankung vorgefunden wird) oder **Krankentransport disponiert** (d. h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustandes).
- 6.4 Je Kalendertag und Leistungserbringer wird für die Patienten - auch bei mehreren Einsätzen und / oder verschiedenen Rettungsmitteln - nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung erstellt, sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.
- 6.5 Für die ärztliche Verordnung im Rahmen der Notfallrettung und des Krankentransportes gilt folgendes:
- 6.5.1 Die Vergütung von Krankentransporten setzt in jedem Fall eine ärztliche Verordnung voraus, die grundsätzlich vor dem Transport auszustellen ist.
- 6.6 Notfallrettungstransporte ohne Beteiligung eines rettungsdienstlich eingebundenen Notarztes bedürfen zur Abrechnung mit der Krankenkasse grundsätzlich einer ärztlichen Verordnung. Bei Notfallrettungstransporten ohne Notarzt-Beteiligung kann in Einzelfällen eine ärztlich unterschriebene „**Bestätigung einer Krankenförderung**“ herangezogen werden. Bei Notfallrettungstransporten schleswig-holsteinischer Leistungserbringer mit Patientenübergabe an Kliniken und Krankenhäuser in anderen Bundesländern oder benachbarten Staaten werden die dort üblichen Dokumentationen für die Abrechnung akzeptiert.

7. Inkrafttreten, Kündigung und Teilnichtigkeit

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Vereinbarung vom 16.01.2003.
- 7.2 Die Vertragsparteien beabsichtigen, diese Eckpunktevereinbarung in der Zukunft fortzuschreiben. Hierzu verabreden sie, nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich - über Grundsatzfragen und deren mögliche Auswirkungen auf die Eckpunktevereinbarung zu beraten.
- 7.3 Diese Vereinbarung kann von jedem Landesverband und Kostenträger mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile davon nichtig bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Kiel, den 04.08.2009

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Gez. Jan-Christian Erps

.....

Kiel, den 08.06.2010

Städtetag Schleswig-Holstein

gez. Jochen von Allwörden

.....

Kiel, den 8.6.2009

AOK Schleswig-Holstein
–Die Gesundheitskasse–

gez. Paffrath

.....

Hamburg, den 18.08.2009

BKK-Landesverband NORD

gez. Reichenberg

.....

Schwerin, den 26.6.09

IKK-Landesverband Nord

Gez. i. A. Bewersdorf

.....

Kiel, den 15.06.09

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Schleswig-Holstein und Hamburg

Gez. Petersen

.....

Kiel, den 22.06.2009

Verband der Ersatzkassen e.V. (VdEK)
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Gez. Katzer

.....

Kiel, den 8.6.2009

Landesausschuss Schleswig-Holstein
des Verbandes der privaten Krankenversicherung

Gez. Hüdig

.....

Hamburg, den 17.06.2009

Knappschaft – die neue Seekranken-
versicherung
Fachbereich See-Krankenversicherung

Gez. Faust

.....

Anlage 4

zur

Vereinbarung von

E c k p u n k t e n

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst
Schleswig-Holstein nach § 8 a des Rettungsdienstgesetzes

zur Konkretisierung von Ziff. 5.11

zur Ermittlung des Bedarfs an Verwaltungskosten des Rettungsdienstträgers
und/oder Leistungserbringers

I. Allgemeine Begriffsbestimmung

1. Verwaltung im Sinne der Eckpunkte- und dieser Zusatzvereinbarung ist jede notwendige Aktivität zur Aufgabenerfüllung, die nicht unmittelbar der Leistungserbringung dient und die nicht technischen Hilfsbetrieb darstellt. Nicht zu den Verwaltungskosten gehören deshalb zum Beispiel:
 - a) Kosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, da diese aufgrund der Eckpunktevereinbarung dem Einsatzdienst zuzuordnen sind.
 - b) Kosten für Fahrzeugdesinfektion. Je nach Organisation des Rettungsdienstes sind dies Kosten des Einsatzdienstes, Kosten für technische Dienste oder Beratungskosten.
 - c) Kosten für IT-Dienstleistungen sind dann keine Verwaltungskosten, wenn es sich um Annex-Kosten für EDV-Beschaffungen handelt.
 - d) Kosten der Rettungsmittel und Rettungswachen.
2. Die Verwaltungskosten setzen sich aufgrund der „Aufgabe“ Rettungsdienst aus Verwaltungsaufwand beim Träger und aus Verwaltungsaufwand bei den Leistungserbringern zusammen. Dies gilt dem Grunde nach unabhängig vom Grad der tatsächlichen aktiven Aufgabendurchführung. Auch wenn der Träger der Aufgabe keine Einrichtungen des Rettungsdienstes selbst unterhält und damit keine Einsätze durchführt, werden innerhalb seines kommunalen Verwaltungsapparates allein aufgrund der Aufgabenträgerschaft Mechanismen in Gang gesetzt, die notwendig (leistungsbezogen, rechtsnormverursacht) sind, um die Aufgabe „Rettungsdienst“ rechtsfehlerfrei zu gewährleisten. Dadurch entsteht ein Aufwand, der Kosten des Rettungsdienstes darstellt.
3. Anlage 5 legt Pauschalansätze für die Plankosten fest. Die Pauschalansätze sind in Bezug auf die Ist-Kosten weder eine Deckelung noch Budget. Ziff. 5.4 der Eck-

punktevereinbarung gilt entsprechend. Die Ziffern 2.9 und 2.10 der Eckpunktevereinbarung sind besonders zu beachten.

4. Die Verwaltungskosten des Trägers und des Leistungserbringers werden aus Gründen der Vereinfachung in drei Untergruppen aufgeteilt: Kosten der Betriebsleitung, der Personal- sowie der Finanzverwaltung (einschließlich EDV). Näheres regeln die Ziff. II und III.

II. Kosten der Trägerverwaltung

Zu den Kosten der Trägerverwaltung gehören insbesondere die Kosten der/von

1. Amtsleitung, sonstigen betroffenen Hierarchiestufen und der Sachbearbeitung des zuständigen Fachamtes,
2. Kommunalen Selbstverwaltungsgremien (Kreistag/Ratsversammlung/Bürgerschaft und zuständige Fachausschüsse) einschl. der diese Gremien betreuenden Zentralämter,
3. Verwaltungsleitung als aufsichtsführende Stelle über den Rettungsdienst (Landrat/Oberbürgermeister) einschl. der dieser zuarbeitenden Verwaltungseinrichtungen (Vorzimmer, Büro für Grundsatzangelegenheiten oder dergl.),
4. Dezernat/Fachbereich/Stabstelle als zwischengeschaltete Organisationseinheit zwischen dem Fachamt und der Verwaltungsleitung,
5. Presse- und Beschwerdestelle für die Öffentlichkeitsarbeit des Trägers,
6. Führung und Verantwortlichkeit der Aufgabendurchführung innerhalb des Aufgabenträgers gegenüber Beauftragten und den Kostenträgern,
7. Bearbeitung von Genehmigungsanträgen,
8. Mitbestimmungsangelegenheiten/Personalrat,
9. Gleichstellungsbeauftragten,
10. Tätigkeiten des Hauptamtes (einschl. EDV),
11. Stadtkasse/Kreiskasse,
12. Kämmerei,
13. Erstellung des Haushaltsplanes,
14. Erarbeitung und Pflege entsprechender EDV-Programme.

III. Verwaltungskosten des Leistungserbringers

1. Zu den Kosten der Betriebsleitung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten von/der
 - a) Geschäftsführung einschl. der Mitarbeiter und des zentraler Dienstes (Beschaffung, Fahrzeugwesen, etc.),
 - b) Führung und Verantwortlichkeit im Rahmen der Beauftragung zur Aufgabendurchführung innerhalb der Beauftragten und gegenüber dem Träger und in Einzelfällen zum Kostenträger,
 - c) Presse- und Beschwerdestelle für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Erstellung und Lieferung der vom Träger angeforderten Daten und Informationen,
 - e) Notarztgewinnung (nicht Einsatzplanung).
2. Zu den Kosten der Personalverwaltung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten von/der
 - a) Tätigkeiten der Personalstelle und Lohnbuchhaltung,
 - b) Einstellung von Personal,

- c) Personalbewirtschaftung und –planung,
 - d) Lohnabrechnung,
 - e) Führung der Personalakten und Sachbearbeitung,
 - f) Zivildienstangelegenheiten einschließlich der Abrechnung mit dem Bundesamt,
 - g) Gewinnung ehrenamtlich Tätiger und deren Einsatzplanung, einschließlich von Mitarbeitern im Freiwilligen Sozialen Jahr,
 - h) allgemeine personalrechtlichen Angelegenheiten.
3. Zu den Kosten der Finanzverwaltung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten von/der
- a) Finanzbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung, Kreditoren),
 - b) Fakturierung (Debitoren),
 - c) Kostenrechnung,
 - d) zusätzlichen Abstimmungsarbeiten mit dem kfm. Rechnungswesen und Prüfung steuerrechtlicher Fragen.

IV. Kostenverteilung zwischen Träger und Leistungserbringer

In welcher Intensität sich der Verwaltungsaufwand zwischen Träger und Leistungserbringer verteilt, ist dabei abhängig von den jeweiligen vertraglichen Regelungen zwischen dem Träger der Aufgabe und seinen Leistungserbringern. Die sich aus Ziff. VII Abs. 3 zugeteilten Multiplikatoren sind im Verhältnis von Träger und Leistungserbringer nachweisfrei und abschließend. Die sachgerechte Aufteilung erfolgt im Verhältnis zwischen Träger und Leistungserbringer je nach individueller Aufgabenwahrnehmung.

V. Kostenbemessung

Die Aufgaben der Betriebsleitung, Personal- und Finanzverwaltung sind, soweit sie in den Ziff. II und III beschrieben worden sind, zu einer abschließenden Geldmenge mit den in Ziff. VI und VII beschriebenen Berechnungsschlüsseln für die Verwaltung der Träger und die Verwaltung des Leistungserbringers zusammengefasst.

VI. Berechnungsschlüssel für die Verwaltungskosten des Trägers

1. Für die Abdeckung seiner Personalkosten erhält der Träger eine jährliche Grundpauschale in Abhängigkeit der Rettungsmittelvorhaltestunden nach folgendem Stufenmodell:
- | | |
|--|-----------|
| a) 1 bis 97 500 Vorhaltestunden | 75.000 € |
| b) 97 501 bis 130 000 Vorhaltestunden | 90.000 € |
| c) 130 001 bis 162 500 Vorhaltestunden | 100.000 € |
| d) 162 501 bis 195 000 Vorhaltestunden | 105 000 € |
| e) größer als 195 000 Vorhaltestunden | 107 500 € |
2. Jeder Träger erhält außerdem einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5.000 € für jeden Leistungserbringer ab dem 2. Leistungserbringer, der im Rettungsdienstbereich mindestens eine Rettungswache des Regelrettungsdienstes betreibt.
3. Die Grundpauschale ist anzupassen, wenn sich Veränderungen in den Personalkosten aufgrund von Änderungen im geltenden Tarifrecht ergeben. Ziff. 2.10 der Eckpunktevereinbarung ist zu beachten.

4. Zur Abdeckung der Sachkosten erhält jeder Träger einen pauschalen Betrag in Höhe von 20 % der Grundpauschale, die sich aufgrund der Situation des jeweiligen Trägers beim Inkrafttreten der Sondervereinbarung ergibt. Die Pauschale ist unter folgenden Bedingungen anzupassen:
- Aufgrund von Änderungen in den Vorhaltestunden ist die Grundpauschale nach einer anderen Stufe zu zahlen. In diesem Fall erhält der Träger 20 % der neu errechneten Grundpauschale.
 - Der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden herausgegebene Verbraucherpreisindex für Deutschland (2000 = 100) ändert gegenüber dem Stand bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bzw. gegenüber dem Stand bei der letzten Anpassung um mehr als 10 Prozent nach oben oder unten. In diesem Fall kann jede Partei die Anpassung der Sachkostenpauschale im Rahmen der Indexänderung verlangen.

VII. Verwaltungskosten des Leistungserbringers

- Die zu leistenden Verwaltungsaufgaben werden wie folgt bewertet:

a) 1. Betriebsleitung	Entgelt-Gr. 13 TVÖD
b) 2. Personalbewirtschaftung	Entgelt-Gr. 8 TVÖD
c) 3. Finanzbuchhaltung	Entgelt-Gr. 8 TVÖD
d) 4. Fakturierung	Entgelt-Gr. 5 TVÖD
- Bemessungsgrundlage ist die jeweils aktuelle TVÖD-Entgelttabelle für kommunale Angestellte im öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein zuzüglich der Arbeitgeberkosten. Für die Bewertung der Entgeltstufen wird das gewichtete Mittel bei einer Beschäftigungsdauer von 30 Jahren im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt (Stufe 1 - 1 Jahr, Stufe 2 - 2 Jahre, Stufe 3 - 3 Jahre, Stufe 4 - 4 Jahre, Stufe 5 - 5 Jahre, Stufe 6 - 15 Jahre).
- Die für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben benötigten Vollzeitkräfte sind teilweise abhängig von der jeweiligen Mitarbeiterzahl des Leistungserbringers. Für die Ermittlung der Mitarbeiterzahl gilt folgendes:
 - Personalwechsel kann bei der Bemessung der Funktionen Betriebsleitung/Geschäftsführung und Personalbewirtschaftung keine Berücksichtigung finden.
 - Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende/Helfer im freiwilligen sozialen Jahr werden als 1,0 Mitarbeiter bewertet.
 - Echte Teilzeitkräfte (mindestens 19,5 Wochenstunden), die nur für den Rettungsdienst arbeiten, werden als 1,0 Mitarbeiter bewertet.
 - Mitarbeiter mit Mehrfachaufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes werden nur anteilig berücksichtigt. Gleiches gilt für Zivildienstleistende mit Aufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes (z.B. Behindertenfahrdienst).
 - Nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie geringfügig Beschäftigte werden bei einer Jahresstundenleistung von 600 Stunden als 1,0 Mitarbeiter und bei unter 600 Stunden als 0,5 Mitarbeiter bewertet.
 - Für Notarztsysteme ergibt sich die Anzahl der zur Berechnung relevanten Mitarbeiter aus den Notarztjahresstunden dividiert durch 1.540 Stunden.
- Für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben wird für die Personalkosten folgender Vollzeitkraftschlüssel (VK) angesetzt:

- a) Betriebsleitung/Rettungsdienstleistung/Geschäftsführung: 1,0 VK pro 50 Mitarbeiter. Zusätzlich ab der zweiten Rettungswache und für jede weitere Rettungswache je 0,1 VK.
 - b) Personalbewirtschaftung: 1,0 VK pro 150 Mitarbeiter.
 - c) Finanzbuchhaltung/ Kreditoren: 1,0 VK pro 18.000 abrechnungsfähige Einsätze¹.
 - d) Fakturierung/Debitoren: 1,0 VK pro 9.000 abrechnungsfähige Einsätze².
5. Sachkosten sind gesondert im KLN nachzuweisen und zu erstatten. Sie sind nicht Bestandteil der Plankostenbetrachtung und werden vom jeweiligen Leistungserbringer separat geplant und im Folgejahr auf Istkostenbasis in den KLN eingestellt.

VIII. Rettungswachenleiter

Pro 80 Mitarbeiter wird 1,0 VK als Rettungswachenleiter und für jede Rettungswache ab der zweiten Rettungswache zusätzlich je 0,1 VK als Rettungswachenleiter für Aufgaben, die dem Grunde nach nicht in den einsatzfreien Zeiten zu erledigen sind, freigestellt. Die Aufgaben des Rettungswachenleiters werden mit der Entgeltgruppe 8 TVÖD vergütet. Die VK sind bei der Personalbemessung für den Einsatzdienst anzurechnen.

IX. Sonstiges

- 1. Diese Anlage konkretisiert Ziff. 5.11 der Eckpunktevereinbarung und ist als Anlage 5 deren Bestandteil.
- 2. Zugleich konkretisiert diese Anlage Ziff. 5.3 der Eckpunktevereinbarung in Bezug auf die Darstellung der Gemein- und Overheadkosten im Kosten- und Leistungsnachweis.
- 3. Ziff. 5.4 der Eckpunktevereinbarung gilt auch die für die Verwaltungskosten entsprechend. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Eckpunktevereinbarung von dieser Anlage unberührt und sind zu beachten.
- 4. Das geeinigte Berechnungsmodell, wie es sich aus **Anlage A** zu dieser Anlage ergibt, ergänzt das bisherige Blatt C 1.3 und wird Bestandteil des Kosten- und Leistungsnachweises.

¹ Bei der Festlegung der Anzahl der abrechnungsfähigen Einsätze wurde eine 10%ige Rückläuferquote berücksichtigt.

² Bei der Festlegung der Anzahl der abrechnungsfähigen Einsätze wurde eine 10%ige Rückläuferquote berücksichtigt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/447	Status: öffentlich
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Datum: 06.03.2018	Ansprechpartner/in: Breuer, Volker
	Bearbeiter/in: Weit, Kirsten	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Schülerbeförderung - Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den Schulträgern		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Schülerbeförderung bis einschließlich Schuljahr 2020/2021 mit den Schulträgern bzw. Schulverbänden zuzustimmen. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag zudem, die Verwaltung zu ermächtigen, unwesentliche und insbesondere redaktionelle Änderungen vornehmen zu können und bei wesentlichen Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages den Hauptausschuss zu ermächtigen, über die Änderungen zu befinden.

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Regionalentwicklungsausschusses, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Schülerbeförderung bis einschließlich Schuljahr 2020/2021 mit den Schulträgern bzw. Schulverbänden zuzustimmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, unwesentliche und insbesondere redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Bei wesentlichen Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages ermächtigt der Kreistag den Hauptausschuss über die Änderungen zu befinden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 23.03.2015 fand die Überarbeitung der Schülerbeförderungssatzung seitens der Verwaltung statt. Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten zielgerichteten Überprüfung, d. h. einer detaillierten Hinterfragung der der Kreisverwaltung von den örtlichen Schulträgern vorzulegenden

Verwendungsnachweise für das Schuljahr 2015/2016 ist festgestellt worden, dass sich die Praxis der Schülerbeförderung im Laufe der Zeit in wesentlichen Punkten vom Wortlaut der Schülerbeförderungssatzung des Kreises entfernt hat.

Im Zuge der Überarbeitung kam heraus, dass 872 Schülerinnen und Schüler aus Sicht der Verwaltung zu Unrecht im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung befördert wurden.

Der Kreis beabsichtigte, die seitens der örtlichen Schulträger praktizierten Abweichungen vom Wortlaut der Schülerbeförderungssatzung nicht mehr anzuerkennen und ab dem Schuljahr 2016/2017 konsequent auf die Einhaltung der Schülerbeförderungssatzung hinzuwirken.

Die Schulträger bzw. Schulverbände wurden über die Absicht der Verwaltung, die Verwendungsnachweise nur noch korrigiert zu akzeptieren, informiert. Dabei entstand eine lebhafte und immerwährende Diskussion gerade im Zusammenhang mit der Frage, ob und inwieweit der Kreis einen ausreichenden ÖPNV im Kreisgebiet anbietet und ob es nicht letztendlich unerheblich sei, wenn Schülerinnen und Schüler im Pauschalverkehr, also in einem pauschal abgerechneten Bus, befördert werden, wengleich sie keinen Anspruch haben.

Mit Blick auf eine Lösung dieses Spannungsverhältnisses und der unterschiedlichen Sichtweisen hat die Verwaltung mit der Kanzlei Weissleder & Ewer einen öffentlich-rechtlichen Vertrag entworfen. Neben der unsicheren Rechtslage als notwendige Grundlage für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ist aus der Sicht der Verwaltung auch wesentlich, dass zum Betriebsstart 01.01.2021 der Überlandverkehr im Kreisgebiet neu ausgeschrieben werden soll. Hier soll auch der Schülerverkehr soweit es geht integriert werden. Dieses Vorhaben wird nur gelingen, wenn der Kreis, die Ämter, die Gemeinden und die Schulträger und die Schulverbände gut zusammenarbeiten und dieses Verhältnis nicht durch die genannten Altfälle belastet ist.

Der seitens der Verwaltung vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Vertrag enthält folgende Kernregelungen:

- Bis zur Einführung des neuen ÖPNV zum 01.01.2021 wird der Kreis die Verwendungsnachweise nach der bisherigen Abrechnungspraxis akzeptieren.
- Die Schulträger bzw. Schulverbände werden keine neuen Beförderungsfälle zulassen, die zu einer Steigerung der Schülerbeförderungskosten führen.
- Die Schulträger bzw. Schulverbände werden jene Schülerbeförderungsverkehre kündigen, die mit der Einführung des Überlandverkehrs zum 01.01.2021 überflüssig werden.

Unter Berücksichtigung der zum 01.08.2018 in Kraft tretenden neuen Regelungen der Schülerbeförderungssatzung hat am 27.09.2017 ein Gespräch der Verwaltung mit dem hiesigen Kreisverband des Schl.-Holst. Gemeindetages und den Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Schulträger stattgefunden.

In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 11.10.2017 wurde der derzeitige Sachstand zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seit Oktober 2017 hat die Verwaltung bilaterale Gespräche mit allen Schulträgern bzw. Schulverbänden geführt und den Entwurf des dieser Vorlage beigefügten

öffentlich-rechtlichen Vertrages besprochen. Derzeit wird der Entwurf in den Gremien der Schulträger bzw. Schulverbände vorgestellt und ggf. beschlossen. Aus den die Verwaltung erreichten Rückmeldungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schulträger bzw. Schulverbände Änderungen in den Formulierungen des Vertrages wünschen. Aus Sicht der Verwaltung sind diese Änderungen klarstellender und redaktioneller Art, so dass die Verwaltung ermächtigt werden sollte, diese Änderungen vornehmen zu dürfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Verzicht auf Kürzung der Verwendungsnachweise der örtlichen Schulträger von rd. 760.000 € (Kreisanteil) für die Schuljahre 2015/2016 bis 2019/2020

Anlage/n:

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Schülerbeförderung bis einschließlich Schuljahr 2020/2021 mit den Schulträgern bzw. Schulverbänden

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

1. dem **Kreis Rendsburg-Eckernförde**, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Rolf-Oliver Schwemer

- künftig: Kreis -

und

2. dem **Schulverband XX** als Schulträger, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

- künftig: Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung -

Präambel

- (1) Bis zur Einführung der Eigenbeteiligung im Rahmen der Schülerbeförderungskosten zum 01.08.2005 bestand bei den Schulträgern die Praxis, nichtberechtigte Schülerinnen und Schüler im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im sogenannten freigestellten Verkehr (durch schulträgereigene Verkehrsunternehmen, beauftragte Verkehrsunternehmen und Taxis i. S. d. § 43 S. 1 Nr. 2 PBefG – „Schülerfahrten“-) mit zu befördern. Die Schulträger hatten entsprechende Beförderungsverträge, i. d. R. mit Verkehrsunternehmen, abgeschlossen, die in einer Vielzahl von Fällen noch immer ihre Gültigkeit haben. Im Rahmen der vorgenannten Schülerbeförderung fand eine Kostenbeteiligung des Trägers der Schülerbeförderung von 1/3 und des Kreises von 2/3 statt. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern erfolgte nicht.
- (2) Der Kreis erließ am 12.05.2006 eine Rundverfügung Nr. 15/2006. Darin kündigte dieser an, die bisherige Praxis der Mitbeförderung von nicht berechtigten Schülerinnen und Schülern im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr für das Schuljahr 2005/2006 „übergangsweise“ weiter zu akzeptieren. Zudem sollte zum Schuljahresbeginn 2006/2007 eine gemeinsam abgestimmte Lösung gefunden werden. In der Folgezeit hat jedoch keine solche Abstimmung stattgefunden. Vielmehr ist es bislang bei der „Übergangsregelung“ aus der Rundverfügung vom 12.05.2006 geblieben. Diese Praxis steht jedoch im Widerspruch zur „Satzung des

Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ vom 13.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: Schülerbeförderungssatzung) i. Verb. m. dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: SchulG). Die seit 2005 „gelebte“ Praxis ist somit rechtswidrig. Der Träger der Schülerbeförderung kann sich selbst – da er als Hoheitsträger an Recht und Gesetz gebunden ist – gegenüber anderen Hoheitsträgern nicht auf Vertrauensschutz berufen.

- (3) Um eine rechtskonforme Schülerbeförderungsregelung – sowohl für die Schülerbeförderung im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 PBefG (im Folgenden: Linienverkehr) als auch im sogenannten „Pauschalverkehr“¹ sowie dem freigestellten Verkehr gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. d) FrStllgV – zu treffen, schließt der Kreis mit allen betroffenen Schulträgern bzw. Trägern der Schülerbeförderung gleichlautende – kreisweit geltende – Vereinbarungen.
- (4) Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass der Kreis bei der Prüfung des Verwendungsnachweises ab dem Schuljahr 2015/2016 für die Schülerbeförderung, die im Linienverkehr erfolgt, für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigt sind, eine Kürzung in Höhe der Kosten des Fahrscheins vornimmt. Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ sowie für den freigestellten Verkehr nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem Schulgesetz nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor.
- (5) Weiterer Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass zum Schuljahr 2021/2022 die Schülerbeförderung grundsätzlich im Rahmen des Linienverkehrs stattfinden soll.

Mit dieser Vereinbarung wollen die Vertragsparteien alle aus dem vorgenannten Sachverhalt resultierenden rechtlichen Streitfragen einer einvernehmlichen Lösung zuführen.

§ 1

Kündigung der bestehenden Beförderungsverträge

¹ Unter dem Begriff „Pauschalverkehr“ ist Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG zu verstehen, zu dessen Leistungserbringung zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen ein Vertrag (sog. „Pauschalvertrag“) geschlossen wurde.

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2021/2022 im Regelfall als Linienverkehr im Rahmen des ÖPNV stattfindet. In Sonderfällen ist es weiterhin möglich, dass ab dem Schuljahr 2021/2022 noch freigestellter Verkehr stattfindet.
- (2) Der Schulträger verpflichtet sich, den zwischen ihm und dem Verkehrsunternehmen **XX** geschlossenen Beförderungsvertrag für den sogenannten „Pauschalverkehr“ zu kündigen. Die Kündigung hat rechtzeitig zu erfolgen. Der Schulträger hat die Einhaltung der Kündigungsfrist zum vorgenannten Schuljahr in eigener Verantwortung zu prüfen und sicherzustellen.
- (3) Der Schulträger verpflichtet sich zudem, den zwischen ihm und dem Verkehrsunternehmen **XX** geschlossenen Beförderungsvertrag für den freigestellten Verkehr zu kündigen. Die Kündigung hat zum 31.12.2020 zu erfolgen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Kreis den Schulträger – etwa wegen Verzögerungen des europaweit auszuschreibenden Überlandverkehrs – anweist, die Kündigung für den sogenannten „Pauschalverkehr“ bzw. den freigestellten Verkehr nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

§ 2

„Status quo-Regelung“

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 2018/2019 (Stichtag: 01.08.2018) keine Fahrausweise mehr an Schülerinnen oder Schüler auszugeben, die nach den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG keinen Anspruch auf Beförderung haben.
- (2) Sollte der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach Absatz 1 verstoßen, wird der Kreis für das jeweilige Schuljahr pro nicht berechtigter Schülerin oder nicht berechtigtem Schüler eine Kürzung in Höhe des für das betroffene Schuljahr günstigsten Fahrpreises im Linienverkehr des ÖPNV in Form einer fiktiven Fahrkarte vornehmen.

§ 3

Kostenbeteiligung

- (1) Der Kreis wird ab dem Schuljahr 2021/2022 keine Kostenbeteiligung mehr für die Schülerbeförderung nach den noch bestehenden „alten“ Beförderungsverträgen i. S. d. § 1 Abs. 2 und 3 des Schulträgers übernehmen. Der Schulträger übernimmt somit ab dem Schuljahr 2021/2022 für die Beförderung von Schülern im Linienverkehr nur

noch eine Kostenbeteiligung nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung des Kreises i. Verb. m. dem SchulG. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schulträger es versäumt hat, die Beförderungsverträge fristgerecht i. S. d. § 1 Absätze 2 und 3 zum Schuljahr 2021/2022 zu kündigen.

- (2) Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor.
- (3) Der Schulträger verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 2020/2021 Schülerbeförderungsfahrkarten für die Schülerbeförderung im Linienverkehr nur noch an diejenigen Schülerinnen und Schüler auszugeben, für die nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises ein Anspruch besteht. Für die Schülerbeförderung, die im Linienverkehr erfolgt bzw. erfolgt ist, gilt dies bereits ab dem Schuljahr 2015/2016.
- (4) Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ und freigestellten Verkehr unterlässt der Kreis es indessen, bis zum Schuljahr 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler eine Kürzung vorzunehmen.
- (5) Sofern der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach § 1 Absatz 2 und/oder 3 verstößt, hat dieser sämtliche Kosten, die ihm durch die Nichtkündigung der Verträge entstehen, selbst zu tragen. Der Kreis wird in diesem Falle eine Kürzung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 vornehmen.
- (6) Sollte ausnahmsweise ab dem Schuljahr 2021/2022 noch freigestellter Verkehr stattfinden, verbleibt es bei den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG.

§ 4

Veränderung des maßgeblichen Schuljahres

Die Vertragsparteien können den Zeitpunkt des maßgeblichen Schuljahres i. S. d. § 1 Absätze 1 bis 3 und des § 3 Absatz 1 im beiderseitigen Einvernehmen (etwa aufgrund von Kündigungsregelungen bestehender Beförderungsverträge) einheitlich verändern. Die Veränderung hat spätestens **YY** Monate vor Schuljahresbeginn zu erfolgen.

§ 5**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

§ 6**Laufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Ungeachtet des § 5 verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.
- (3) Soweit nicht einzelne Regelungen dieses Vertrages eine Kündigung oder sonstige Änderung bestimmen, ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bleibt unberührt.

§ 7**Übertragung und Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen sämtlichen Rechtsnachfolgern wiederum mit einer entsprechenden Weitergabepflichtung aufzuerlegen. Die jeweilige Rechtsnachfolgerin der betroffenen Partei hat gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu erklären, dass sie alle Pflichten und Bindungen aus diesem Vertrag als eigene übernimmt.

§ 8
Inkrafttreten

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Beschlussfassung durch die **Schulverbandsversammlung**.

Rendsburg, den2017

Rendsburg, den2017

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....
Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung

ENTWURF



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/451 Status: öffentlich Datum: 06.03.2018 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Weit, Kirsten	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, der Verwaltungsvorschrift und insbesondere der Härtefallregelung in § 14 Abs. 1 zuzustimmen.

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Regionalentwicklungsausschusses, der Verwaltungsvorschrift und insbesondere der Härtefallregelung in § 14 Abs. 1 zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Zum 01.08.2018 tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 25.09.2017 und 18.12.2017 die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in Kraft.

Auf Grundlage des § 11 der Schülerbeförderungssatzung soll erstmalig eine Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten erlassen werden.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf dieser Verwaltungsvorschrift wurde mit dem hiesigen Kreisverband des Schl.-Holst. Gemeindetages und den Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Schulträger in der Arbeitsgruppe Schülerbeförderung abgestimmt.

Zu § 14 Abs. 1 Härtefallregelung definiert die Verwaltungsvorschrift in Abs. 1 einen Bestandsschutz für Kinder, die nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 einen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hatten und nach der neuen Satzung vom 26.09.2017 nicht mehr hätten.

Der Bestandsschutz betrifft insbesondere Kinder, die nach der zukünftigen Ermittlung des Schulweges von der Wohnung aus – statt bisher vom Ortsmittelpunkt – keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hätten. Die Schulwahlentscheidung für diese Kinder wurde bereits zum Zeitpunkt der alten Satzung getroffen. Der Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemein bildenden Schule, durch anderweitigen Schul- oder Schulartwechsel oder durch Wohnungswechsel.

Nach der neuen Schülerbeförderungssatzung werden durch die geänderte Schulwegberechnung weitere Kinder hinzukommen, die nach der bisherigen Satzung keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten gehabt haben.

Da in diesem Zusammenhang zusätzliche Kosten entstehen werden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können, soll nach Beratung in der Sitzung über die Härtefallregelung zu § 14 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Anlage/n:

Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

**Verwaltungsvorschrift
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten**

auf der Grundlage des § 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 26.09.2017 in der zurzeit geltenden Fassung:

**zu § 1 Abs. 1
Schulart**

- (1) Soweit innerhalb der Schularten Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderzentrum (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) einzelne Schulen über unterschiedliche Ausprägungen, z.B. Profilangebote, offene Ganztagschule, G 8 bzw. G 9, Gemeinschaftsschule mit bzw. ohne gymnasiale Oberstufe etc. verfügen, handelt es sich nicht um eine besondere Schulart im Sinne des § 9 SchulG. Damit sind die unterschiedlichen Ausprägungen beispielsweise bei der Betrachtung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart nicht entscheidungsrelevant.
- (2) Verschiedene Schularten können organisatorisch miteinander verbunden werden. Eine derartige Schule ist aufgrund der organisatorischen Verbindung als eine Organisationseinheit zu betrachten, in der jedoch mehrere Schularten beschult werden.

Für Schülerinnen und Schüler, für die bereits aufgrund der alten Regelung Schülerbeförderungskosten gewährt wurden, besteht ein Vertrauenstatbestand. Für sie werden die Schülerbeförderungskosten nach der alten Regelung anerkannt. Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 an der Schule Hohe Geest in Hohenwestedt aufgenommen werden, gilt ebenfalls der Vertrauenstatbestand.

**zu § 1 Abs. 2
nächstgelegene und zuständige Schule,
Besuch einer entfernter gelegenen Schule**

- (1) Die Festlegung einer zuständigen Schule nach § 24 SchulG erfolgt aufgrund der freien Schulwahl nur noch im Einzelfall durch die zuständige Schulaufsicht.
- (2) Die Kosten für die Beförderung zu einer entfernter gelegenen Schule werden als notwendig anerkannt, wenn diese kostengünstiger oder kostengleich als die Kosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart oder der zuständigen Schule sind. Im Rahmen einer Vergleichsberechnung werden die Kosten gegenübergestellt, die im Linienverkehr entstehen würden. In diesem

Fall ist kein zusätzlicher Eigenanteil nach § 1 Abs. 2 Satz 3 zu zahlen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zu einer entfernter gelegenen Schule.

**zu § 1 Abs. 3
offene Ganztagsschule**

Unter offene Ganztagsschule wird eine vom für Bildung zuständigen Ministerium anerkannte offene Ganztagsschule verstanden. Die offene Ganztagsschule ist nicht gleichzusetzen mit betreuter Grundschule.

**zu § 2
Schulort**

Bei Schulen mit mehreren Standorten ist Schulort die Gemeinde, in der der jeweilige Standort liegt. Die Schulleitung kann die Schülerin bzw. den Schüler in begründeten Ausnahmefällen einem bestimmten Standort zuweisen.

**zu § 3 Abs. 1
Schulweg**

- (1) Die Berechnung des Schulweges dient u.a. als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten besteht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Schülerin oder der Schüler den Schulweg tatsächlich zurücklegt.
- (2) Bei der Berechnung des Schulweges als kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule wird auf die fußläufige Entfernung abgestellt. Als Endpunkt des Schulweges wird der Hauptzugang der Schule zugrunde gelegt.
- (3) Grundsätzlich sind alle dem Straßenverkehr gewidmeten oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassenen Straßen und Wege zulässig.
- (4) Die Beschaffenheit oder die technische Ausstattung eines Schulweges beispielsweise mit Straßenlaternen ist grundsätzlich unbeachtlich. Ist der Schulträger in besonderen Einzelfällen der Auffassung, dass nicht der kürzeste verkehrsübliche, sondern ein anderer Weg bei der Berechnung zugrunde zu legen ist, hat er dies dem Kreis frühzeitig anzuzeigen. Es ist dann abzustimmen, ob der Straßenbaulastträger Abhilfe schaffen kann. Ist dies nicht zielführend, prüft der Kreis die Möglichkeit der Anerkennung.

zu § 3 Abs. 3

Als Nachweis darüber, dass für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, ist für jedes Schuljahr ein ärztliches Attest bzw. eine amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen, es sei denn, es ist offensichtlich, dass eine Veränderung ausgeschlossen ist.

zu § 4 Abs. 1 individuelle Beförderung, Indexregelung

- (1) Sofern aufgrund eines Unfalles (kein Schulunfall) oder einer Operation eine Schülerin oder ein Schüler, für die bzw. den die Kosten der Schülerbeförderung vom Schulträger nach der Schülerbeförderungssatzung übernommen werden, vorübergehend nicht an der Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) – c) Schülerbeförderungssatzung teilnehmen kann, werden die Kosten für eine individuelle Beförderung vom Beginn der 5. Woche nach dem Ereignis als notwendig anerkannt.
- (2) Bei der Berechnung des Zeitpunktes der Kostenübernahme bleiben Ferientage und andere schulfreie Tage unberücksichtigt. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Eine Kostenübernahme zu einem früheren Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalles möglich.
- (4) Zur Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den für die Schülerbeförderung im Kreis zuständigen Verkehrsunternehmen eine Indexregelung vereinbart.
- (5) Die Verwendungsnachweise im Rahmen des Erstattungsverfahrens werden nach Maßgabe der Indexregelung geprüft.
- (6) Die Berechnung des Indexes erfolgt durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Über das Ergebnis informiert der Kreis Rendsburg-Eckernförde die örtlichen Schulträger.

zu § 7 Wartezeiten

Bei der Berechnung der zumutbaren Wartezeiten wird die Zeit zwischen Unterrichtsbeginn bzw. Unterrichtsschluss und dem Ende bzw. dem Beginn der Beförderung zugrunde gelegt. Etwaige Umsteigezeiten zählen als Fahrtzeit und nicht als Wartezeit.

**zu § 9 Abs. 4
Radfahrerschädigung**

Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung.

**zu § 10 Abs. 7
Abrechnung des Eigenanteils mit dem Kreis**

Die zu erhebenden Eigenanteile nach § 10 Abs. 2 b) werden im Rahmen der Verwendungsnachweise mit dem Kreis abgerechnet.

**zu § 11
Erstattungsverfahren**

- (1) Der Kreis gewährt den Trägern der Schülerbeförderung des Kreises Zuweisungen in Höhe von zwei Dritteln der nach der zurzeit geltenden Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG.
- (2) Folgende Beförderungskosten werden nicht durch den Kreis erstattet:
 - a) Fahrten zwischen der Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird (z. B. Koch-, Werk-, Sport- und Schwimmunterricht)
 - b) Fahrten, die bei Wanderungen, Besichtigungen, Projekttagen, Praktika, Klassen- und Studienfahrten oder sonstigen Schulveranstaltungen notwendig werden.
- (3) Sofern der Träger der Schülerbeförderung die Kosten der Schülerbeförderung für Kinder übernimmt, die nach der Schülerbeförderungssatzung nicht anspruchsberechtigt sind, werden für diese Kinder die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt. Erfolgt die Beförderung dieser Kinder im pauschal abgerechneten Linienverkehr oder in der Sonderform des Linienverkehrs, so werden grundsätzlich die Kosten, die im Linienverkehr entstehen würden, zugrunde gelegt.
- (4) Die Träger der Schülerbeförderung stellen bis zum 01.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Schuljahr einen schriftlichen Antrag auf Vorauszahlung.
- (5) Der Kreis leistet den Trägern der Schülerbeförderung auf die voraussichtlichen Kreiszuweisungen Abschlagszahlungen in Höhe von fünf Zwölftel zum 01.12. sowie in Höhe von je der Hälfte von sieben Zwölftel zum 15.02. und 15.05. eines jeden Jahres.
- (6) Die Träger der Schülerbeförderung legen bis zum 01.12. des jeweiligen Folgejahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung vor.

- (7) Der Verwendungsnachweis enthält eine Liste mit den Fahrschülerinnen und Fahrschülern mit Angaben zum Wohnort bzw. zur Wohnung und zur besuchten Klassenstufe sowie Rechnungskopien.
- (8) Der Kreis stellt fest, ob die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Beförderungskosten zuweisungsfähig sind.

zu § 14 Abs. 1 Härtefallregelung

- (1) Für Kinder, die nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 einen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hatten und nach der neuen Satzung vom 26.09.2017 nicht mehr haben, gilt ein Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemein bildenden Schule, durch einen anderweitigen Schul- oder Schulartwechsel oder durch Wohnungswechsel.
- (2) Es gibt keine Härtefallregelung in Zusammenhang mit Geschwisterkindern.
- (3) Von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift kann in besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Verwaltungsvorschrift nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

zu § 14 Abs. 2 Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift begründet gemäß § 136 SchulG und der Schülerbeförderungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2017/388
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum:	18.12.2017
	Ansprechpartner/in:	Jeske-Paasch, Susanne Tel. 04331 202638
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2018 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR)		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Wirtschaftsplan 2018 der KOSOZ AöR zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise – Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR) hat als Kommunalunternehmen gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 03.04.2017 (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat in seiner Sitzung am 24.11.2017 den Wirtschaftsplan 2018 (s. **Anlage 1**) einstimmig festgestellt.

Aufgrund einer Änderung der KUVO in der Fassung vom 03.04.2017 muss künftig gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 KUVO der Wirtschaftsplan der Gemeindevertretung, hier dem Kreistag, vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.

Ferner sieht die Organisationsatzung der KOSOZ AöR in § 9 Abs. 3 Nr. 3 bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans einschließlich des fünfjährigen Finanzplans neben

der Beschlussfassung des Verwaltungsrats die Zustimmung aller Träger der KOSOZ AöR vor.

Der Kreistag wird um Kenntnisnahme und Erteilung der Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2018 der KOSOZ AöR gebeten.

Zur gesamten Finanzsituation der KOSOZ AöR wird im Wesentlichen auf den **5-jährigen Finanzplan** verwiesen. Dieser stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2018 bis 2022 dar. Als Finanzmittelfond (Rücklage) zum 01.01.2018 ist ein Betrag i.H.v. 2,29 Mio EUR angenommen worden.

Die KOSOZ AöR wird durch die Erweiterung des Stellenplans (Begründung s. Anlagen) in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 jeweils Verluste aus dem Erfolgsplan ausweisen. Ab 2021 ist der (jährliche) Haushalt der KOSOZ AöR in den Einnahmen und Ausgaben nicht mehr ausgeglichen, sodass die bis dahin gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung wird sich aber nur unwesentlich verändern und weist nach derzeitigem Planungsstand ein negatives Ergebnis von lediglich 66 Tsd. EUR aus. Nach derzeitigem Planungsstand wird die Rücklage zum 31.12.2022 aber weiterhin einen Betrag i.H.v. 2,223 Mio. EUR ausweisen.

Zur Darstellung der Finanzsituation der AöR und zur Begründung im Weiteren wird auf die Beschlussvorlage der KOSOZ AöR für die Befassung des Verwaltungsrats am 24.11.2017 (s. **Anlage 2**) verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

58.000,-- Euro (Kreisanteil Kosten der Koordinierungsstelle)

Anlagen:

- Beschlussvorlage für die Sitzung des Verwaltungsrats der KOSOZ am 24.11.2017
- Wirtschaftsplan 2018 vom 24.11.2017

Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Vorlage zur am	Sitzung des Verwaltungsrates 24.11.2017
-------------------	--

TOP 5 Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2018

Sachverhalt

Ein Kommunalunternehmen hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wird anliegender Entwurf vorgelegt.

Zu berücksichtigen ist auch für den Wirtschaftsplan 2018, dass die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 für die KOSOZ AöR nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 weiterhin als Rumpffahre betrachtet werden müssen und noch keine vollständigen Erkenntnisse zur Kostenentwicklungen insbesondere im Bereich der internen Organisation bestehen. Das Jahr 2016 umfasste nur 7 Monate und für das Jahr 2017 kann noch kein Ganzjahresergebnis vorliegen. Es sind nur Einschätzungen zu Planansätzen möglich, weil sich die Personalsituation und damit auch die Entwicklung von diversen Sachkostenstellen im Laufe des Jahres 2017 ständig verändert haben.

Aus vorgenannten Gründen können auch Rechnungsergebnisse für vorangehende Jahre nicht abgebildet werden.

Ferner steht weiterhin noch die konkrete Eingliederung des abschließenden Rechnungsergebnisses aus der Schlussbilanz der VG KOSOZ zum Stichtag 31.05.2016 aus. Die entsprechenden Arbeiten bzw. Bewertungen für eine abschließende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016, für die Schlussbilanz der VG KOSOZ zum 31.05.2016 sowie die dann noch zum Stichtag 31.05.2016 erforderliche Integration eines abschließendes Rechnungsergebnis der VG KOSOZ in die KOSOZ AöR konnten noch nicht abgeschlossen werden. Entsprechendes wird die Finanzsituation der KOSOZ AöR noch beeinflussen.

Erlöse:

Insbesondere durch die Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution und deren Arbeitsaufnahme im Laufe des Jahres 2017 sind die sog. Koordinierungsmittel nach dem AG SGB XII erstmals im Jahre 2017 im Umfang von 3,5 Mio. EUR an die 15 Kommunen bzw. für die Kreise an die KOSOZ vollständig ausgezahlt worden. Beim derzeitigen Sachstand ist auch zukünftig mit entsprechenden Zahlungen zu rechnen.

Die Auszahlung erfolgt dabei durch das Land Schleswig-Holstein ohne Vorgaben zur Verwendung in einem festgelegten Anteil für die Prüfinstitution.

Der Wirtschaftsplans 2018 weist Umsatzerlöse von insgesamt 3.253 Tsd. EUR aus. Diese setzen sich zusammen aus in 2018 geplanten Erstattungen vom Land in Höhe von ca. 2.692 Tsd. EUR, die Erstattung von Kosten der kreisfreien Städte für die gemeinsame Prüfinstitution von 190 Tsd. EUR sowie die Erstattungen der Gemeinden (Kreise/kreisfreie Städte) in Höhe von 359 Tsd. EUR sowie sonstige Kostenerstattungen in Höhe von 11 Tsd. EUR.

Aufwendungen:

Der aktuelle Wirtschaftsplan enthält im Wesentlichen regelmäßige Aufwendungen für Personalkosten und zur Organisation der KOSOZ.

In den Jahren 2016 und 2017 sind bereits einige wesentliche und dringend erforderliche Investitionsmaßnahmen, insbesondere für die EDV und die Immobilienausstattung, getätigt bzw. in der Planung berücksichtigt worden. Im Wirtschaftsjahr 2018 wird mit weiteren Investitionen für Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen sowie Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV i.H.v. 92 Tsd. EUR geplant. Insbesondere sind im Bereich der EDV noch Bestandsgeräte auszutauschen bzw. sind Aktualisierungen der Software erforderlich. Ferner sollen die erheblichen Rücklagen genutzt werden, um die EDV und die sonstige technische Ausstattung zukunftsgerecht auszurichten.

Wesentliche Veränderungen in einschlägigen Aufwendungspositionen – soweit sie nicht den Personalaufwand wegen der nun weitergehenden Besetzung der vakanten Stellen betreffen - sind aus aktuellen Erkenntnissen plausibilisiert und entsprechend eingestellt worden. Anpassungen der Aufwendungen im Wirtschaftsplan 2018 wurden im Vergleich zu 2017 insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen:

Bezeichnung	2017	2018	Begründung
Erstattung an öff. Sondereinrichtungen (Dataport)	44.500	0	Wegfall der Dienstleistung; Aufgabe wird zukünftig durch eigenes Personal der KOSOZ wahrgenommen.
Trennungsgeld	25.000	8.000	in 2018 nur noch an 2 Mitarbeiter
Personalrat	3.200	4.500	Gleichstellungsbeauftragte ist bestellt; Funktionen werden neu wahrgenommen
Bürobedarf	1.542	2.800	weiterer MitarbeiterInnen und aktuelle Ergebnisse
Bücher, Zeitschriften	2.500	3.500	Umsetzung BTHG; neue MitarbeiterInnen
Kosten der Buchhaltung	6.500	7.020	Aktuelle Ergebnisse
Kosten der Personalverwaltung	15.000	25.000	weiterer MitarbeiterInnen (pro Kopfabrechnung)
Wirtschaftsprüfung	2.000	4.000	Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie des Jahresabschlusses 2017
KSA (Komm. Schadensausgleich)	6.300	7.200	weitere MitarbeiterInnen
Bewirtungskosten/Veranstaltungen	1.900	3.500	Durchführung Klausurtagung, Bewirtung Sitzungen
Rechts- und Beratungskosten	5.000	20.000	Leitbildentwicklung, Strategische Ziele, Stellenbewertungen

Weitere Aspekte sind den unmittelbaren Erläuterungen im Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Der **Erfolgsplan** 2018 weist unter Berücksichtigung der dargestellten Erträge von 3.253.405 EUR und Aufwendungen von 3.341.366 EUR einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 87 Tsd. EUR aus. Ausschlaggebend ist dafür ausschließlich die für 2018 vorgeschlagene und bereits in der Personalkostenkalkulation berücksichtigte Ausweitung des Stellenplans (s.u.).

Der **Vermögensplan** weist mit Einnahmen von 200.933 EUR und Ausgaben von 180.650 EUR ein positives Finanzierungssaldo von 20 Tsd. EUR aus. Den beiden Einnahmepositionen (Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen 145 Tsd. EUR und Abschreibungen 55.493 EUR) stehen Investitionen von 92 Tsd. EUR und der Verlust aus dem Erfolgsplan von 87 Tsd. EUR gegenüber.

Der **Finanzplan** der KOSOZ AöR stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre **2018 bis 2022** dar. Die Planannahmen bei den Einnahmen für 2018 bis 2022 bilden sich aus den fortgeschriebenen Abschreibungen sowie der jährlichen Fortschreibung der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für die BeamtenInnen der KOSOZ. Wesentliche Investitionen auf der Ausgabeseite sind in den Jahren ab 2019 nicht geplant. Die leichten Erhöhungen der Abschreibungen beinhalten Reinvestitionsmaßnahmen in den kommenden vier Planjahren.

Die KOSOZ AöR wird durch die Erweiterung des Stellenplans in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 jeweils Verluste aus dem Erfolgsplan ausweisen. Die jährlichen Steigerungen basieren im Wesentlichen auf den üblicherweise zu erwartenden Personalkostensteigerungen. Als Finanzmittelfond zum 01.01.2018 (2.29 Tsd. EUR) ist der Betrag angenommen, der sich aus einer Plausibilisierung der zum Planungszeitpunkt (15.11.2017) vorliegenden Finanzmittel (3.367 Tsd. EUR) und der noch im Jahre 2017 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, in der Summe ca. 1.076 Tsd. EUR, ergibt.

Ab 2021 ist der Haushalt der KOSOZ AöR in den Einnahmen und Ausgaben nicht mehr ausgeglichen, sodass die bis dahin gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Trotzdem wird sich der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung nur unwesentlich verändern und weist nach derzeitigem Planungsstand ein negatives Ergebnis von lediglich 66 Tsd. EUR (01.01.2018 2.29 Tsd. EUR / 31.12.2022 2.223 Tsd. EUR) aus.

Stellenplan:

Der Stellenplan 2018 bildet im Wesentlichen den Stellenplan 2017 ab. Aufgrund der auskömmlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel beinhaltet der vorgeschlagene Stellenplan eine Ausweitung um 3,0 VK. Diese Ausweitung ist erforderlich und wegen der finanziellen Gesamtsituation der KOSOZ auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit der KOSOZ umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die sich aus der Systemumstellung durch das BTHG ergeben insgesamt gerecht zu werden.

Der weitere Personalbedarf ergibt sich aus der Reduzierung des Stellenplans der KOSOZ ab 2012, der seit Jahren weiterhin regelmäßig steigenden Zahl der Einrichtungen und Dienste, dem Abbau noch bestehender Rückstände im Vertragsmanagement durch zum Teil mehrjährige Vakanzen sowie die schon jetzt begonnene und weiter anstehenden Aufgabenwahrnehmung zur Umsetzung von Prozessen und Projekten sowie im Vertragsmanagement in der Folge des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte bei der KOSOZ AöR sowie der Zahlung entsprechender Mittel des Landes sind nun die Stellen der Prüfinstitution unmittelbar in den Stellenplan der AöR aufgenommen worden.

Der Verwaltungsrat wird um Kenntnisnahme und Feststellung des Wirtschaftsplans 2018 gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß Anlage zur Kenntnis und stellt diesen fest. Die Zustimmung umfasst die vorgeschlagene Erweiterung des Stellenplans um 3 Stellen im Umfang von 3,0 VK und eine entsprechenden Besetzung ab 2018.

Anlage

Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR 2018

**Wirtschaftsplan 2018
der**

**Koordinierungsstelle soziale
Hilfen der schleswig-
holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen
Rechts (KOSOZ AöR)**

24. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	2
2	ERFOLGSPLAN 2018	4
3	VERMÖGENSPLAN 2018.....	11
4	FINANZPLAN 2018 BIS 2022	13
5	STELLENPLAN 2018	16

1 VORBEMERKUNGEN

Seit dem 01.01.2007 nehmen die Kreise des Landes Schleswig-Holstein weitere sozialhilferechtlichen Aufgaben, insbesondere bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII wahr.

Nachdem bis zum 30.05.2016 die Aufgaben gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ - organisatorisch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde als Stabsstelle angegliedert - wahrgenommen wurde, haben die Kreise in Schleswig-Holstein zum 30.05.2016 als Träger eines Kommunalunternehmens das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden KOSOZ AöR) errichtet. Die Betriebsaufnahme erfolgte zum 01.06.2016.

Mit der Errichtung des Kommunalunternehmens haben die Vertragsparteien der Verwaltungsgemeinschaften KOSOZ die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften im Zusammenhang mit der VG KOSOZ zum Ablauf des 31.05.2016 einvernehmlich aufgehoben. Die bestehende Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde dabei im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ mit Wirkung zum 01.06.2016 auf die KOSOZ AöR ausgegliedert. Diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, wurden in der vorläufigen Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt. Die entsprechenden Arbeiten bzw. Bewertungen für eine abschließende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016, für eine Schlussbilanz der Stabsstelle KOSOZ zum 31.05.2016 sowie die dann noch zum Stichtag 31.05.2016 erforderliche Integration eines abschließendes Rechnungsergebnis der VG KOSOZ in die KOSOZ AöR konnten noch nicht abgeschlossen werden. Entsprechendes wird die Situation der KOSOZ AöR noch beeinflussen.

Beim vorliegenden Wirtschaftsplan ist ferner zu berücksichtigen, dass das Wirtschaftsjahr 2016 für die KOSOZ AöR nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 als Rumpfsjahr betrachtet werden muss und im Weiteren noch kein Rechnungsergebnis für 2017 vorliegen kann. Rechnungsergebnisse für vorangehende Jahre können daher nicht abgebildet werden. Aus vorgenannten Gründen liegen auch keine abschließenden Erkenntnisse zu möglichen Kostenentwicklungen vor, sodass in einigen Bereichen, insbesondere im Bereich der internen Organisation, die Planansätze nach bestem Wissen und Gewissen zu plausibilisieren waren.

Ein Kommunalunternehmen hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

VORBEMERKUNGEN

Wirtschaftsplan
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der
schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)
für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 735), GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-31, zuletzt geändert durch ÄndVO vom 27. 11. 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 533) in Verbindung mit § 135 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) und § 19d Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens KOSOZ, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 24.11.2017 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

1.1. Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	3.253.405	EUR
mit Aufwendungen von	3.341.366	EUR
der Jahresfehlbetrag beträgt	87.961	EUR

1.2. Im Vermögensplan

mit Einnahmen von	200.933	EUR
mit Ausgaben von	180.650	EUR

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtung- sermächtigungen auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Kiel, 28/11/17

Ort, Datum

[Handwritten Signature]

Vorsitzender des Verwaltungsrats

2 ERFOLGSPLAN 2018

Zusammenfassende Darstellung

Der Entwurf des Erfolgsplans 2018 weist unter Berücksichtigung der dargestellten Erträge und Aufwendungen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 87 Tsd. EUR aus.

Erfolgsplan der KOSOZ A6R		
Nr.	Bezeichnung	2018 in EUR
ERTRÄGE		
1.	Umsatzerlöse	3.253.405
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands zu fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0
Gesamtleistung (Summe 1. bis 4.)		3.253.405
AUFWENDUNGEN		
5.	Materialaufwand	0
5a.	a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe/bezogene Waren	0
5b.	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	479.042
6.	Personalaufwand	
	a) Löhne und Gehälter	1.452.295
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.029.043
7.	Abschreibungen:	
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	55.493
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	325.493
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundenen Unternehmen	0
Summe Aufwand		3.341.366
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-87.961
15.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0
17.	Außerordentliche Erträge	0
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0
19.	Außerordentliches Ergebnis	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0
21.	Sonstige Steuern	0
22.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-87.961

ERFOLGSPLAN 2018

Den für 2018 geplanten Erträgen in Höhe von 3.253 Tsd. EUR stehen Aufwendungen in Höhe von 3.341 Tsd. EUR gegenüber.

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen des Erfolgsplans erläutert.

ERTRÄGE**Umsatzerlöse**

Der Wirtschaftsplans 2018 weist Umsatzerlöse von insgesamt 3.253 Tsd. EUR aus.

Diese setzen sich zusammen aus in 2018 geplanten Erstattungen vom Land in Höhe von ca. 2.692 Tsd. EUR, die Erstattung von Kosten der kreisfreien Städte für die gemeinsame Prüfinstitution von 190 Tsd. EUR sowie die Erstattungen der Gemeinden (Kreise/kreisfreie Städte) in Höhe von 359 Tsd. EUR sowie sonstige Kostenerstattungen in Höhe von 11 Tsd. EUR.

Bezeichnung	Plan 2017 EUR
1. Umsatzerlöse	
Erstattungen Land	2.692.605
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel)	2.550.805
Erstattung Land Aufgaben Werkstattrecht	102.000
Erstattung Land gFAB	39.200
Erstattung kreisfreie Städte Prüfinstitution	190.000,00
Erstattungen Gemeinden	359.500
Erstattung kr. fr. Städte Personal- und Sachkosten TOPqw EGH	14.500
Erstattung Kreise amb. Dienste	316.000
Erstattung Kreise Benchmarking, BAGÜS (Werkstattempf.), PK LKT	29.000
Kostenerstattung Fortbildung	7.000
Kostenersatz sonstige gFAB Gebühren	4.300
Summe	3.253.405

ERLÄUTERUNGEN

Die Erlöse sind im Wesentlichen durch die Zahlungen des Landes Schleswig-Holstein nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) geprägt. Hiernach werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe jährlich 3,5 Mio. EUR als sog. Koordinierungsmittel zur Verfügung gestellt. Für das Kalenderjahr 2018 wurde mit einer Zahlung von 2.550 Tsd. EUR für die Kreise geplant.

Bei der Auszahlung der Koordinierungsmittel hat das Land Schleswig-Holstein nicht differenziert zwischen der bisherigen Aufgabewahrnehmung, im Wesentlichen das sog. Vertragsmanagement, und Zahlungen für die gemeinsame Prüfinstitution. Auch für 2018 wird

ERFOLGSPLAN 2018

eine entsprechende Auszahlungsmodalität angenommen, sodass die Erstattung als eine Ertragsposition darzustellen ist.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften erstatten die 4 kreisfreien Städte der KOSOZ anteilig Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Einrichtungen und Dienste. Derzeit wird eine Quote an den kalkulatorischen Gesamtkosten von 27,51% zugrunde gelegt.

Weitere Erlöse der KOSOZ AöR stellen insbesondere die Zahlungen der Kreise für das sog. ambulante Vertragsmanagement nach § 2 Abs. 8 KOSOZ-AöR-Satzung und die Zahlung des Landes für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Werkstättenrecht dar.

AUFWENDUNGEN

Materialaufwand

Da die KOSOZ ausschließlich Dienstleistungen erbringt, sind die Aufwendungen im Wesentlichen durch die Erstattung von Personalkosten für abgeordnete MitarbeiterInnen geprägt, die aufgrund der vorgegebenen Systematik im Rahmen der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen abzubilden sind.

5. Materialaufwand	
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe/bezogene Waren	
Summe	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	
Bezogene Dienstleistungen	
Fortbildung Stammkräfte	18.000
Fortbildung Koordinierungsstelle	7.000
Fortbildung Prüfinstitution	3.500
Daten-Leitungen/Telekommunikation	6.000
Benchmarking	29.000
Gutachten Hr. Schröder u. andere	34.500
Erstattungen an Gemeinden (Personalkosten)	361.042
Erstattung IT Dienstleister	5.000
Büroreinigung	15.000
Summe	479.042

ERLÄUTERUNGEN

Die Erstattung von Personalkosten i.H.v. 361 Tsd. EUR berücksichtigt die Zahlung für vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die drei abordnenden Kreise und den sh Landkreistag. Die Kosten für das Benchmarking (29 Tsd. EUR) werden der KOSOZ AöR in 2018 durch die Kreise erstattet und stellen nur einen durchlaufenden Posten dar.

Personalkosten

Insgesamt werden Personalaufwendungen in Höhe von ca. 2.481 Mio EUR prognostiziert. Die Planung basiert auf dem nachfolgenden Stellenplan und umfasst Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben. Der Personalaufwand berücksichtigt nur den Personalaufwand für MitarbeiterInnen (Beamte und Beschäftigte) die unmittelbar bei der KOSOZ AöR beschäftigt sind. Weitere Personalkosten sind der Erstattung von Personalkosten beim Materialaufwand (s.o.) zugeordnet.

Bezeichnung	Plan 2018 EUR
6. Personalaufwand	
a.) Löhne und Gehälter	
Personalaufwendungen unmittelbar AöR	1.452.295
davon Personalkosten gFAB 22.000€	
Summe	1.452.295
b.) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
Personalaufwendungen (Versorgung + Beihilfe)	883.603
Personalaufwendungen (Zuf. Pensions-RS + Beihilfe-RS)	145.440
davon für Altersversorgung	637.567
Summe	1.029.043

ERLÄUTERUNGEN

In der Wirtschaftsplanung ist der Personalaufwand berücksichtigt, der sich aus dem Stellenplan unmittelbar für Beamte und Angestellte der AöR ergibt. Aufgrund der deutlichen Verbesserung der Einnahmesituation der KOSOZ AöR, den bestehenden Rücklagen und der dadurch mittelfristig gesicherte Finanzsituation ist eine uneingeschränkte Finanzierung des Stellenplans möglich. Der ausgewiesene Personalaufwand berücksichtigt eine umfassende Umsetzung des Stellenplans ab 2018.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für das Jahr 2018 sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 325 Tsd. EUR geplant

Bezeichnung	Plan 2018 EUR
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	
Trennungsgeld Personal	8.000,00
Reisekosten	18.000,00
Personalrat	4.500,00
Geschäftsaufwand Stellen	5.000,00
D&O Versicherung	5.000,00
Miete Büro	96.197,00
Mieten Kopierer	10.000,00
Mieten EDV, Drucker, Telefon	3.000,00
Heizkosten/Betriebskosten	28.703,00
Strom	5.000,00
GEZ	420,00
Aktenvernichtung	503,00
Instandhaltung betriebliche Räume	3.000,00
Kosten der EDV, EDV Wartung und Softwarelizenzen	42.000,00
Bürobedarf	2.800,00
Porto	1.700,00
Bücher, Zeitschriften u.ä.	3.500,00
Aufwendungen Juris-Datenbank	1.500,00
Kosten der Buchhaltung	7.020,00
Kosten Personalverwaltung	25.200,00
Wirtschaftsprüfung	4.000,00
Dienstleistungen Finanzen, Rechts- u. Beratungskosten	20.000,00
Bankgebühren	250,00
Versicherungen EDV	400,00
KSA (Autokasko)	7.000,00
Beiträge/Mitgliedschaften/Aufwandsentschädigung Vorstand	10.000,00
Aufwandsentsch. Prüfer gFAB	4.300,00
Bewertungskosten	3.500,00
Bewirtschaftung/Verbrauchsmittel	5.000,00
Summe	325.493,00

ERFOLGSPLAN 2018

ERLÄUTERUNGEN

Bei der Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilden überwiegend dem Grunde und der Höhe nach die Wirtschaftspläne der KOSOZ AöR für 2016, 2017 sowie die bereits vorliegenden Erfahrungswerte die Grundlage.

Das Wirtschaftsjahr 2016 für die KOSOZ AöR ist dabei nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 als Rumpffjahr zu betrachten und für 2017 liegt noch kein Ganzjahresergebnis vor. Hinzukommen deutlich Schwankungen durch erst sukzessive Stellenbesetzungen in 2017. Daher können in Teilen noch keine abschließenden Erkenntnisse zu möglichen Kostenentwicklungen insbesondere im Bereich der internen Organisation in die Planung eingebracht werden. Die Planansätze sind daher nach bestem Wissen und Gewissen angesetzt.

3 VERMÖGENSPLAN 2018

Der Vermögensplan schließt mit einem Finanzierungssaldo in Höhe von 20 Tsd. EUR ab, welcher sich aus Einnahmen in Höhe von 200 Tsd. EUR und Ausgaben in Höhe von 180 Tsd. EUR ergibt.

Vermögensplan der KOSOZ AöR		
Nr.	Bezeichnung	2018 EUR
	<u>Einnahmen</u>	
1.	Zuweisungen	
	a) Gemeinden	0
	b) Kreise	0
	c) Land SH	0
	d) sonstige	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	145.400
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter	
	a) Ertragszuschüsse	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0
7.	Abschreibungen	55.493
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0
9.	Kredite	
	a) Gemeinden	0
	b) Kreise	0
	c) Kreditmarkt	0
10.	Sonstige Einzahlungen	
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan	
	Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):	200.893
	<u>Ausgaben</u>	
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0
5.	Gewährung von Darlehen	0
6.	Investitionen	
	Büroausstattung und EDV	92.689
7.	Tilgung von Krediten	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	87.961
	Summe Ausgaben (Finanzierungsbedarf):	180.650
	Finanzierungssaldo	20.243

VERMÖGENSPLAN 2018

ERLÄUTERUNGEN

Einnahmen:

Bei Position 2 (Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter) handelt es sich um die sog. Pensions- und Beihilferückstellung für im Beamtenverhältnis beschäftigte MitarbeiterInnen der KOSOZ AöR.

Ausgaben:

Im Wirtschaftsjahr 2018 wird mit notwendigen Investitionen für Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen sowie Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV i.H.v. 92 Tsd. EUR geplant. Insbesondere sind im Bereich der EDV noch Bestandsgeräte auszutauschen bzw. sind Aktualisierungen der Software erforderlich. Ferner sollen die erheblichen Rücklagen genutzt werden, um die EDV und die sonstige technische Ausstattung zukunftsgerecht auszurichten.

4 FINANZPLAN 2018 BIS 2022

Der Finanzplan der KOSOZ AöR stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2018 bis 2022 dar.

Die Planannahmen für 2018 bis 2022 bilden sich aus den fortgeschriebenen Abschreibungen (Pos. 7) sowie der jährlichen Fortschreibung der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für die Beamten der KOSOZ (Pos. 2).

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
	Einnahmen					
1.	Zuweisungen					
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Land SH	0	0	0	0	0
	d) sonstige	0	0	0	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	145.440	148.858	152.356	155.936	159.601
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0	0	0	0
	Veräußerung von Beteiligungen sowie					
5.	Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter					
	a) Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	0
7.	Abschreibungen	55.493	55.993	56.493	56.993	57.493
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0
9.	Kredite					
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0	0	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan					
	Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):	200.933	204.851	208.849	212.929	217.094

ERLÄUTERUNGEN

Wesentliche Investitionen sind in den Jahren ab 2019 nicht geplant. Die leichten Erhöhungen der Abschreibungen beinhalten Reinvestitionsmaßnahmen in den kommenden vier Planjahren.

Die KOSOZ AöR wird durch die Erweiterung des Stellenplans in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 keine Gewinne aus dem Erfolgsplan mehr ausweisen.

FINANZPLAN 2018 BIS 2022

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
	Ausgaben					
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
5.	Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0
6.	Investitionen	92.689	10.000	10.000	10.000	10.000
7.	Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0	0	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	87.961	139.181	189.294	250.139	312.294
	Summe Ausgaben (Finanzierungsbedarf)	180.650	149.181	199.294	260.139	322.294
	Finanzierungssaldo	20.283	55.670	9.555	-47.210	-105.200
	Finanzmittelfonds am Jahresanfang	2.290.485	2.310.768	2.366.438	2.375.993	2.328.784
	Finanzmittelfonds am Jahresende	2.310.768	2.366.438	2.375.993	2.328.783	2.223.584

Die nicht erfolgswirksamen Ausgaben der KOSOZ AöR beinhalten ausschließlich die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Die KOSOZ AöR wird durch die Erweiterung des Stellenplans in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 jeweils Verluste aus dem Erfolgsplan ausweisen. Die jährlichen Steigerungen basieren im Wesentlichen auf den üblicherweise zu erwartenden Personalkostensteigerungen.

Als Finanzmittelfond zum 01.01.2018 ist der Betrag angenommen, der sich aus einer Plausibilisierung der zum Planungszeitpunkt vorliegenden Finanzmittel und der noch im Jahre 2017 zu erwartenden Ausgaben ergibt.

Ab 2021 ist der Haushalt der KOSOZ AöR in den Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen, sodass die bis gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Trotzdem wird sich der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung nur unwesentlich verändern (01.01.2018 2.29 Tdsd. EUR / 31.12.2022 2.223 Tsd. EUR).

FINANZPLAN 2018 BIS 2022

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für die Haushalte der Kreise auswirken

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
	<u>Einnahmen</u>					
1.	Zuweisungen der Kreise					
	zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
	zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
2.	Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0
	<u>Ausgaben</u>					
1.	Ablieferungen an die Kreise					
	von Gewinnen	0	0	0	0	0
	von Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
	von Verwaltungskostenbeiträg	0	0	0	0	0
	von Eigenkapitalentnahmen	0	0	0	0	0
2.	Tilgung von Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0

STELLENPLAN 2018

5 STELLENPLAN 2018

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Nrn.	Bezeichnung	Im Vorjahr		Im laufenden H-Jahr		Tatsächliche Besetzung		Bemerkungen zur Besetzung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Besoldung	
Overhead								
1	Geschäftsleitung	1	A 15	1	A 15	1	A 13 Zulage A 16	
2	Verwaltungsangestellte	0,6	E 8	0,6	E 8	0,6	E 8	
3	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 13	1	A 13	Abordnung vom Krs. RD-ECK Rechtsangelegenheiten
4	Dipl.-Betriebswirt/in	0,5	E 10	0,5	E 10	0,5	E 12	Finanzen/Personal/Gremien Stelle besetzt ab 01.01.2018
5	Dipl.-Informatiker/in	0,5	E 12	0,5	E 12	0,5	E 12	Hd. Nr. 4/5 als 1,0VK besetzt Stelle besetzt ab 01.01.2018
6	Prozesssteuerung BTHG			1	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018
		3,6		4,6		4,6		
Vertragsmanagement								
7	Dipl.-Verwaltungswirt	1	E 11	1	A 12	1	A 11	Beförderung nach A 11 zum 01.01.2018 vorgesehen
8	Dipl.-Betriebswirtin	1	E 12	1	E 12	1	E 11 Zulage E 12	
9	Dipl.-Betriebswirtin	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	
10	Dipl.-Pädagoge	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom Krs. NF
11	Dipl.-SozialpädagogeIn	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom Kreis St.-Fl. zz. S14/Zulage nach S 17
12	Dipl.-SozialpädagogeIn	1	E 11	1	E 11	0,75	E 11	
13	Dipl.-Kaufmann (FH)	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
14	Jurist	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
15	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 13	1	A 12	
16	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12	0,4	A 11 Zulage A 12	
17	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11/A 12	
18	Dipl.-Verwaltungswirtin	0,75	A 12	0,75	A 12	1	A 12	
19	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12	0,75	A 12	
20	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11 Zulage A 12	
21	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11	Beförderung nach A 11 zum 01.01.2018 vorgesehen
22	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 13	1	A 13	1	A 12	
23	Vertragsmanagement	0,6	E 11	0,6	E 11	0,6	E 11	Nachbesetzung in 2017/18 geplant
24	Vertragsmanagement	0,6	A 12	0,6	A 12	0,6	E 11	Nachbesetzung in 2017/18 geplant
25	Vertragsmanagement			1	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018
26	Vertragsmanagement			1	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018
		16,7		16,7		17,65		
Soz.Vers. WfbM								
27	Dipl.-Verwaltungswirt/in	0,8	A 12	0,8	A 12	1	E 11	
		0,8		0,8		1		
Prüfungen/FAB								
28	Verwaltungsangestellte	0,5	E 8	0,5	E 8	0,5	E 8	
		0,5		0,5		0,5		
Prüfinstitution								
29	Leitung Team Prüfgruppe	1	A 13	1	A 13	1	A 13/E 12	
30	Prüfer Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom SHLKT
31	Prüfer Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 12	1	A 11/A 12	
32	Prüfer Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 12	1	A 10/A 11	
33	Prüfer Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
		5,0		5,0		5,0		
	Summe KOSOZ	28,60		29,60		28,65		

STELLENPLAN 2018

Erläuterungen:

Der Stellenplan 2018 bildet im Wesentlichen den Stellenplan 2017 ab.

Aufgrund der mittelfristig auskömmlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel beinhaltet der Stellenplan eine Ausweitung um 3,0 VK.

Diese Ausweitung ist erforderlich und wegen der finanziellen Gesamtsituation der KOSOZ auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit der KOSOZ umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die sich aus der Systemumstellung durch das BTHG ergeben, insgesamt gerecht zu werden.

Der weitere Personalbedarf ergibt sich aus der Reduzierung des Stellenplans der KOSOZ ab 2012, der seit Jahren weiterhin regelmäßig steigenden Zahl der Einrichtungen und Dienste, den Abbau noch bestehender Rückstände im Vertragsmanagement durch zum Teil mehrjährige Vakanzen sowie die schon jetzt begonnene und weiter anstehenden Aufgabenwahrnehmung zur Umsetzung von Prozessen und Projekten sowie im Vertragsmanagement in der Folge des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte bei der KOSOZ AöR sowie der Zahlung entsprechender Mittel des Landes sind nun die Stellen der Prüfinstitution abschließend in den Stellenplan der AöR aufgenommen worden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/437 Status: öffentlich Datum: 16.02.2018 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Anhörung des Kreistages zur Verlegung des Amtssitzes des Amtes Achterwehr gemäß § 1 Abs. 2 der Amtsordnung (AO)		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Sitzverlegung des Amtes Achterwehr nach der Errichtung des geplanten Neubaus der Amtsverwaltung zuzustimmen. Mit Aufnahme der Verwaltungstätigkeit am neuen Standort soll der Sitz des Amtes der ländliche Zentralort Felde werden. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wird gebeten, gemäß § 1 Abs. 2 AO entsprechend über die Sitzverlegung zu entscheiden.

Der Kreistag stimmt der Sitzverlegung des Amtes Achterwehr nach der Errichtung des geplanten Neubaus der Amtsverwaltung zu. Mit Aufnahme der Verwaltungstätigkeit am neuen Standort soll der Sitz des Amtes der ländliche Zentralort Felde werden. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wird gebeten, gemäß § 1 Abs. 2 AO entsprechend über die Sitzverlegung zu entscheiden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Achterwehr hat im März 2017 beschlossen, einen Neubau für die Verwaltung errichten zu lassen. Aus Sicht des Amtes steht ein geeignetes Grundstück am derzeitigen Sitz der Verwaltung in der Gemeinde Achterwehr nicht zur Verfügung. In seiner Sitzung vom 17.01.2018 hat der Amtsausschuss daher beschlossen, ein Grundstück im Ortszentrum des ländlichen Zentralorts Felde zu erwerben. Die Vertragsverhandlungen sind in einem fortgeschrittenen Stadium.

Mit der Verlagerung der Verwaltungstätigkeit nach Felde ist faktisch eine Verlegung

des Sitzes des Amtes verbunden.

Die Entscheidung über die Verlegung des Amtssitzes obliegt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AO dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Vorab sind die Gemeindevertretungen des Amtes, der Amtsausschuss sowie der Kreistag anzuhören. Eine Reihenfolge der Beratung ist nicht vorgeschrieben und jedes Gremium gibt im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine eigene Stellungnahme ab.

Zur Vorbereitung der Entscheidung durch das Ministerium sind entsprechend § 6 GKAVO durch den Kreis die Anhörungsbeschlüsse bzw. Stellungnahmen und ein Bericht über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die kirchlichen, kulturellen und geschichtliche Beziehungen, vorzulegen.

Dieser von der Amtsverwaltung mit Schreiben vom 13.02.2018 übermittelte Bericht ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Sitzverlegung.

Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung hat das Innenministerium mit E-Mail vom 19.12.2017 mitgeteilt, dass aus Sicht der Landesplanung keine landesplanerischen Aspekte gegen eine Amtssitzverlegung von Achterwehr nach Felde sprechen, vielmehr dadurch die Funktion der Gemeinde Felde als ländlicher Zentralort gestärkt werde. Demzufolge würde aus landesplanerischer Sicht nichts gegen einen Neubau des Amtsgebäudes in Felde sprechen. Der hiesige Fachdienst Regionalentwicklung bestätigt die Einschätzung der Landesplanung.

Der Amtsausschuss und die Gemeindevertretungen werden im Zeitraum vom 07.02.2018 bis 01.03.2018 über die Sitzverlegung des Amtes beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:
entfällt

Anlage/n:
180216_Bericht zu den örtlichen Verhältnissen und finanziellen Auswirkungen
180216_Übersicht über die Ergebnisse der Abstimmungen

Bericht zu den örtlichen Verhältnissen und den finanziellen Auswirkungen zur Vorbereitung der Entscheidung des Innenministeriums

Der Amtssitz des Amtes Achterwehr befindet sich seit der Gründung des Amtes zum 01.08.1948 in der Gemeinde Achterwehr.

Das bestehende Verwaltungsgebäude am Inspektor-Weimar Weg 17 in Achterwehr wurde 1973/ 74 errichtet und ist seitdem mehrfach –zuletzt 2000- erweitert worden. Das Grundstück steht im Eigentum des Amtes. Das Gebäude entspricht seit mehreren Jahren in Teilen nicht (mehr) den geltenden Bauvorschriften (Brandschutz, Barrierefreiheit, Sicherheit des Öllagers) und den gestiegenen Anforderungen an eine moderne Verwaltung (Datenschutz). Die vorhandenen Büroflächen sind vollständig genutzt und unzureichend. Die Besetzung weiterer Stellen ist ebenso wie die Ausbildung von Fachkräften, Referendaren und Praktikanten wegen fehlender Räumlichkeiten nicht im gebotenen Umfang möglich. Daneben bestehen zahlreiche Baumängel, eine ordnungsgemäße Archivierung des Archivguts ist nicht gewährleistet, teilweise sind Akten von Schimmelpilzen befallen. Es fehlt zudem an Parkraum für Besucher.

Die verschiedenen Gremien des Amtes haben sich daher seit November 2012 in zahlreichen Sitzungen intensiv mit den Themen Ertüchtigung, Umbau, Erweiterung und später auch Neubau des Amtsgebäudes befasst. Nach fast fünfjähriger Beratungsfolge wurde im März 2017 im Amtsausschuss beschlossen, dass es einen Neubau des Verwaltungsgebäudes geben soll. Dieser lässt sich am derzeitigen Standort der Verwaltung am Inspektor-Weimar-Weg aus verschiedenen tatsächlichen wie rechtlichen Gründen nicht realisieren.

Nachfolgend wurden achtzehn verschiedene Standorte in den Gemeinden des Amtsgebiets betrachtet, die für einen Neubau der Amtsverwaltung grundsätzlich in Betracht kommen. Daraus wurden vom Amtsausschuss sechs Standorte (je drei in Achterwehr und in Felde belegen) ausgewählt. Nach der Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Eigentümern kam es letztlich zu Verhandlungen über den Ankauf von zwei Grundstücken (1 Achterwehr, 1 Felde). Im Ergebnis lassen die auf Verkäuferseite bestehenden Kaufpreisvorstellungen einen Erwerb der Fläche in Achterwehr nicht zu, der Grunderwerb dort müsste zum ca. 5-fachen des Kaufpreises für das Grundstück in Felde erfolgen. Der Erwerb des Grundstücks im ländlichen Zentralort Felde ist mithin die derzeit wirtschaftlichste zu realisierende Lösung.

Hinzu tritt, dass die Gemeinde Felde für den Fall der Errichtung der neuen Amtsverwaltung in Felde beschlossen hat, neben ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Amtsumlage zusätzliche Mittel in Höhe von 12,5% der jährlichen Mittel aus der Schlüsselzuweisung an die zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben (gemäß § 10 FAG SH) in die Finanzierung einzubringen. Ausgehend von den vorläufigen Eckdaten für den Finanzausgleich 2018 entspricht dies einem Betrag von 47.700 Euro im Jahr.

Die Entscheidung für einen Neubau in Felde ist daher die Folge der Tatsache, dass sich in der Gemeinde Achterwehr kein geeignetes Grundstück zu finanziell verantwortbaren Konditionen beschaffen lässt, auf dem ein neues Verwaltungsgebäude errichtet werden könnte. Mit der beabsichtigten Verlegung der Verwaltung an den neuen Standort ist die Verlegung des Sitzes des Amtes Achterwehr verbunden.

Bei der Ermessensentscheidung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein über den Amtssitz sind nach der Fachliteratur: „... in erster Linie Sinn und Zweck der AO und die Aufgaben „Zusammenarbeit zwischen Amt, Gemeinde und Gemeindegewohnen“ zu wahren. Dabei sind die Richtlinien des § 2 AO zu beachten. (OVG Lüneburg, DVBl. 1971, S.513). Grundsätzlich wird dabei der im Regionalplan festgelegte zentrale Ort (ländlicher Zentralort, Unterzentrum) innerhalb des Amtes als Amtssitz in Betracht kommen. Maßgeblich sind dabei u.a. ... die Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen oder mit sonstigen Dienstleistungen, die im weitesten Sinn der Daseinsvorsorge zugeordnet werden können. Großes Gewicht für die Entscheidung über den Amtssitz kommt daher nach dem Sinn und Zweck der Amtsordnung dem Ort der Verwaltung zu (VG Schleswig, Die Gemeinde 2008, S.45). ...“ (Wolf in Bülow u.a., Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Kommentar zur Amtsordnung, S.18f., Ziffer 10.2).

Der Sitz einer Verwaltung beschreibt im allgemeinen Verwaltungsrecht einen Ort, von dem aus ein Gebiet verwaltet wird. Der Verwaltungssitz besitzt regelmäßig eine besondere Infrastruktur. Je nach Formung des Gebietszuschnitts wird in der Regel entweder der größte Ort aus diesem Gebiet oder aber ein möglichst zentraler Ort gewählt, um die infrastrukturellen Maßnahmen optimal umzusetzen.

Eine räumliche Verlagerung der Verwaltung aus der Gemeinde Achterwehr in das Ortszentrum von Felde entspricht diesem allgemeinen Verständnis eines Verwaltungssitzes. Felde ist der nach Einwohnerzahl größte Ort im Gebiet des Amtes Achterwehr. Zudem liegt der Ortskern der Gemeinde Felde geographisch zentral im Amt Achterwehr. Felde verfügt über die notwendige Infrastruktur und ist verkehrlich gut angebunden. Als einzigem ländlichen Zentralort gemäß § 1 der Verordnung zum zentralörtlichen System im Amtsgebiet kommt der Gemeinde Felde auch rechtlich eine besondere Funktion bei der Grundversorgung des Nahbereichs zu (§ 25 Abs.1 LaPlaG SH).

Im Speziellen sind im Bereich der Wege- und Verkehrsverhältnisse des Amtes durch die Verlagerung des Sitzes selbst keine Veränderungen zu erwarten. Die tatsächlich eintretenden Veränderungen der Verkehrsverhältnisse durch den neuen Standort der Verwaltungsdienstleistungen an der Dorfstraße (L 48) führen zu einer gut verkraftbaren Zunahme des Individualverkehrs im Zentrum des ländlichen Zentralorts Felde und zu einer dementsprechenden verkehrlichen Entlastung in der Gemeinde Achterwehr. Durch die künftige zentrale Lage im Amtsgebiet rückt die Amtsverwaltung an die Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit ärztlichen und sonstigen medizinischen Dienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen, welche im weitesten Sinn der Daseinsvorsorge zugerechnet werden können, heran. Eine solche Infrastruktur ist am bisherigen Standort in der Gemeinde Achterwehr nicht gegeben.

Dies führt zu einer möglichen Bündelung der Wege aller Einwohnerinnen und Einwohner des Amtsgebiets, die verschiedene Leistungen der privaten wie öffentlichen Hand künftig an einem Ort in Anspruch nehmen können. Die Entfernung vom jeweiligen Wohnort der Bürgerinnen und Bürger zum Standort der Verwaltung nimmt zwar in einigen Gemeinden (z.B. Achterwehr, Melsdorf, Ottendorf) zu, in anderen Gemeinden verkürzt sich die Entfernung durch die Verlagerung in das geografische Zentrum des Amtsgebiets (z.B. Felde, Westensee). Durch die vorstehend beschriebene Bündelung von Fahrwegen besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Wegstrecken einzusparen.

Insgesamt ist durch die –schon vor der Verlegung des Sitzes eingetretene- Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit der Gemeinde Felde eine Verschlechterung der Erreichbarkeit der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger im Amtsgebiet durch die Verlegung des Sitzes nicht zu erwarten. Hierzu haben der Ausbau der BAB 210 mit der Anschlussstelle „Achterwehr/Felde/Westensee“, die Sanierung der L48 durch das LBV SH im Jahr 2017, der Ausbau des Schienenverkehrs mit den Haltepunkten in Achterwehr, Bredenbek, Felde und Melsdorf sowie die veränderte Linienführung des Busverkehrs maßgeblichen Anteil.

Zusätzliche Verbesserungen der Situation des öffentlichen Nahverkehrs werden im gesamten Amtsgebiet durch die Neuausrichtung des Linienverkehrs im Rahmen des neuen ÖPNV-Konzeptes des Kreises Rendsburg-Eckernförde erwartet. Hier ist ab 2021 insbesondere eine Vertaktung des Schienen- und Busverkehrs zu nennen, die Reisezeiten auch innerhalb des Amtsgebiets verkürzen wird. Nach derzeitigen Planungen wird eine Buslinie im ITF vom Bahnhofpunkt Felde über Westensee zum Emkendorfer Kreuz führen und so für eine regelmäßige Anbindung des Dorfzentrums Felde (Standort der neuen Verwaltung) sorgen.

In den Bereichen der Schul- und Wirtschaftsverhältnisse sowie der kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen sind durch die Verlegung des Sitzes der Verwaltung selbst keine Veränderungen zu erwarten. Historisch sind beide Gemeinden seit der Gründung des Amtes miteinander verbunden. Der Kreistag des Kreises Rendsburg beschloss am 26. Februar 1948 die Gründung des Amtes Achterwehr mit den Gemeinden Achterwehr, Felde, Melsdorf, Ottendorf und Quarnbek zum 1. August 1948. Hervorzuheben ist jedoch die mögliche Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Felde durch die räumliche Konzentration von privaten und Verwaltungsdienstleistungen im Ortskern, wie die Landesplanung dem Innenministerium bereits mitgeteilt hat.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden des Amtes rühren nicht von der Verlegung des Sitzes in einen anderen Ort her. Die Verlegung des Sitzes ist die Folge beschlossener baulicher Veränderungen, von denen –unabhängig vom künftigen Standort- eine finanzielle Belastung ausgeht. Als Folge der räumlichen Verlagerung des Sitzes sind hingegen keine positiven oder negativen finanziellen Effekte zu erwarten.

Zusammenstellung der Abstimmungen in den Gemeindevertretungen						
Gemeinde	Sitzung vom		Ja	Nein	Enthaltung	Anmerkungen/ Anregungen
Achterwehr	20.2.2018		0	0	0	
Bredenbek	1.3.2018		0	0	0	
Felde	22.2.2018		0	0	0	
Krummwisch	27.2.2018		0	0	0	
Melsdorf	7.2.2018		8	0	1	Die Gemeindevertretung hat festgehalten, dass ein Teil der Einwohner bedauert, dass die Entfernung zwischen der Gemeinde Melsdorf und der Amtsverwaltung durch die Sitzverlegung größer wird.
Ottendorf	22.2.2018		0	0	0	
Quarnbek	15.2.2018		5	0	0	Die Gemeinde regt an, dass sich die Gemeinde Felde statt mit 12,5 % der jährlichen Sonderschlüsselzuweisung aus LZO-Mitteln mit 20 % an den Finanzierungskosten für den Neubau einer Amtsverwaltung in Felde –zusätzlich zur Amtsumlage-beteiligt.
Westensee	26.2.2018		0	0	0	

Abstimmung im Amtsausschuss						
Amt Achterwehr	Sitzung vom		Ja	Nein	Enthaltung	Anmerkungen/ Anregungen
Achterwehr	28.2.2018		0	0	0	



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/437-001
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		Status:	öffentlich
		Datum:	13.03.2018
		Ansprechpartner/in:	Volkmann, Kai
		Bearbeiter/in:	Reimers, Kai
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Anhörung des Kreistages zur Verlegung des Amtssitzes des Amtes Achterwehr gemäß § 1 Abs. 2 der Amtsordnung (AO)			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Amtsausschuss und die Gemeindevertretungen haben im Zeitraum vom 07.02.2018 bis 01.03.2018 über die Sitzverlegung des Amtes beschlossen.

Die Beratungsergebnisse sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen: entfällt

Zusammenstellung der Abstimmungen in den Gemeindevertretungen						
Gemeinde	Sitzung vom		Ja	Nein	Enthaltung	Anmerkungen/ Anregungen
Achterwehr	20.2.2018		0	8	1	<p>Der Gemeinde ist nicht ersichtlich, warum grundsätzlich die teure Variante (Neubau und Grundstückserwerb mit 4 – 4,5 Millionen) der günstigen Lösung (kleine Lösung im Bestand mit ca. 2,3 – 2,4 Millionen) vorgezogen wird. Der Mehraufwand wird die Gemeinden für geplante 30 Jahre belasten. Die Tatsache, dass die Gemeinde Felde bereit ist 12,5% der jährlichen Mittel aus der Sonderzuweisung (LZO-Mittel) beizusteuern ist sehr ehrenwert und senkt die Belastungen sicherlich um einen nennenswerten Anteil; tatsächlich handelt es sich aber dabei um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln mit der Konsequenz, dass diese dann – ebenfalls für 30 Jahre – für zentralörtliche Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Gemeinde hat diskutiert, inwieweit die voranschreitende Digitalisierung eher zu einer Verschlinkung der Verwaltung – bezogen auf den geplanten Nutzungszeit-raum von mindestens 30 Jahren – führen wird. Dazu gehört auch die Überlegung, dass bundesweit die Verwaltungseinheiten zusammengefasst oder zumindest stärker kooperieren werden.</p> <p>Auf Grund dieser Überlegungen hat sich die Gemeinde einstimmig gegen einen Neubau des Amtes sowie gegen die Sitzverlegung des Amtes ausgesprochen. Die Gemeinde bittet ihr Anliegen in den Gremien erneut zu besprechen und hofft, dass diese sich ihren Argumenten anschließen können.</p>
Bredenbek	1.3.2018		0	12	0	Keine Anmerkungen
Felde	22.2.2018		12	0	0	Keine Anmerkungen
Krummisch	27.2.2018		2	5	1	Die Gemeinde möchte die Notwendigkeit der Errichtung des Amtsarchivs in der geplanten Größe geprüft wissen und verlangt eine "Deckelung der Baukosten" für den Neubau.
Melsdorf	7.2.2018		8	0	1	Die Gemeindevertretung hat festgehalten, dass ein Teil der Einwohner bedauert, dass die Entfernung zwischen der Gemeinde Melsdorf und der Amtsverwaltung durch die Sitzverlegung größer wird.
Ottendorf	22.2.2018		7	0	0	Die Gemeinde hat angeregt, dass die Gemeinde Felde weitergehend LZO-Mittel einsetzt und festgehalten, dass das Amt die Nachteile, die der Gemeinde Ottendorf durch die weitere Entfernung zur Amtsverwaltung entstehen, durch Ausgleichsmaßnahmen kompensieren soll. Hier werde in erster Linie an einen Ausgleich durch Einsatz eines amtseigenen Fahrdienstes für Ottendorfer Bürgerinnen und Bürger zum Amtsgebäude oder die Abhaltung von regelmäßigen Sprechstunden in den Gemeinden (durch Amtspersonal) gedacht.
Quarnbek	15.2.2018		5	0	0	Die Gemeinde regt an, dass sich die Gemeinde Felde statt mit 12,5 % der jährlichen Sonderschlüsselzuweisung aus LZO-Mitteln mit 20 % an den Finanzierungskosten für den Neubau einer Amtsverwaltung in Felde –zusätzlich zur Amtsumlage- beteiligt.
Westensee	26.2.2018		7	1	0	Die Gemeinde Westensee wünscht den Erhalt der Polizeistation im Amtsgebiet und die Prüfung einer höheren Beteiligung der Gemeinde Felde aus sog. LZO-Mitteln.

Abstimmung im Amtsausschuss						
Amt Achterwehr	Sitzung vom		Ja	Nein	Enthaltung	Anmerkungen/ Anregungen
Achterwehr	28.2.2018		10	3	1	Keine Anmerkungen